

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Vergleich der Leistungen des
COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMS „Recht im Betrieb“
mit den Leistungen konkurrierender Managementsysteme

Dr. Manfred Rack
Rechtsanwalt

EINLEITUNG

Der Leistungsvergleich listet sämtliche Funktionen des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“ auf. Die Aufstellung dient dazu, das System mit anderen Angeboten zu vergleichen. Art und Umfang der Leistung sind beschrieben. Vor allem sind die Inhalte der gespeicherten Regelwerke, insbesondere Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Regelwerke ihrer Anzahl nach beziffert. Das Compliance-Management-System dient dazu, Rechtspflichten zu erfüllen und Pflichtenverstöße zu vermeiden. Keine Pflicht darf übersehen werden. Lücken sind zu vermeiden. Deshalb kommt es auf die Inhalte an. Die Inhalte sind nach Art und Umfang beziffert, um einen Vergleich mit anderen Angeboten zu erleichtern. Angegeben sind zum Beispiel die Anzahl der gespeicherten Rechtsnormen und die daraus ermittelten Rechtspflichten, **Je umfangreicher der Inhalt, umso geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht zu übersehen.** Das System „RECHT IM BETRIEB“ unterscheidet sich durch die Inhalte von reinen Plattformen, die erst noch mit rechtlichen Inhalten gefüllt werden müssen.

Aufgebaut ist das Leistungsverzeichnis nach den sechs Aufgaben, die unverzichtbar zu einem Compliance-Management gehören. Diese sechs Aufgaben ergeben sich aus der neuen DIN ISO 37301, der DIN ISO 14001, aus EMAS und weiteren untergesetzlichen Regelwerken. Sie ergeben sich hauptsächlich aber aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Organisationsverschulden von Vorständen und Geschäftsführer. Die etwa 30 Urteile zu Einzelfällen sind lückenlos in Fußnote 4 zitiert.

Die sechs Aufgaben eines Compliance-Managements, nämlich Pflichten

- **erstens zu ermitteln,**
- **zweitens zu aktualisieren,**
- **drittens zu delegieren,**
- **viertens zu erfüllen,**
- **fünftens zu kontrollieren und**
- **sechstens zu dokumentieren,**

lassen sich am inhaltlichen Aufbau des Leistungsvergleichs erkennen. Jede der sechs Aufgaben ist nochmals in Unterkapitel gegliedert. Die einzelnen Aufgaben werden sowohl technisch als auch rechtlich erläutert. Die Unverzichtbarkeit jeder einzelnen Aufgabe wird damit belegt. Vermieden werden dadurch Organisationsrisiken in Form von Lücken in der Organisation, die zu einem Organisationsfehler und einem Organisationsverschulden und schließlich zu einem Organisationsschaden führen können.

Nicht alle Funktionen sind illustriert. **Screenshots** werden nur zu den zuletzt entwickelten Funktionen gezeigt. Verwiesen wird entweder auf das umfangreiche Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ oder auf die neuere Broschüre „Rechtsberatung im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb““. Wer sich für die jeweilige Funktion im Einzelnen interessiert, kann sich vertiefend aus beiden Quellen mit Informationen versorgen. **Die Zitate sind verlinkt und lassen sich durch einfaches Anklicken öffnen.**

Schließlich bieten wir zum Management-System einen **Schulungsfilm**, der ebenfalls einen vertieften Einblick in die Funktionsweisen des Systems liefert. Im Schulungsfilm werden die einzelnen Funktionen so gezeigt, dass die Nutzung des Systems nachvollzogen werden kann. Die Bewegungen des Cursors lassen sich im Film beobachten. Die einzelnen Funktionen sind animiert. Der Film besteht in einer Kurzversion und einer Langfassung. Die Langfassung wird auf ausdrücklichem Wunsch, insbesondere auch zum Leistungsvergleich, herausgegeben.

An den Blatträndern ist Platz für Bemerkungen und Vergleichsbewertungen freigehalten.

Zu den Rechtsgrundlagen aus Gesetzen, Rechtsprechung und untergesetzlichen Regelwerken weise ich schließlich auf meinen Aufsatz „[Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System](#)“ im [Compliance-Berater 8/2014, S. 279 - 290](#) hin, der als Anlage beigelegt ist.

Dr. Manfred Rack

- Rechtsanwalt -

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTARE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 069/95 78 31 0 - Fax 069/95 78 31 40
Email: anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - rack@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Die neu geregelte Pflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems und die Rechtsquellen aus Gesetz, Rechtsprechung und DIN Normen	Funktion 1	13
1.1.	Gesetzliche Rechtsgrundlagen	Funktion 2	13
1.2.	Die Rechtsprechung als Rechtsgrundlage	Funktion 3	14
1.3.	DIN Normen als Rechtsgrundlage	Funktion 4	15
1.4.	Die Pflicht der Compliance-Beauftragten zur Beratung, Information und Kontrolle	Funktion 5	18
2.	Die sechs Organisationspflichten im Überblick	Funktion 6	18
2.1.	Die Ermittlungen aller Rechtspflichten des Unternehmens als Organisationspflicht zur Abwehr des Risikos der Unkenntnis	Funktion 7	19
2.2.	Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten zur Abwendung des Risikos einer überholten Rechtslage	Funktion 8	20
2.3.	Die Organisationspflicht zur Delegation aller Rechtspflichten zur Abwehr des Organisationsrisikos der Unzuständigkeit	Funktion 9	20
2.4.	Die Einhaltung sämtlicher Rechtspflichten zur Abwendung des Risikos der Untätigkeit	Funktion 10	21
2.5.	Die Kontrolle der Pflichten	Funktion 11	21
2.6.	Die Dokumentation aller organisatorischen Maßnahmen zur Abwendung des Risikos der Beweisnot	Funktion 12	21
3.	Einstieg und Zugang in das System je nach Funktion und Rolle	Funktion 13	24
4.	Gerichtsurteile als Rechtsquelle für Unternehmenspflichten	Funktion 14	26
5.	Unternehmenseigene Regelwerke als Quelle für Unternehmenspflichten	Funktion 15	26
6.	Genehmigungsbescheide als Quellen für Unternehmenspflichten	Funktion 16	28
7.	Untergesetzliche Regelwerke als Quellen für Rechtspflichten nach dem Rechtsgebietsfilter	Funktion 17	28
8.	Die Verwaltung der übernommenen Handlungsanweisungen	Funktion 18	28
9.	Die vollständige Ermittlung aller einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens in 19 Prüfschritten und die Informationsquellen des Systems	Funktion 19	29
9.1.	Ein Überblick zum Verfahren der Ermittlung aller Rechtspflichten	Funktion 20	29
9.2.	Die Informationsbeschaffungspflicht zu allen Unternehmenssachverhalten mit Risiken aus allen Informationsquellen	Funktion 21	30

9.3.	Die Rechtsquellen von Rechtsnormen und Rechtspflichten im Vorschriftenspeicher des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“	Funktion 22	31
9.4.	Die Ermittlung der Rechtspflichten aus den Genehmigungsbescheiden des Unternehmens	Funktion 23	32
9.5.	Die Ermittlung der Rechtspflichten aus den gespeicherten Branchen	Funktion 24	32
9.6.	Der Einsatz von 240 anlagetypischen Risiko- und Pflichtenprofilen	Funktion 25	34
9.7.	Der Filter nach 77 klassifizierten Rechtsgebieten beim Recherchieren	Funktion 26	35
9.8.	Das Filtern beim Recherchieren nach dem Recht des Bundeslandes am Unternehmensstandort	Funktion 27	38
9.9.	Die Ermittlung der Rechtspflichten aus dem „Glossar“ als Informationsquelle mit 4,5 Millionen Links zwischen Sachverhalten und Rechtspflichten	Funktion 28	38
9.9.1.	Die Suche vom Sachverhalt zur Pflicht	Funktion 29	38
9.9.2.	Die Suche von der Pflicht zum Sachverhalt	Funktion 30	39
9.9.3.	Der Vergleich von Risikosachverhalten zur Erleichterung von Rechtsanwendung durch Analogien	Funktion 31	40
9.9.4.	Die Recherche nach Musterpflichtenprofilen	Funktion 32	41
9.9.5.	Vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis	Funktion 33	41
9.9.6.	Zur Abwendung des Verfügbarkeitsfehlers (Availability Bias)	Funktion 34	42
9.9.7.	Effizienzsteigerung mit routinierten Entscheidung durch eigene Themen- und Rollenprofilen als Situationsprototypen	Funktion 35	43
9.10.	Die Sammelrecherche im Glossar	Funktion 36	44
9.11.	Die Anzeige noch ungeprüfter Sachverhalte durch die Glossarsuche	Funktion 37	47
9.12.	Die Listensuche in der Bibliothek des Systems mit der Einschränkung auf die Standortnormen	Funktion 38	48
9.13.	Die Listensuche im Volltext der Rechtsnormen	Funktion 39	50
9.14.	Die Einschränkung des Prüfumfanges durch die Schnittmengensuche	Funktion 40	52
9.15.	Das Protokoll zur Recherche zum Nachweis eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB und eines Tatbestandsirrtums nach § 16 StGB mit jeweils schuldbeeindernde Wirkung für Geschäftsleiter.	Funktion 41	52
9.16.	Zu Zweifelsfragen in der gespeicherten Rechtsprechung und Literatur recherchieren	Funktion 42	53
9.17.	Die Klassifizierung der Pflichten nach Art und Inhalt	Funktion 43	55
9.18.	Die Dokumentation der Entscheidungsgründe über die Anwendbarkeit von Rechtsnormen und Rechtspflichten	Funktion 44	56
9.19.	Die Gefährdungsbeurteilung bei nicht geregelten Unternehmenssachverhalten	Funktion 45	57
9.20.	Die Formulierung einer Verkehrssicherungspflicht zur Abwendung eines gesetzlich nicht geregelten Unternehmensrisikos	Funktion 46	60

9.21.	Die Eignung einer Schutzmaßnahme als Verkehrssicherungspflicht zur Risikoabwehr	Funktion 47	60
9.22.	Die Beratung zur Methode der Folgerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten für noch ungeprüfte und nicht gesetzlich geregelte Risikosachverhalte.	Funktion 48	61
9.23.	Das zweite Verfahren zur Ermittlung aller Rechtspflichten aus den automatisch angezeigten noch zu prüfenden Rechtsnormen	Funktion 49	61
9.24.	Die Angabe des Schutzzwecks als erste Entscheidungshilfe zur Anwendbarkeit einer Rechtsnorm	Funktion 50	62
9.25.	Die Risikoklassen als zweite die Entscheidungshilfe	Funktion 51	63
9.26.	Die mit der Rechtsnorm verlinkten Anwendungsbeispiele als dritte Entscheidungshilfe	Funktion 52	64
9.27.	Die mit der Rechtspflicht verlinkten Anwendungsbeispiele als vierte Entscheidungshilfe	Funktion 53	65
9.28.	Die Anwendungsbeispiele aus 2.400 kommentierten Rechtsbegriffen als fünfte Entscheidungshilfe	Funktion 54	66
9.29.	Die Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten als Rechtsberatung	Funktion 55	69
9.29.1.	Die Rechtsberatung als exklusive Befugnis von Rechtsanwälten	Funktion 56	69
9.29.2.	Die Rechtsberatung als Anwendung abstrakter Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte	Funktion 57	70
9.29.3.	Die grafisch dargestellte Rechtsanwendung (Subsumtion) im System	Funktion 58	71
9.29.4.	Der Einsatz von Legal-Tech-Instrumenten zur optimalen Nutzung der Rechtsquellen und zum Informationsmanagement	Funktion 59	73
10.	Das Informationsmanagement als Organisationspflicht und die Legal-Tech-Instrumente als Hilfen	Funktion 60	74
10.1.	Der Einsatz der Meldemaske als Instrument zur Erfüllung der Informationsbeschaffungspflicht von Vorständen und Geschäftsführern nach § 91 Abs. 2 AktG	Funktion 61	76
10.2.	Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“	Funktion 62	79
10.2.1.	Die Meldemaske als Instrument für Hinweisgeber	Funktion 63	79
10.2.2.	Zwanzig Meldetypen nach dem HinSchG	Funktion 64	81
10.3.	Die im System gebündelten Rechtsgebiete nach dem HinSchG	Funktion 65	81
10.4.	Der Einsatz der Meldemaske für Hinweise im Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettengesetz (LKSG)	Funktion 66	82
10.5.	Die Volltextsammlung der Rechtsvorschriften aus EU, Bund, den 16 Ländern und den untergesetzlichen Regelwerken als Mittel des Informationsmanagements.	Funktion 67	83
10.6.	Die Sammelrecherche in der Volltextbibliothek als Teil des Informationsmanagements	Funktion 68	83
10.7.	Das Rechercheprotokoll zur Entlastung nach § 17 StGB im Informationsmanagement	Funktion 69	86

10.8.	Die Filterfunktion in neun Prüfschritten zur einmaligen Feststellung der im Unternehmen einschlägigen Normen und Pflichten zur Erleichterung des Informationsmanagements	Funktion 70	87
10.9.	Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach 41 Suchparametern als Hilfe im Informationsmanagement	Funktion 71	89
10.9.1.	Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach Rechtsgebieten zum Informationsmanagement	Funktion 72	90
10.10.	Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach dem Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht (Nr. 8) und Energierecht (Nr. 23) als Beispiele zum Informationsmanagement	Funktion 73	91
10.11.	Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach Branchen (Nr. 9 aus der Liste der 77 Rechtsgebiete)	Funktion 74	92
10.12.	Die Klassifizierung außerkraftgetretener Normen (Nr. 11)	Funktion 75	93
10.13.	Die KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSPFLICHTEN nach Art und Inhalt in 93 Kategorien zur erleichterten Recherche im Informationsmanagement	Funktion 76	93
10.14.	Recherche und Informationsmanagement zur gespeicherten Rechtsprechung und Literatur	Funktion 77	96
10.15.	Die Klassifizierung der Pflichten mit Entscheidungsspielraum und Konkretisierungsbedarf	Funktion 78	97
10.16.	Der Konkretisierungsbutton zur Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken	Funktion 79	97
10.17.	Konkretisierte und gespeicherte Verkehrssicherungspflichten	Funktion 80	100
10.18.	Die Angabe des Schutzzwecks als Hilfe zur Konkretisierung der Rechtspflichten.	Funktion 81	100
10.19.	Die Konkretisierung von Organisationspflichten	Funktion 82	102
10.20.	Die Konkretisierung der Rechtspflichten durch 2.400 kommentierte Rechtsbegriffe	Funktion 83	103
10.21.	Der Kommentierungsservice auf Anforderung durch das Anwaltsbüro	Funktion 84	104
10.22.	Das Legal-Tech-Instrument des Verlinkens von Sachverhalten mit Rechtspflichten	Funktion 85	105
10.23.	Die Recherche von Rechtspflichten mit nur einem Merkmal am Beispiel „strafbewehrt“ nach Kategorie Nr.85	Funktion 86	106
10.24.	Die Recherche der Schnittmenge von Rechtspflichten mit mehreren bis zu fünf Merkmalen	Funktion 87	107
11.	Die digitale Aktualisierung von NORMEN und PFLICHTEN durch den Algorithmus zum speziellen Pflichtenprofil am Standort	Funktion 88	108
11.1.	Die Aktualisierung der einschlägigen und der neuen RECHTSNORMEN	Funktion 89	109
11.2.	Die Aktualisierung der einschlägigen RECHTSPFLICHTEN	Funktion 90	112
11.3.	Die außer Kraft getretenen Rechtspflichten nach Schritt 1	Funktion 91	113
11.4.	Die einschlägigen inhaltlich geänderten Rechtspflichten nach Schritt 2	Funktion 92	113
11.5.	Die neu erlassenen Rechtspflichten nach Schritt 3 mit Formulierungsvorschlägen	Funktion 93	114

11.6.	Die monatliche Ermittlung von abstrakten Rechtspflichten in neuen erlassenen Gesetzen	Funktion 94	115
11.7.	Der Einspareffekt von 60% durch die digitale Aktualisierung	Funktion 95	116
11.8.	Die monatliche Aktualisierung der Gesetzestexte	Funktion 96	117
11.9.	Die Aktualisierungen der Gesetzestexte auf der Internetseite	Funktion 97	118
11.10.	Die monatliche Auswertung von 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zur Feststellung aller Rechtsänderungen	Funktion 98	118
11.11.	Blockierte Rechtsgebiete zur Erleichterung der Aktualisierung	Funktion 99	122
11.12.	Die farbliche Kennzeichnung inhaltlich geänderter oder neuer Pflichten	Funktion 100	124
11.13.	Die Unterrichtung der Unternehmensmitarbeiter durch E-Mails über neue und geänderte Pflichten	Funktion 101	124
11.14.	Die Delegation der Prüfung nach Rechtsgebieten an die Beauftragten zur erleichterten Aktualisierung	Funktion 102	125
11.15.	Die Musterprofile als Aktualisierungshilfen	Funktion 103	126
11.16.	Die Änderung des Betriebssachverhalts und die Prüfung der Rechtspflicht auf Aktualisierungsbedarf	Funktion 104	127
11.17.	Die Zusammenfassung der Aktualisierungsleistung des Anwaltsbüros	Funktion 105	127
11.17.1.	Aktualisierung im Betrieb in max.8 Stunden	Funktion 106	127
11.17.2.	Alle Informationsquellen zu rechtlichen Neuerungen werden erschöpfend von Anwälten ausgewertet	Funktion 107	127
11.17.3.	Zu allen Neuerungen werden Kurzkomentare in Beiträgen verfasst, gespeichert und zugeordnet	Funktion 108	128
11.17.4.	Alle geänderten Rechtsnormen werden erfasst	Funktion 109	128
11.17.5.	Alle geänderten Rechtspflichten werden aus den geänderten und neuen Rechtsnormen herausgefiltert	Funktion 110	128
11.17.6.	Alle nur für den Standort einschlägigen Rechtspflichten werden aus der Gesamtmenge herausgefiltert.	Funktion 111	128
11.17.7.	Zu alle neuen und geänderten Rechtspflichten werden Formulierungsvorschläge geliefert	Funktion 112	128
11.17.8.	Die Gesetzestexte werden aktualisiert und grün markiert	Funktion 113	129
11.17.9.	Gerichtsentscheidungen und wichtige Fachaufsätze werden in Beiträgen kommentiert und den betroffenen Pflichten und Rechtsbegriffen zugeordnet	Funktion 114	129
11.17.10.	Hohe Rechtssicherheit zu geringstmöglichen Aufwand	Funktion 115	129
11.18.	Dokumentation zur Einzelpflicht	Funktion 116	130
11.19.	Speichermöglichkeiten für Anmerkung und Dokumente zur einzelnen Rechtspflicht	Funktion 117	130

12.	Die Delegation der Rechtspflichten des Unternehmens	Funktion 118	131
12.1.	Die Delegation der Unternehmenspflichten nach der Art der Pflicht	Funktion 119	131
12.2.	Die Delegation von Organisationspflichten an Vorstände und Geschäftsführer	Funktion 120	132
12.3.	Die Delegation der Beratungs- Informations- und Kontrollpflichten auf Beauftragte mit Stabsfunktion ohne eigene Entscheidungsbefugnis	Funktion 121	133
12.4.	Die Delegation der Erfüllungspflichten auf Entscheidungsträger mit Linienfunktion	Funktion 122	134
12.5.	Die Delegation von Unternehmenspflichten auf gewillkürte Vertreter, Betriebsleiter oder Führungskräfte	Funktion 123	134
12.6.	Die Delegation von Unternehmenspflichten auf Mitarbeiter mit ausdrücklichem Auftrag	Funktion 124	135
12.7.	Vertreterplan mit Ersatzmannregelung	Funktion 125	135
12.8.	Protokolle zum Personalwechsel und zum Zeitraum der Verantwortung einzelner Mitarbeiter	Funktion 126	136
12.9.	Speichermöglichkeiten für betriebsbezogene Organigramme	Funktion 127	137
12.10.	Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen als definierte Verantwortungsbereiche verlinken	Funktion 128	137
12.11.	Die Delegation von Rechtspflichten an Betriebsteilgruppen	Funktion 129	138
12.12.	Die Delegation von Pflichten nach Rollen- und Themenprofilen	Funktion 130	139
12.12.1.	Die Ermittlungen des Konkretisierungsbedarfs der delegierten Pflichten durch die Betriebsleiter	Funktion 131	140
12.13.	Fragenkatalog zur verbesserten Umsetzung der Rechtspflichten aus dem Managementsystem „Recht im Betrieb und zur Erfüllung der Erkundigungspflicht von Führungskräften	Funktion 132	141
12.13.1.	Fragen zur Angabe der Risiken aus dem Verantwortungsbereich	Funktion 133	142
12.13.2.	Weitere mögliche Rechtspflichten	Funktion 134	142
12.13.3.	Ausreichende Bestimmtheit der Rechtspflichten	Funktion 135	142
12.13.4.	Verhältnismäßigkeit der Rechtspflichten	Funktion 136	142
12.13.5.	Ausreichendes Zeitbudget zur Erfüllung der Rechtspflichten	Funktion 137	143
12.13.6.	Richtige Zuständigkeit	Funktion 138	143
12.13.7.	Betriebsmittel	Funktion 139	143
12.13.8.	Andere eventuelle Hinderungsgründe zur Erfüllung der Rechtspflichten	Funktion 140	143
12.13.9.	Weitere Bedenken und Anregungen	Funktion 141	143
13.	Die Erfüllung der Rechtspflichten mit Erledigungsvermerk als Beweissicherung	Funktion 142	144
13.1.	Speichern und Erfassen des Zeitaufwands für die Erfüllung der Pflicht	Funktion 143	145

13.2.	Pflichtenprofile mit neuer Kacheltechnik	Funktion 144	145
13.3.	Die Dokumentation des Gesamtaufwands für die Erfüllung aller Pflichten	Funktion 145	147
13.4.	Pflichten im Intranet des Unternehmens speichern, abfragen und verfügbar halten	Funktion 146	147
13.5.	Die Abfragemöglichkeiten von Pflichten nach Themen- und Rollenprofilen für standardisierte, wiederkehrende Entscheidungssituationen	Funktion 147	148
13.6.	Die Pflichten des Unternehmens können durch Wiedervorlagen verwaltet werden	Funktion 148	151
13.7.	Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter Pflichten	Funktion 149	151
13.8.	Pauschales Beibehalten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht	Funktion 150	152
13.8.1.	Exportfunktionen der Pflichtenliste in andere Textformate	Funktion 151	152
13.9.	Wiedervorlagenübersicht zu erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen	Funktion 152	153
13.10.	Ampelsystem mit farblicher Kennzeichnung der Wiedervorlagen	Funktion 153	153
14.	Die Kontrolle der Rechtspflichten im Unternehmen	Funktion 154	154
14.1.	Die Kontrollpflichten mit gesetzlichen Grundlagen	Funktion 155	154
14.2.	Die Pflicht von Vorständen und Geschäftsleitern zur Legalitätskontrolle nach der Rechtsprechung	Funktion 156	155
14.3.	Die Erfüllung von Kontrollpflichten von Betriebsleitern und Führungskräften durch die Oberaufsichtsmaske	Funktion 157	157
14.4.	Die Stabskontrolle durch die Beauftragten mit Nachkontrollen und E-Mail Funktion	Funktion 158	158
14.5.	Die Linienkontrolle durch Führungskräfte	Funktion 159	160
14.6.	Pauschales Anlegen von Kontrollen	Funktion 160	161
14.6.1.	Pauschale Kontrollen	Funktion 161	161
14.7.	Nachkontrollen planen	Funktion 162	162
14.8.	Nachkontrollen durchführen	Funktion 163	163
14.9.	Anzeige der Übersicht über alle Kontrollvorgänge	Funktion 164	163
14.10.	Die Organoberaufsicht sowie die gegenseitige Kontrolle von Vorständen nach dem Prinzip der Gesamtverantwortlichkeit	Funktion 165	164
15.	Die Dokumentationspflichten	Funktion 166	166
15.1.	Die Entlastungswirkung der Dokumentation	Funktion 167	168
15.2.	Die Dokumentation als Beweis gegen den Unterlassungsvorwurf	Funktion 168	168
15.3.	16.3 Die Dokumentation als Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	Funktion 169	168
15.4.	16.4 Die Entlastung vom Vorwurf des Organisationsverschuldens	Funktion 170	169

15.5.	Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB	Funktion 171	169
15.6.	Der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 Abs. 4 UmweltHG	Funktion 172	169
15.7.	Der Entlastungsbeweis für zivilrechtliche Verkehrspflichten oder die Pflicht zur Selbstregulierung durch Dokumentation	Funktion 173	170
15.8.	Der Entlastungsbeweis zur Nachrüstungspflicht bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards durch Dokumentation	Funktion 174	170
15.9.	Der Entlastungsbeweis zur Oberaufsicht durch Dokumentation nach der Rechtsprechung	Funktion 175	171
15.10.	Die Oberaufsichtsmaske als Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisationspflicht	Funktion 176	171
16.	Der Schulungs-Film zum System	Funktion 177	174
17.	Die Hilfe zu jeder Maske	Funktion 178	176
18.	COMPLIANCE MOBIL mit iPad über QR Code zur Pflichtenliste	Funktion 179	176
19.	Die neue Version mit mehr Funktionen und neuem Design in der Testphase	Funktion 180	178

VERGLEICH DER LEISTUNGEN DES COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMS „RECHT IM BETRIEB“

mit den Leistungen eines konkurrierenden Angebots

		ZU VERGLEICHENDES MANAGEMENTSYSTEM ↓ ↓ ↓
1.	Die neu geregelte Pflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems und die Rechtsquellen aus Gesetz, Rechtsprechung und DIN Normen <div style="text-align: right; font-size: small; background-color: #4CAF50; color: white; padding: 2px;">Funktion 1</div>	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
1.1.	Gesetzliche Rechtsgrundlagen <div style="text-align: right; font-size: small; background-color: #4CAF50; color: white; padding: 2px;">Funktion 2</div>	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Neu gesetzlich geregelt ist durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vom 1. Juli 2021 die **Pflicht zur Einrichtung eines Kontroll- und Risikomanagement-Systems, auch Compliance-Management-Systems (CMS) in § 91 Abs. 3 AktG**. Eine gesetzliche Pflicht zum Einsatz eines Compliance-Management-Systems fehlte bisher. Der Vorteil der neuen Regelung in § 91 Abs. 3 AktG ist, dass die Pflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems nicht mehr mit großem Aufwand methodisch aus einer Gesamtanalogie mehrerer gesetzlicher Vorschriften und aus der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung von circa 60 Einzelurteilen hergeleitet werden muss. Von Nachteil ist allerdings das Defizit der Regelung, dass nämlich der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Pflicht dem Leitungsermessen des Vorstands ausdrücklich überlässt.¹

Die Legalitätspflicht ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG²). Die Pflicht zur Gesetzestreue der Vorstände gilt auch dann, wenn ein Gesetzesverstoß im Interesse der Gesellschaft liegt und nützlich ist, wenn die Gesellschaft von der Pflichtverletzung profitiert. Die Legalitätspflicht hat Vorrang vor allen anderen Pflichten des Vorstandes und zwar auch vor der Pflicht zur Gewinnerzielung. Eine Aktiengesellschaft kann nach § 396 Abs. 1 AktG aufgelöst werden, wenn sie durch gesetzeswidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl gefährden. Das Gleiche gilt für Geschäftsführer einer GmbH, die nach § 62 Abs. 1 GmbHG aufgelöst werden, wenn Gesellschafter gesetzeswidrige Beschlüsse fassen, oder gesetzeswidrige Handlungen des Geschäftsführers wissentlich geschehen lassen. Zur Legalitätspflicht Erfüllung gehört es, dass die Unternehmenspflichten auf Mitarbeiter delegiert werden.

Bemerkungen:

1 BT-Drs. 16/10067, S.116.
2 BT-Drs. 13/9712, S. 15.

1.2.	Die Rechtsprechung als Rechtsgrundlage	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------------	---	---

Funktion 3

Vorstände sind in ihrem Leitungsermessens allerdings an die höchststrichterliche Rechtsprechung zum Organisationsverschulden faktisch gebunden. Gerichte sind regelmäßig an die Urteile höherer Gerichte, diese wiederum an die frühere Rechtsprechung gebunden. Die unteren Gerichte sind zur Vorlage bei oberen Gerichten verpflichtet. Weichen sie ab, werden die instanzlichen Urteile aufgehoben und mit entsprechend inhaltlichen Vorgaben zur erneuten Entscheidung nach § 563 Abs. 2 ZPO zurückverwiesen. Höchststrichterliche Entscheidungen haben eine gesetzesähnliche Wirkung auf alle gleichgelagerten Fallgruppen.³

Ein Organisationsverschulden kann dem Vorstand deshalb aufgrund dieser Rechtsprechung vorgeworfen werden, weil er es versäumt hat ein CMS anzuordnen⁴, in dem sechs Organisationspflichten zu erfüllen sind,

- **erstens** sind die Risiken im Unternehmen und die Rechtspflichten zu ihrer präventiven Abwehr zu ermitteln,
- **zweitens** sind die einschlägigen Unternehmenspflichten auf Verantwortliche zu delegieren,
- **drittens** sind die Unternehmenspflichten zu aktualisieren,
- **viertens** sind die Unternehmenspflichten zu erfüllen,
- **fünftens** ist die Erfüllung der Unternehmenspflichten zu kontrollieren,
- **sechstens** ist die Einhaltung der Organisationspflichten zu dokumentieren, um das Risiko der Beweisnot abzuwenden. Vorstände und Geschäftsführer tragen die Beweislast dafür, dass sie ihre Organisationspflichten erfüllt haben (ausführlich dazu: Dr. Rack, in Compliance Berater 5/2013, S. 191)

Im Überblick aus dem Aufsatz im Complianceberater 5/2013 zu den sechs Organisationspflichten sind die jeweiligen Einzelurteile aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung zitiert. Damit soll festgestellt werden, dass die sechs Organisationspflichten verbindlich sind und bei einer Verletzung den Vorwurf des Organisationsverschuldens und die daraus sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand begründen können.

Abbildung Seite 16-17

3 Rütters/Fischer/Brik, Rechtstheorie 9. Aufl., Anm. 244 - 248.
4 RG v. 14.12.1991, RGZ 78 S. 107 - Kutscher-Urteil; RG v. 28.11.1913, RG Warn. 1914 35 S. 50 Neuzement-Urteil; RG v. 18.4.1914, RGJW 1914 (1914), S. 759 Warenhaus-Urteil; RG v. 25.2.1915, RGZ 87 (1916) S. 1 Heilsalz-Urteil; RG v. 27.11.1916, RGZ 89 (1917) S. 136 Asphaltvertiefungs-Urteil; RG v. 19.2.1923, RGJW (1923) S. 1026 Fuhrwerk-Urteil; RG v. 12.1.1938, RGJW 1938 S. 1651 Kleinbahn-Urteil; RG v. 12.10.1938, RGJW 1938 S. 3162 Streupflicht-Urteil; BGH vom 25.10.1951, BGHZ 4 S. 1 Benzinfahrt-Urteil; BGH vom 4.11.1953, BGHZ 11 S. 151 Zinkdach-Urteil; BGH vom 13.5.1955 I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955) S. 214 Bleiwaggon-Urteil; BGH vom 10.5.1957, MDR 1957 (1957) S. 214 Streupflicht-Urteil II; BGH vom 28.10.1958, VersR 1959, S. 104 Gießerei-Urteil; BGH vom 13.12.1960, NJW 1961 (1961) S. 455 Propagandisten-Urteil; BGH vom 8.11.1963, VersR 1964, S. 297 LKW-Unfall-Urteil; BGH vom 17.10.1967, NJW 1968 (1968) S. 247 Kfz-Zulieferer-Urteil; BGH vom 20.4.1971, NJW 1971 (1971) S. 1313 Tiefbau-Unternehmer-Urteil; BGH JZ 1978 (1978) S. 475 Kfz-Werkstatt-Urteil; ArbG Frankfurt a. M., 11.9.2013 9 Ca 1551/13, 9 Ca 1552/13, 9 Ca 1553/13, 9 Ca 1554/13 Libor-Manipulations-Entscheidungen; LG München I v. 10.12.2013 5 HKO 1387/10 Neubürger-Urteil; LAG Düsseldorf v. 27.11.2015 14 Sa 800/15 Schienenkartell-Urteil; BGH vom 15.1.2013, NJW 2013, 1958, Rn. 22 Unternehmenszweckwidrige Derivategeschäfte; BGH vom 9.5.2017 StR 265/16 Panzerhaubitzen; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 9.12.2009, NJW 2010, 1537 IKB-Entscheidung; BGH vom 20.9.2011, NJW RR 2011, 1670 ISION-Urteil).

1.3.	DIN Normen als Rechtsgrundlage	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------------	---------------------------------------	---

Funktion 4

Die gleichen sechs Organisationspflichten ergeben sich aus der DIN ISO 37301. Vorgaben aus der DIN-Norm erzeugen als Selbstregulierungsvorschrift für Unternehmensleiter eine faktische Bindungswirkung, so wie die höchststrichterliche Rechtsprechung. Wer der DIN ISO 37301 folgt, vermeidet präventiv den Vorwurf des Organisationsverschuldens und begründet ein Indiz für die Vermutung, die Legalitätspflicht erfüllt zu haben. Die DIN ISO 37301 regelt die Organisationspflichten der Organe eines Unternehmens und enthält wie die höchststrichterliche Rechtsprechung sechs Organisationspflichten, nämlich

- **erstens**, Pflichten zu ermitteln,⁵
- **zweitens**, die Delegation,⁶
- **drittens**, die Pflicht zur Aktualisierung,⁷
- **viertens**, Unternehmenspflichten zu erfüllen,⁸
- **fünftens**, die Erfüllung der Unternehmenspflichten zu kontrollieren,⁹
- **sechstens**, die Erfüllung der Unternehmenspflichten zu dokumentieren.¹⁰

Durch diese Vermutungswirkung müsste ein Richter, der in einem Urteil davon abweichen will, die Abweichung begründen.

Sowohl aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung als auch aus der DIN ISO 37301 ergeben sich die sechs Organisationspflichten für Vorstände und Geschäftsführer als verbindliche Regelung, deren Verletzung Schadensersatzansprüche begründen können.¹¹

5 A.4.1. Informationsmanagement, und prüfen was sie über ihre Organisation wissen: was sie wo wann und warum tut.
6 5.1.1. und 5.1.3, die Delegation an Beauftragte mit Stabsfunktion nach 5.1.2, sowie die Delegation an Erfüller nach 5.3.2.
7 6.3, 6.3a, 6.3b, 6.4., A.6.2. jeweils DIN ISO 37301.
8 5.3.2 DIN ISO 37301.
9 8.2, 9.1.1, 9.1.4, 9.3c zur Organoberaufsicht und 9.2. zu Audits jeweils DIN ISO 37301.
10 DIN ISO 37301 Einleitung, 6.4, 6.5, 9.1.5.
11 ArbG Frankfurt a.M., 11.9.2013 9 Ca 1551/13, 9 Ca 1554/13 Libor-Manipulations-Entscheidungen; LG München I, 10.12.2013 5 HKO 1387/10 Neubürger-Urteil; LAG Düsseldorf, 27.11.2015 14 Sa 800/15 Schienenkartell-Urteil; NJW 2013, 1958, Rn. 22 Unternehmenszweckwidrige Derivategeschäfte; BGH, 9.5.2017 StR 265/16 Panzerhaubitzen-Urteil; ArbG Braunschweig, 25.7.2019 8 Ca 321/18 VW-UMschaltlogikprogrammierung; siehe den Nachweis der ständigen Rechtsprechung in Fn. 21.

ORGANISATIONS-PFLICHTEN	ANORDNUNG EINES CMS DURCH DIE UNTERNEHMENSLEITUNG	ERMITTELN VON		DELEGATION		AKTUALISIEREN		ERFÜLLEN		KONTROLLIEREN		DOKUMENTIEREN	
		RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN
Nach LkSG	§ 6 Abs. 2 LkSG	Organisationsrisiko der Unkenntnis	Ermitteln der Risiken und Abwehrpflichten	Organisationsrisiko der Unzuständigkeit	Abwendung durch: Delegation der Pflichten	Organisationsrisiko der überholten Sachlage	Aktualisierung der überholten Rechtslage	Organisationsrisiko der Untätigkeit	Abwendung durch Erfüllung der Pflichten	Organisationsrisiko der Untätigkeit und der fehlerhaften Pflichterfüllung	Abwendung durch Kontrollen	Organisationsrisiko der Beweisnot	Abwendung durch Dokumentation
		§ 5 Abs. 1 S. 1 LkSG (Risikoanalyse) § 8 LkSG (Beschwerdeverfahren)	§ 4 Abs. 2 LkSG (Risikomanagement)		§ 4 Abs. 3 LkSG (Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten und Oberaufsicht durch die Geschäftsleitung) § 6 Abs. 3, 4 LkSG	§ 5 Abs. 4 LkSG § 8 Abs. 5 S. 2 LkSG § 5 Abs. 4 LkSG	§ 7 Abs. 4 LkSG Die Aktualisierung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen	§ 4 Abs.1,2 LkSG § 6 Abs. 1 LkSG § 7 Abs. 1-3LkS Einrichtung eines wirksamen CMS		§ 4 Abs. 3 S. 2 LkSG: Kontrolle durch Geschäftsleitung Unternehmensinterne Organisation: § 6 Abs. 3 LkSG: im eigenen Geschäftsbereich Unternehmensexterne Kontrolle: § 6 Abs. 4 LkSG: bei unmittelbaren Zulieferern § 6 Abs. 5 LkSG: Vollzugskontrolle		§ 10 LkSG fortlaufende Dokumentation und 7 Jahre Aufbewahrungspflicht	

SANKTIONEN		§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8 LkSG	§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LkSG	§ 24 Abs. 1 Nr. 5 LkSG	§ 24 Abs. 1 Nr. 3 und 6 LkSG	§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LkSG	§ 24 Abs. 1 Nr. 9 u. 10 LkSG
-------------------	--	---------------------------------	------------------------	------------------------	------------------------------	------------------------	------------------------------

ORGANISATIONS-PFLICHTEN	ANORDNUNG EINES CMS DURCH DIE UNTERNEHMENSLEITUNG	ERMITTELN VON		DELEGATION		AKTUALISIEREN		ERFÜLLEN		KONTROLLIEREN		DOKUMENTIEREN	
		RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN	RISIKEN	RECHTSPFLICHTEN

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung	RGZ 78 S. 107 (Kutscher-Urteil); RG Warn. 1914 35 S. 50 (Neuzement-Urteil); RGJW 1914 (1914) S. 759 (Warenhaus-Urteil); RGZ 87 (1916) S. 1 (Heilsalz-Urteil); RGZ 89 (1917) S. 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil); RGJW (1923) S. 1026 (Fuhrwerk-Urteil); RGJW 1938 S. 1651 (Kleinbahn-Urteil); RGJW 1938 S. 3162 (Streupflicht-Urteil); BGHZ 4 S. 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGHZ 11 S. 151 (Zinkdach-Urteil); BGHZ 17 (1955) S. 214 (Bleiwaggon-Urteil); BGHZ 24 (1957) S. 200 (Presseangriff-Urteil); MDR 1957 (1957) S. 214 (Streupflicht-Urteil II); BGHZ 32 (1960) S. 53 (Besitzdiener-Urteil); VersR 1959, S. 104 (Gießerei-Urteil); NJW 1961 (1961) S. 455 (Propagandisten-Urteil); VersR 1964, S. 297 (LKW-Unfall-Urteil); NJW 1968 (1968) S. 247 (Kfz-Zulieferer-Urteil); NJW 1971 (1971) S. 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil); BGH JZ 1978 (1978) S. 475 (Kfz-Werkstatt-Urteil).	Pflicht zur eigenen Informations-beschaffung nach der Rechtsprechung: (NJW 2010, 1537 (IKB-Entscheidung); (BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 (Scheck-inkasso); BGHZ 132, 30, 36 (Wissensaufspaltung); NJW 2017, 3798 (Panzerhaubitzen-Urteil); 5 HKO 1387/10 (Neubürger-Entscheidung); 14 Sa 800/15 (Schiene-kartell-Entscheidung); 9 Ca 1551,13 (Libor-Manipulation-Entscheidung); NJW 2013, 1958, Rn. 22 (Unternehmenszweckwidrige Derivatgeschäfte).	RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil); RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil); BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil); BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil); MDR 1957, 214 (88) (Streupflicht-Urteil II); BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil); VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil); NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil); VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil); NJW 2010, 1537 (IKB-Entscheidung); BGHZ 132,30, BB 1996, 924 (Wissensaufspaltung); s. dazu ausführlich Rack, CB 6/2013, S. 231; BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 (Wissenszurechnung beim Scheckinkasso).	NJW 2003, 358 ff. (Kurzarbeiter-Fall); BGHZ 51, 91 (Hühnerpest-Entscheidung); Rack, Die Einhaltung von Rechtspflichten im Unternehmen und ihre Aktualisierung als Organisationsproblem, CB 1/2013.	RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerkurteil); RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); RGJW 1938, 3162 (Streupflicht-Urteil); VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil); NJW 1968, 247 ff. (Schubstreben-Fall); NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil); WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand).	RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RGZ 87 1916, 1 (Heilsalz-Urteil); RGZ 89 (1917) S. 136 (Asphaltvertiefungs-Urteil); BGHZ 24 (1957) S. 200 (Presseangriff-Urteil); BGHZ 32 (1960) S. 53 (Besitzdiener-Urteil); VersR 1959, S. 104 (Gießerei-Urteil); NJW 1961 (1961) S. 455 (Propagandisten-Urteil); RG Warn. 1914 35, 50 (Neuzement-Urteil); RGJW 1923, 1026 (Fuhrwerk-Urteil); NJW 1968, 247 ff. (Schubstreben-Fall); WM 2004, 2157, „Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand, Rack, CB 8/2014 S. 287.	BGHZ 51, 91 (Hühnerpest-Urteil); BGHZ 92, 143, wBB 1984, 1970 (Kupolofen-Urteil); BGHZ 132,30, 38 (Wissensaufspaltungs-Urteil).
---	---	--	--	--	---	---	---

ORGANISIERTE RECHTSPFLICHTEN NACH § 2 ABS. 2 NR. 1-12 LKSG	SANKTIONEN, RECHTSFOLGEN UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG BEI VERSTÖSSEN GEGEN DAS LKSG	
<ol style="list-style-type: none"> Der Schutz von Menschenrechten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 LkSG Das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG) Das Verbot der schlimmsten Form der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (§ 2 Abs. 2 Nr. a-d LkSG) Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG) Das Verbot der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung (§2 Abs. 1 Nr. 4 LkSG) Das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG) Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 LkSG) Das Verbot der Diskriminierung von Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 7 LkSG) Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Ziff. 8 LkSG) Das Verbot der Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmimmissionen und übermäßigem Wasserverbrauch zum Schutz menschenrechtlicher Schutzgüter (§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 LkSG) Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern zur Abwendung des Risikos des land grabbing (§ 2 Abs. 2 Ziff. 10 LkSG) Das Folterverbot durch missbräuchlich eingesetzte Sicherheitskräfte (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG) Das Verbot von Menschenrechtsverletzungen durch nicht in den Ziffern 1-11 aufgelisteten Verhaltensweisen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 12) Umweltbezogene Pflichten nach § 2 Abs. 3 LkSG – Nr. 12 und 13 der Anlage 	<ol style="list-style-type: none"> Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Kontrollen Zwangs- und Bußgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz Die unabhängig vom LkSG begründete und „unberührt“ fortbestehende zivilrechtliche Haftung durch Organisationspflichtverletzungen nach § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung 3.1 Organ-Innenhaftung gegenüber dem eigenen Unternehmen, § 93 AktG, § 43 GmbHG 3.2.Organ-Außenhaftung gegenüber Dritten nach „Baustoff-Urteil“ des BGH 	<p>§ 19 LkSG: zuständige Behörde (BMAS)</p> <p>§ 20 LkSG: Handreichungen branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen, Empfehlungen usw.</p> <p>§ 21 LkSG: Rechenschaftsbericht über Kontroll- und Durchsetzungen, Berichte über Verstöße und Abhilfemaßnahmen</p> <p>§ 22 LkSG: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>§ 23 LkSG: bis zu 50.000 Euro</p> <p>§ 24 LkSG: bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes</p>

Recht im Betrieb RA Dr. Manfred Rack
 Telefon: 069 / 95 78 31 - 0
 Benutzer: uib
 Standort: Frankfurt

Programm 6 Organisationspfl.

Ausgangsdaten zu prüfende Normen: 1904

ABFALLRECHT	16
ABGABENRECHT	2
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	1
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	2
ARBEITSMEDIZIN	4
ARBEITSRECHT	14
ARBEITSSCHUTZRECHT	126
ARZTRECHT	1
ATOMRECHT	1

Standortdaten Standortnormen: 6169

AGB	1
ALLGEMEINVERFUEGUNG	101
ANORDNUNG	2
ANZEIGE	1
BEKANNTMACHUNG	336
BERGRECHTLICHE RUNDVERFUEGUNG	6
BERICHT	6
BESCHIED	4
BESCHLUSS	19

Ausgangsdaten zu prüfende Pflichten: 4916

ABFALLRECHT	92
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	100
ARBEITSMEDIZIN	7
ARBEITSRECHT	7
ARBEITSSCHUTZRECHT	587
ARTENSCHUTZRECHT	4
ARZNEIMITTELRECHT	311
ATOMRECHT	1
AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	4

Standortdaten Standortpflichten: 19304

ABFALLRECHT	248
AGRARRECHT	15
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	6
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	211
ARBEITSMEDIZIN	56
ARBEITSRECHT	122
ARBEITSSCHUTZRECHT	2746
ARTENSCHUTZRECHT	2
ARZNEIMITTELRECHT	170

Startmenü
 Datei, Normen, Pflichten, Beiträge, Pflichtenliste, Kontrollübersicht, Wiedervorlagen (388), Protokolle, Glossar, Einstellungen, Update, Spezial, Benutzertyp wechseln, Meldungen, Hilfe

nicht in der Lage, Pflichten einzuhalten, zu erfüllen und eigene Rechte wahrzunehmen. Nur durch seine Mitarbeiter kann ein Unternehmen seine Pflichten erfüllen und seine Rechte durchsetzen. Jede Pflicht des Unternehmens muss deshalb an einen verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden. Sind mit dem System alle Pflichten delegiert, kann jeder Mitarbeiter abfragen, wer welche Pflicht in welcher Zeit und in welcher Abteilung zu erfüllen hat. Diese Organisationspflicht zur Delegation ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH zum Schubstreben-Urteil (BGH vom 17.10.1967, NJW 1968, S. 247). Für jeden Mitarbeiter, der namentlich benannt werden muss, ist außerdem im Vertreterplan ein Ersatzmann namentlich zu benennen.

Bemerkungen:

2.4. Die Einhaltung sämtlicher Rechtspflichten zur Abwendung des Risikos der Untätigkeit Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 10

Viertens müssen sämtliche Rechtspflichten eingehalten werden. Jeder Mitarbeiter kann im Intranet des Unternehmens seine Pflicht ermitteln, abrufen und erfüllen. Kommt es trotzdem zu einem Rechtsverstoß, ist nur der Mitarbeiter verantwortlich, der benannt wurde und an den die Pflicht delegiert wurde. Verletzt ein Mitarbeiter seine Pflicht, ist nur er dafür verantwortlich und nicht der Vorstand oder Geschäftsführer, der mit der Anordnung zum Einsatz des CMS alles Organisatorische veranlasst hat, um Pflichtenverstöße seiner Mitarbeiter zu vermeiden. Er hat die Ermittlung und die Delegation der Pflichten anzuordnen und zu kontrollieren.

2.5. Die Kontrolle der Pflichten Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 11

Fünftens müssen sämtliche Pflichten daraufhin kontrolliert werden, ob Sie auch erfüllt wurden. Über nichterfüllte Pflichten können sowohl die für die Erfüllung Verantwortlichen, als auch die Vorstände und Geschäftsführer, per E-Mail informiert werden. Nachkontrollen werden durchgeführt und dokumentiert. Kontrollieren lässt sich der jeweilige Bearbeitungsstand des Compliance-Management-Systems durch die Oberaufsichtsmaske.

2.6. Die Dokumentation aller organisatorischen Maßnahmen zur Abwendung des Risikos der Beweisnot Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 12

Sechstens sind alle Maßnahmen der Unternehmensorganisation zu dokumentieren und als Beweise auf Vorrat zu sichern. Die Vorstände tragen nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG die Beweislast dafür, dass sie ihre Organisationspflichten erfüllt haben. Im Übrigen gilt in Unternehmen die Beweislastumkehr. Danach müssen nicht die Geschädigten den Nachweis der ursächlichen Pflichtverletzung führen. Vielmehr müssen Unternehmen darlegen und beweisen, dass sie ihre Rechtspflichten kennen, delegiert, aktualisiert, erfüllt und kontrolliert haben. Sind sie nicht in der Lage diesen Beweis zu führen, wird ihre Pflichtwidrigkeit vermutet. Die Beweislastumkehr ist ständige Rechtsprechung (BGHZ 51, 91 – 108 (Hühnerpest-Entscheidung); BGH vom 04.11.2002, NJW 2003, 158 (Kurzarbeiter-Fall)).

Dokumentationspflichten sind gesetzlich geregelt und in Vorschriften zur Zertifizierung von Managementsystemen enthalten. Geschäftsleiter erfüllen ihre im Verkehr erforderliche Sorgfalt beim Organisieren des Unternehmens dadurch, dass sie die Erfüllung ihrer Organisationspflichten dokumentieren.

2.2. Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten zur Abwendung des Risikos einer überholten Rechtslage Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 8

Zweitens aktualisieren wir monatlich sämtliche Gesetzestexte und abstrakte Rechtspflichten. Wir liefern monatlich Formulierungsvorschläge für die geänderten Rechtspflichten, die der Nutzer nach Konkretisierungsgrad entweder übernehmen oder auf die konkreten Verhältnisse im Unternehmen abändern kann. **Im Durchschnitt müssen 10 % aller Rechtspflichten monatlich aktualisiert werden.** Entweder treten Rechtspflichten erstens außer Kraft, oder sind zweitens Gegenstand von Rechtsprechung und Literatur, oder werden drittens inhaltlich oder viertens im Anwendungsbereich geändert oder treten fünftens neu in Kraft. Automatisch filtert die Software aus der Gesamtmenge aller geänderten Pflichten die geänderten einschlägigen Pflichten des Unternehmens. Monatlich drucken wir den „Compliance Test“ und listen auf der letzten Seite die Profile der geänderten Pflichten pro Branche auf. Dieser Überblick zeigt, dass jede Branche ein unterschiedliches Profil aus geänderten Pflichten aufweist. **In Chemiebetrieben beispielsweise reduziert sich der Aktualisierungsaufwand pro Monat auf wenige Stunden, höchstens auf einen Tag.**

Bemerkungen:

2.3. Die Organisationspflicht zur Delegation aller Rechtspflichten zur Abwehr des Organisationsrisikos der Unzuständigkeit Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 9

Drittens müssen sämtliche Pflichten auf Mitarbeiter des Unternehmens delegiert werden. Es reicht nicht, nur die Pflichten zu kennen. Eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH ist als juristische Person nur ein abstraktes Gebilde und als solches

Unternehmen aus

40

BRANCHEN

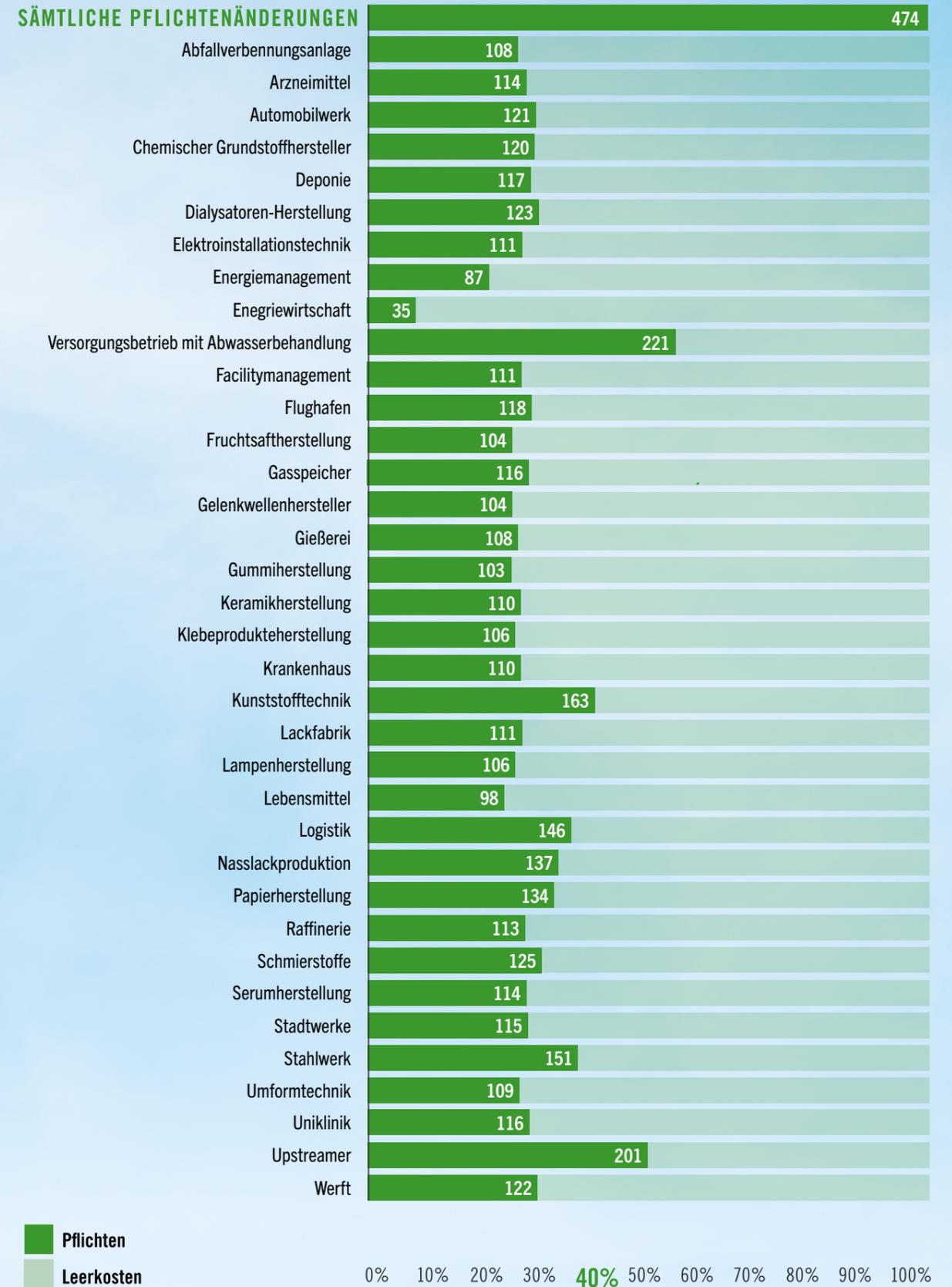
UND IHRE PFLICHTEN

Gesamtzahl der
Rechtsänderungen bei Pflichten

460

IM MONATSDURCHSCHNITT
FÜR DAS GESAMTE JAHR

LEERKOSTENREDUKTION DURCH AUTOMATISCHE AKTUALISIERUNG UM 60%



3. Einstieg und Zugang in das System je nach Funktion und Rolle

Funktion 13

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Pflichten des Unternehmens werden je nach der Rolle und Funktion im Unternehmen delegiert. Die Organisationspflichten werden an Vorstände und Geschäftsführer, die Beratungs- und Kontrollpflichten an Beauftragte mit Stabsfunktion, die Pflichten zu Erfüllung an Mitarbeiter mit Linienfunktion delegiert.

Das System gewährt je nach den Rollen den direkten Zugang zu den jeweiligen Pflichten des jeweils verantwortlichen Pflichtenträgers. Das System bietet jeweils einen besonderen Eingang für vier Funktionen, für die Organe des Unternehmens, den Vorstand einer AG oder den Geschäftsführer einer GmbH, den Beauftragten mit Stabsfunktion, wie dem Beauftragten für Arbeitssicherheit, für Immissionschutz, für Abfall, für Abwasser, für Störfall. Diese anwenderbezogene Menüführung erleichtert allen Verantwortlichen den Zugang zu ihrem Verantwortungsbereich. In der Webversion findet jeder Mitarbeiter eine vorgeschaltete Maske, in der er je nach seiner Rolle als Erfüller, Stab- oder Linienkontrolleur sich durch das System leiten lassen kann. Meldet er sich als Erfüller an, kann er zum Beispiel auswählen, ob er seine „Pflichtenliste“ oder „die Liste seiner Wiedervorlagen“ öffnen möchte. Von der Vorschaltmaske aus kann er alternative Fragestellungen verfolgen. Die Menüführung wird für jeden Nutzer dadurch erleichtert.

Meldet sich zum Beispiel der Nutzer als Linienkontrolleur an stehen ihm vier Optionen zur Verfügung:

- **Erstens** kann er seine eigene Pflichtenliste als Linienkontrolleur öffnen und dort auch auf die Pflichtenliste als Erfüller wechseln,
- **Zweitens** kann er seine eigenen Wiedervorlagen ansehen und abarbeiten,
- **Drittens** kann er die Wiedervorlagenliste seiner Erfüller öffnen und
- **Viertens** kann er seine Linienkontrollen einsehen und bearbeiten.

Bemerkungen:

Wählen Sie die Rolle aus, mit der Sie im System arbeiten möchten.

Vorstand/
Geschäftsführer



Stabskontrolleur



Linienkontrolleur



Erfüller



Recht im Betrieb

Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Willkommen im UiBWeb - Pflichtenmanagement

Sie sind angemeldet am Standort 'Frankfurt'

Benutzertyp wechseln neu anmelden Beenden

Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden: 

Benutzer: Fischer
Name: FISCHER
Angemeldet als: **Erfüller**

1. Meine Pflichten einsehen und auf Aktualisierungen prüfen / Wiedervorlagen über die Pflichtenliste anlegen

Anzahl Pflichten ohne Wiedervorlage:	47
Anzahl neuer, bzw. inhaltlich geänderter Pflichten:	17
Anzahl neuer bzw. inhaltlich geänderter Pflichten, deren Pflichtenlage durch einen Stabskontrolleur auf Aktualität geprüft werden müssen. Diese Pflichten sind der Zeit in Ihrer Pflichtenliste zur Bearbeitung gesperrt und werden freigegeben, sobald der Stabskontrolleur seine Aktualisierungsarbeit abgeschlossen hat.	0 

1. Zu den Sachverhalten

2. Zur Pflichtenliste

2. Meine Pflichten durch Erledigung der Wiedervorlagen erfüllen

Anzahl Wiedervorlagen nach Fälligkeit: 4 15 39 0 [zu den Wiedervorlagen](#)

3. Die Datenbank als Recherchetool nutzen

Normen durchsuchen Pflichten durchsuchen Glossar Gesamtverzeichnis Listensuche Compliance-Test

Beiträge durchsuchen Bibliothek aller Beiträge Wahlthemenübersicht aktuelle Ausgabe

Recht im Betrieb

Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Vollansicht Normen

Hauptseite > Normen durchsuchen >

Standort: Frankfurt

Name: Erlaubnis täglich Kühlwasser in einer Menge von 10 000 m3 bei 30 Grad C in den Rhein einzuleiten - Einleitererlaubnis

Norm ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht 1 zugehöriger Betriebsteil 7 Paragraphen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung:	66.2 - 1/99	Sachverhalte:	▼
Ermächtigungsgrundlage:	§§ 2, 7 WHG		
Rechtsgebiet:	WASSERRECHT	Normgeber:	REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
In Kraft seit:		Normtyp:	BESCHIED
Beschluss/Erlass:	01.01.2000	Fundstelle:	
Neufassung:		Fundstelle:	
Letzte Änderung:		Fundstelle:	

Anwendungsbereich: SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH:

Die Einleitererlaubnis enthält die Befugnis für das Unternehmen, den Rhein für die Entnahme und Einleitung von Kühlwassern zu benutzen. Sie wird auf zwei Jahre befristet. Vor Ablauf ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.

4. Gerichtsurteile als Rechtsquelle für Unternehmenspflichten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 14

Gerichtsurteile enthalten konkretisierte Rechtspflichten. Nicht nur der Gesetzgeber ist befugt, über Risiken und ihre Abwehr zu entscheiden. Gerichte entscheiden nach dem Eintritt eines Schadens darüber, ob die Ursache ein vorhersehbares und vermeidbares Risiko war und wer für den Schaden haftet. Gerichte entscheiden im Nachhinein und beziehen sich in Wiederholungsfällen auf diese jeweilige Vorentscheidung. Zur lückenlosen Ermittlung aller Rechtspflichten gehört es auch, die einschlägigen Gerichtsurteile über Risiken und Rechtspflichten zu ihrer Abwehr und insbesondere zur drohenden Haftung zu kennen. **Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält insgesamt 1.412 Gerichtsurteile Volltext als Rechtsgrundlage für einzelne Rechtspflichten**, die bei der Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen berücksichtigt werden. Die Compliance-Management-Systeme neuester Fassung nach ISO 19600 und DIN ISO 14001 schreiben ausdrücklich als neue Anforderung die Beachtung von Urteilen von Gerichten oder Verwaltungsgerichten neben Gesetzen und Vorschriften, Genehmigungen, Weisungen von Aufsichtsbehörden, Verträgen, Abkommen und Protokollen vor (siehe 4.5.1 ISO 19600 und A.6.1.3 DIN ISO 14001).

Die Rechtsprechung entscheidet in Einzelfällen über konkrete Rechtspflichten. Die Rechtsprechung ist damit die bedeutendste Rechtsquelle für konkretisierte Rechtspflichten in Einzelfällen. Rechtsnormen dagegen regeln keine Einzelfälle, sondern müssen nach Art. 19 GG abstrakt und generell regeln.

5. Unternehmenseigene Regelwerke als Quelle für Unternehmenspflichten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 15

Das System bietet Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke, die gleichzeitig mit den Gesetzen nach Pflichten durchsucht werden können. Unternehmenseigene Regelwerke können ausformulierte Verkehrssicherungspflichten aus der Vergangenheit enthalten, die ebenso beachtet werden müssen, wie diejenigen Rechtspflichten, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Werden unternehmenseigene Regelwerke im System eingestellt, liefert das System

Vollansicht Normen
Hauptseite > Normen durchsuchen >

3 3 gehe zu Standort: Frankfurt

Name: Erlaubnis täglich Kühlwässer in einer Menge von 10 000 m3 bei 30 Grad C in den Rhein einzuleiten - Einleitererlaubnis

Norm ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht 1 zugehöriger Betriebsteil 7 Paragraphen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: 66.2 - 1/99 Sachverhalte:

Ermächtigungsgrundlage: §§ 2, 7 WHG

Rechtsgebiet: WASSERRECHT Normgeber: REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

In Kraft seit: Normtyp: BESCHEID

Beschluss/Erlass: 01.01.2000 Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: Fundstelle:

Anwendungsbereich: SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH:
Die Einleitererlaubnis enthält die Befugnis für das Unternehmen, den Rhein für die Entnahme und Einleitung von Kühlwässern zu benutzen. Sie wird auf zwei Jahre befristet. Vor Ablauf ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.

Norm-Nr.: 100015

zu einem gesuchten Sachverhalt Rechercheergebnisse neben den Ergebnissen aus der Suche in Gesetzestexten auch Ergebnisse aus den unternehmenseigenen Regelwerken. Ein einheitlicher Speicher, der sowohl die gesetzlichen Regelwerke als auch die eigenen Regelwerke durchsuchen kann, erleichtert die Suche nach Rechtspflichten.

Hauptseite / Eigene Normen uib

LBO Öffnen Bearbeiten

NAME: Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO
NORMGEBER: BADEN-WÜRTTEMBERG
NORMTYP: RECHTSVERORDNUNG
ID: 100016

NORMTEXT:

BauO NRW

NAME: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW
NORMGEBER: NORDRHEIN-WESTFALEN
NORMTYP: RECHTSVERORDNUNG
ID: 100017

NORMTEXT:

FSHG

NAME: Gesetz über den Feuerschutz und die allgemeine Unfallverhütungsvorschriften - FSHG
NORMGEBER: NORDRHEIN-WESTFALEN
NORMTYP: GESETZ
ID: 100018

Hauptseite / Eigene Normen / Norm

Bearbeiten Neu Speichern Löschen

Normnummer: 100034

Normname: DIN 10523 Lebensmittelhygiene - Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich

Trivialname:

Kurzbezeichnung: DIN 10523

Konkretisierung: Diese Norm kann eigene Pflichten konkretisieren. ⓘ

Volltextdokument: Keine Datei ausgewählt.

Normgeber: DIN neu

Normtyp: DIN-NORM neu

Rechtsgebiet: LEBENSMITTELRECHT neu

Beschluss/Erlass: 01.09.2016 Fundstelle:

Letzte Änderung: Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Inkrafttreten:

Außerkräfttreten: Fundstelle:

6.	Genehmigungsbescheide als Quellen für Unternehmenspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------	--	--

Funktion 16

Neben dem Gesetzgeber und den Gerichten entscheiden auch Verwaltungsbehörden über Rechtspflichten. Diese Rechtspflichten finden sich in Form von Auflagen in Genehmigungsbescheiden, die den jeweiligen Unternehmen erteilt wurden. Bei der Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens werden vorab sämtliche Genehmigungsbescheide erfasst und in das System als weitere Rechtsquellen neben den Gesetzen und Gerichtsurteilen eingestellt. Die Auflagen werden als Pflichten herausgelesen, in den Pflichtenkatalog aufgenommen und wie alle übrigen Rechtspflichten aktualisiert, delegiert, erfüllt und kontrolliert. Damit ist gewährleistet, dass auch die Auflagen des Unternehmens aus allen Genehmigungsbescheiden erfüllt werden. Aus 21.221 Rechtsnormen im Volltext werden Rechtsnormen nach dem Standortfilter ermittelt, die am jeweiligen Unternehmensstandort einschlägig sein sollen.

Bemerkungen:

7.	Untergesetzliche Regelwerke als Quellen für Rechtspflichten nach dem Rechtsgebietsfilter	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------	---	--

Funktion 17

Neben Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsakten der Behörden können im System auch untergesetzliche Regelwerke der Selbstregulierung gespeichert werden. Dazu gehören sämtliche Regelwerke, die von der Industrie und Normenausschüssen zur Selbstregulierung aufgestellt werden, wie zum Beispiel DIN-Vorschriften oder VDE-Vorschriften. Diese Regelwerke haben zwar keinen Gesetzesrang. Sie erlangen aber dann Gesetzesrang, wenn sie von einem Gesetz zitiert werden. Aus urheberrechtlichen Gründen kann ein Anwaltsbüro diese Texte nicht vorhalten. Jeder Nutzer des Systems kann jedoch die Texte einstellen. Untergesetzliche Regelwerke haben eine indirekte Wirkung. Sie konkretisieren den Sorgfaltsmaßstab. Fahrlässig handelt jeder, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ein Verstoß gegen eine untergesetzliche Vorschrift wird von der herrschenden Meinung als Indiz für eine Pflichtverletzung angesehen. Die Annahme der Indizwirkung bedeutet, dass der Anschein durch das Indiz widerlegt werden kann. Trotz der Verletzung einer Vorschrift eines untergesetzlichen Regelwerkes kann sich ein Verantwortlicher entlasten. Umgekehrt entlastet die Einhaltung einer untergesetzlichen Vorschrift dann nicht, wenn trotzdem eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann (Nicolas Bosch, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 413).

8.	Die Verwaltung der übernommenen Handlungsanweisungen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------	---	--

Funktion 18

Unternehmenseigene Dokumente, in denen Handlungsanweisungen formuliert sind, werden mit dem Textfeld für Handlungsanweisungen verlinkt. **Die in der Vergangenheit in den Unternehmen praktizierten Handlungsanweisungen werden im System mit den neuformulierten Rechtspflichten so verbunden, dass einerseits die Kontinuität im Unternehmen sowie andererseits die zukünftige Aktualisierung gewährleistet wird.** Verhindert wird damit, dass Handlungsanweisungen im Unternehmen weiter praktiziert werden, obwohl sich inzwischen die Rechtslage geändert hat und evtl. sogar die Rechtsgrundlagen entfallen sind. Durch die Verknüpfung der Handlungsanweisung des Unternehmens mit den Rechtspflichten wird die Aktualisierung der Handlungsanweisung insbesondere dadurch gewährleistet. Aktualisiert werden nämlich Gesetze und deren Einzelparagrafen, aus de-

nen die Rechtspflichten ermittelt wurden. Zu jeder Rechtspflicht wird die jeweilige Rechtsgrundlage als Paragraph der Rechtsnorm im System erfasst, zitiert und im Volltext in jeder einzelnen Pflichtenmaske hinterlegt, sodass sie jederzeit aufgerufen werden kann, wenn der Nutzer den Gesetzestext des Einzelparagrafen mit der formulierten Pflicht vergleichen muss.

9.	Die vollständige Ermittlung aller einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens in 19 Prüfschritten und die Informationsquellen des Systems	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------	---	--

Funktion 19

9.1.	Ein Überblick zum Verfahren der Ermittlung aller Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------------	---	--

Funktion 20

Beim Ermitteln aller einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), zu der jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten zählt, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Rechtsdienstleistungen sind nur denjenigen vorbehalten, denen dies kraft Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist, insbesondere Rechtsanwälten (Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, § 2 RDG Anm.26).

Im System werden die einschlägigen Rechtspflichten in **zwei unterschiedlichen Verfahren ermittelt.**

- **Erstens** werden alle Sachverhalte des Unternehmens erfasst, zum Beispiel alle verwendeten Stoffe, Produktionsverfahren wie Schweißen Beschichten, Lackieren, alle Anlagen alle Funktionen und Rollen der Mitarbeiter. Von diese Sachverhalten ausgehend wird im System nach gespeicherten Prüfungsergebnissen recherchiert, die nach schon einmal durchgeführten rechtlichen Prüfungen im Lösungsvorrat dokumentiert wurden. **Im System prüfen wir einmal Sachverhalte danach welche rechtlichen Pflichten sie auslösen,** verlinken diese Sachverhalte mit den Rechtspflichten und speichern sie verlinkt ab, um sie im Falle der Wiederholung wiederzuverwenden. Zu diesem Lösungsvorrat zählen auch alle Genehmigungsbescheide und der Auflagen, die als Pflichten von den Genehmigungsbehörden vorgegeben wurden. Die anwendbaren und einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspflichten werden markiert. Das System unterscheidet aus der Gesamtzahl der in der Bibliothek der Datenbank gespeicherten etwa aktuell 22.000 Rechtsnormen die nach der beschriebenen Methode ermittelten einschlägigen Rechtsnormen von den verbleibenden Rechtsnormen, die als ungeprüft im System gekennzeichnet werden. Bei dem ersten Verfahren wird vom Sachverhalt ausgehen nach der Rechtsnorm und der Rechtspflicht recherchiert.
- **Zweitens** werden diese ungeprüften Rechtsnormen nach einem weiteren Verfahren auf ihre Einschlägigkeit untersucht, und zwar wird **von der Norm und der Pflicht ausgehend nach den Unternehmenssachverhalten recherchiert.** Geprüft wird, ob Sachverhalte im Unternehmen vorkommen, die in den Anwendungsbereich des noch zu prüfenden Gesetzes fallen. Als Entscheidungshilfen bietet das System den ausdrücklich ausgewiesenen, Schutzzweck der Norm, die unterschiedlichen Risikoklassen, zu denen Unternehmenssachverhalte zählen können, die mit der Rechtsnorm verlinkten Anwendungsbeispiele, die mit den einzelnen abstrakten Begriffen der Rechtspflichten verlinkten Sachverhalte,

9.6.	Der Einsatz von 240 anlagetypischen Risiko- und Pflichtenprofilen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
Funktion 25		

Nach dem gleichen Prinzip sind die Pflichten und Risiken von 240 Anlagentypen gebündelt und gespeichert. Selbst wenn ein Betrieb keiner Branche zugeordnet werden kann, wiederholen sich erfahrungsgemäß in der Industrie die Anlagentypen. Im System sind auf bestimmte typisierbare Anlagen Risiken und Pflichten gebündelt. Dadurch erübrigt sich die jeweils erneute Suche nach Risiken und Pflichten, wenn für eine Anlage in einem Unternehmen die Pflichten zu suchen sind. Sind bestimmte Anlagen in anderen Unternehmen schon einmal darauf untersucht worden, ob sie Pflichten auslösen, werden in nachfolgenden Untersuchungen die ermittelten Rechtspflichten für einen Anlagentyp wiederverwendet. Sachverhalte und Pflichtenprofile werden auf diese Weise standardisiert und wiederverwendbar gespeichert.

Bemerkungen:

Normen durchsuchen
 Hauptseite >

Recht im Betrieb
 Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Ändern **Anlagentyp**

- und Kurzbezeichnung
- und Normgeber
- und Normtyp
- und Normtext

einschlägig nicht einschlägig

ABFALLBEAUFTRAGTER
 ABFALLENTSORGUNG
 ABLUFTANLAGE
 ABLUFTREINIGUNGSANLAGE
 ABWASSER
 ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGE
 ABWASSERANLAGE
 ABWASSERREINIGUNGSANLAGE
 ALLE
 ALLGEMEINE VERWALTUNG
 ANLAGENTECHNIK(UMFORMTECHNIK)
 ANWENDUNGSTECHNIK
 ARBEITS-/UMWELTSCHUTZ
 ARBEITSSICHERHEIT
 ARBEITSVORBEREITUNG
 AUSBILDER (JUGENDLICHE, KINDER)
 AUSRÜSTANLAGE
 AUSRÜSTUNG
 AUTOMOBILVERSUCHSWERKSTATT
 BAHNBETRIEB
 BAUWERKSCHUTZ/REINIGUNG
 BEISTELLSILO
 BESCHICHTUNGSANLAGE
 BESCHICHTUNGSBETRIEB
 BETRIEBSARZT
 BETRIEBSARZT (MASSLACK)

Normen anzeigen

9.7.	Der Filter nach 77 klassifizierten Rechtsgebieten beim Recherchieren	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
Funktion 26		

Die Rechtsnormen und Rechtspflichten sind nach 89 Rechtsgebieten im System klassifiziert und gebündelt. Die Unternehmensvertreter und die prüfenden Rechtsanwälte verschaffen sich gemeinsam einen Überblick über die Unternehmensaktivitäten und können daraufhin beurteilen, welche Rechtsgebiete auf die Unternehmenstätigkeit offensichtlich nicht anwendbar sind und deshalb als nicht einschlägig markiert werden können. Dadurch kann der Aufwand schon am Anfang der Prüfung der einschlägigen Normen und Pflichten gesenkt werden. Zum Beispiel lassen sich durch die Negativauswahl sämtliche landesrechtlichen Regelungen als nicht einschlägig kennzeichnen, in denen das Unternehmen keine Standorte unterhält. Auf diese Weise können beispielsweise auch sämtliche bergrechtlichen Vorschriften als nicht einschlägig markiert werden, wenn ohne Zweifel festgestellt werden kann, dass das Unternehmen keine bergrechtlich geregelten Aktivitäten unternimmt, weil es nicht unterirdisch tätig ist und keine unterirdischen Anlagen unterhält. Ausgeschlossen werden kann zum Beispiel auch, dass die Unternehmenssachverhalte eines Maschinenbauunternehmens keinen arzneimittelrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im System lassen sich auf der Maske „Norm durchsuchen:“ die Rechtsgebiete aufrufen und mit einem Klick als nicht einschlägig markieren. Die zum jeweils aussortierten Rechtsgebiet gehörenden Rechtsnormen werden dann nicht mehr auf Einschlägigkeit geprüft. Der Prüfungsumfang lässt sich auch dadurch verringern.

Normen durchsuchen
 Hauptseite >

Recht im Betrieb
 Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Ändern **Rechtsgebiet**

- und Kurzbezeichnung
- und Normgeber
- und Normtyp
- und Normtext

einschlägig nicht einschlägig

ABFALLRECHT
 ABGABENRECHT
 AGRARRECHT
 ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT
 ALLLASTENRECHT
 ANLAGENSICHERHEITSRECHT
 ARBEITSMEDIZIN
 ARBEITSRECHT
 ARBEITSSCHUTZRECHT
 ARTENSCHUTZRECHT
 ARZNEIMITTELRECHT
 ARZTRECHT
 ATOMRECHT
 AUSBILDUNGSRECHT
 AUSLÄNDERRECHT
 AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT
 BANKRECHT
 BAURECHT
 BERGRECHT
 BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT
 BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Normen anzeigen

normen nicht einschlägig
 Kombinierte Suche:
 Normen

77

RECHTSGEBIETE MONATLICH AKTUALISIERT

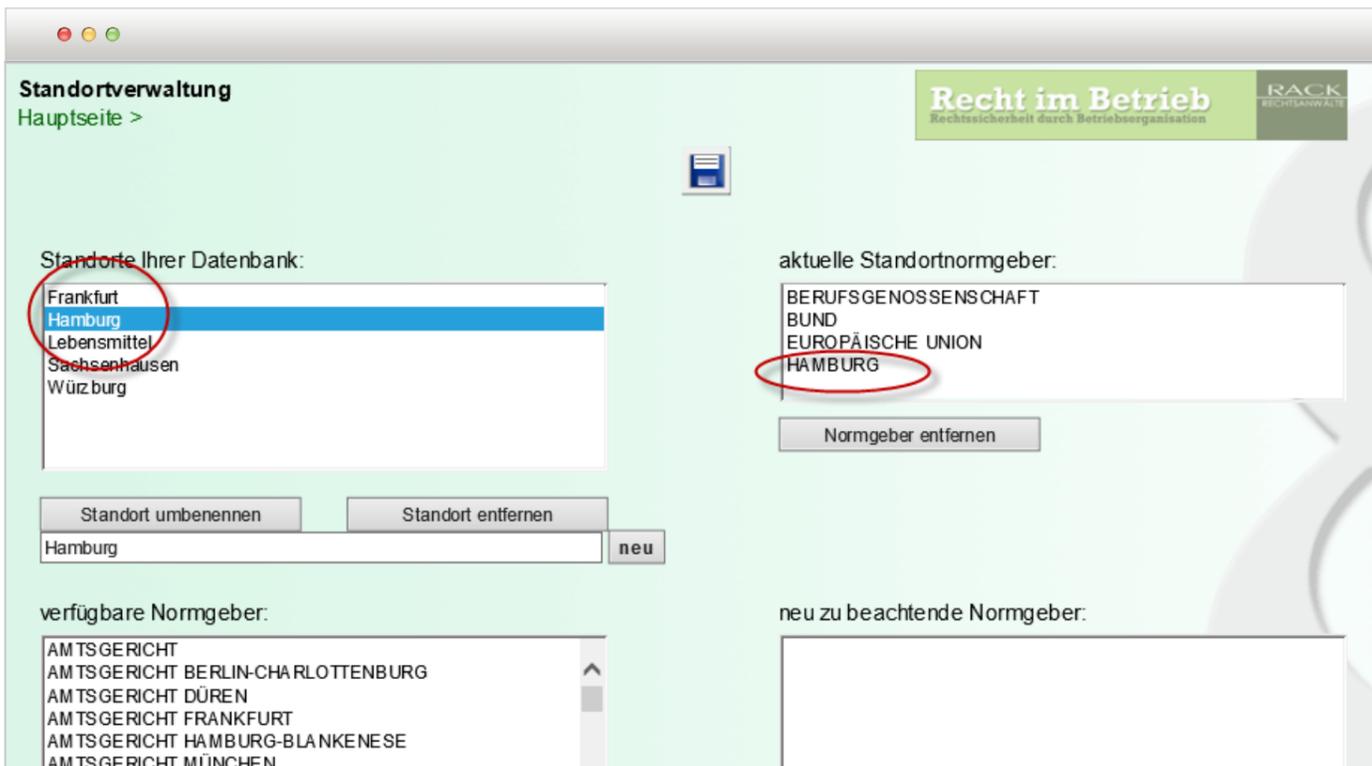
	RECHTSGEBIET *Auswahl	ANZAHL NORMEN	ANZAHL PFLICHTEN				
				39.	PLANUNGSRECHT *	68	11
1.	ABFALLRECHT	488	1087	40.	PRODUKTRECHT	601	959
2.	ABGABENRECHT *	74	64	41.	PRODUKTSICHERHEITRECHT	85	470
3.	AGRARRECHT	93	99	42.	PROZESSRECHT *	1	14
4.	ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT *	89	144	43.	SEERECHT *	65	124
5.	ALTLASTENRECHT	22	19	44.	SOZIALRECHT *	14	73
6.	ANLAGENSICHERHEITRECHT	227	1526	45.	STRAFRECHT *	31	52
7.	ARBEITSRECHT *	69	224	46.	STRAHLENSCHUTZRECHT	203	242
8.	ARBEITSSCHUTZRECHT	1325	5871	47.	STÖRFALLRECHT	42	49
9.	ARTENSCHUTZRECHT *	25	25	48.	TELEKOMMUNIKATIONSRECHT *	15	142
10.	ARZNEIMITTELRECHT	192	554	49.	TIERSCHUTZRECHT	105	332
11.	ARZTRECHT *	72	452	50.	TIERSEUCHENRECHT	130	560
12.	ATOMRECHT	1296	1572	51.	TRANSPORTRECHT *	59	164
13.	AUSBILDUNGSRECHT *	12	45	52.	UMWELT-AUDIT-RECHT	50	62
14.	BAURECHT *	390	3533	53.	UMWELTHAFTUNGSRECHT	18	15
15.	BERGRECHT	669	2549	54.	UMWELTINFORMATIONENRECHT	70	14
16.	BODENRECHT	45	136	55.	UMWELTRECHT	55	9
17.	BODENSCHUTZRECHT	74	178	56.	UMWELTVERWALTUNGSRECHT	181	171
18.	BRANDSCHUTZ	49	134	57.	UMWELTZIVILRECHT	7	54
19.	CHEMIKALIENRECHT	260	408	58.	VERFASSUNGSRECHT *	12	18
20.	DENKMALSCHUTZRECHT *	21	18	59.	VERKEHRSRECHT	486	3771
21.	DÜNGEMITTELRECHT	36	65	60.	VERWALTUNGSRECHT *	99	54
22.	EG-UMWELTRECHT	57	22	61.	WAFFENRECHT *	13	78
23.	ENERGIERECHT	297	6704	62.	WASSERRECHT	1064	2888
24.	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	152	495	63.	ZOLLRECHT *	8	75
25.	FUTTERMITTELRECHT	323	342	64.	AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	121	455
26.	GEFAHRENABWEHRRECHT	131	1087	65.	BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT *	12	352
27.	GEFAHRGUTRECHT	120	692	66.	BANKRECHT	321	2582
28.	GEFAHRSTOFFRECHT	390	2030	67.	DATENSCHUTZRECHT	96	446
29.	GENTECHNIKERECHT	126	132	68.	FINANZRECHT *	12	12
30.	GERÄTESICHERHEITRECHT	451	3657	69.	GESELLSCHAFTSRECHT *	311	1530
31.	GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	192	523	70.	KAPITALMARKTRECHT	213	1618
32.	GEWERBERECHT *	44	188	71.	KARTELLRECHT *	37	55
33.	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	767	981	72.	ORGANISATIONENRECHT	378	40
34.	KRANKENHAUSRECHT *	52	129	73.	SUBVENTIONENRECHT *	3	3
35.	LEBENSMITTELRECHT	635	1329	74.	VERGABERECHT *	55	173
36.	NATURSCHUTZRECHT	320	1442	75.	VERSICHERUNGSRECHT *	73	675
37.	PFLANZENSCHUTZMITTELRECHT	300	99	76.	WIRTSCHAFTSRECHT *	111	756
38.	PFLANZENSCHUTZRECHT	150	179	77.	WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT *	101	216

9.8.	Das Filtern beim Recherchieren nach dem Recht des Bundeslandes am Unternehmensstandort	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
------	---	---

Funktion 27

Nicht durchsucht werden müssen sämtliche Vorschriften, die am Unternehmensstandort nicht einschlägig sind. Am Unternehmensstandort sind nur die Vorschriften der EU, des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes einschlägig. Die Landesgesetze der 16 Bundesländer können als nicht einschlägig markiert werden. Nur die Fundstellen in den Rechtsnormen des jeweiligen Bundeslandes sind von Interesse. Auf der Maske zur Listensuche kann die gesamte Anzahl der zu durchsuchenden Normen von aktuell 21.221 reduziert werden auf die „Such nach örtlich zu prüfenden Normen“. Mit dieser Funktion werden automatisch die Normen auf die Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes reduziert, in dem der Unternehmensstandort seinen Sitz hat.

Bemerkungen:



9.9.	Die Ermittlung der Rechtspflichten aus dem „Glossar“ als Informationsquelle mit 4,5 Millionen Links zwischen Sachverhalten und Rechtspflichten	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
------	---	---

Funktion 28

9.9.1.	Die Suche vom Sachverhalt zur Pflicht	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------	--	---

Funktion 29

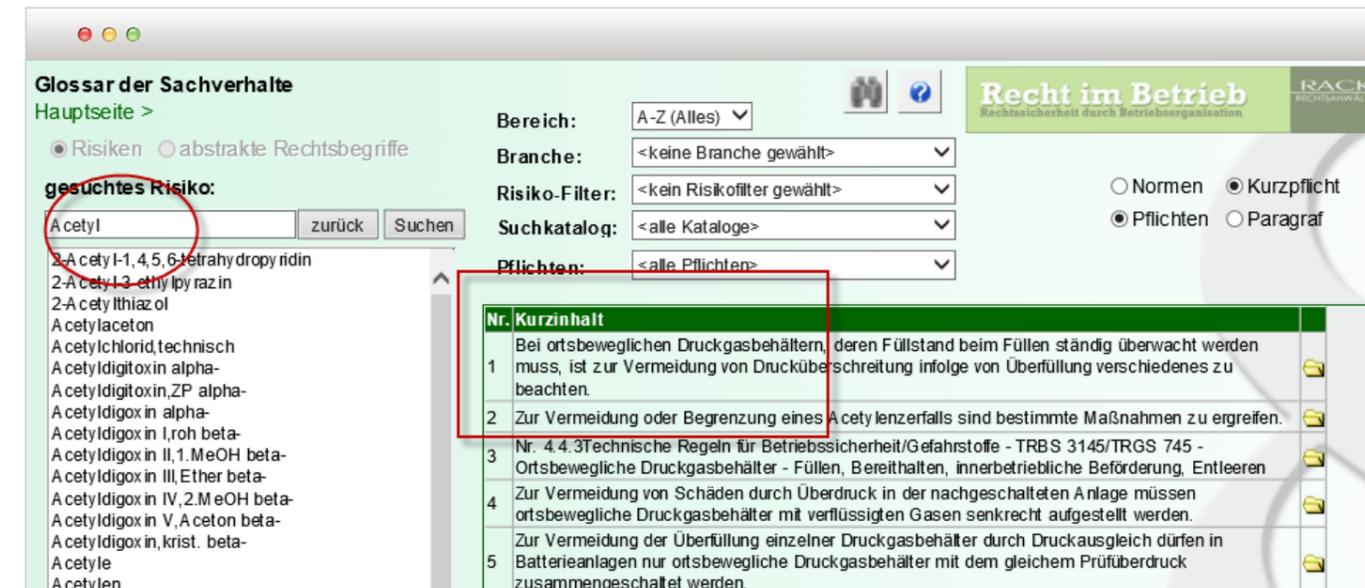
Der Lösungsvorratsspeicher unseres Systems „Recht im Betrieb“ enthält die Sammlung aller Unternehmenssachverhalte, die in den letzten 25 Jahren dem Management-System „Recht im Betrieb“ nach einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspflichten geprüft wurden. Die Prüfergebnisse sind im System gespeichert und miteinander zu einer dauernden, persistenten Verbindung verlinkt, die unkontrolliert nicht aufgelöst oder verändert werden kann.

Bemerkungen:

AKTUELL IM MAI 2023 SIND 71.000 PFLICHTEN MIT 54 000 UNTERNEHMENSACHVERHALTEN 4.5 MILLIONEN MAL VERLINKT..

Die vorformulierten Rechtspflichten werden bei der Einrichtung des System von den beratenden Rechtsanwälten aufgerufen, übernommen und an die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes angepasst.

Diese Speichermethode erlaubt es, einen Sachverhalt aufzurufen und nach den verlinkten Rechtsnormen und Rechtspflichten zu suchen. Die Recherche zeigt für einen geprüften und gespeicherten Sachverhalt sämtliche Normen und Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebiete, die in einer vorangegangenen rechtlichen Prüfung als einschlägig bewertet wurden.



9.9.2.	Die Suche von der Pflicht zum Sachverhalt	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------	--	---

Funktion 30

Umgekehrt lassen sich zu einer Pflicht sämtliche Sachverhalte aufrufen, auf die die Pflicht schon einmal angewandt wurde. Das gleiche gilt für die Rechtsnormen. Sind Sachverhalte und Rechtsnormen sowie Rechtspflichten einmal verlinkt, lassen sich diese wechselseitig aufrufen. Diese Methode erleichtert die Rechtsanwendung bei Sachverhalten, die noch nicht geprüft wurden, die aber als ähnlich zu bewerten sind, wenn es darum geht, das Risiko für ein geschütztes Rechtsgut zu ermitteln. Wenn zum Beispiel das Glockengeläut als genehmigungsbedürftiger immissionsrechtlicher Sachverhalt von einem Gericht eingestuft wurde, gilt diese Bewertung erst recht für das disharmonische Sirengeräusch, das ein höheres Risiko für das Rechtsgut Lärmschutz zu beurteilen ist. Wenn das harmonische Glockengeräusch immissionsrechtlich genehmigt werden muss, hat dies erst recht für das disharmonische Sirengeräusch zu gelten.

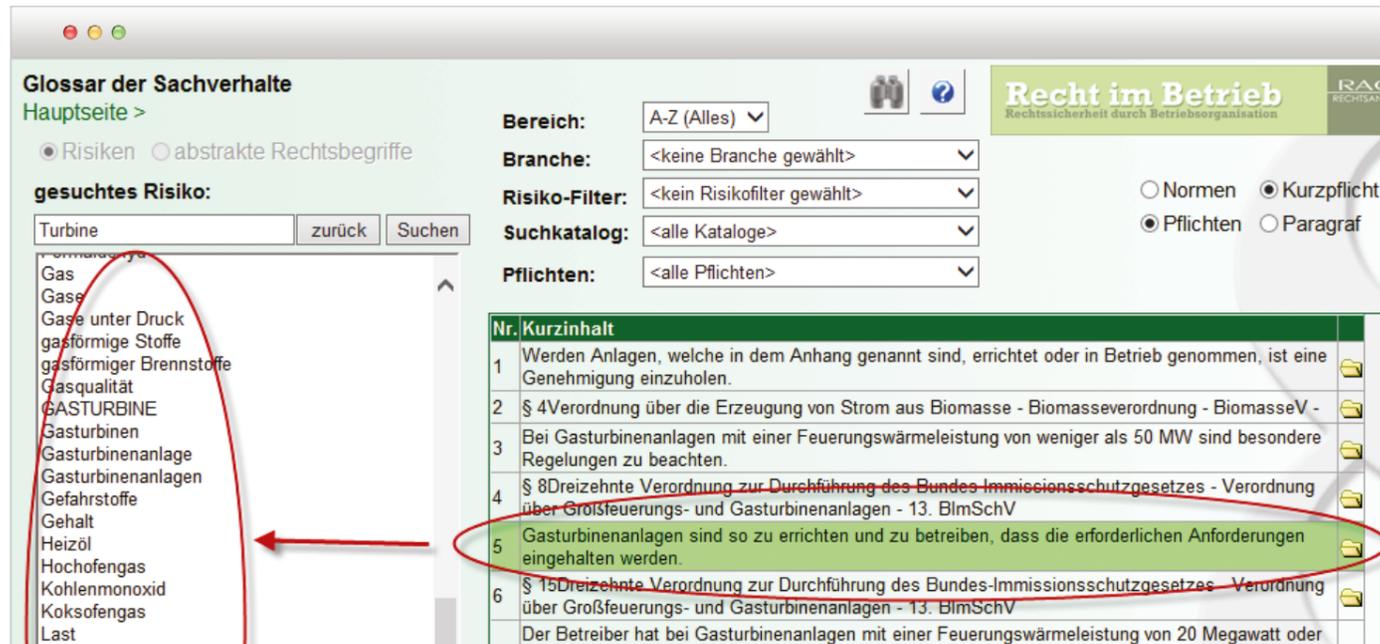
Die Verlinkung im System erlaubt es, nicht nur vom Sachverhalt die Pflichten zu suchen, sondern auch von der Rechtspflicht ausgehend die Sachverhalte auf die die Rechtspflicht schon einmal zur Abwendung von Risiken geprüft wurden.

Diese Recherchemethode entspricht der Rechtsanwendungsmethode von Karl Engisch, die er als Hin- und Herwandern des Blicks beschreibt.

Beispiel: Die Pflicht Nr. 5, wonach Gasturbinenanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden, bezie-

hen sich auf 77 Sachverhalte. Mit dieser Methode lassen sich Sachverhalte ermitteln, die die gleiche Pflicht auslösen und eventuell im Unternehmen vorkommen, ohne dass die Mitarbeiter des Unternehmens deshalb zum präsenten Wissen der Mitarbeiter gehört. Die so eingesetzte Datenbank funktioniert wie ein digitales Gedächtnis mit unbegrenzter Kapazität, das dem menschlichen Gedächtnis mit beschränkter Kapazität überlegen ist. Die Nutzer, die der Empfehlung folgen, alle Sachverhalte im Unternehmen, alle Stoffe, Maschinen, Anlagen, Funktionen in das System einzustellen, sind nicht auf ihr menschliches Gedächtnis und ihr präsenten Wissen angewiesen, um sämtliche Risiken eines Unternehmens zu erfassen. Die Nutzer des Systems erfüllen außerdem ihre Informationsbeschaffungspflicht, nämlich sämtliche verfügbaren Informationsquellen erschöpfend auszuwerten.

Bemerkungen:



Zum Beispiel lassen sich alle Sachverhalte aufrufen, die mit der Pflicht zur Gasturbine verlinkt sind, die ein vergleichbares Risiko verursachen.

Aktuell sind etwa 4,5 Millionen Links zwischen 57.427 Unternehmenssachverhalten mit Risiken und 71.000 Pflichten zur Abwendung dieser Risiken in der Datenbank gespeichert.

Wurde ein Sachverhalt einmal danach geprüft, welche Rechtspflichten er aus verschiedenen Rechtsgebieten auslöst, wird das Prüfergebnis für alle Wiederholungsfälle gespeichert. Die Prüfung muss nicht wiederholt werden, das Prüfergebnis muss nur wiedergefunden werden. Die Pflichten werden monatlich aktualisiert, sodass sich im Glossar die aktuelle Rechtslage wiederfindet.

<p>9.9.3. Der Vergleich von Risikosachverhalten zur Erleichterung von Rechtsanwendung durch Analogien</p> <p style="text-align: right; background-color: #4CAF50; color: white; padding: 2px;">Funktion 31</p>	<p>Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein</p>
---	---

Im Glossar lassen sich sämtliche gespeicherten Risikosachverhalte aufzeigen, auf die schon einmal eine Rechtspflicht angewandt wurde. Dazu muss lediglich die Pflicht in der rechten Glossarspalte angeklickt werden, worauf in der linken Spalte die Sachverhalte angezeigt werden, auf die die Pflicht schon einmal angewendet wurde. Die Funktion ermöglicht einen Vergleich eines neuen, noch nicht gespeicherten Sachverhalts, um entscheiden zu können, ob auf ihn eine Rechtspflicht ebenfalls analog anzuwenden ist. Im System sind derzeit 57.427 Risikosachverhalte gespeichert, die sich durch das Glossar aufrufen, vergleichen und auf Analogien untersuchen lassen.

<p>9.9.4. Die Recherche nach Musterpflichtenprofilen</p> <p style="text-align: right; background-color: #4CAF50; color: white; padding: 2px;">Funktion 32</p>	<p>Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein</p>
--	---

Musterpflichtenprofile sind nach Themen- und Rollenprofilen gespeichert. Zum Beispiel lassen sich mit einem Klick sämtliche Pflichten aufrufen, die von „Leitern“ oder einem „Kran“ ausgelöst werden. Mit der gleichen Methode sind bei Rollenprofilen die Pflichten gebündelt und mit einer bestimmten Funktion eines Verantwortlichen im Unternehmen verknüpft. Auf diese Weise können die Pflichten eines „Kranführers“ oder eines „Abfallbeauftragten“ mit einem Klick aufgerufen werden. Ein Kran löst zum Beispiel 61 Rechtspflichten aus. Diese können auf einen speziellen Kran angepasst werden. Die Erstellung des Pflichtenkatalogs wird dadurch erleichtert, dass alle geprüften Rechtspflichten verfügbar gehalten werden. Der Prüfaufwand wird erheblich verringert und der Vorrat an gebündelten Pflichtenprofilen ständig erweitert. Mit jedem neuen Betrieb, der das System einsetzt, erweitert sich der Kreis der Sachverhalte, die digital mit Rechtspflichten verknüpft sind und den Lösungsvorratsspeicher vergrößert.



<p>9.9.5. Vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis</p> <p style="text-align: right; background-color: #4CAF50; color: white; padding: 2px;">Funktion 33</p>	<p>Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein</p>
---	---

Der Übergang vom menschlichen zum digitalen Gedächtnis erleichtert die Recherche nach Risiken, erhöht die Risikofantasie und die Verfügbarkeit riskanter Sachverhalte.

Im Glossar lässt sich ermitteln, ob ein Sachverhalt schon einmal vom Gesetzgeber oder einem Gericht als Risiko behandelt wurde. Erfasst sind im Managementsystem derzeit 57.430 riskante Unternehmenssachverhalte (Stand: Mai 2023). Durch diesen Speicher von Risikosachverhalten wird die Verfügbarkeit erhöht und die Gefahr gesenkt, ein Risiko zu unterschätzen oder

zu übersehen. Mit der Datenbank wird die Risikofantasie um jeden gespeicherten Sachverhalt erweitert. Das nur begrenzt menschliche Gedächtnis wird ersetzt durch ein digitales Gedächtnis, das in der Lage ist, unbegrenzt zu speichern und Risikosachverhalte verfügbar zu halten. Das Risikomanagement wird dadurch erheblich verbessert.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:
A cetyl zurück Suchen

Bereich: A-Z (Alles)
Branche: <keine Branche gewählt>
Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>
Suchkatalog: <alle Kataloge>
Pflichten: <alle Pflichten>

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

Nr.	Kurzinhalt
1	Bei ortsbeweglichen Druckgasbehältern, deren Füllstand beim Füllen ständig überwacht werden muss, ist zur Vermeidung von Drucküberschreitung infolge von Überfüllung verschiedenes zu beachten.
2	Zur Vermeidung oder Begrenzung eines Acetylenzerfalls sind bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.
3	Nr. 4.4.3 Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe - TRBS 3145/TRGS 745 - Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren
4	Zur Vermeidung von Schäden durch Überdruck in der nachgeschalteten Anlage müssen ortsbewegliche Druckgasbehälter mit verflüssigten Gasen senkrecht aufgestellt werden.
5	Zur Vermeidung der Überfüllung einzelner Druckgasbehälter durch Druckausgleich dürfen in Batterieranlagen nur ortsbewegliche Druckgasbehälter mit dem gleichem Prüfüberdruck zusammengeschaltet werden.
6	Soweit Feuerlöscher nicht schon aufgrund der Grundausstattung vorhanden sind, müssen geeignete Feuerlöscher für die Bekämpfung von Entstehungs- und Umgebungsbränden leicht erreichbar bereitgehalten werden.
7	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schweißtechnische Arbeiten in Druckluft erst durchgeführt werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Abschnitte 3.16, 3.19 bis 3.23 folgende Bedingungen erfüllt sind.

ausgewähltes Risiko:
Acetylenflasche

Anzahl: 50

keit abschätzen soll. Wird aber eine Frage durch eine andere ersetzt, kommt es zu systematischen Fehlern. Für seine Forschung zum Verfügbarkeitsfehler wurde Kahnemann mit dem Wirtschaftsnobelpreis 2002 ausgezeichnet. Ob einem Risikomanager auf die Frage nach der Häufigkeit von Schadensereignissen Beispielsfälle einfallen, hängt nicht von der Häufigkeit ab, sondern davon ob ein Ereignis hervorstechend (salient) ist und deshalb leicht in Erinnerung bleibt und aus dem Gedächtnis jederzeit abgerufen werden kann und nur deshalb überschätzt wird, weil es ein dramatisches Ereignis ist, über das die Medien berichten und das deshalb präsent ist oder weil Beispielsfälle auf persönlichen Erfahrungen beruhen. Ob Beispielsfälle einfallen, wird geschätzt und nicht gezählt und davon beeinflusst, ob die Beispielsfälle so markant sind, dass sie im Gedächtnis haften bleiben.

Bei der Ermittlung einer Rechtspflicht ist die Vorfrage zu klären, ob ein Rechtsgut einem Risiko ausgesetzt ist. Die Annahme eines Risikos hängt von einem Erfahrungssatz ab, ob sich von einem Sachverhalt in einem Unternehmen ein Schaden an einem Rechtsgut entwickeln kann. Existieren keine Erfahrungen über einen drohenden Schadensverlauf, müsste zunächst ein Erfahrungssatz oder eine Theorie aufgestellt werden. Dabei kann es erstmals zu einem Verfügbarkeitsfehler kommen, der an dem häufigen Ausspruch zu erkennen ist, im eigenen Unternehmen seien keine Vorfälle bekannt, die zu einem Schaden führen könnten. Der Risikomanager zeigt damit, dass er nur an das denkt, was er schon weiß. Sein Erfahrungsschatz beschränkt sich nur auf sein eigenes Unternehmen und seine zu schmale Erfahrungsbasis. Seine Vorstellungswelt entspricht nicht der wirklichen Welt. Der Verfügbarkeitsfehler besteht darin, dass sich der Risikomanager auf sein präsentendes aber zu geringes Wissen verlässt und im Ergebnis ein Risiko unterschätzt wird. Er wählt eine zu kleine Stichprobe. Er schließt von seinem eigenen Unternehmen und seinem eigenen persönlichen Erfahrungsschatz auf die gesamte Risikolage. Er erkennt alle denkbaren sonstigen Risiken.

Den Verfügbarkeitsfehler kann man in der Entscheidungspraxis dadurch vermeiden, Datenbanken zu befragen und nach Sachverhalten zu recherchieren, die schon einmal in anderen Unternehmen als Risiken erkannt, geprüft und gespeichert wurden. Mit dem digitalen umfangreichen Gedächtnis einer Datenbank lässt sich der Verfügbarkeitsfehler im Risikomanagement vermeiden ([Mehr dazu: CB 7/2014; Rack, Der Verfügbarkeitsfehler \(Availability Bias\) als Organisationsrisiko.](#))

9.9.6. Zur Abwendung des Verfügbarkeitsfehlers (Availability Bias)

Funktion 34

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Je mehr Sachverhalte in der Datenbank gespeichert und mit Pflichten verknüpft sind, umso mehr verringert sich das Risiko des Verfügbarkeitsfehlers. Die Verfügbarkeit von Informationen bestimmt darüber, ob Risiken entweder unterschätzt oder überschätzt werden. Der Verfügbarkeitsfehler lässt sich durch die Organisation und Auswertung von den Informationen verringern, die gespeichert und mit Rechtspflichten verlinkt sind und als abzuwendende Risiken schon einmal ermittelt wurden. Die Verfügbarkeitsheuristik ist eine Lösungstechnik, die Menschen bei Entscheidungen einsetzen, wenn sie die Häufigkeit einer bestimmten Klasse oder die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses abschätzen wollen. Wenn Mitarbeiter im Unternehmen Risiken mit der Begründung bestreiten, im eigenen Unternehmen passiere so etwas nicht, ein Schadensereignis sei nicht zu befürchten und deshalb auch kein präventiver Aufwand zur Abwehr zu betreiben, unterschätzen sie die Häufigkeit eines eventuell drohenden Schadens. Ob ein Risiko als ein drohender Schaden häufig oder selten ist, schätzen sie nach der sogenannte Verfügbarkeitsheuristik. Sie bilden Beispiele der jeweiligen Klasse eines drohenden Schadens aus dem eigenen Gedächtnis. Erweist sich der Abruf von Beispielen aus dem menschlichen Gedächtnis als leicht und flüssig, kommen sie zum Ergebnis, dass dieses Schadensereignis auch häufig sein muss und deshalb ein Risiko anzunehmen ist. Charakteristisch für die Verfügbarkeitsheuristik und den Verfügbarkeitsfehler ist, dass eine Frage durch eine andere ersetzt wird. Abgeschätzt werden soll die Häufigkeit eines Schadensereignisses. Beantwortet wird diese Frage damit, wie leicht und flüssig Beispielsfälle demjenigen eingefallen sind, der die Häufig-

Bemerkungen:

9.9.7. Effizienzsteigerung mit routinierten Entscheidung durch eigene Themen- und Rollenprofilen als Situationsprototypen

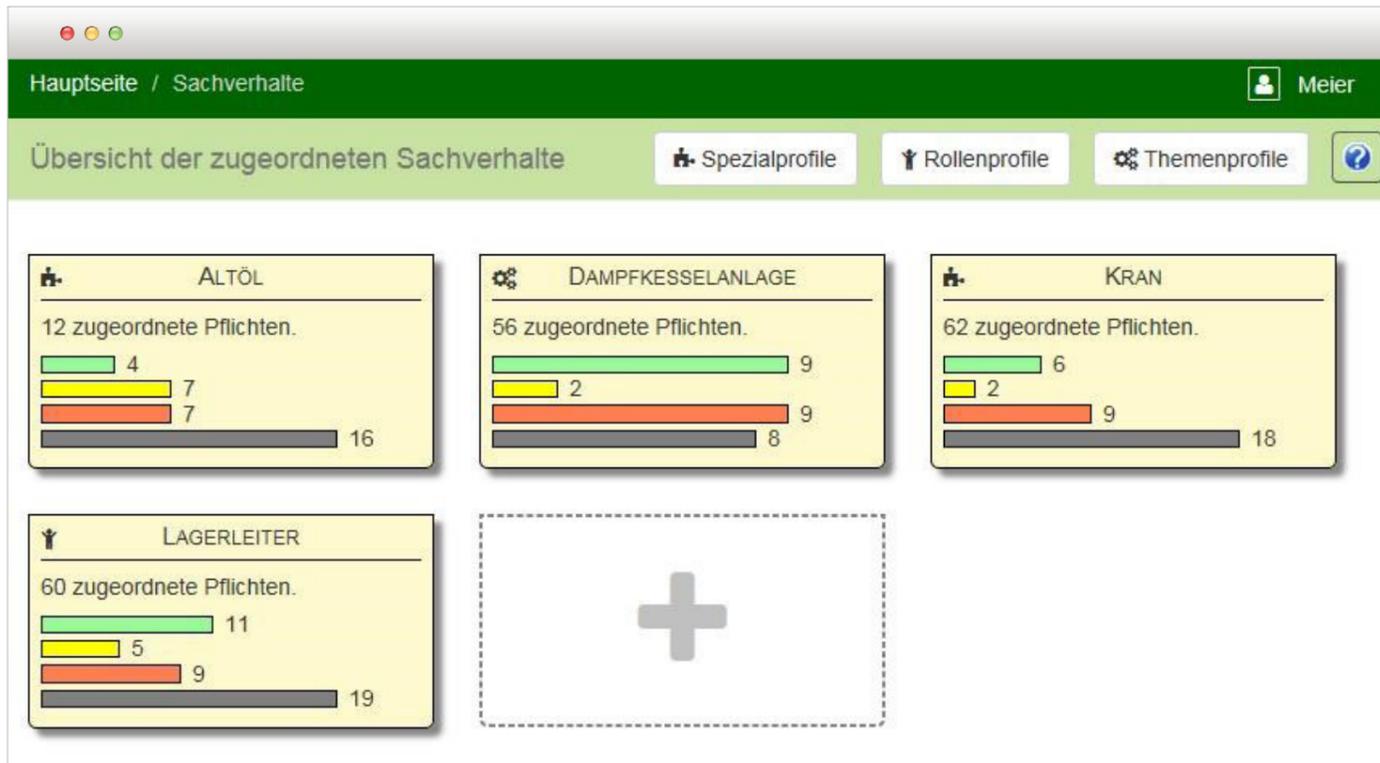
Funktion 35

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Effizienz im Entscheidungsmanagement und der Recherche nach einschlägigen Rechtspflichten lässt sich durch routinisierte Entscheidungen erreichen. Bestimmte Entscheidungssituationen wiederholen sich und lösen die gleiche Kombination von Pflichten aus. Das jeweilige Pflichtenprofil wiederholt sich, lässt sich speichern und mit der jeweils wiederkehrenden Entscheidungssituation verlinken. Ein Entscheidungsschema kann gespeichert und aktiviert werden. Dadurch wird der Entscheidungsaufwand beim Ermitteln von Risiken und Rechtspflichten zu deren Abwehr minimiert. Die eingetretene aktuelle Entscheidungssituation ist mit der vorgespeicherten Situation und der fixierten Entscheidung in Form von Pflichtenprofilen lediglich in einem „Matching-Prozess“ zu vergleichen. Tritt eine Entscheidungssituation ein, kann der Situationsprototyp einschließlich der ausgelösten Rechtspflichten aufgerufen und aktiviert werden.

Graphisch dargestellt werden können die Situationsprototypen als Themen und Rollenprofile mit der Kacheltechnik des Systems.

Auf Kacheln werden typisierte Entscheidungssituationen als Rollen und Themenprofile abgebildet. Angezeigt wird die Benennung der Entscheidungssituation, die Anzahl der Pflichten und deren jeweiliger Bearbeitungsstand. Erledigte Pflichten



werden in einem grauen Balken, überfällige in einem roten, in drei Wochen fällige in einem grünen Balken und in zwei Wochen fällige in einem gelben Balken dargestellt. Eine schon einmal geprüfte und praktizierte Entscheidungssituation lässt sich somit speichern, aufrufen und wiederholen.

Es lässt sich jeweils ein Entscheidungsschema speichern und aktivieren. Tritt eine Entscheidungssituation ein, kann der Situationsprototyp einschließlich der ausgelösten Rechtspflichten aufgerufen und reaktiviert werden.

9.10. Die Sammelrecherche im Glossar	Funktion 36	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
		ja / nein

Die erfolgreiche Glossarsuche setzt voraus, dass sämtlich Sachverhalte des Unternehmens als potentielle Risikoquellen zunächst gesammelt und gelistet werden, damit sie digital im Lösungsvorratsspeicher recherchiert werden können.

Die digitale Technik der Sammelrecherche erlaubt es, sämtliche gesammelten Sachverhalte eines Unternehmens aufzulisten und in einem einzigen Recherchevorgang im Lösungsvorratsspeicher nach einschlägigen Pflichten zu durchsuchen. Alle Sachverhalte eines Unternehmens sind nach Risiken zu analysieren. **Damit erfüllen die Vorstände und Geschäftsführer und ihre Beauftragten die Risikofrüherkennungspflicht nach § 91 Abs.2 AktG vor Schadenseintritt.** Rechtlich zu prüfen ist, ob ein Rechtsverstoß mit Schadensfolgen vorhersehbar und vermeidbar ist und zwar zu einem Zeitpunkt, noch bevor die Schadensfolgen eingetreten sind.¹⁷ Die Risikoanalyse ist die vorweggenommene Schuldfrage, ob ein Schaden vorhersehbar und vermeidbar sein wird. Die rechtlichen Prüfungen im Rahmen der Risikoanalyse vor und nach dem Schadenseintritt gleichen sich.¹⁸ Der BGH verpflichtet in ständiger Rechtsprechung zur aktiven Informationsbeschaffung über Risiken und ihre Abwehr. Niemand darf sich darauf verlassen, dass das Risiko offenkundig wird. Aus fünf BGH-Urteilen ergibt sich, dass die Risikofrüherkennungspflicht nach ständiger Rechtsprechung schon einsetzt, noch

17 OLG Düsseldorf, NJW 20202, 1537- IKB-Entscheidung.
18 Jung, Müller-Dietz, Recht und Moral: Beiträge zu einer Standortbestimmung, 1991 S. 358, 360.

bevor ein Missstand zu beobachten ist. Risiken sind keine Tatsachen, sondern Fiktionen. Sie sind die Ergebnisse von Schlussfolgerungen aus Erfahrung über typische Schadensverläufe.¹⁹ Neben den offenen Risikofaktoren sind auch latente Risikofaktoren²⁰ zu berücksichtigen. Dieses Ergebnis ist nur aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung zu erzielen, insbesondere auch aus dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, den unternehmensinternen und externen Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken.²¹ Erfahrung ergeben sich aus der Rechtsprechung. Über die stadtbekannt Unzuverlässigkeit eines Kutschers im Verkehr hätte sich der Vorstand über interne Meldesysteme informieren müssen (RGZ 78 S. 107 – Kutscher-Urteil). Verdeckte Glassplitter im Heilsalz waren versteckte Risikofaktoren (RGZ 87 (1916) S. 1 – Heilsalz-Urteil). Das Risiko des durchgehenden Pferdes ist aus allgemeiner Lebenserfahrung bekannt (BGHZ 4 S. 1 – Benzinfahrt-Urteil). Das Diebstahlrisiko auf Baustellen ist nicht offensichtlich, sondern ergibt sich nur durch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Gelegenheit Diebe macht (BGHZ 11, S. 150 – Zinkdach-Urteil). Die giftigen Bleirückstände im Eisenbahnwaggon bleiben im Verborgenen (BGHZ 17 (1955) S. 214 – Bleiwaggon-Urteil) und fallen nicht ins Auge, wenn man nicht darüber nachdenkt und nicht die Risikofantasie bemüht. Die eigenmächtigen Angestellten, die Hehlerware an- und verkaufen, lassen sich nicht als Gefahrenquelle erkennen. Sie sind das Ergebnis aus Schlussfolgerungen aus der Erfahrung über kriminelles Fehlverhalten von unkontrollierten Angestellten (RG JW 1938 S. 1651 – Kleinbahn-Urteil). Produktionsfehler in Zulieferteilen sind versteckte Gefahrenquellen (NJW (1968) S. 247 ff. – Schubstreben-Fall). Eine Gasleitung mit unbekanntem unterirdischem Verlauf ist eine verborgene Gefahrenquelle (NJW 1971 (1971) S. 1313 – Tiefbau-Unternehmer-Urteil). Das Verwechslungsrisiko bei Ersatzteilen stellt ein latentes Risiko dar (BGH JZ 1978 (1978) S. 475 – Kfz-Werkstatt-Urteil). **Aus diesen strengen Vorgaben der Rechtsprechung zu offenen und latenten Risikofaktoren ergibt sich die nachdrückliche Empfehlung, sämtliche Sachverhalte am Unternehmensstandort aufzulisten und für den Fall vorzusorgen, in einem späteren eventuellen Schadensersatzprozess den Vorwurf abwenden zu müssen, der Schadensverlauf sei für das Unternehmen vorhersehbar und vermeidbar gewesen.**

Die Recherche im Lösungsvorrat bietet auf einen Klick die verlinkten und schon einmal geprüften Rechtspflichten, die von dem jeweiligen Unternehmenssachverhalt ausgelöst werden. Gibt man als Sachverhalt zum Beispiel „Batterie“ ein, zeigt das System im Glossar 69 Sachverhalte, die mit Batterien im Zusammenhang stehen. Klickt man aus dieser Liste „Industriebatterie“ an, zeigt das System auf der rechten Seite der Glossarmaske 5 Pflichten zu Batterien.

19 OLG Stuttgart, 19.2.2012 20 U 3/11, zur Sardinien-Äußerung-Pflicht eines Aufsichtsrats; BGHZ 17 (1955) S. 214 Bleiwaggon-Urteil; RGZ 78 S. 107 Kutscher-Urteil; RG JW 1938 S. 1651 Kleinbahn-Urteil; VersR 1959, S. 104 Gießerei-Urteil; NJW 1961 (1961) S. 455 Propagandisten-Urteil.
20 Aus Erfahrung ergeben sich aus der Rechtsprechung: Über die stadtbekannt Unzuverlässigkeit eines Kutschers im Verkehr hätte sich der Vorstand über interne Meldesysteme informieren müssen (RGZ 78 S. 107 Kutscher-Urteil). Verdeckte Glassplitter im Heilsalz waren versteckte Risikofaktoren (RGZ 87 (1916) S. 1 Heilsalz-Urteil). Das Risiko des durchgehenden Pferdes ist aus allgemeiner Lebenserfahrung bekannt (BGHZ 4 S. 1 Benzinfahrt-Urteil). Das Diebstahlrisiko auf Baustellen ist nicht offensichtlich, sondern ergibt sich nur durch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Gelegenheit Diebe macht (BGHZ 11, S. 150 Zinkdach-Urteil). Die giftigen Bleirückstände im Eisenbahnwaggon bleiben im Verborgenen (BGHZ 17 (1955) S. 214 Bleiwaggon-Urteil) und fallen ins Auge, wenn man nicht darüber nachdenkt und die Risikofantasie bemüht. Die eigenmächtigen Angestellten, die Hehlerware an- und verkaufen lassen sich nicht als Gefahrenquelle erkennen. Sie sind das Ergebnis aus Schlussfolgerungen aus der Erfahrung über kriminelles Fehlverhalten von unkontrollierten Angestellten (RG JW 1938 S. 1651 Kleinbahn-Urteil). Produktionsfehler in Zulieferteilen sind versteckte Gefahrenquellen (NJW (1968) S. 247 ff. Schubstreben-Fall). Eine Gasleitung mit unbekanntem unterirdischem Verlauf ist eine verborgene Gefahrenquelle (NJW 1971 (1971) S. 1313 Tiefbau-Unternehmer-Urteil). Das Verwechslungsrisiko bei Ersatzteilen stellt ein latentes Risiko dar (BGH JZ 1978 (1978) S. 475 Kfz-Werkstatt-Urteil).
21 Rack, Lieferketten-Compliance mit digitalem Zwilling, CB-Sonderbeilage 1/2022, S. 24.

Bemerkungen:

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Suchkriterien:

- Name:
- Branche: **DEPONIE** (976 Treffer)
- Normgeber:
- Normtyp:
- Normtext:

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 976

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1	StGB	Strafgesetzbuch - StGB
2	HPfG	Haftpflichtgesetz
3	EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
4	GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG
5	StVG	Straßenverkehrsgesetz
6	BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO

147 unterschiedliche Sachverhalte zu Leitern werden im System aufgelistet.
„Leitern“ lösen 1438 Pflichten aus.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko: Leiter

Suchkriterien:

- Bereich: A-Z (Alles)
- Branche: <keine Branche gewählt>
- Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>
- Suchkatalog: <alle Kataloge>
- Pflichten: <alle Pflichten>

Normen Kurzpflcht Pflichten Paragraf

1427	Die Werkzeugaufgaben sind so dicht wie möglich an das Werkstück heranzustellen.
1428	Werkzeugaufgaben sind so dicht wie möglich an das Schleifwerkzeug heranzurücken.
1429	Handmaschinen müssen stillgesetzt werden, bevor sie aus der Hand gelegt werden.
1430	Vor Inbetriebnahme von Handkettensägemaschinen ist zu prüfen, ob die Sägekette ausreichend gespannt ist.
1431	Der Spaltkeil ist so einzustellen, dass sein Abstand innerhalb der Schnitttiefe nicht mehr als 5 mm vom Zahnkranz entfernt ist.
1432	Die auf Werkzeugen angegebene höchstzulässige Drehzahl darf nicht überschritten werden.
1433	Der für nachschleifbare Hobelmesser angegebene Mindesteinspannbereich muss eingehalten werden.
1434	Kreissägeblätter aus hochlegiertem Schnellarbeitsstahl (HSS-Sägeblätter) dürfen auf Kreissägemaschinen nur verwendet werden, wenn die Maschinen hierfür ausgerüstet sind.
1435	Rissige oder formveränderte Kreissägeblätter dürfen nicht verwendet werden und sind vom Unternehmer der weiteren Benutzung zu entziehen.
1436	Die Verwendung mehrseitig profilierter Messer ist verboten. Dies gilt nicht für Wendepplatten.
1437	Werkzeuge und Werkzeugträger sind so aufzuspannen, dass sie sich beim Betreiben nicht lösen können.
1438	Der Unternehmer darf zusammengesetzte Werkzeuge nur von Sachkundigen in-standsetzen lassen.

Zum „Schweißen“ werden 19 Sachverhalte gezeigt.
Es löst 620 Rechtspflichten aus.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko: Schweißen

Suchkriterien:

- Bereich: A-Z (Alles)
- Branche: <keine Branche gewählt>
- Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>
- Suchkatalog: <alle Kataloge>
- Pflichten: <alle Pflichten>

Normen Kurzpflcht Pflichten Paragraf

611	Der Unternehmer hat eine Kurzfassung der Betriebsanweisung in der Nähe der Anlage anzubringen. Die Kurzfassung für Kälteanlagen muss enthalten
612	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn von Instandhaltungsarbeiten an kaltemittelführenden Teilen das Kältemittel so weit entfernt wird, wie dies für die gefahrlose Durchführung der Arbeiten notwendig ist.
613	Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat für jeden Flüssigkeitsstrahler eine Betriebsanweisung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen.
614	Unter anderem sollte vor Aufnahme aller größeren Arbeiten auf der Bewegungsfläche eine Verbindungsgruppe aus Vertretern des Flugplatzbetreibers, der Luftverkehrsdienste, der Vorfeldkontrolldienste, falls vorhanden, sowie Vertretern der Unterauftragsnehmer eingerichtet werden.
615	Jugendliche dürfen mit bestimmten Arbeiten nicht beschäftigt werden
616	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Sprengstoffe der Untergruppe A 1 nicht gleichzeitig mit Sprengstoffen der Untergruppen A 2, B 1 oder B 2 im gleichen Raum patroniert werden.
617	Rissige oder formveränderte Kreissägeblätter dürfen nicht verwendet werden und sind vom Unternehmer der weiteren Benutzung zu entziehen.
618	Der Unternehmer darf zusammengesetzte Werkzeuge nur von Sachkundigen in-standsetzen lassen.
619	Verpackungen aus Metall dürfen nicht durch Löten oder Schweißen verschlossen werden.
620	Sofern dies in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 angegeben ist, sind Sondervorschriften zu beachten.

ausgewähltes Risiko: Schweißen

Anzahl: 19

Die Beispiele zeigen, dass die Rechtsfragen in Industrieunternehmen sich wiederholen, wie sich die Sachverhalte wiederholen und Industriefirmen in aller Regel standardisiert und serienmäßig ausgerüstet sind. In jedem Unternehmen gibt es Kräne, Gabelstapler („Flurförderzeuge“), Gefahrstofflager. Verfahren und Prozesse wiederholen sich ebenfalls, wie zum Beispiel das Schweißen, Lackieren, Beschichten, Umformen, Lagern. Alle Unternehmenssachverhalte verursachen Risiken für unterschiedliche Rechtsgüter, für deren Abwehr die unterschiedlichen Rechtspflichten ermittelt und eingehalten werden müssen. Die Rechtspflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, die zum Beispiel Wasser, Luft, Boden und menschliche Gesundheit schützen.

Aus verschiedenen Quellen sind die Sachverhalte zu ermitteln. Im Unternehmen existieren in aller Regel Anlagenregister, Stofflisten, Aufzeichnungen über eingesetzte Produktionsverfahren, Vorprodukte und verwendete Materialien.

Im System abgespeichert sind arbeitsschutzrechtlich relevante Sachverhalte aus Sammlungen über Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle.

9.11. Die Anzeige noch ungeprüfter Sachverhalte durch die Glossarsuche

Funktion 37

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Ein Ergebnis der Glossarsuche ist die Auflistung der mit der Sammelrecherche eingegebenen Sachverhalte, die bisher noch nicht geprüft wurden und zu denen keine Prüfergebnisse im Glossar angezeigt werden. **Die ungeprüften Sachverhalte werden grün hinterlegt.**

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

Risikosuche:

Bereich: A-Z (Alles)

Branche: <keine Branche gewählt>

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>

Suchkatalog: <alle Kataloge>

Pflichten: <alle Pflichten>

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

Nr. Kurzinhalte

Nr.	Kurzinhalte
1	Vor-Ort-Besichtigungen zur regelmäßigen Überwachung sollen jährlich stattfinden.
2	Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 dieses Gesetzes und nach Rechtsverordnungen.
3	Jeder Abfallbesitzer hat die verschiedenen Abfallarten getrennt bereitzuhalten und der Stadtgemeinde zu überlassen.
4	Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht hat diejenige Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.
5	Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Bioabfallbehälter zur getrennten Sammlung von Bioabfällen anzufordern.
6	Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme, insbesondere Abfallbehälter nach Anlage 1 oder Sammelcontainer, für die in Absatz 1 genannten Abfälle zu nutzen oder diese Wertstoffe bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 abzugeben.
7	Es sind Verpackungen für jede Abfallgruppe (Sortiergruppe nach Nummer 6.3.2) und ausreichende Reserven vorzuhalten.
8	Der Betreiber muss die Auswahl der Mess- und Probenahmeorte in Abstimmung mit der zuständigen Behörde vornehmen.
9	Sperlige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.
10	Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung

ausgewähltes Risiko:
Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen

Anzahl: 133

Listensuche
Hauptseite >

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: **21026** durchsuchte Normen

Eingabefeld:
Druckguss
Edelstahl
Gesenke
Gesenkstahl
Halbzeug*
Härtevergleichsplatten
Kaltband
Kunststoffformenstahl
Metallurgie
Warmband
Zerspanen

Suche nach örtlich zu prüfenden Normen

Trefferfeld:
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Druckguss : 19
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Edelstahl : 173
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Gesenke : 8
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Gesenkstahl : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Halbzeug* : 77
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Härtevergleichsplatten : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Kaltband : 21
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Kunststoffformenstahl : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Metallurgie : 49
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Warmband : 16
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Zerspanen : 25

ERSTER KLICK IN DER LISTENSUCHE. GEFUNDEN WERDEN ALLE RECHTSNORMEN IN DENEN DAS SUCHWORT FÜR DEN SACHVERHALT VORKOMMT.

Listensuche
Hauptseite >

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: **6746** durchsuchte Normen

Eingabefeld:
Druckguss
Edelstahl
Gesenke
Gesenkstahl
Halbzeug*
Härtevergleichsplatten
Kaltband
Kunststoffformenstahl
Metallurgie
Warmband
Zerspanen

Suche nach örtlich zu prüfenden Normen

Trefferfeld:
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Druckguss : 8
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Edelstahl : 51
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Gesenke : 3
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Gesenkstahl : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Halbzeug* : 33
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Härtevergleichsplatten : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Kaltband : 11
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Kunststoffformenstahl : 0
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Metallurgie : 13
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Warmband : 1
Anzahl gefundener Treffer mit Wort Zerspanen : 12

ZWEITER KLICK IN DER LISTENSUCHE ZUR EINSCHRÄNKUNG AUF DIE NUR AM STANDORT ZU PRÜFENDEN NORMEN. DAS SYSTEM FILTERT VON 21026 RECHTSNORMEN AUF NUR NOCH 6746.

Das System bündelt und transformiert sie in das zweite Recherchesystem zur Listensuche.

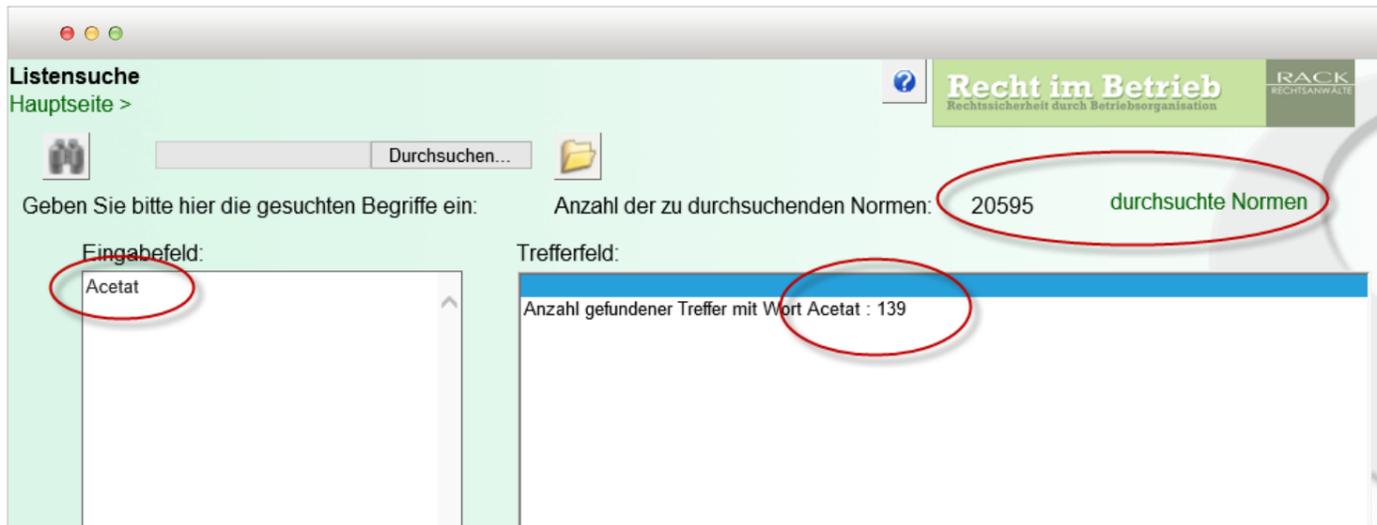
9.12.	Die Listensuche in der Bibliothek des Systems mit der Einschränkung auf die Standortnormen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
		ja / nein

Funktion 38

Mit der Sammelrecherche der „Listensuche“ lassen sich gelistete Sachverhalte in der Gesamtbibliothek des Systems von aktuell 21.251 Gesetzen, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerken nach Fundstellen im Volltext der jeweiligen Rechtsnorm suchen.

Auf einen ersten Klick zeigt das System die Anzahl der Rechtsnormen, die in dem Bundesland gelten, in dem der Standort liegt. Der Standort ist in der Startmenü-Maske einzugeben. Von den insgesamt gespeicherten 21.251 Regelwerken werden im Durchschnitt nur noch etwa 8.000 angezeigt und durchsucht, die in dem jeweiligen Bundesland des zu prüfenden Unternehmensstandorts einschlägig sein können. Dadurch werden die Fundstellen gefiltert, so dass die Menge der zu prüfenden Normen gesenkt wird.

In einem zweiten Klick erscheint die Liste mit der Anzahl der Rechtsnormen, in denen der recherchierte Sachverhalt gefunden wurde.

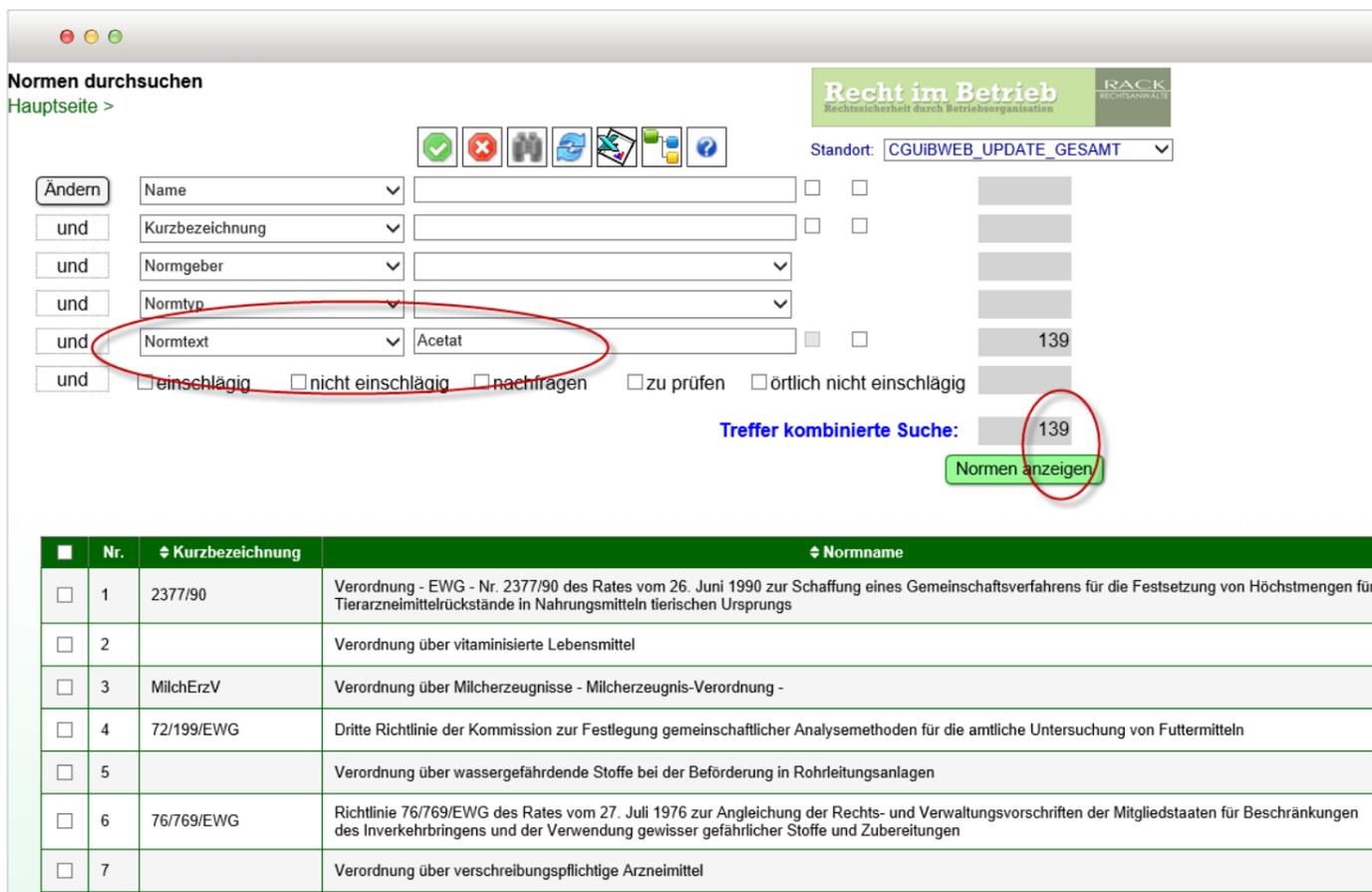


9.13. Die Listensuche im Volltext der Rechtsnormen	Funktion 39	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
		ja / nein

Mit einem dritten Klick kann der Volltext der Rechtsnormen aufgerufen werden. Der Sachverhalt zum Beispiel der Stoff Acetat, der gesucht werden soll, ist in das Suchfeld der Maske einzugeben.

In einem zweiten Suchschritt kann nach einem Suchwort im Volltext des angezeigten Regelwerks recherchiert werden. Alle Treffer werden vollständig angezeigt.

DRITTER KLICK IN DER LISTENSUCHE



1 Anwendungsbereich

Diese TRGS gilt für den Einsatz von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren und für Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Ersatzstoffe im Sinne dieser TRGS sind Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit geringerem gesundheitlichen Risiko, die Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate ganz oder teilweise ersetzen können.

2.2 Ersatzverfahren sind solche Verfahren, bei denen ein vergleichbares Ergebnis ohne den Einsatz von Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate erreicht werden

Durch die digitale Suche wird keine Fundstelle übergangen.

Durch diese Recherchetechnik kann der Nutzer sämtliche Vorschriften als Vorschriftengruppen eingrenzen, in denen das Suchwort zum Sachverhalt vorkommt. Mit dieser Methode lässt sich sehr einfach und komfortabel ein Gesetzesverzeichnis erstellen, in dem der gesuchte Sachverhalt wörtlich geregelt ist. Der Nutzer kann sicher sein, dass er dadurch keine Vorschriften übersieht, in der der gesuchte Sachverhalt geregelt ist.

9.14. Die Einschränkung des Prüfumfangs durch die Schnittmengensuche

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 40

Mit Hilfe der Funktion der Schnittmengensuche lassen sich Suchergebnisse mit einer hohen Zahl von Fundstellen eingrenzen, indem ein weiteres Merkmal aus dem Sachverhalt eingegeben wird. Das System bildet automatisch die Schnittmenge aller Normen, in denen alle Suchmerkmale vorkommen. Auf diese Weise können 6 Merkmale eingegeben werden, um die Schnittmenge zu bilden.

Bemerkungen:

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsgesetzbücher

Suchkriterien:
 international (1983)
 Straße (2267)
 befördern (942)
 Stoff (3019)
 gefährlich (769)
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 26
Normen anzeigen

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname	Normgeber	Normtyp
1	GGVBinSch	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern - Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt -	BUND	RECHTSVERORDNUNG
2	IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods-Code - IMDG-Code - Ausgabe 2016 - Amdt. 38-16	BUND	BEKANNTMACHUNG
3	TRGS 200	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen	BUND	TECHNISCHE REGEL
4	UGB-Entwurf	Entwurf für ein Umweltgesetzbuch	BUND	ENTWURF
5	ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR -	BUND	GESETZ
6	BGI 522	BGI 522 - Gefahrstoffe im Einzelhandel - Merkblatt M 2 Berufsgenossenschaft Handel und Waren-distribution - Februar 2008	BERUFGENOSSENSCHAFT	SICHERHEITSREGEL

9.15. Das Protokoll zur Recherche zum Nachweis eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB und eines Tatbestandsirrtums nach § 16 StGB mit jeweils schuldbeitfreiender Wirkung für Geschäftsleiter.

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 41

Wollen sich Geschäftsleiter entlasten, müssen sie beweisen, einen Sachverhalt rechtlich geprüft zu haben. Die Listensuche wird automatisch protokolliert. Mit dem Protokoll wird der Nachweis gesichert, dass die recherchierten Sachverhalte rechtlich geprüft wurden. Bei strafbewerten Pflichten können mit diesem Nachweis der unvermeidbare Verbotsirrtum nach § 17 StGB zur eigenen Entlastung des Geschäftsführers eingesetzt werden. Abgewendet werden kann der eventuelle Vorwurf, der jeweilige Unternehmenssachverhalt wäre rechtlich nicht geprüft worden. Nach der Rechtsprechung des BGH im ISON-Urteil hat ein Vorstand oder Geschäftsführer ohne eigene Rechtskenntnisse bei Berufsträgern, also bei Rechtsanwälten, **Rechtsrat einzuholen und das Beratungsergebnis einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen**. Beim Einrichten des Systems beraten die Rechtsanwälte. Sie verlinken Sachverhalte und Rechtspflichten. Sie entscheiden über deren Anwendbarkeit. Die Rechtspflichten gelten dann als einschlägig. Die Protokolle über die Listensuche in der Gesetzessammlung als auch in der Glossarsuche im Lösungsvorrat dient als Nachweis dafür, dass im Unternehmen der Sachverhalt rechtlich geprüft wurde. Sollte es trotz dieser rechtlichen Prüfung und anwaltlichen Beratung zu einem Rechtsverstoß kommen, könnten sich die Geschäftsführer auf den unvermeidbaren Verbotsirrtum als Schuldausschließungsgrund zu ihrer Entlastung berufen.

Hauptseite / Protokollübersicht / Suchergebnis

Dokumentation Zurück Neue Suche Export nur angezeigtes Protokoll exportieren Export minimieren

Betriebsteil: Datum ab:
 Benutzer: Datum bis:
 Sortiert nach: Datum absteigend Gehe zu:

Zurück 1 / 22 Vorwärts

Eintrag vom: 26.09.2022 am Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Begründung
 In der Listensuche wurde nach folgenden Wörtern gesucht:
 Acetat (Treffer: 140)
 Dabei wurden 20782 Normtexte durchsucht
 Es wurde in allen Normen gesucht. Anzahl gefundener Treffer: 140
 angemeldeter Benutzer: uib

Im Protokoll erscheinen sämtliche Sachverhalte, nach denen sowohl in der Glossarsuche als in der Listensuche recherchiert wurde. Dieses Protokoll kann verwendet werden, um einen Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB zu begründen. Damit könnte der eventuelle Vorwurf gegen den Geschäftsleiter abgewendet werden, mit Vorsatz gehandelt zu haben. Nachgewiesen werden kann, dass eine rechtliche Prüfung aller gelisteten Sachverhalte durchgeführt wurde und ein Sachverhalt der zu einem strafrechtlich relevanten Rechtsverstoß geführt hat, nicht auf der Sachverhaltsliste aufgeführt wurde. Der Geschäftsleiter könnte sich auf Unkenntnis trotz Recherche berufen, die ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

9.16. Zu Zweifelsfragen in der gespeicherten Rechtsprechung und Literatur recherchieren

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 42

Zu jeder einzelnen Pflichtenmaske sind Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt. Die einschlägige Rechtsprechung ist erstens zunächst auf Gesetze und Verordnungen zu sortiert, zweitens auf die einzelnen Paragraphen, die Pflichten enthalten, sowie drittens zu den einzelnen Rechtsbegriffen, die im System erläutert sind. Tauchen bei der Anwendung Zweifelsfragen bei den Gesetzen etwa zum Anwendungsbereich oder zum Gesetzeszweck auf, kann der Nutzer des Systems die zu sortierte Rechtsprechung und Literatur heranziehen. Die einzelnen Beiträge enthalten Stellungnahmen zu publizierten Fachaufsätzen und der Rechtsprechung, die die jeweilige Rechtspflicht, das Gesetz oder den Rechtsbegriff betreffen. Im Pflichtentext sind die erläuterten Rechtsbegriffe blau hinterlegt. Dies erlaubt dem Nutzer komfortabel erstens die Definition des Rechtsbegriffs und zweitens die zusortierte Rechtsprechung und Literatur zu überprüfen. Die einzelnen Beiträge lassen sich anklicken und öffnen. Die Sammlung zur Rechtsprechung und Literatur unterscheidet sich von sonstigen juristischen Datenbanken dadurch, dass sie kommentierend wiedergegeben werden und thematisch den Gesetzen, den Rechtspflichten und den Rechtsbegriffen zugeordnet sind, die im Text zu den Rechtspflichten verwendet werden. Vor allem lässt sich die Rechtsprechung und

Literatur auch zu der Frage prüfen, ob ein Sachverhalt schon einmal als Risiko behandelt wurde und entsprechende Entscheidungen der Rechtsprechung vorliegen.

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Paragraf: § 7 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht 2 Beiträge 1 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 6 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

PRODUKTION
 Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

(1) Der Arbeitgeber kann auf weitere Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 verzichten, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass

1. die **Arbeitsmittel** mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von **Arbeitsmitteln** auf dem Markt entsprechen,
2. die **Arbeitsmittel** ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben

Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER
 Betriebsleitung: REITER
 Beauftragte/r: SCHWIAB
 Erfüllung: MÜLLER, HANS
 Stabskontrolle: AHLERS
 Linienkontrolle: SCHALLER
 Delegation Vertretung
 bedeutsam: Nein

UIB-Pflicht - Glossar - UIB - Startseite

Erläuterung zu »Arbeitsmittel«

Arbeitsmittel im Sinne des BetrSichV sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Die Anlagen setzen sich dabei aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird. Hierzu gehören insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Subsumierte Sachverhalte

Anwendungsbeispiele / Sachverhalte

- Akttasche/-koffer
- Arzt Kittel
- Büromaterialien
- Computer
- Druckbehälter

Beiträge zum Begriff

Nr.	Art	Titel	Ausgabe
1	AUFSÄTZE	Die Gebrauchsanweisung oder Betriebsanleitung	12/2006
2	AUFSÄTZE	Für sichere Arbeitsmittel	01/2007
3	AUFSÄTZE	Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	01/2007
4	AUFSÄTZE	Arbeitsschutz, Normung und KAN	04/2007

Bemerkungen:

9.17. Die Klassifizierung der Pflichten nach Art und Inhalt

Funktion 43

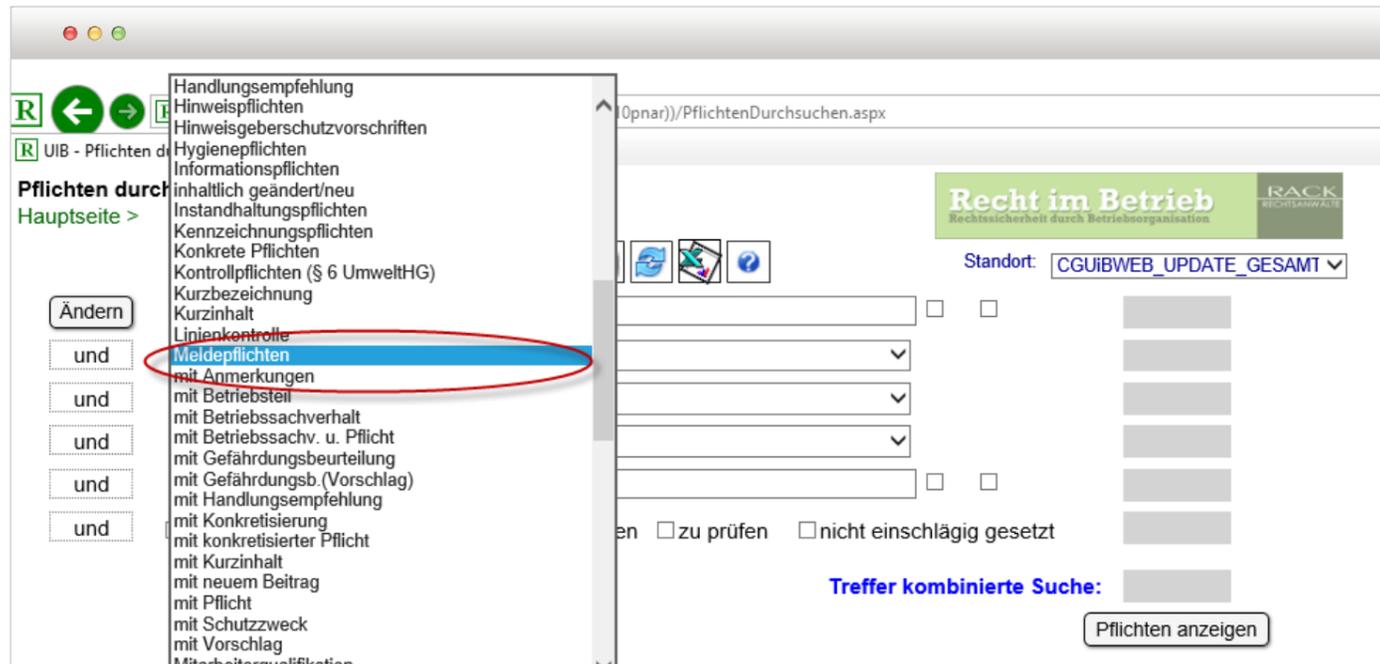
Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Je nach Spezialisierung der Verantwortlichen lassen sich bestimmte Klassen von Pflichten leichter delegieren. Beispielsweise können Schulungspflichten oder Kontrollpflichten den dafür Verantwortlichen als Gruppe zugewiesen werden. Abrufen lassen sich zum Beispiel alle Pflichten zur Kontrolle, zur Schulung, zur Genehmigung, zur Dokumentation. 192 Kontrollpflichten können aufgerufen werden, die nach § 6 Umweltordnungsgesetz eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der kontrollierten Pflichten begründen, wenn bei der Kontrolle kein Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung der Pflichten bemerkt wurde. Der Nutzer des Systems kann dadurch prüfen, ob er alle Kontrollpflichten erfüllt hat und damit die gesetzliche Vermutung nach § 6 Abs. 4 UmwHG erfüllt hat.

Rechtspflichten lassen sich auch nach ihrem Konkretisierungsgrad klassifizieren. Handelt es sich um Pflichten mit Spielraum ist der Anwender gezwungen, die Pflichten zu konkretisieren und die Konkretisierungshilfen im System einzusetzen. Klassifiziert sind die Rechtspflichten auch danach, ob es sich um wiederkehrende oder einmalige Pflichten handelt. Die Klassifizierung hilft dabei, das Pflichtenpensum des jeweiligen Verantwortlichen besser abschätzen zu können. Wer zum Beispiel viele wiederkehrende Pflichten zu erfüllen hat, benötigt mehr Arbeitszeit als derjenige, der eine Großzahl von einmaligen Pflichten zu erledigen hat. Die Pflichtenkategorien finden sich im System in der Maske „Pflichten durchsuchen“.

PFLICHTENKATEGORIEN

1. Aktualisierungspflichten	32. Informationspflichten	63. Organisationspflichten
2. Alle Standorte einschlaegig	33. inhaltlich geändert/neu	64. Pflicht
3. Anlagentyp	34. Instandhaltungspflichten	65. Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung
4. Anmerkungen	35. Kennzeichnungspflichten	66. Pflichten mit Spielraum
5. Antragspflichten	36. Konkrete Pflichten	67. Pflichten nach Stilllegung
6. Anzeigepflichten	37. Kontrollpflichten	68. Pflichten zu Gefahrstoffen
7. Aufklärungspflichten	38. Kurzbezeichnung	69. Pflichten zum Notfallmanagement
8. Aufsichtsratspflichten	39. Kurzinhalte	70. Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
9. Beauftragte(r)	40. Linienkontrolle	71. Pflichten zur medizinischen Untersuchung
10. bedeutsam	41. Meldepflichten	72. Pflichtenlage
11. Behördenpflichten	42. mit Anmerkungen	73. Prüf- und Überwachungspflichten
12. Berichtspflichten	43. mit Betriebsteil	74. Quelle
13. Betreiberpflichten	44. mit Betriebssachverhalt	75. Rechtsgebiet
14. Betriebsleitung	45. mit Betriebssachv. u. Pflicht	76. Rechtsg. (zu prüfen)
15. Betriebssachverhalt	46. mit Gefährdungsbeurteilung	77. Risikoanalysepflichten
16. Betriebsteil	47. mit Gefährdungsb. (Vorschlag)	78. Rollenprofil
17. Betriebsteilgruppe	48. mit Handlungsanweisung	79. Sachverhalt
18. Branche	49. mit Konkretisierung	80. Schulungs-/Unterweisungspflichten
19. Dokumentationspflichten	50. mit konkretisierter Pflicht	81. Schutzgesetz
20. Duldungspflichten	51. mit Kurzinhalte	82. Schutzzweck
21. Einmalige Pflichten	52. mit neuem Beitrag	83. Stabskontrolle
22. einschlägig	53. mit Pflicht	84. Stand der Technik
23. Energiemanagement	54. mit Schutzzweck	85. strafbewehrt
24. Erfüllung	55. mit Vorschlag	86. Themenprofil
25. Gefährdungsbeurteilung	56. Mitarbeiterqualifikation	87. Titel
26. Gefährdungsb. (Vorschlag)	57. Mitteilungspflichten	88. Übergangsvorschriften
27. Genehmigungspflichten	58. Musterprofil	89. vollständig delegiert
28. Geschäftsführerpflichten	59. Norm-Name	90. Vorstand/ GF
29. Handlungsanweisung	60. Norm-Nummer	91. Vorstandspflichten
30. Hinweispflichten	61. Normgeber	92. Wiederkehrende Pflichten
31. Hygienepflichten	62. Normtyp	93. zu prüfen



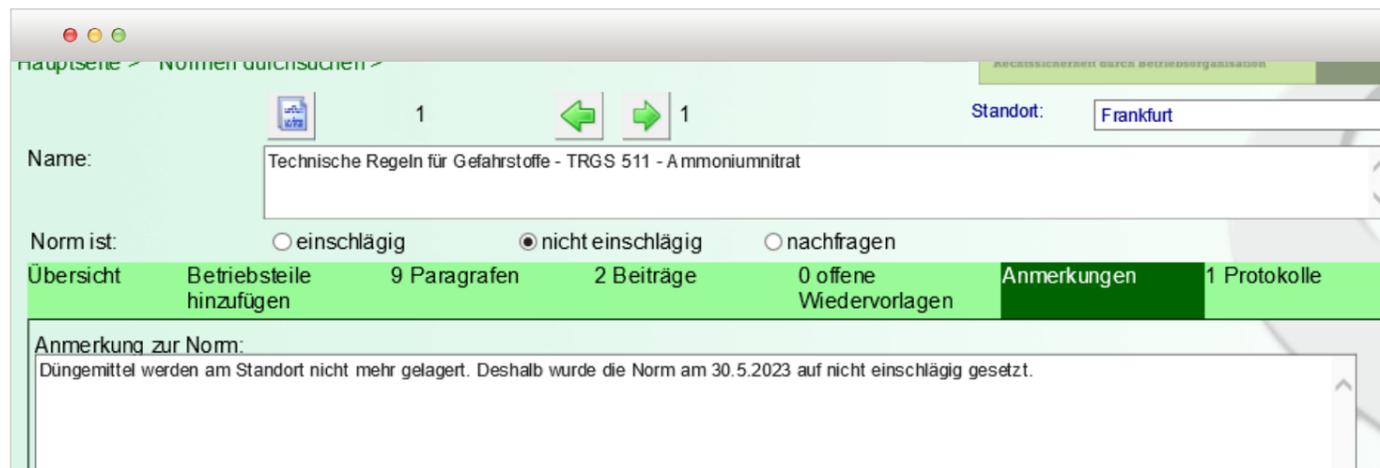
9.18. Die Dokumentation der Entscheidungsgründe über die Anwendbarkeit von Rechtsnormen und Rechtspflichten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 44

Die eventuelle Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums im Sinne des § 17 StGB lässt sich zur Entlastung nachweisen. Die Dokumentation der Entscheidung zu Beweiszwecken empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die Rechtslage nicht eindeutig ist und schon beim Entscheiden zu erkennen ist, dass die Entscheidung umstritten ist und später in Frage gestellt werden könnte. Die Dokumentation empfiehlt ist besonders bei Entscheidung mit großer Tragweite und erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen und großen Risiken für geschützte Rechtsgüter. Bei Alltagsentscheidung mit geringer Tragweite kann der Aufwand gespart werden. Nach Durchsicht der Gesetze, der Rechtsprechung und der Literatur ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Rechtsnorm und die sich daraus ergeben Rechtspflichten einschlägig sind.. Diese Entscheidung kann protokolliert werden, wodurch der Nachweis der rechtlichen Prüfung durch die Verantwortlichen im Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Bemerkungen:



9.19. Die Gefährdungsbeurteilung bei nicht geregelten Unternehmensverhalten

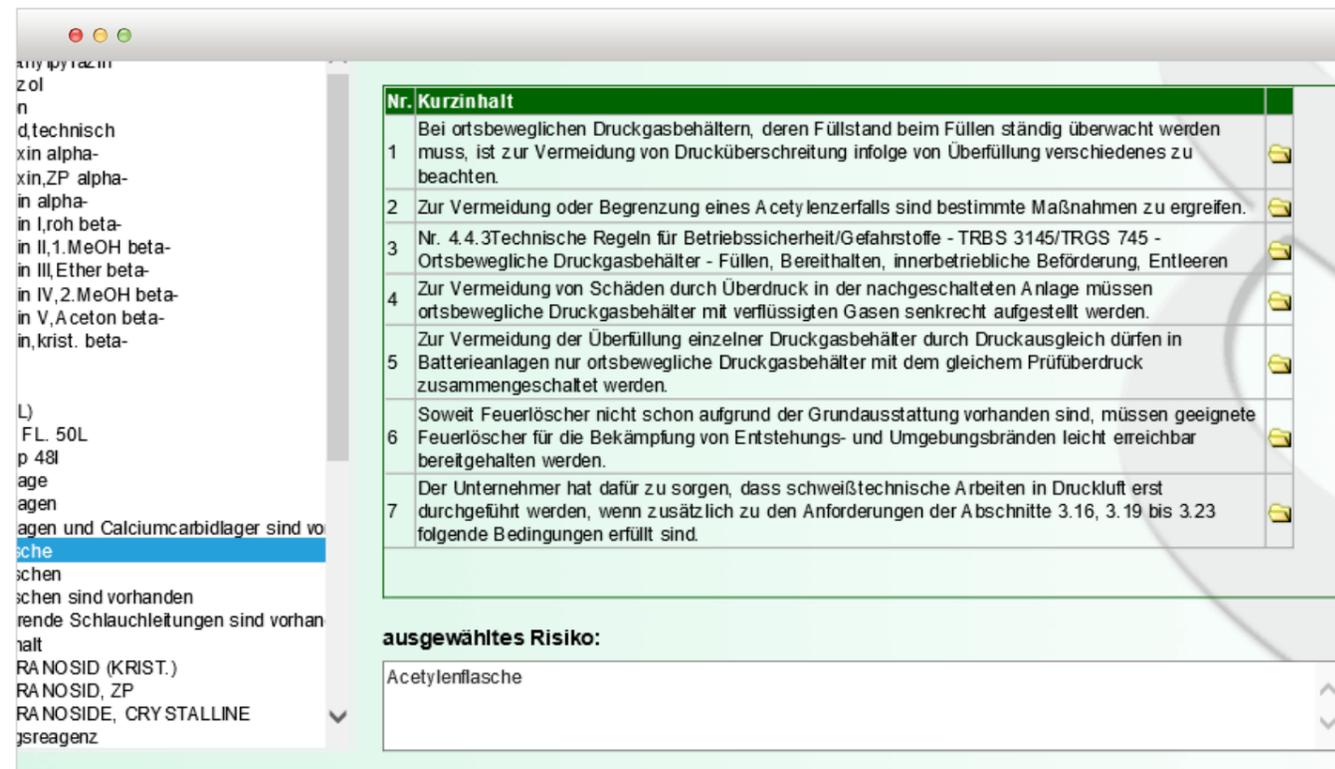
Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 45

Nach der Listensuche in der Bibliothek von 21.221 Rechtsvorschriften zeigt das System die Sachverhalte an, die weder im System gesetzlich geregelt sind noch zuvor rechtlich geprüft und protokolliert wurden. Diese Sachverhalte sind einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass diese Sachverhalte als Risiken für geschützte Rechtsgüter einzuordnen sind, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, mit welchen Verkehrssicherungspflichten diese Risiken abzuwenden sind..

Auch die Entscheidungsgrundlagen lassen sich im System dokumentieren. Die Beauftragten beurteilen und treffen die Entscheidung über die Einschlägigkeit einer Rechtsnorm und einer Rechtspflicht. Speichern lassen sich Erwägungen und Entscheidungsgründe unter ANMERKUNGEN im System.: Sie können bei Zweifeln von jedem Beteiligten aufgerufen werden.

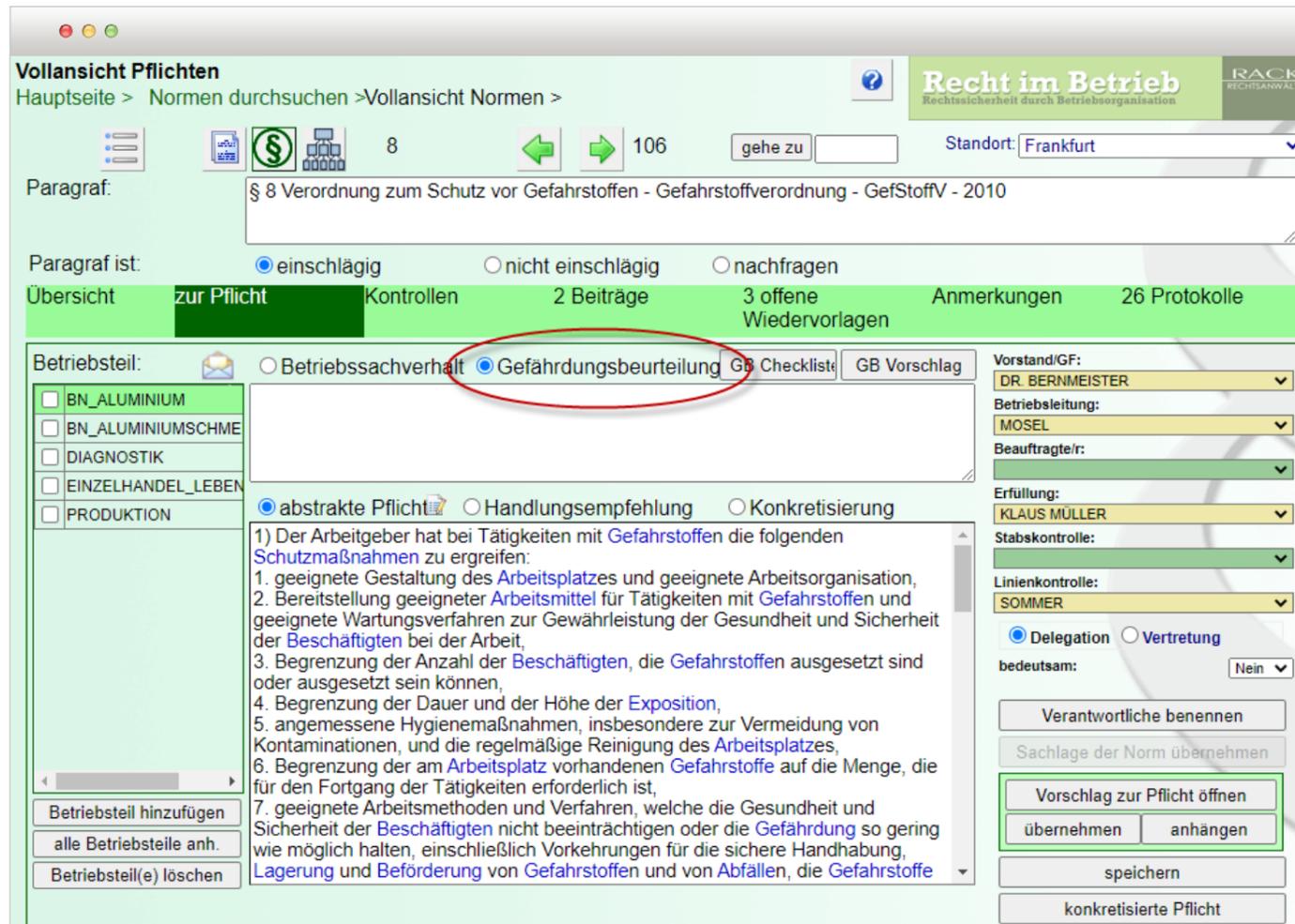
Die eventuelle Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums lässt sich zur Entlastung nachweisen. Vor allem wird der Rückschaufehler durch den Nachweis vermieden, von welchen künftigen Risikoverläufen der verantwortliche Entscheidungsträger im Unternehmen im Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen konnte. Zur Kommentierung der Entscheidungsgrundlagen gehören die geltenden und unwiderlegten Erfahrungssätze, die eine Risikoaussage in Form einer Schadensprognose und die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Risikos rechtfertigen. Dokumentiert wird das Erfahrungswissen, von dem der Verantwortliche im Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen konnte, ohne den künftigen Geschehensablauf zu kennen. Erschwert wird damit ein späterer eventueller Vorwurf, dass er den tatsächlichen Schadensverlauf hätte vorhersehen müssen und vorhersehen können. Vermieden wird mit der Dokumentation der Rückschaufehler, nach dem hinterher immer alle schlauer sind. Durch die Dokumentation wird bewiesen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung nicht anders hätte entschieden werden können.



Drei Elemente sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterscheiden.

- **Erstens** die Ursache,
- **zweitens** die Wirkung und
- **drittens** ein Erfahrungssatz mit dem Inhalt, dass die Wirkung immer auf die Ursache folgt und damit kausal für den Schaden ist.

Bemerkungen:



möglicher Weise über die Kausalität und die Geltung von Erfahrungssätzen, dass ein Schaden immer auf eine bestimmte Schadensursache folge, lässt sich streiten, ohne dass dieser Streit über ein Risiko durch die üblichen Beweismittel wie über Streitige Tatsachen entscheiden werden könnte. Risiken sind keine Tatsachen, keine Fakten, sondern Fiktionen. Risiken sind immer zukünftige Ereignisse, die bevorstehen und drohen.²² Wer Risiken behauptet, antizipiert einen noch nicht eingetretenen Schaden und vergegenwärtigt diesen. Der Schaden wird in Aussagen über Risiken vorweggenommen.²³ Gerichte entscheiden nach einem Schadensereignis, erstens ob vor dem Schadenseintritt ein für den Schaden Verantwortlicher den Schaden hätte vorhersehen und vermeiden können und zweitens ob ihn deshalb eine Schuld trifft, ob ein Risiko als Schadensrisiko gelten musste und ein Verantwortlicher für diesen Schaden haftet. Die Risikoanalyse ist die vorweggenommene Schuldfrage noch vor dem Eintritt des Schadens oder der Rechtsverletzung, ob ein Schaden vorhersehbar und vermeidbar sein wird. Die Prüfung im Rahmen der Risikoanalyse vor und nach dem Schadenseintritt gleichen sich. Aussagen über Risiken weisen als Prognosen immer die gleiche dreiteilige Struktur auf, nämlich Ursache, Wirkung, Erfahrungssatz.

22 Di Fabio, Entscheidungscharakter des Risikobegriffs - Risikoentscheidung Rechtsstaat, S. 8.

23 Di Fabio, Entscheidungscharakter des Risikobegriffs - Risikoentscheidung Rechtsstaat, S. 8, 53; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2000, S. 159.

Die Qualifizierung von Risikoaussagen als Prognose ist notwendig, um methodische Fehler bei der Risikoanalyse und beim Risikomanagement zu vermeiden. Risiken über künftige Schadensverläufe sind erst dann bewiesen, wenn der vorhergesagte Schaden durch die Verletzung von geschützten Rechtsgütern eingetreten ist. Zur präventiven Abwendung des Risikos ist es nach dem Schadenseintritt zu spät. Über die Geltung konkurrierende Prognosen und Erfahrungssätze ist vorher zu entscheiden. Jeder Erfahrungssatz gilt nur, solange er nicht widerlegt ist.²⁴

Die Gültigkeit von Erfahrungssätzen können „täglich durch neue Erfahrungen widerlegt werden“.²⁵ Erfahrungssätze lassen sich nicht beweisen (verifizieren), sondern nur widerlegen (falsifizieren). Erfahrungssätze und Theorien gelten deshalb nur vorläufig. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bekannt, dass Erfahrungswissen immer nur auf dem neuesten Stand unwiderlegten möglichen Irrtums sich befindet.²⁶ Aus den dargelegten methodischen Gründen sind alle verfügbaren Erfahrungen über die mögliche Rechtsgutverletzung und außerdem über die Möglichkeiten einer wirksamen Abwendungsmaßnahme zu ermitteln. Bei der Risikoanalyse, die der Gefährdungsbeurteilung gleichzusetzen ist, muß dabei daran gedacht werden, dass im Nachhinein gegnerische Anwälte nach dem Schadenseintritt in Kenntnis des Schadensverlaufs und nach verfehlten Abwendungsmaßnahmen behaupten und beweisen, der Schaden sei vorhersehbar und vermeidbar gewesen, um daraus den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu begründen. Wenn nach der Rechtsprechung alle Informationsquellen nach Erfahrung auszuschöpfen sind²⁷ bedeutet dies, dass auch alle konkurrierenden Gegenmeinungen über die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen und über die Risiken auf ihre Geltung zu überprüfen sind, um schon vor dem möglichen Schadensereignis zu entscheiden, ob sie zu widerlegen sind. Die denkbaren Gegenbeweise in einem künftigen Zivilprozess sind vorwegzunehmen und in der Risikoanalyse möglichst zu dokumentieren. Damit wird das Risiko in künftigen Gerichtsverfahren abgewendet, dass Richter aus der Vergangenheit die Zukunft voraussagen und dem Rückschaufehler (Hindsight Bias)²⁸ unterliegen. Bei der Risikoanalyse ist vorausschauend zu bedenken, dass hinterher alle, insbesondere Gegenanwälte, Richter, Staatsanwälte, schlauer sind, weil sie den Schadensverlauf nach dem Schadenseintritt beurteilen. In der Risikoanalyse kommt es darauf an, nicht Beweise, sondern Gegenbeweise zu sammeln und ein späteres Zivil- oder Strafverfahren nach einem Schadenseintritt zu simulieren. Grundlage dieses Prüfschemas zur Risikoanalyse ist die IKB-Entscheidung.²⁹

Ergibt die Risikoanalyse oder auch Gefährdungsanalyse, dass der Sachverhalt im Unternehmen einen Schaden an einem geschützten Rechtsgut verursachen kann und ergibt sich dies aus einem Erfahrungssatz und einer Prognose, die im Zeitpunkt der Entscheidung nicht widerlegt werden kann, ist der Sachverhalt als Risiko einzuordnen. Es schließt sich die Folgefrage an, durch welche Schutzmaßnahmen die drohende Rechtsgutverletzung und der dadurch drohende Schaden abgewendet werden kann.

Die Einschätzung der Risiken und vor allem der Erfahrungen zum drohenden Schadensverlauf setzen **technisch-naturwissenschaftlichen Sachverstand voraus, den Rechtsanwälte nach ihrer Ausbildung nicht haben können**. Deshalb ist bei der Risikoanalyse zunächst der unternehmensinterne Sachverstand für die jeweilige Risikoanalyse abzufragen. Ist keine unternehmensinterne Expertise vorhanden, sind unternehmensexterne Experten einzuschalten.

Unser Anwaltsbüro unterhält Kooperationen mit ausgewiesenen Experten mit Auditerfahrung, die im Bedarfsfall zur Risikoanalyse zugezogen werden können, sollten die unternehmensinternen Expertisen nicht ausreichen.

24 Popper, Logik der Forschung, 4. Auflage 1971, S. 61.

25 Nobler, in: Anders/Gehle, ZPO 80. Auflage 2022, § 546, Rn. 12.

26 BVerfGE 48, 98, 143 - Kalkar-Beschluss

27 OLG Düsseldorf, NJW 2010, 15 37 - IKB-Entscheidung.

28 Rack, CB 5/2014, S. 145.

29 OLG Düsseldorf, NJW 2010, 15 37.

In jeder Pflichtenmaske ist ein **Textfeld für Gefährdungsbeurteilungen** vorgesehen, das in einem Wechselschalter mit dem Betriebssachverhalt eingebaut ist. Vorschläge zur Gefährdungsbeurteilung lassen sich ebenfalls abspeichern (Illustriert finden sich die Risikoanalysen im System auf [S. 310 und 311 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“](#)). Wer die Risikoanalyse speichert, schützt sich vor dem Rückschaufehler Dritter, die die Einschätzung des Risikos nach dem Eintritt des Schadens in Kenntnis des Schadensverlaufs anders einschätzen als man es noch vor dem Schadenseintritt konnte. Nur die dokumentierte Risikoanalyse lässt sich nach dem Schadenseintritt als zulässige Risikoeinschätzung rechtfertigen. Ohne die Dokumentation der Risikoanalyse lässt sich sogar der Vorwurf erheben, sie sei entweder unterlassen worden oder fehlerhaft gewesen. Theoretisch wird die Risikoanalyse im [Handbuch zum Risikomanagement von S. 28 bis 58](#) eingehend behandelt.

Bemerkungen:

9.20.	Die Formulierung einer Verkehrssicherungspflicht zur Abwendung eines gesetzlich nicht geregelten Unternehmensrisikos	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	---	---

Funktion 46

Wenn nach dem bisherigen Prüfverfahren im System mit der Glossarsuche festgestellt wurde, dass ein Sachverhalt weder rechtlich im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auf sein Risikopotenzial für geschützte Rechtsgüter geprüft wurde, noch nach der Listensuche in der gespeicherten Bibliothek feststeht, dass auch keine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung für den Sachverhalt existiert, muss der Sachverhalt vorläufig als potenzielle Risikoquelle gelten. Bei den Schutzmaßnahmen handelt es sich um „Verkehrssicherungspflichten“, die in ständiger Rechtsprechung entwickelt und damit begründet werden, dass der Versicherungspflichtige die Risikoquelle beherrscht und von ihr profitiert.³⁰

Die **Verkehrssicherungspflicht muss geeignet sein**, das im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung analysierte Risiko abzuwenden, noch bevor es sich zum Schaden entwickeln konnte..

9.21.	Die Eignung einer Schutzmaßnahme als Verkehrssicherungspflicht zur Risikoabwehr	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	---

Funktion 47

Die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme als Verkehrssicherungspflicht zur Abwehr eines drohenden Schadens ist festzustellen. Es handelt sich dabei um eine Prognose vom verpflichteten Unternehmen zur präventiven Abwehr eines Risikos vor Schadenseintritt. Diese **Prognose hat dieselbe Struktur, wie die Vorhersage des Schadenseintritts**. Die Schutzmaßnahme enthält drei Elemente erstens die Maßnahme als Ursache, zweitens die Schadensvermeidung als Wirkung und den Erfahrungssatz, dass die ausgewählte Schutzmaßnahme aus Erfahrung den drohenden Schaden abzuwenden geeignet ist. Auch bei dieser Aussage ist festzustellen, ob die prognostizierte Wirksamkeit unstreitig ist und gilt, oder ob sie umstritten ist und deshalb noch festzustellen ist, welche von konkurrierenden Vorhersagen über die Wirksamkeit gelten.

Zu empfehlen ist, bei der Formulierung und Begründung der Verkehrssicherungspflicht zu dokumentieren, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme und die darüber existierenden Erfahrungen dokumentiert. Vermieden wird damit der eventuelle spätere Vorwurf, er habe eine zur Schadensabwendung ungeeignete Schutzmaßnahme ausgewählt und geeignetere Schutzmaßnahmen verkannt.

30 BGH vom 18.9.1984 VI ZR 223/82 - Kupofofen-Entscheidung.

9.22.	Die Beratung zur Methode der Folgeerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten für noch ungeprüfte und nicht gesetzlich geregelte Risikosachverhalte.	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	---

Funktion 48

Die Methode der Folgeerwägung im [Handbuch zum Risikomanagement ohne Organisationsverschulden für gute Unternehmensführung](#) wird von [S. 202 bis 239](#) vertiefend und ausführlich beschrieben. Die Beratung zu Folgeerwägungen und zu erstmaligen Formulierungen der Rechtspflichten gehört zum Leistungsumfang des Managementsystems „Recht im Betrieb“ im Rahmen der präventiven Rechtsberatung. Sie wird von den RACK-RECHSANWÄLTEN als Entscheidungsmethode eingesetzt, wodurch die Rechtsentscheidungen nachvollziehbar werden. Sie folgen der Risikoanalyse aus dem IKB Urteil des BGH.

9.23.	Das zweite Verfahren zur Ermittlung aller Rechtspflichten aus den automatisch angezeigten noch zu prüfenden Rechtsnormen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	---	---

Funktion 49

In vier Prüfschritten wurde bisher nach einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspflichten von den Sachverhalten ausgehend recherchiert.

- Im ersten Prüfschritt wurden die Rechtspflichten von Auflagen aus **Genehmigungsbescheiden** ermittelt.
- Im zweiten Prüfschritt werden die gespeicherten **Branchenprofile** genutzt und von den Sachverhalten auf die schon verlinkten Pflichten zurückgegriffen. Genutzt wird bei der Recherche nach Branchenprofilen der Umstand, dass die Sachverhalte in Unternehmen der gleichen Branche und damit auch die Sachverhalte und Risiken von Unternehmen der gleichen Branche auch mit den gleichen Rechtspflichten abzuwenden sind.
- Im dritten Prüfschritt wird von **den im Glossar gespeicherten Sachverhalten auf die verlinkten schon geprüften Rechtspflichten und Rechtsnormen zurückgegriffen**. Als Prüfergebnis werden die Rechtsnormen und Rechtspflichten als einschlägig markiert, die mit den Unternehmenssachverhalten schon im Lösungsvorrat des Systems verlinkt sind.
- Im vierten Prüfschritt ist **die Bibliothek von 21.221** Rechtsvorschriften im Volltext nach den Unternehmenssachverhalten durchsucht worden. Nach den recherchierten Fundstellen sind die Rechtspflichten von den beratenden Rechtsanwälten formuliert worden.

Das Ergebnis dieser Recherchemethode wird auf der hier abgebildeten **Maske Startmenü** erfasst. Die einschlägigen Standortnormen und die sich daraus ergebenden Standortpflichten sind in den rechten zwei Feldern unter Standortdaten dargestellt, und zwar alle einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspflichten, die auf Grund der Sachverhalte des Unternehmens am Standort als einschlägig bisher nach den vier oben genannten Prüfschritten ermittelt wurden. Aus der Gesamtzahl aller möglichen Rechtsnormen und Rechtspflichten sind diejenigen separiert, die unter „Ausgangsdaten“ als noch zu prüfende Normen und noch zu prüfende Pflichten rot hinterlegt in zwei Feldern aufgelistet sind.

Während in den vorangegangenen Prüfschritten von den Unternehmenssachverhalten ausgegangen wurde, die im Unternehmen ermittelt und in der Datenbank aufgelistet sind, muss nun von den jeweils zu prüfenden Rechtsnormen ausgehend untersucht werden, ob eine zu prüfende Rechtsnorm Sachverhalte regelt, die im Unternehmen vorkommen und Rechtspflichten begründet. Mit dieser Prüfung

wird auch gewährleistet, dass Sachverhalte im Unternehmen abgefragt werden, die bei der erstmaligen Sachverhaltssammlung noch nicht erkannt, nicht erfasst und übersehen wurden.

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ zeigt automatisch den Rest der Rechtsnormen an, über die in keinem der vorangegangenen vier Prüfschritte entschieden werden konnte, ob sie am Unternehmensstandort einschlägig sind oder nicht. Sie sind im linken oberen Quadrat der Übersichtsmaske gelistet.

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ bietet für diese Prüfung und Entscheidung über die Einschlägigkeit der noch zu prüfenden Rechtsnorm die folgenden Entscheidungshilfen an.

Bemerkungen:

Recht im Betrieb RA Dr. Manfred Rack
Telefon: 069 / 95 78 31 - 0

Standort: CGUBWEB_UPDATE_GESAMT

Benutzer: uib

6 Organisationspfl.

Ausgangsdaten

zu prüfende Normen: 832	
ABFALLRECHT	21
ABGABENRECHT	3
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	3
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	5
ARBEITSMEDIZIN	2
ARBEITSRECHT	8
ARBEITSSCHUTZRECHT	54
ARZNEIMITTELRECHT	18
ARZTRECHT	17
zu prüfende Pflichten: 818	
ABFALLRECHT	27
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	4
ARBEITSRECHT	4
ARBEITSSCHUTZRECHT	143
ARZNEIMITTELRECHT	12
ARZTRECHT	41
AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	69
BANKRECHT	10
BAURECHT	97

Standortdaten

Standortnormen: 21443	
AGB	5
ALLGEMEINVERFUEGUNG	873
ANORDNUNG	16
BEKANNTMACHUNG	1123
BERGRECHTLICHE RUNDVERFUEGUNG	317
BERICHT	38
BESCHLUSS	73
BVT-MERKBLATT	35
Standortpflichten: 62992	
ABFALLRECHT	898
ABGABENRECHT	148
AGRARRECHT	146
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	96
ALTLASTENRECHT	2
ANLAGENSICHERHEITSRECHT	711
ARBEITSMEDIZIN	70
ARBEITSRECHT	428
ARBEITSSCHUTZRECHT	5291

Wenn die Unternehmensaktivitäten keinerlei Einfluss auf Gewässer haben, besteht für Gewässer kein Risiko, sodass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Das WHG ist dann nicht einschlägig. Das Unternehmen hätte keine Rechtspflichten nach dem WHG zu erfüllen.

Vollansicht Pflichten

Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Paragraf: § 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 118 Beiträge zum Stichwort 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 22 Protokolle

Kurzbezeichnung: BImSchG

Rechtsgebiet: IMMISSIONSSCHUTZRECHT

beinhaltet Pflicht: ja

ist strafbewehrt: nein

Inkrafttreten:

Kurzzusammenfassung: Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

1 zugehöriger Betriebsteil.

Norm-Nr.: 1231 zur Norm

Pflicht-Nr.: 30639

Schutzzweck: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

nur erläuterte Stichwörter Tatbestandsmerkmal(e)

Abfälle

Abfallentsorgungsanlage

Abfallentsorgungsanlagen

Abgasanlagen

Abmahnung

mehr zum Stichwort

9.24.	Die Angabe des Schutzzwecks als erste Entscheidungshilfe zur Anwendbarkeit einer Rechtsnorm	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
	Funktion 50	

In jeder Maske zu einer Rechtspflicht wird der Schutzzweck der Norm angegeben. Aus dem Schutzzweck ist zu entnehmen, welche Rechtsgüter mit der zu prüfenden Rechtsnorm vor welchen Risiken geschützt werden. Eine erste Übersicht bietet die Liste aller Unternehmenssachverhalte, die im Unternehmen abgefragt und im System eingestellt werden. Aus diesen gelisteten Sachverhalten müssten sich für das Rechtsgut Risiken ergeben, vor denen die zu prüfenden Rechtsnorm schützen soll. Oft reicht eine pauschale Prüfung aus, um schon ausschließen zu können, dass die Unternehmensaktivitäten nicht vom Schutzzweck der Rechtsnorm erfasst werden. Zum Beispiel ist der Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen.

9.25.	Die Risikoklassen als zweite die Entscheidungshilfe	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
	Funktion 51	

Rechtsnormen wenden mit ihrem Schutzzweck Risiken ab, die nach Risikoklassen im System sortiert sind. Gespeichert sind die Risikoklassen hinter dem Stichwort Risiko-Filter im dritten Feld auf der Maske „Glossar der Sachverhalte“. Das Feld „Der Risikofilter“ lässt sich anklicken. Es erscheinen die Sachverhalte aus der Risikoklasse. Die Sachverhalte aus dem Unternehmen lassen sich mit den Sachverhalten aus der Risikoklasse vergleichen. Sind die angezeigten Sachverhalte und die Sachverhalte aus dem Unternehmen ähnlich, kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtsnorm auch auf das Unternehmen anwendbar ist.

In der Datenbank sind Sachverhalte aktuell in 164 Risikoklassen eingeteilt und gespeichert. Die Risikoklassen sind danach ausgestaltet, für welche Rechtsgüter die klassifizierten Sachverhalte ein Schadensrisiko darstellen. Zum Beispiel sind alle Risiken zur IT-Sicherheit auf diese Weise gebündelt. Es werden 1215 Risikosachverhalte angezeigt. Die Risikoklassen lassen sich in dem Anzeigefeld „Risiko-Filter“ auf der Maske „Glossarsuche der Sachverhalte“ aufrufen.

Mit der gleichen Methode lässt sich **die Einschlägigkeit einer Rechtspflicht** prüfen. Auch die Rechtspflichten sind mit den Sachverhalten verlinkt, auf die die Rechtspflicht schon einmal zur Abwendung von Risiken geprüft und angewandt wurden.³¹ Zum Beispiel beschreibt die Pflicht Nummer 5 im angezeigten Screenshot, dass Gasturbinenanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden. Diese Pflicht bezieht sich auf 7 Sachverhalte, die mit einem Klick im linken Textfeld aufgezeigt werden. Mit dieser Methode lassen sich Sachverhalte ermitteln, die die gleiche Pflicht auslösen und eventuell auch in dem Unternehmen vorkommen, dessen Pflichtenkatalog zu ermitteln ist. Je größer die Anzahl der mit einer Pflicht verlinkten Sachverhalte ist, umso mehr Vergleichsmöglichkeiten bestehen als Entscheidungshilfen. Die gelisteten und verlinkten Sachverhalte sind mit den Sachverhalten im Unternehmen danach zu vergleichen, ob sie gleiche oder ähnliche Schäden verursachen können. Die Datenbank wird auf diese Weise zu einem umfassenden digitalen Gedächtnis, dass jedem menschlichen Gedächtnis weit überlegen ist. Im Übrigen wird mit der Technik des bloßen Anklickens die Verfügbarkeit und damit der Prüfkostfaktor gesteigert. Der Prüfaufwand wird im Vergleich zu herkömmlichen Untersuchungsmethoden gesenkt. Die Sachverhalte, auf die schon einmal eine Rechtspflicht angewandt wurde, müssen mit der herkömmlichen Methode mit großem Aufwand aus unterschiedlichen Kommentaren und Einzelfällen aus der Rechtsprechung recherchiert werden stehen aber nicht auf Knopfdruck zur Verfügung.

Mit dieser Rechartechnik in einer Sammlung schon einmal geprüfter Sachverhalte erfüllen die Nutzer des Systems, vor allem die Geschäftsführer und Vorstände, ihre Informationsbeschaffungspflicht, nämlich sämtliche verfügbaren Informationsquellen erschöpfend auszuwerten.³²

Bemerkungen:

Rechtsbegriffe, weil dem Gesetzgeber nach Art. 19 GG die gesetzliche Regelung im konkreten Einzelfall verboten ist. Das Hauptproblem bei der Rechtsanwendung besteht darin, abstrakte Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Im Ergebnis entscheiden oft Gerichte über den Streit zur Anwendung eines abstrakten Rechtsbegriffes auf einen konkreten Sachverhalt. Im System „Recht im Betrieb“ werden als Hilfen die abstrakten Rechtsbegriffe aus Gesetzestexten blau hinterlegt, lassen sich anklicken, worauf sich eine drei geteilte Maske öffnet, die den abstrakten Begriff im oberen Teil der Maske definiert und durch Anwendungsbeispiele im zweiten Teil erläutert.

Nr.	Art	Titel	Ausgabe
1	AUFSÄTZE	Die Gebrauchsanweisung oder Betriebsanleitung	12/2006
2	AUFSÄTZE	Für sichere Arbeitsmittel	01/2007
3	AUFSÄTZE	Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	01/2007

Im dritten Teil der Maske finden sich Aufsätze und Gerichtsurteile gelistet, die Kommentierungen zu den abstrakten Rechtsbegriffen enthalten. Die wichtigste Hilfe im Entscheidungsvorgang sind die gelisteten Anwendungsbeispiele. Dabei ist zu klären, ob Sachverhalte im Unternehmen vorkommen, die den gelisteten Anwendungsbeispielen in ihrem Schadenspotenzial für die in der Rechtsnorm geschützten Rechtsgüter ähnlich sind.

9.28. Die Anwendungsbeispiele aus 2.400 kommentierten Rechtsbegriffen als fünfte Entscheidungshilfe	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein	Funktion 54
--	--	--------------------

Ist über die Einschlägigkeit und Anwendbarkeit einzelner Pflichten zu entscheiden, stellt sich bei den abstrakten Rechtsbegriffen regelmäßig die Frage, auf welche Sachverhalte sie anzuwenden sind. Alle Gesetzestexte enthalten abstrakte

31 Diese Recherchemethode entspricht der Rechtsanwendungsmethode von Karl Engisch, die er als Hin- und Herwandern des Blickes beschreibt und als typische Entscheidungsmethode beim Subsumieren charakterisiert.
 32 OLG Düsseldorf, 27.01.2010 - I-15 U 230/09 (IKB-Entscheidung); BGH v. 02.02.1996 - VZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35 (Wissensaufspaltungsentscheidung).

UIB-Pflicht - Glossar - UIB - Startseite

Arbeitsräume haben, zur Arbeitsstätte gehören auch: 1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, 2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume, 3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) 4. Pausen- und Bereitschaftsräume 5. Erste-Hilfe-Räume

Subsumierte Sachverhalte

Anwendungsbeispiele / Sachverhalte

Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten

Architekturbüro

Arztpraxis

Außenbüro

Banken

Einen nicht aufgelisteten Sachverhalt der Subsumtion hinzufügen

Sachverhalt hinzufügen

Beiträge zum Begriff

11	AUFSÄTZE	und Regelwerkes	03
12	NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	Änderung ASR A3.5 - Raumtemperatur	09
	NEUE	Neue ASR A3.2 - Maßnahmen gegen Brände	

Bemerkungen:

9.29. Die Ermittlung der einschlägigen Rechtspflichten als Rechtsberatung

Funktion 55

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

9.29.1. Die Rechtsberatung als exklusive Befugnis von Rechtsanwälten

Funktion 56

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Zur Rechtsberatung sind exklusiv nur zugelassene Rechtsanwälte befugt. Bei der Ermittlung der konkreten Rechtspflichten eines Unternehmens und der Aktualisierung sind Rechtsnormen, die als Gesetze und Rechtsverordnungen abstrakt für eine Vielzahl von Fällen und generell für eine Vielzahl von Adressaten geregelt sind, auf konkrete Sachverhalte eines speziellen Unternehmens anzuwenden. Wer dabei berät, erbringt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG. Unter einer Rechtsdienstleistung ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten zu verstehen, „sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“. Wenn Rechtspflichten ermittelt werden, die durch konkrete Sachverhalte in einem Unternehmen ausgelöst werden, finden jeweils Prüfungen in Einzelfällen statt. Vor allem bei der Ermittlung konkreter Rechtspflichten werden abstrakte Gesetze auf konkrete Unternehmenssachverhalte angewandt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Sachverhalt schon einmal für ein anderes Unternehmen geprüft wurde. Auch in diesen Fällen kann bei identischen Sachverhalten die Rechtspflicht als Wiederholungsfall übernommen werden, bleibt jedoch ihrer Art nach die Prüfung eines Einzelfalles. Auch die Delegation der Pflichten auf Verantwortliche im Unternehmen ist eine „**rechtliche Prüfung des Einzelfalles“ im Sinne des § 2 RDG.**

Die Delegation der Rechtspflicht hängt von der Art der Pflicht ab und von der jeweiligen Rolle des Verantwortlichen, an den sie zu delegieren ist. Insbesondere hängt die Delegation davon ab, ob es sich um eine Beratungs-, Überwachungs- oder Informationspflicht handelt. Diese Pflichten sind an Mitarbeiter mit Stabsfunktion zu delegieren. Rechtspflichten, die eine Entscheidung voraussetzen, sind an Mitarbeiter mit Linienfunktion und Entscheidungsbefugnis zu delegieren. Dass es sich um eine Einzelfallberatung handelt, ergibt sich schon daraus, dass jedes Unternehmen einen individuellen Pflichtenkatalog aufweist, der von der jeweiligen Risikolage abhängt. Auch die Liste der zu aktualisierenden Rechtspflichten fällt für jedes Unternehmen unterschiedlich aus, sodass auch die Aktualisierungsberatung eine Rechtsberatung des Einzelfalles darstellt.

Nach § 3 RDG ist eine selbstständige außergerichtliche Rechtsdienstleistung nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Im Übrigen ist sie verboten. Die umfassende Rechtsberatungsbefugnis der Rechtsanwälte ist aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) abzuleiten. Nach § 3 BRAO ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Er hat die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, wozu die Kenntnis der veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Rechtsgebiet gehört, auf dem er sein Mandat übernommen hat. Rechtsanwälte haben dadurch ein weitgehendes Beratungsmonopol, das mit gesteigerten Berufspflichten verbunden ist.

Rechtsanwälte werden schließlich nur mit dem Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung zugelassen. Im Falle von Rechtsberatungsfehlern tritt die Haftpflichtversicherung für Schäden ein.

Der Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 RDG, „Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsdienstleistungen zu schützen“.

Vollansicht Pflichten

Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb

Standort: **Perlach**

Paragraf: § 54 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht **zur Pflicht** Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 15 Protokolle

Betriebsteil: Betriebs Sachverhalt Gefährdungsbeurteilung

LABOR SCHICHT A2

Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten.

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung

a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen **Verwertung (Herstellung von Schmierstoffen aus Altöl, Verbrennung von Müll zur Strom- und Wärmeenerzeugung, Zellstoffherstellung aus Altpapier)** der beim Betrieb entstehenden **Abfälle (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** oder deren **Beseitigung als Abfall (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,

b) umweltfreundlicher **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)**, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung, hinzuwirken,

2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)**

Vorstand/GF: MEISNER, PHILIPP

Betriebsleitung: CHEKOV, DIMITRI DR.

Beauftragte/r: KRIEGER, THOMAS

Erfüllung: GRAF, THOMAS

Stabskontrolle: MAIER, MICHAEL

Linienkontrolle: HEINZ, STEFANIE

Delegation Vertretung

bedeutsame Pflichtenänderung Nein

wiederkehrende Pflicht

Verantwortliche benennen

Sachlage der Norm übernehmen

Vorschlag zur Pflicht öffnen

übernehmen anhängen

Die Rechtsfolgen aus der exklusiven Rechtsberatungsbefugnis für Rechtsanwälte bestehen darin, dass der Auftrag zur Rechtsberatung an Nichtrechtsanwälte nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist. Der Vertrag ist im Ganzen nichtig, wenn er unerlaubte Beratungsleistungen umfasst.

Ein nichtiger Rechtsberatungsvertrag begründet keine gegenseitigen Pflichten. Für Vorstände und Geschäftsführer ist der Auftrag zur Rechtsberatung an Nichtrechtsanwälte als Auswahlverschulden zu verstehen.

Zur Beratung mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingesetzt. Sie erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Rechtsberatung. Bei der Beratung zu den sechs Organisationspflichten der Unternehmensleiter handelt es sich um Rechtsberatung. Auch beim Vergleich von Beratungsangeboten ist dies zu beachten, um die Rechtsfolgen des Auswahlverschuldens und eines nichtigen Rechtsberatungsvertrags zu vermeiden.

Mehr hierzu: [Dr. Manfred Rack, LEAGAL-TECH – nur mit Anwälten, Compliance Berater, Sonderbeilage 1/2021 v. 25.02.2021](#)

Bemerkungen:

Das Verhältnis von abstrakten Begriffen zu konkreten Einzelfällen klärt die Typentheorie. Abstrakte Begriffe bilden einen anderen Gegenstandstypus als konkrete Einzelfälle. Zum Beispiel fallen unter den Begriff der „Anlage“ unterschiedliche konkrete Anlagen, wie zum Beispiel eine Schwefelsäureanlage, eine Werksirene, eine Hühnerfarm, ein Glockenläuten oder ein Stahlcontainer.³⁵ Unter den abstrakten Begriff des Vertrages werden Mietverträge, Werkverträge, Leasingverträge und Verträge Sui Generis untergeordnet. Der Unterschied zwischen dem Typ des Begriffs und dem Typ des unter ihn zu subsumierenden Einzelfalles lässt sich abkürzend auf die Formel bringen, dass der Begriff einer Anlage selbst keine Anlage ist, dass der Begriff eines Vertrages selbst kein Vertrag ist. Die Typentheorie unterscheidet zu Recht streng zwischen Begriff und Einzelfall. Der Begriff steht für eine Klasse von vielen unterschiedlichen Einzelfällen. Die Entscheidung einen Einzelfall unter einen abstrakten Begriff einzuordnen, hängt von Folgerwägungen ab. Der Streit um Begriffe ist ein Streit um die Rechtsfolgen. Mit der jeweiligen Folge muss der Schutzzweck der Rechtsnorm erreicht werden. Die Rechtsfolge muss so gewählt sein, dass die Rechtspflicht als Schutzmaßnahme den Schutzzweck des jeweiligen Gesetzes erfüllt. Über die Rechtsfolge muss so entschieden werden, dass sie das schützende Rechtsgut auch zu schützen in der Lage ist. Zu den Schutzzwecken zählt der Gewässerschutz, der Arbeitsschutz, das heißt der Schutz von Unternehmensmitarbeitern vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der Schutz vor Störfällen in Industrieanlagen, der durch die Störfallverordnung erreicht werden soll. Organisationspflichten müssen den Schutz des Unternehmens vor Organisationsrisiken gewährleisten, zum Beispiel durch die Unkenntnis von Rechtspflichten, durch die Unzuständigkeit von Mitarbeitern durch mangelnde Delegation oder durch Kontrolllücken in der Organisation. Kontrolllücken als Folge von Kontrollpflichtverletzungen.

Das Problem der Subsumtion ist in dem Aufsatz Rechtspflichten: abstrakt und konkret im Complianceberater 1-2 aus 2015, S. 22 und im Complianceberater 3/2015, S. 61ff. vertieft. Durch Anklicken lässt sich dieser Aufsatz öffnen. Er führt in die juristische Methode des Subsumierens von Anwälten, Richtern und Verwaltungsbeamten ein.

9.29.2.	Die Rechtsberatung als Anwendung abstrakter Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
----------------	---	---

Funktion 57

Die Rechtsberatung besteht in der Anwendung abstrakter Rechtsbegriffe auf konkrete Einzelfälle. Der Gesetzgeber erlässt Gesetze in abstrakter Form für eine Vielzahl von Einzelfällen und generell für eine Vielzahl von Normadressaten. Die Verfassung verbietet nach § 19 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber die Regelung von Einzelfällen in Gesetzen. Der Gesetzgeber ist von Verfassungswegen gezwungen, Rechtsbegriffe in abstrakter Form zu verwenden. Aus diesem Verbot der Einzelfallgesetzgebung ergibt sich das Hauptproblem für die Rechtsanwendung. Abstrakt und generell formulierte Gesetze müssen auf konkrete Einzelfälle im Unternehmen angewendet werden. Die Normadressaten fühlen sich in aller Regel dazu nicht in der Lage und berufen sich darauf, dass sie keine Juristen sind. Juristen wiederum streiten ebenfalls regelmäßig über die Anwendung abstrakter Begriffe auf konkrete Einzelfälle. Es streiten Anwälte mit Gegenanwälten. Gerichte unterschiedlicher Instanzen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Gleiche Rechtsfragen werden von Gericht zu Gericht unterschiedlich entschieden. Aus abstrakten Rechtsbegriffen ergeben sich keine konkreten Pflichten für den Einzelfall. Rechtspflichten werden von Richtern im Falle des Streits nach dem Schadenseintritt formuliert. Richter kennen nach dem Eintritt des Schadens den Schadensverlauf und formulieren die konkrete Pflicht auf Grund der Erfahrung, wie es zu dem Schaden kam und wie er hätte abgewendet werden müssen.³³ Weil sie durch den Geschehensverlauf hinterher „schlauer“ sind, überschätzen sie die Vorhersehbarkeit vor dem Schadenseintritt. Vorstände und Geschäftsführer können nicht für die fehlerhafte Auslegung von Rechtsbegriffen haften.³⁴ Es verschärft sich das Problem, abstrakte Begriffe des Gesetzgebers durch Rechtspflichten für den Einzelfall zu konkretisieren. Der Gesetzgeber beschränkt sich darauf, nur noch Ziele vorzugeben, während die Schutzmaßnahmen von den Unternehmen selbst bestimmt werden müssen. An der Entscheidungspraxis der Gerichte ist zu beobachten, dass eine Entscheidung über die Frage getroffen wird, ob ein Einzelfall unter einen Rechtsbegriff fällt oder nicht. Einzelfälle werden unter abstrakte Rechtsbegriffe „subsumiert“. Die Subsumtion ist die Haupttätigkeit von Juristen. Vor allem stellt sich die Frage, ob bei der Subsumtion Vorwürfe einer falschen Entscheidung begründet werden können.

³³ Matusche-Beckmann, Organisationsverschulden, 2001, S. 71, 53, 206.

³⁴ Spindler, Haftung von Vorständen, Aufsichtsrat für fehlerhafte Auslegung von Rechtsbegriffen, Festschrift für Canaris, 2007, S. 413.

9.29.3.	Die grafisch dargestellte Rechtsanwendung (Subsumtion) im System	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
----------------	---	---

Funktion 58

Im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ wird der Subsumtionsvorgang auch für juristische Laien nachvollziehbar in der Vollansicht Pflichtenmaske grafisch dargestellt. Nach der Subsumtion der abstrakten Rechtsbegriffe werden die subsumierten Einzelfälle hinter dem jeweils abstrakten Rechtsbegriff rot hinterlegt dargestellt.

In der Vollansicht-Pflichten-Maske lässt sich nach der Einrichtung und der Rechtsanwendung der Button „Konkretisierung“ anklicken, worauf der Pflichtentext mit blau hinterlegten abstrakten Rechtsbegriffen erscheint, und zwar ergänzt um die subsumierten Sachverhalte, die rot hinterlegt in einer Klammer hinter dem abstrakten Rechtsbegriff dargestellt werden. Auf der dreigeteilten Maske befinden sich unter der Zeile subsumierte Sachverhalte die konkreten Einzelfälle, die unter den abstrakten Rechtsbegriff durch die beratenden Rechtsanwälte subsumiert wurden.

³⁵ BVerfGE vom 06.05.1987, NJW, 1987, 3175 (Stahlcontainerfall).

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb
 Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: **Perlach**

Paragraf: § 54 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 15 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

LABOR SCHICHT A2

Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten.

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet, 1. auf die Entwicklung und Einführung a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen **Verwertung (Herstellung von Schmierstoffen aus Altöl, Verbrennung von Müll zur Strom- und Wärmeerzeugung, Zellstoffherstellung aus Altpapier)** der beim Betrieb entstehenden **Abfälle (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** oder deren **Beseitigung als Abfall (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** sowie zur Nutzung von entstehender Wärme, b) umweltfreundlicher **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)**, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung, hinzuwirken, 2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)** mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und **Erzeugnisse**

Vorstand/GF: MEISNER, PHILLIP
 Betriebsleitung: CHEKOV, DIMITRI DR.
 Beauftragte/r: KRIEGER, THOMAS
 Erfüllung: GRAF, THOMAS
 Stabskontrolle: MAIER, MICHAEL
 Linienkontrolle: HEINZ, STEFANIE

Delegation Vertretung

bedeutsame Pflichtenänderung wiederkehrende Pflicht Nein

Verantwortliche benennen
 Sachlage der Norm übernehmen
 Vorschlag zur Pflicht öffnen
 übernehmen anhängen
 speichern
 konkretisierte Pflicht

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb
 Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: **Perlach**

Paragraf: § 54 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 15 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

LABOR SCHICHT A2

Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten.

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet, 1. auf die Entwicklung und Einführung a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen **Verwertung (Herstellung von Schmierstoffen aus Altöl, Verbrennung von Müll zur Strom- und Wärmeerzeugung, Zellstoffherstellung aus Altpapier)** der beim Betrieb entstehenden **Abfälle (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** oder deren **Beseitigung als Abfall (Altöl, Batterien, Bauschutt, Farbreste, Schlacke)** sowie zur Nutzung von entstehender Wärme, b) umweltfreundlicher **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)**, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung, hinzuwirken, 2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und **Erzeugnisse (Klebstoffe, Seifen, Textilien)** mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und **Erzeugnisse**

Vorstand/GF: MEISNER, PHILLIP
 Betriebsleitung: CHEKOV, DIMITRI DR.
 Beauftragte/r: KRIEGER, THOMAS
 Erfüllung: GRAF, THOMAS
 Stabskontrolle: MAIER, MICHAEL
 Linienkontrolle: HEINZ, STEFANIE

Delegation Vertretung

bedeutsame Pflichtenänderung wiederkehrende Pflicht Nein

Verantwortliche benennen
 Sachlage der Norm übernehmen
 Vorschlag zur Pflicht öffnen
 übernehmen anhängen
 speichern
 konkretisierte Pflicht

Erläuterung zu »Verwertung«
 Unter Verwertung wird die weitere Nutzung von Abfällen verstanden. Eine Verwertungsmöglichkeit stellt die stoffliche Verwertung (sekundäre Rohstoffe) dar, bei der die Abfälle als Ersatzbrennstoff in einem anderen Verfahren genutzt werden.

Erläuterung zu »Abfälle«
 Abfälle sind gemäß § 3 I KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Subsumierte Sachverhalte
 Herstellung von...
 Verbrennung von...

Subsumierte Sachverhalte
 Altöl Batterien Bauschutt Farbreste Schlacke

Anwendungsbeispiele
 Herstellung von Kunststoffgranulat
 Herstellung von Schmelzglas
 Kunststoffgranulat
 Methanolvergasung
 Papier-Recycling

Anwendungsbeispiele
 Altöl
 Asbest
 Asche
 Autos
 Autowracks

Beiträge zum Begriff

Nr.	Art	Titel	Ausgabe
1	AUFSÄTZE	Das neue Abfallverbringungsrecht	07/2006
2	AUFSÄTZE	Entsorgung gefährlicher Abfälle - eine komplexe Aufgabe	09/2006

einen Wiederholungsfall handelt, insbesondere ob es sich um das gleiche Risiko handelt, das sich zu einem Schaden entwickeln kann, wenn es nicht präventiv abgewendet wird. Für die Nutzer dieses Legal-Tech-Instruments des Verlinkens und der Nutzung des gespeicherten Lösungsvorrats kann das Wiederholen der rechtlichen Prüfung eingespart, der Prüfaufwand gesenkt und die Rechtssicherheit erhöht werden. Eine erstmals vorgenommene Rechtsprüfung kann im System qualitativ gespeichert werden. Auch juristische Laien können durch die Eingabe des Sachverhalts ohne neuen Prüfaufwand die ausgelösten Rechtspflichten jederzeit abrufen. Verlinkt werden können Sachverhalte mit Pflichten, Pflichten mit verantwortlichen Pflichtenträgern, Pflichten mit Betriebsteilen und alles miteinander Verlinkte kann in der Datenbank abrufbar bereitgehalten werden.

Bemerkungen:

9.29.4. Der Einsatz von Legal-Tech-Instrumenten zur optimalen Nutzung der Rechtsquellen und zum Informationsmanagement

Funktion 59

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
 ja / nein

Vorstände und Geschäftsführer haben die Legalitätspflicht. Sie müssen sich legal verhalten und dafür sorgen, dass sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens ebenfalls die Unternehmenspflichten einhalten. Die Einhaltung der Legalitätspflicht muss organisiert werden. Eine reine Textsammlung erschwert das Ermitteln der Rechtspflichten wegen der hohen Zahl der Rechtsvorschriften der Vielzahl der Gesetzgeber in EU, Bund, den 16 Bundesländern, den Berufsgenossenschaften und Fachausschüssen für technische Regeln. Beim Ermitteln und Einhalten der Rechtspflichten eines Unternehmens darf es nicht zu vermeidbaren Kenntnislücken kommen. Keine Rechtspflicht darf übersehen werden.

Rechtssicherheit muss gewährleistet sein, ohne dass der Aufwand bei der Erfüllung der Legalitätspflicht zu unverhältnismäßigen Belastungen des Unternehmens wird. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur gleichzeitigen Senkung des Aufwands bietet es sich an, alle verfügbaren Legal-Tech-Instrumente einzusetzen.

Dazu zählen

- **erstens** eine **Datenbank** als Bibliothek zum Speichern großer Textmengen,
- **zweitens** die **Sammelrecherche** als Recherchetechnik, die schnelles und lückenloses Recherchieren in der Volltextsammlung gewährleistet,
- **drittens** das Legal-Tech-Instrument des **Verlinkens** zur Klassifizierung von Rechtsnormen und Rechtspflichten zu Kategorien, die eine gezielte Recherche in verschiedenen Rechtsgebieten und Normtypen ermöglicht,
- **viertens** das Verlinken von Sachverhalten und sie auslösenden Rechtspflichten, um Prüfergebnisse im Verhältnis Sachverhalt zur Pflicht so von einer flüchtigen in eine **persistente Beziehung** zu bringen, um ein rechtliches Prüfergebnis zu speichern und wiederverwenden zu können, ohne dass es unkontrolliert verändert werden könnte,
- **fünftens** der Einsatz des Legal-Tech-Instruments eines **Algorithmus zur Aktualisierung**, der automatisch Rechtspflichten nach den Merkmalen einschlägig nicht einschlägig erkennen und unterscheiden kann, um die notwendige monatliche Aktualisierung von Rechtsnormen und Rechtspflichten praktikabel mit geringstmöglichem Zeitaufwand leisten zu können, mit dem Ziel, 60% der herkömmlichen Aktualisierungsaufwands einsparen zu können,
- **sechstens** das Legal-Tech-Instrument des **Verlinkens von Sachverhalten mit abstrakten Rechtsbegriffen**, um die Subsumtionen nachvollziehen zu können und um eine Plausibilitätskontrolle der anwaltlichen Rechtsberatung zu ermöglichen, was der BGH in seiner ISON-Entscheidung fordert.³⁶

36 BGH vom 20.09.2011 II ZR 234/09 (OLG HH) in: NJW RR 2011, 1670 (Ison-Entscheidung)

- **siebtens** das vertikale Verlinken zwischen Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln,
- **achtens** das kombinierte Suchen nach Rechtsnormen und Rechtspflichten mit unterschiedlichen Merkmalen als **Schnittmengensuche**,
- **neuntens** des Legal-Tech-Instruments des Verlinkens von Sachverhalten mit Rechtspflichten, von Rechtspflichten mit verantwortlichen Pflichtenträger zur Delegation der Pflichten,
- **zehntens** das Instrument der **automatischen Protokolle** zum Nachweis der Erfüllung von Rechtspflichten.

Bemerkungen:

10. Das Informationsmanagement als Organisationspflicht und die Legal-Tech-Instrumente als Hilfen

Funktion 60

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Vorstände und Geschäftsführer haben eine Informationsbeschaffungspflicht. Sie müssen bei eigener Rechtsunkenntnis sich rechtlich beraten lassen und das Beratungsergebnis einer Plausibilitätskontrolle unterziehen.

Das Problem des Informationsmanagements wird deutlich, wenn Vorstände und Geschäftsführer sich regelmäßig bei Rechtsverstößen erfolglos mit dem Hinweis der persönlichen Unkenntnis der Rechtslage zu entlasten versuchen. Rechtsverstöße auf der Arbeitsebene lösen gegenüber Vorständen und Geschäftsführer den Vorwurf des Organisationsverschuldens aus, den jeweiligen Rechtsverstoß nicht verhindert oder erschwert zu haben. Ich zitiere in dem beigefügten Aufsatz³⁷ die Rechtsprechung seit dem Kutscher-Urteil vom 14.12.1911 bis zur Sardinien-Äußerung im Piech-Fall vom 26.11.2012³⁸, wonach von Organen **die Informationsbeschaffungspflicht** regelmäßig verkannt wird. Geschäftsleiter können sich nicht auf Unkenntnis berufen. Zum Allgemeingut gehört im Strafrecht, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt. Zur ständigen Rechtsprechung gehört die Pflicht, ein Informationssystem mit Meldepflichten zu unterhalten. Erfüllt eine juristische Person die Organisationspflicht zur Informationsbeschaffung nicht, muss sie sich nach der Wissensaufspaltungsentscheidung des BGH materiell-rechtlich so behandeln lassen als habe sie von der Information Kenntnis³⁹. Vom Unternehmen wird ein Pflichtwissen über rechtserhebliche Informationen verlangt.⁴⁰ Die wichtigste Begründung ist die Folgeerwägung, ohne die Pflicht zum Informationsmanagement, nämlich dem Speichern, Weiterleiten und Abfragen könnte ein Unternehmen als juristische Person das Wissen seiner Mitarbeiter durch ständigen Personalwechsel manipulieren und systematisch niedrig halten, um die Entscheidungsträger ganz bewusst in Unkenntnis zu lassen. Nur die Ahnungslosen des Unternehmens könnten manipulativ zur Vertretung des Unternehmens eingesetzt werden, um sich auf Unkenntnis berufen zu können, und um Rechtspflichten zu umgehen. Notwendige Schutzmaßnahmen zur Risikoabwehr würden verhindert. Kein Vorstand darf sich deshalb auf seine tatsächliche Unkenntnis und sein Informationsdefizit berufen können. Im Falle seiner tatsächlichen Unkenntnis wird ihm fiktives Wissen zum eigenen Nachteil unterstellt. Juristische Personen müssen sich so behandeln lassen, als hätten sie von der rechtserheblichen Information Kenntnis, was seit der Wissensaufspaltungsentscheidung des BGH zur ständigen Rechtsprechung zählt.⁴¹

dung).

37 Rack, Compliance-Berater, 2/2013 S.58 f

38 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 -Kutscher-Urteil; BGH v. 26.11.2012 II ZR 111/2 NZG 2013, 339 Sardinien-Äußerung-Piech.

39 BGH, 2.2.1996 V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 - Wissensaufspaltungsentscheidung.

40 BGH, 15.04.1997 XI ZR 105/96, BGHZ 135/202, 205, BB 1997, 1276 -Scheckinkassoentscheidung.

41 BGH, 2.2.1996 V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 - Wissensaufspaltungsentscheidung.

Die typische Arbeitsteilung in Unternehmen führt zu geteiltem Wissen. Durch die Wissensaufspaltung fehlt ein einheitlicher Kenntnisstand im Unternehmen. Die lückenlose gleichmäßige Information aller Mitarbeiter über rechtliche Informationen muss deshalb organisiert werden. In der Grundsatzentscheidung zur Wissensaufspaltung formuliert der BGH drei Organisationspflichten, nämlich rechtserhebliche Informationen

ERSTENS in Unternehmen zu speichern,

ZWEITENS an Verantwortliche weiterzuleiten und

DRITTENS von den Angestellten des Unternehmens zu deren Information abfragen zu lassen.

In meinem Aufsatz gehe ich ausführlich auf die drei Organisationspflichten zum Speichern, zur Weiterleitung und zur Abfrage rechtserheblicher Informationen ein.

Die **Datenbank dient als digitales Mittel zur Informationsorganisation**. Eine Grafik veranschaulicht unsere Legal-Tech-Lösung zur Erfüllung der Informationsbeschaffungspflicht. Das ganze rechtlich relevante Wissen eines Unternehmens lässt sich heute auf einem Laptop speichern und für alle Unternehmensmitarbeiter verfügbar und jederzeit abrufbar halten.

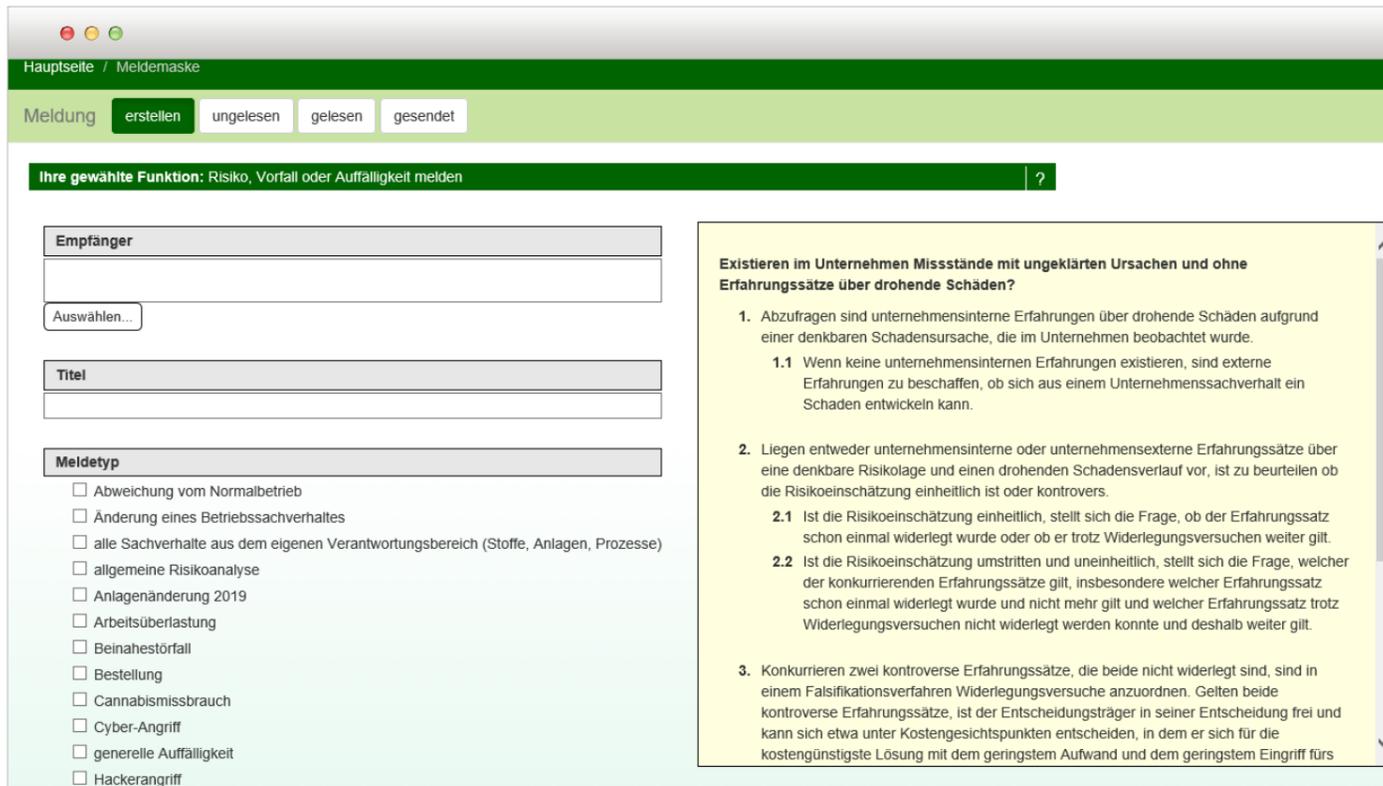
DIE LEGAL-TECH-LÖSUNG

ZUR ERFÜLLUNG DER INFORMATIONSBESCHAFFUNGSPFLICHT



- ▶ **KONFLIKT:** unerfüllbare Forderung, zu „allen offenen Rechtsfragen Rechtsrat einholen zu müssen“ und „alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen zu müssen“ bei gleichzeitiger Neigung unangenehme Informationen auszublenden (mutwillige Unkenntnis – willful blindness)
- ▶ BGH 14.7.2008(IKB)
- ▶ BGH 2.2.1996 (Wissensaufspaltung)
- ▶ Vertragsklausel zu digitalen Recherchen nach dem aktuellen Legal-Tech-Standard
- ▶ Aktuelle Datenbanktechnik, umfassende Bibliothek und alle Unternehmenssachverhalte. Dokumentieren, speichern, weiterleiten, abfragen und nutzen von „Pflichtwissen“ der Firma. Das digitale Gedächtnis vermeidet den Verfügbarkeitsfehler (availability bias) und eröffnet die Entlastungsmöglichkeit durch den unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 12 StGB und den Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB

Schnelle Recherchen sind unverzichtbar. MANAGER ENTSCHEIDEN UNTER ZEIT-DRUCK, RICHTER NICHT.



Bei der Ermittlung der Erfahrungssätze zu Schadensprognosen sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Liegen keine Erfahrungen im Unternehmen vor, ist externer Expertenrat hinzuzuziehen. Konkurrieren Erfahrungssätze, sind diejenigen auszuwählen, die am längsten erfolgreich Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurden.

Für die Risikoanalyse hilfreich ist die Vorstellung, dass Gegenanwälte im Fall der Feststellung eines Rechtsverstoßes mit Schadensfolgen zur Begründung des Anspruchs immer vortragen werden, dass der Eintritt des Schadens vorhersehbar und vermeidbar war. Im Rahmen der Risikoanalyse ist vor Eintritt eines Schadens zu prüfen, ob er vorhersehbar und vermeidbar sein wird. Es handelt sich um die gleiche Rechtsfrage, einmal vor und einmal nach dem Rechtsverstoß und dem Schadenseintritt.

Die Meldungen lassen sich typisieren. Vor allem sind zunächst die gesetzlich geltenden Meldepflichten einzuhalten. Die Meldepflichten sind unter Nummer 41 der Pflichtenkategorien gespeichert. Aktuell lassen sich 579 gesetzlich geregelte Meldepflichten abrufen. Zur Erleichterung der Meldepflichten sind Meldetypen auf der Meldemaske eingerichtet. Es können jeweils neue Meldetypen gebildet werden. Dazu zählen Abweichungen vom Normalbetrieb, Auffälligkeiten und Beinahestörfälle, Risikoneubewertungen, neue Erfahrungssätze über Schadensverläufe.

Die Meldungen lassen sich anonymisieren.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz vom 12.5.2023 werden Mitarbeiter vor Benachteiligungen und Repressalien geschützt, wenn sie Rechtsverstöße melden. Arbeitsvertraglich sind Angestellte des Unternehmens verpflichtet, Risiken zu melden, um drohende Schadensverläufe abzuwenden. Diese Meldepflicht der Mitarbeiter ist eine Voraussetzung dafür, dass Geschäftsleiter ihrer Informationsbeschaffungspflicht erfüllen können. Ohne die Meldepflicht bleiben den Geschäftsleitern die Informationen über Risiken für Rechtsverstöße vorenthalten, Es ist erfahrungsgemäß nicht damit zu rechnen, dass Mitarbeiter freiwillig Risiken für Rechtsverstöße ihren Vorgesetzten melden. Aus der Sozialpsychologie ist unter dem Begriff der „Verantwortungsdiffusion“ die empirisch belegte Erfahrung bekannt, dass Missstände nicht gemeldet und beseitigt werden, je mehr davon Kenntnis haben.

Bemerkungen:

10.2. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“

Funktion 62

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

10.2.1. Die Meldemaske als Instrument für Hinweisgeber

Funktion 63

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Mit der Meldemaske des Systems kann der Hinweisgeber an den Ombudsmann seinen rechtlich begründeten Hinweis weiterleiten. Er kann die Meldungen anonymisieren, als auch unter seinem Namen abgeben.

DER SCHUTZZWECK DES HINSCHG

Das neue HinSchG soll Rechtsklarheit für Hinweisgeber darüber schaffen, wann und durch welche Vorgaben sie bei der Meldung oder Offenlegung von Verstößen vor Repressalien geschützt sind.

DER ANWENDUNGSBEREICH

Der **persönliche Anwendungsbereich** umfasst nach § 1 HinSchG alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben.

Der **sachliche Anwendungsbereich** nach § 2 HinSchG erfasst Meldungen nach § 3 Abs.4 und Offenlegungen nach § 3 Abs.5 HinSchG, zu folgenden Rechtsverstößen:

- strafbewehrte nach § 3 I Nr.1 HinSchG
- bußgeldbewehrte nach § 3 I Nr.2 HinSchG, soweit die verletzten Vorschriften dem Schutz von Leben ,Leib oder Gesundheit dienen.
- Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ sind aus allen Rechtsgebieten ca. 11.000 Paragraphen mit Pflichten markiert, deren Verstoß strafbewehrt ist, also entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft aus 20 Rechtsgebieten, die in § 2 Abs.1 Nr.3 a) bis t) HinSchG aufgelisteten sind

Im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ sind **15.273 Vorschriften** identifiziert, die unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetz fallen. **Sie enthalten 38.366 Paragraphen mit Pflichten.**

Die Zahlen für die Rechtsnormen aus den einzelnen Rechtsgebiete finden sich in der nachstehenden Anlage.

- Verstöße gegen Rechtsnormen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
- Verstößen nach § 4 d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FISG),
- Verstößen gegen unternehmenssteuerliche Rechtsnormen,
- Verstößen gegen Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU

- Verstößen gegen den Schutz der finanziellen Interessen der EU,
- Verstößen gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikel 26 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU
- Nach § 4 HinSchG gehen Meldepflichten aus zwölf in Abs.1 Nr.1 bis 12 aufgelisteten Rechtsnormen vor.

Wenn die Hinweisgeber auf den Schutz des HinSchG vor Repressalien oder sonstigen Nachteilen vertrauen wollen, müssen sie bei jeder Meldung oder Offenlegung vorher prüfen, ob der Hinweis einen Verstoß gegen die aufgelisteten Rechtsnormen betrifft (so ausdrücklich in der Gesetzentwurfsbegründung Stand 22.7.2022 Seite 65).

Die interne Meldestelle prüft nach § 17 Abs.1 Nr.2 HinSchG, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt. Spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Meldung gibt die Meldestelle nach § 17 II HinSchG eine Rückmeldung.

DIE RECHTLICHE PRÜFUNG VON HINWEISEN IM SYSTEM

Sowohl der Hinweisgeber als auch der Verantwortliche der Meldestelle müssen rechtlich prüfen, welche Rechtsvorschrift durch den gemeldeten Sachverhalt verletzt ist, konkret, ob der Verstoß beispielsweise straf- oder bußgeldbewehrt ist, ob er Vorschriften aus einem der 20 Rechtsgebiete betrifft, die in § 2 I Nr.3 a) bis t) HinSchG aufgelistet sind.

Diese Prüfung können Hinweisgeber und Ombudsmann mit der Glossar- oder Listensuche im Compliance-Management-System „Recht im Betrieb,“ bewältigen. Einzugeben ist nur ein Stichwort aus dem gemeldeten Sachverhalt.

Das Rechercheergebnis zeigt die einschlägigen Rechtsnormen als auch die Rechtspflichten auf eine Klick an. Die Bibliothek im System umfasst 21000 Rechtsnormen aus allen in § 2 HinSchG aufgezählten Rechtsgebieten. Die Suchparameter im Recherchesystem geben an, ob eine strafbewehrte oder bußgeldbewehrte Vorschrift betroffen ist.

Abgefragt werden kann außerdem, welche speziellen Meldepflichten im System gespeichert sind und ob sie Vorrang vor dem HinSchG genießen.

Die rechtliche Prüfung durch den Hinweisgeber kann dokumentiert werden und als Begründung der Meldung beigefügt werden, die wiederum von der Meldestelle nachvollzogen werden kann.

Das Compliance-Management-System lässt sich als Vorfilter einsetzen. Damit werden das Unternehmen und die Meldestellen vor unbegründeten, voreiligen, denunziatorischen und querulatorischen Meldungen geschützt.

Der Hinweisgeber hat durch die selbst vorgenommene rechtliche Prüfung im System den entscheidenden Vorteil, durch seine rechtlich geprüfte Meldung sich den Schutz vor Benachteiligung und Repressalien zu sichern. Er vermeidet die Ablehnung durch die Meldestelle und den Eindruck, als Querulant mit seinem Hinweis voreilig und unbegründet Rechtsverstöße zu melden.

Mit der Meldemaske des Systems kann der Hinweisgeber an den Ombudsmann seinen rechtlich begründeten Hinweis weiterleiten. Er kann die Meldung anonym als auch unter seinem Namen senden. Nach § 16 Abs.1 Satz 5 HinSchG ist der Beschäftigungsgeber nicht verpflichtet, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen ermöglichen. Anonyme Meldemöglichkeiten versprechen allerdings zusätzliche Hinweise auf interne Rechtsverstöße, die schnell intern abgestellt werden können, um einen möglichen Schaden vom Beschäfti-

Bemerkungen:

gungsgeber abzuwenden . Gerade bei internen Meldungen besteht die Gefahr, dass eine hinweisgebende Person von einem Hinweis absieht, da sie befürchtet, dass die Vertraulichkeit der Meldung nicht gewahrt wird. Systeme für die Abgabe anonymen Meldungen können so die Attraktivität des internen Meldekanals erhöhen, so dass hinweisgebende Personen von einer direkten Meldung an eine externe Meldestelle absehen (Entwurfsbegründung Seite 93).

10.2.2. Zwanzig Meldetypen nach dem HinSchG

Funktion 64

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Meldemaske des CMS „Recht im Betrieb,“ sieht vor, **Meldungen zu typisieren**. Die über zwanzig Meldetypen nach dem HinSchG könnten in der Meldemaske vorgegeben werden. Zum Beispiel nach Meldungen zu strafbewehrten, zu umweltrechtlichen, zu strahlenschutzwidrigen, zu lebensmittelrechtswidrigen, zu verbraucherrechtswidrigen Rechtsverstößen.

Alle Meldungen und Rückmeldungen können vom System über die Dokumentationsfunktion automatisch dokumentiert und gespeichert werden.

10.2.3. Die im System gebündelten Rechtsgebiete nach dem HinSchG

Funktion 65

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

RECHTSGEBIET

RECHTSGEBIET	Zahl der im CMS „Recht im Betrieb“ enthaltenen Vorschriften	Zahl der im CMS „Recht im Betrieb“ enthaltenen Pflichten
Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung	238	84
Produktsicherheit und Produkt konformität, Medizinprodukte	1.176	1.572
Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr	678	6.371
Gefahrgutbeförderung	157	1.996
Umweltschutz	8.566	16.807
Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit	668	2.424
Energierrecht	495	1.768
Lebensmittel und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände	2.459	4.308
Human- und Tierarzneimittel	291	905
Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	17	116
Datenschutz	66	328
IT-Sicherheit	344	789
Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften	10	359
Vergaberecht	108	539
Gesamt	15.273	38.366

Listensuche
Hauptseite >

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: 21026 durchsuchte Normen

Eingabefeld:

- *Stahl*
- Kunststoffformenstahl
- Gesenkstahl
- Edelstahl
- Zerspanen
- Polieren
- Druckguss
- Schwefel*
- *Schmiede*
- Säge*
- *Pressen
- Wärmebehandlung
- Halbzeug*
- Gesenke
- Schmelze*
- Metallurgie
- Härtevergleichsplatten
- Aluminium*
- Kaltband
- Warmband

Suche nach örtlich zu prüfenden Normen

Trefferfeld:

- Anzahl gefundener Treffer mit Wort *Stahl* : 1294
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Kunststoffformenstahl : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Gesenkstahl : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Edelstahl : 173
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Zerspanen : 25
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Polieren : 116
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Druckguss : 19
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Schwefel* : 388
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort *Schmiede* : 37
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Säge* : 89
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort *Pressen : 331
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Wärmebehandlung : 422
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Halbzeug* : 77

0-Treffer speichern

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ändern

und Name

und Kurzbezeichnung

und Normgeber

und inhaltlich geändert/neu konkretisierende Norm

und Kurzbezeichnung mit Anmerkungen

und mit neuem Beitrag

und mit Normtext

und mit Sachlage

und Musterprofil

und Name

und Normgeber

und Normtext

und mit Protokoll

und Normtyp

und Normtyp(zu prüfen)

und Nummer

und Rechtsgebiet

und Rechtsg.(zu prüfen)

und Sachlage

und Trivialname

und zu prüfen

einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche:

Normen anzeigen

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ändern

und Name

und Kurzbezeichnung

und Normgeber

und Normtyp

und Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche:

Normen anzeigen

Listensuche
Hauptseite >

Treffer zum Wort: Acetat

- 84. Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB- und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen - Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut - RSEB -
- 85. Richtwerte für Methylmethacrylat in der Innenraumluft - Mitteilung des Ausschusses für Innenraumrichtwerte - AIR - Bekanntmachung des Umweltbundesamtes
- 86. S3-Leitlinie: Indikation und Methodik der Hysterektomie bei benignen Erkrankungen - Stand: 04/2015
- 87. S3-Leitlinie: Polytrauma/Schwerverletzten-Behandlung - Stand: 07/2011
- 88. Technische Baubestimmungen SH - VV TB SH - Ausgabe April 2021 -
- 89. Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 609 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate
- 90. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 500 - Schutzmaßnahmen
- 91. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 504 - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub -
- 92. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 559 - Quarzhaltiger Staub
- 93. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 612 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel

10.6.	Das Rechercheprotokoll zur Entlastung nach § 17 StGB im Informationsmanagement	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
Funktion 69		

Je umfangreicher der Datenbankinhalt zur Verfügung steht, umso geringer ist das Risiko von rechtlichen Kenntnislücken.

Sollte es trotzdem zu einem Rechtsverstoß gegen strafbewährte Pflichten aufgrund einer Kenntnislücke kommen, besteht die Möglichkeit sich zur Entlastung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu berufen.

Die Pflicht zur möglichst vollständigen Erfassung aller Rechtsquellen zu bestimmten Sachverhalten ergibt sich aus dem ISION-Urteil des BGH. Danach müssen alle Informationsquellen erschöpfend recherchiert werden.⁴²

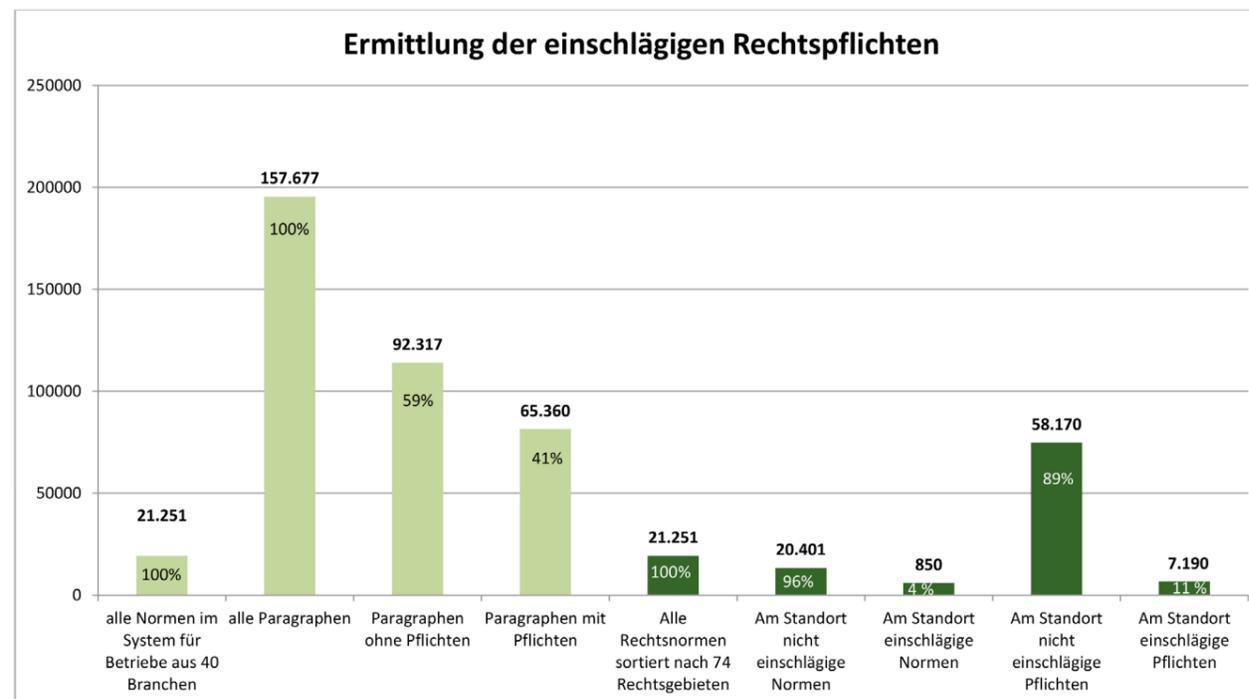
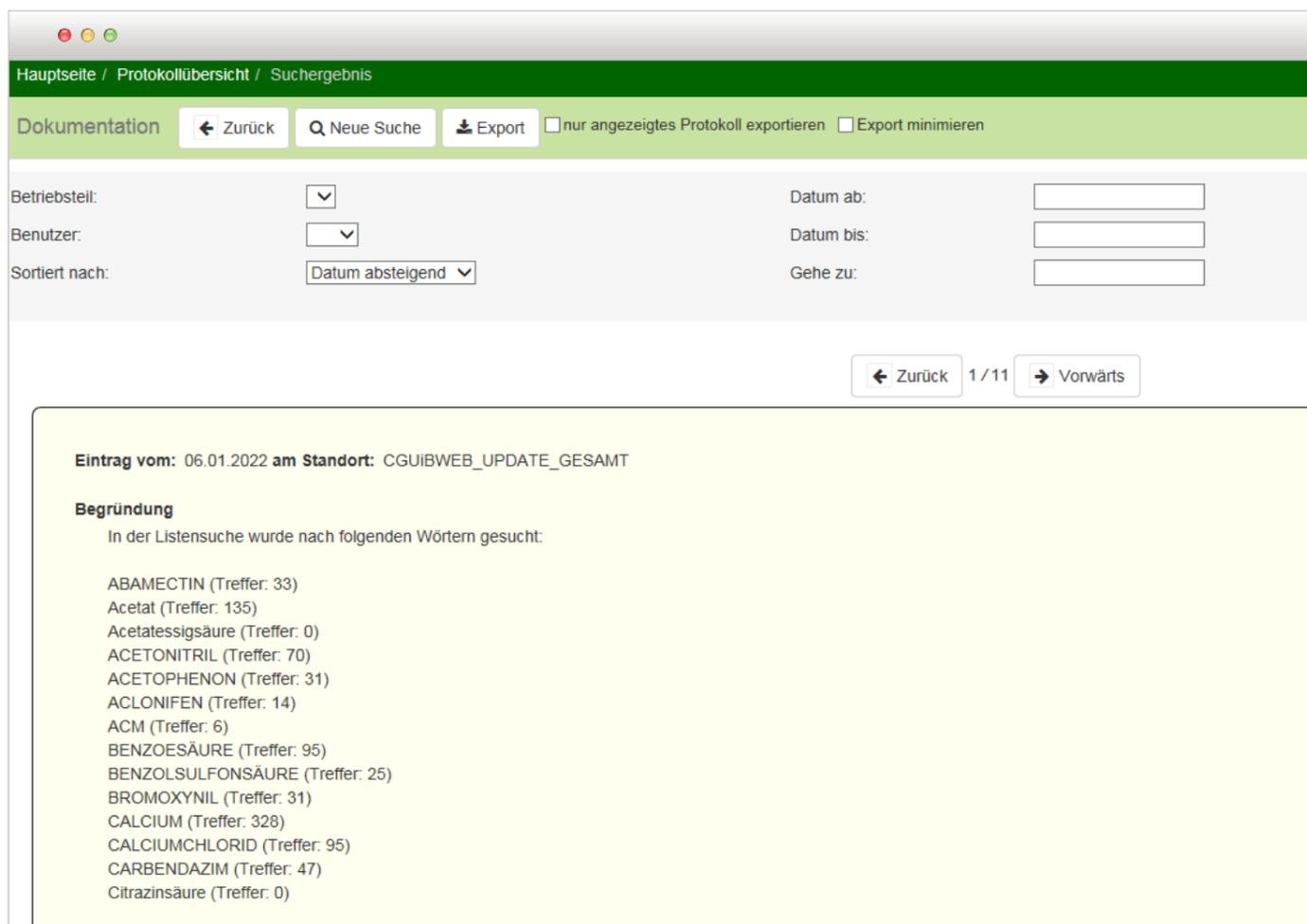
Die Erfüllung der Informationsbeschaffungspflicht wird mit den automatischen Rechercheprotokoll belegt, das als Beweis gespeichert und gesichert ist. Sollte trotz der so beweisbaren Recherchen der Vorwurf eines Rechtsverstößes erhoben werden, kann die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums bewiesen werden. Der Nutzer der Datenbank hat alles erforderliche zur offenen Rechtsfrage recherchiert, um sich rechtstreu zu verhalten. Ohne das automatische Rechercheprotokoll lässt sich die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums im Nachhinein nur schwer beweisen, so dass die Entlastungsmöglichkeit des § 17 StGB in der Praxis kaum erfolgreich ohne das System mit den protokollierten Recherchebemühungen genutzt werden kann.

Bemerkungen:

10.7.	Die Filterfunktion in neun Prüfschritten zur einmaligen Feststellung der im Unternehmen einschlägigen Normen und Pflichten zur Erleichterung des Informationsmanagements	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
Funktion 70		

Um die Masse der Vorschriften nicht jedes Mal erneut durchsuchen zu müssen und um die für ein Unternehmen anwendbaren und einschlägigen Vorschriften auf das unverzichtbare Maß einzuschränken, bietet die Datenbank eine Filterfunktion an. Zu diesem Zweck filtern wir im System alle eingestellten Rechtsnormen in neun Schritten nach den einschlägigen Pflichten am jeweiligen Standort eines Unternehmens. Dieser Filtervorgang wird einmal durchgeführt und für alle Fälle gespeichert. Die Rechtsnormen und die Rechtspflichten werden mit dem Merkmal „einschlägig“ in der Datenbank markiert und gespeichert. Bei der weiteren Anwendung werden nur die einschlägigen Rechtsnormen und die daraus ermittelten Rechtspflichten verwaltet, nämlich aktualisiert, delegiert, erfüllt, kontrolliert und bei der Bearbeitung dokumentiert. Sie sind unter der Kategorie Nr 22 gespeichert.

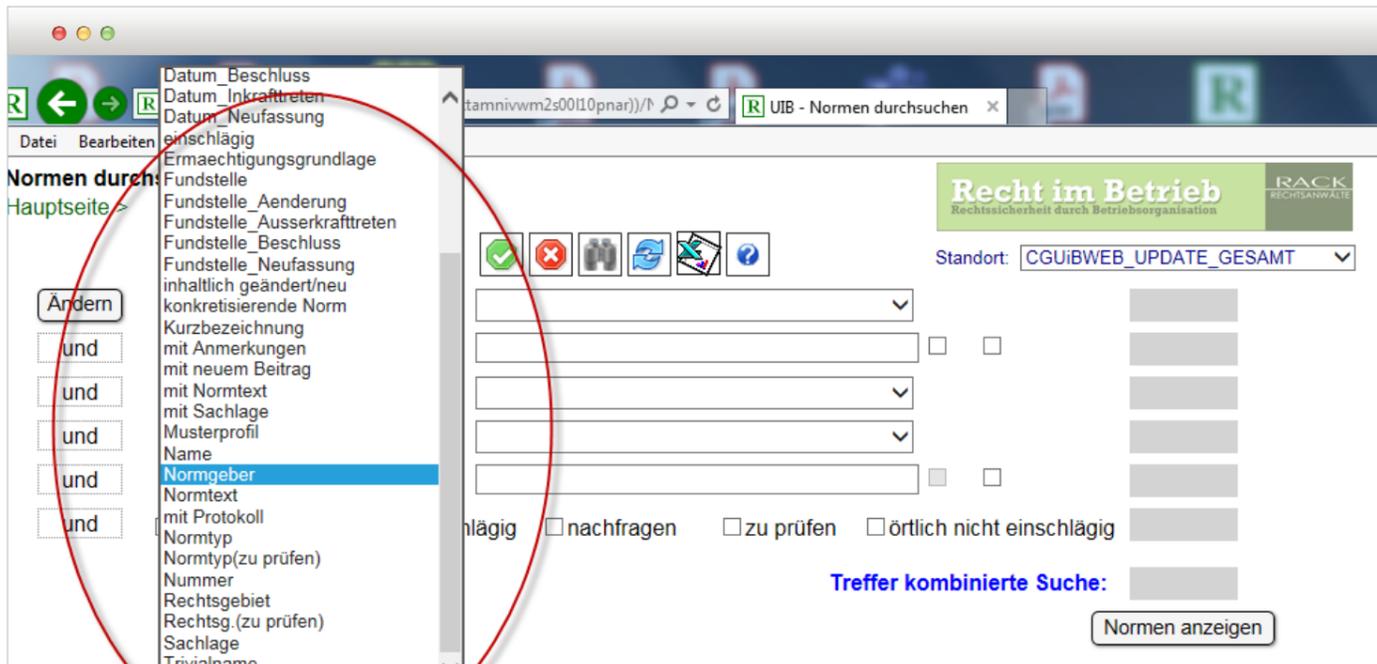
Ohne diese Filterfunktion wären Unternehmen gezwungen, wenn sie keine einschlägigen Rechtspflichten übersehen wollen, sämtliche recherchierten Vorschriften danach rechtlich zu prüfen, ob sie am jeweiligen Standort auch einschlägig sind. Anbieter von Gesetzestextsammlungen ohne Kategorienbildung kennen diese Filterfunktion nicht.



1	2	3	4	5	6	7	8	9
Extern	Extern	Extern	Extern	Kooperativ	Kooperativ	Kooperativ	Kooperativ	Kooperativ

- Im **ersten** Schritt stellen wir 21.251 Rechtsnormen im Volltext ein.
- Im **zweiten** Schritt ermitteln wir die Anzahl aller Paragraphen. Im aktuellen Fall handeln es sich um 157.677 Paragraphen.
- Im **dritten** Schritt ermitteln wir alle Paragraphen ohne Pflichten, aktuell 92.317, was 59 % aller Paragraphen entspricht. Es handelt sich um Verfahrensvorschriften, die im Unternehmen für die Alltagspraxis der Rechtsanwendung und für das Pflichtenmanagement nicht von Bedeutung sind.
- Im **vierten** Schritt werden aus der Gesamtmenge aller Paragraphen diejenigen

⁴² BGH-Urteil vom 20.09.2011 ZR II 234/09, 2. Leitsatz (ISION-Urteil); Rack, der Verfügbarkeitsfehler (Availability bias als Organisationsrisiko), CB 7/2014, S: 236.



Auf der Suchmaske können die einzelnen Suchparameter aufgerufen werden.

An folgenden Beispielen soll diese Suchfunktion vorgestellt werden. Gezeigt werden soll, wie die Recherchemöglichkeiten die Praxis der Rechtsanwendung erleichtern können.

Lässt der Unternehmenszweck erkennen, dass die Rechtsnormen eines Rechtsgebiets anzuwenden sind, kann man mit einem Klick alle Normen und Pflichten dieses Rechtsgebiets aufrufen.

Bemerkungen:

10.8.1. Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach Rechtsgebieten zum Informationsmanagement

Funktion 72

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Lässt der Unternehmenszweck erkennen, dass die Rechtsnormen eines Rechtsgebiets anzuwenden sind, kann man mit einem Klick alle Normen und Pflichten dieses Rechtsgebiets aufrufen.

Die Datenbank enthält aktuell 77 Rechtsgebiete, denen Rechtsnormen und die daraus ermittelten Rechtspflichten zugeordnet sind. Der Nutzer des Systems kann sich damit einen Überblick über die Anzahl der Rechtsnormen und der sich daraus ergebenden Rechtspflichten für das Rechtsgebiet verschaffen, für das er verantwortlich ist.

Aus der Übersichtsgrafik auf Seite 28-29 ergeben sich die gelisteten Rechtsgebiete mit der Anzahl der Rechtsnormen und der dazu gehörigen Rechtspflichten.

Zum Beispiel können die gesetzlich Beauftragten für ein Rechtsgebiet sich jederzeit einen Überblick verschaffen, welche Normen und Pflichten zu ihrem Verantwortungsbereich gehören.

10.9. Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach dem Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht (Nr. 8) und Energierecht (Nr. 23) als Beispiele zum Informationsmanagement

Funktion 73

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Beispielsweise zählen zum Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht 1.372 Rechtsnormen und 5.439 daraus ermittelten Rechtspflichten. Zum Rechtsgebiet Energierecht zählen 496 Rechtsnormen und 1.822 daraus ermittelte Rechtspflichten.



Die Ermittlung der einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspflichten lässt sich erleichtern und beschleunigen wenn in einem Unternehmen ein Rechtsgebiet ohne Zweifel anwendbar ist, was sich aus dem Unternehmenszweck und den Aktivitäten ergeben kann.

10.10. Die Klassifizierung der RECHTSNORMEN nach Branchen (Nr. 9 aus der Liste der 77 Rechtsgebiete)

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 74

Nach der gleichen Methode sind im System die Rechtsnormen nach Branchen geordnet. Zum Beispiel finden sich zur Branche „Stadtwerke“ 1.269 Rechtsnormen und 6.550 daraus ermittelte Pflichten.

GESAMTZAHL DER RECHTSÄNDERUNGEN BEI PFLICHTEN

BRANCHE	BRANCHEN-NORMEN	BRANCHEN-PFLICHTEN
ABFALLVERBRENNUNGSANLAGE	1.640	5.169
ARZNEIMITTEL	1.645	6.438
AUTOMO ILWERK	1.133	4.422
AUTOMOTIVE	1.016	5.138
BAHN	965	11.070
CHEMISCHER GRUNDSTOFFHERSTELLER	1.029	5.819
DEPONIE	1.029	5.502
DIALYSATOREN-HERSTELLUNG	749	4.645
ELEKTROINSTALLATIONSTECHNIK	857	3.917
ENERGIEMANAGEMENT	409	1.266
ENERGIEWIRTSCHAFT	1.613	7.707
ENTSORGUNGSBETRIEB MIT ABWASSERBEHANDLUNG	588	4.556
FACILITYMANAGEMENT	624	3.782
FLUGHAFEN	1.383	9.751
FRUCHTSAFTHERSTELLUNG	878	4.395
GALVANIK	519	4.359
GASSPEICHER	872	5.842
GELENKWELENHERSTELLER	874	4.093
GIESSEREI	981	5.228
GLASINDUSTRIE	798	4.043
GUMMIHERSTELLUNG	725	4.545
KERAMIKBESCHICHTUNG	987	5.004
KERAMIKHERSTELLUNG	804	4.796
KLEBPRODUKTE-HERSTELLUNG	952	5.460
KRANKENHAUS	758	4.107
KUNSTSTOFFTECHNIK	933	5.062
LACKFABRIK	981	4.599
LAMPENHERSTELLUNG	776	4.225
LEBENSMITTEL	1.750	5.124
LOGISTIK	1.581	6.768
NASSLACKPRODUKTION	1.036	5.511
PAPIERHERSTELLUNG	889	4.887
PFLANZENSCHUTZMITTEL	415	5.491
RAFFINERIE	1.958	6.681
RECHENZENTRUM	524	2.574
SCHMIERSTOFFE	876	5.270
SERUMHERSTELLUNG	1.076	5.452
STADTWERKE	1.269	6.550
STAHLWERK	666	3.866
UMFORMTECHNIK	869	4.584
UNIKLINIK	1.444	9.126
UPSTREAMER	1.253	6.689
VERKEHRSBETRIEBE	702	6.433
WERFT	865	4.995
DURCHSCHNITT	1.029	5.155

10.11. Die Klassifizierung außerkraftgetretener Normen (Nr. 11)

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 75

Als weiteres Beispiel kann die Gruppe der außerkraftgetretenen Rechtsnormen als Klasse nach Suchparameter Nr. 11 aufgerufen werden. Diese Klassifizierung verschafft einen Überblick darüber, welche Rechtsnormen wann außer Kraft getreten sind

Die obige Abfrage zeigt beispielsweise an, welche Normen auf Bundesebene im Jahr 2020 außer Kraft getreten sind.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ändern Normgeber: BUND
und Datum_Ausserkrafttreten: >31.12.2019
und Datum_Ausserkrafttreten: <1.1.2021
und Normtyp:
und Normtext:
und einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: **77**
Normen anzeigen

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1	EnEG	Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden - Energieeinsparungsgesetz - EnEG
2		Anforderungen an Ölbinder
3		Anforderungen und Prüfungen vorgefertigter, schwimmender Ölsperren für Binnengewässer
4		Merkblatt: Schwimmende Ölsperren für Binnengewässer zu den Anforderungen und Prüfungen vorgefertigter, schwimmender Ölsperren für Binnengewässer

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ändern Name:
und **Branche**: DEPONIE
und Normgeber:
und Normtyp:
und Normtext:
und einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: **976**
Normen anzeigen

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1	StGB	Strafgesetzbuch - StGB
2	HPfIG	Haftpflichtgesetz

10.12. Die KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSPFLICHTEN nach Art und Inhalt in 93 Kategorien zur erleichterten Recherche im Informationsmanagement

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 76

Je nach Spezialisierung der Verantwortlichen lassen sich bestimmte **Klassen von Pflichten leichter delegieren**. Beispielsweise können Schulungspflichten oder Kontrollpflichten den dafür Verantwortlichen als Gruppe zugewiesen werden. Abrufen lassen sich zum Beispiel alle Pflichten zur Kontrolle, zur Schulung, zur Genehmigung, zur Dokumentation. 192 Kontrollpflichten können aufgerufen werden, die nach § 6 Umweltordnungsgesetz eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der kontrollierten Pflichten begründen, wenn bei der Kontrolle kein Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung der Pflichten bemerkt wurde. Der Nutzer des Systems kann dadurch prüfen, ob er alle Kontrollpflichten erfüllt hat und damit die gesetzliche Vermutung nach § 6 Abs. 4 UmweltHG erfüllt hat.

Rechtspflichten lassen sich auch nach ihrem **Konkretisierungsgrad** klassifizieren. Sind die Pflichten konkret Nr.36, erübrigt es sich, sie zu konkretisieren. Handelt es sich um **Pflichten mit Spielraum** Nr.66 ist der Anwender gezwungen, die Pflichten zu konkretisieren und die **Konkretisierungshilfen** im System einzusetzen.

Klassifiziert sind die Rechtspflichten auch danach, ob es sich um wiederkehrende Nr.92 oder einmalige Pflichten Nr 21 handelt. Die Klassifizierung hilft dabei, das **Pflichtenpensum des jeweiligen Verantwortlichen** besser abschätzen zu können. Wer zum Beispiel viele wiederkehrende Pflichten zu erfüllen hat, benötigt mehr Arbeitszeit als derjenige, der eine Vielzahl von einmaligen Pflichten zu erledigen hat.

Hilfreich für Geschäftsführer ist die Kategorie Nr.28, in der alle Geschäftsführerpflichten gesammelt sind. Sie lassen sich aufrufen und auf die jeweilige Entscheidungssituation des Geschäftsleiters anwenden. Die Pflichtenkategorien finden sich im System in der Maske „Pflichten durchsuchen“.

Bemerkungen:

Recht im Betrieb RA Dr. Manfred Rack
 Benutzer: uib
 Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT
 Telefon: 069 / 95 78 31 - 0

Programmmenü 6 Organisationspfl.

Ausgangsdaten
 zu prüfende Normen: 169

ABFALLRECHT	3
ARBEITSRECHT	1
ARBEITSSCHUTZRECHT	13
AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	4
BANKRECHT	1
BAURECHT	3
CHEMIKALIENRECHT	3
ENERGIERECHT	13
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	7

Standortdaten
 Standortnormen: 306

BEKANNTMACHUNG	1
EG-BESCHLUSS	3
EG-ENTSCHEIDUNG	1
EG-LEITLINIE	1
EG-RICHTLINIE	5
EG-VERORDNUNG	51
GESETZ	98
LEITFADEN	1
RECHTSVERORDNUNG	113

zu prüfende Pflichten: 777

ARBEITSRECHT	1
BAURECHT	8
ENERGIERECHT	2
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	9
GEFAHRGUTRECHT	102

Standortpflichten: 5168

ABFALLRECHT	184
ABGABENRECHT	2
ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT	19
ARBEITSRECHT	121
ARBEITSSCHUTZRECHT	165

Pflichten durchsuchen

Datum Inkrafttreten
 Dokumentationspflichten
 Duldungspflichten
 Einmalige Pflichten
 einschlägig
 Energiemanagement
 Erfüllung
 Gefährdungsbeurteilung
 Gefährdungs- (Vorschlag)
 Genehmigungspflichten
 Geschäftsführerpflichten
 Handlungsempfehlung
 Hinweispflichten
 Hinweisgeberschutzvorschriften
 Hygienepflichten
 Informationspflichten
 inhaltlich geändert/neu
 Instandhaltungspflichten
 Kennzeichnungspflichten
 Konkrete Pflichten
 Kontrollpflichten (§ 6 UmweltHG)
 Kurzbezeichnung
 Kurzinhalte
 Linienkontrolle
 Meldepflichten
 mit Anmerkungen
 mit Betriebsteil
 mit Betriebssachverhalt
 mit Betriebssachv. u. Pflicht
 mit Gefährdungsbeurteilung

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Treffer kombinierte Suche:

zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Pflichten anzeigen

PFLICHTENKATEGORIEN

1. Aktualisierungspflichten	32. Informationspflichten	63. Organisationspflichten
2. Alle Standorte einschlägig	33. inhaltlich geändert/neu	64. Pflicht
3. Anlagentyp	34. Instandhaltungspflichten	65. Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung
4. Anmerkungen	35. Kennzeichnungspflichten	66. Pflichten mit Spielraum
5. Antragspflichten	36. Konkrete Pflichten	67. Pflichten nach Stilllegung
6. Anzeigepflichten	37. Kontrollpflichten	68. Pflichten zu Gefahrstoffen
7. Aufklärungspflichten	38. Kurzbezeichnung	69. Pflichten zum Notfallmanagement
8. Aufsichtsratspflichten	39. Kurzinhalte	70. Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
9. Beauftragte(r)	40. Linienkontrolle	71. Pflichten zur medizinischen Untersuchung
10. bedeutsam	41. Meldepflichten	72. Pflichtenlage
11. Behördenpflichten	42. mit Anmerkungen	73. Prüf- und Überwachungspflichten
12. Berichtspflichten	43. mit Betriebsteil	74. Quelle
13. Betreiberpflichten	44. mit Betriebssachverhalt	75. Rechtsgebiet
14. Betriebsleitung	45. mit Betriebssachv. u. Pflicht	76. Rechtsg.(zu prüfen)
15. Betriebssachverhalt	46. mit Gefährdungsbeurteilung	77. Risikoanalysepflichten
16. Betriebsteil	47. mit Gefährdungs- (Vorschlag)	78. Rollenprofil
17. Betriebsteilgruppe	48. mit Handlungsanweisung	79. Sachverhalt
18. Branche	49. mit Konkretisierung	80. Schulungs-/Unterweisungspflichten
19. Dokumentationspflichten	50. mit konkretisierter Pflicht	81. Schutzgesetz
20. Duldungspflichten	51. mit Kurzinhalte	82. Schutzzweck
21. Einmalige Pflichten	52. mit neuem Beitrag	83. Stabskontrolle
22. einschlägig	53. mit Pflicht	84. Stand der Technik
23. Energiemanagement	54. mit Schutzzweck	85. strafbewehrt
24. Erfüllung	55. mit Vorschlag	86. Themenprofil
25. Gefährdungsbeurteilung	56. Mitarbeiterqualifikation	87. Titel
26. Gefährdungs- (Vorschlag)	57. Mitteilungspflichten	88. Übergangsvorschriften
27. Genehmigungspflichten	58. Musterprofil	89. vollständig delegiert
28. Geschäftsführerpflichten	59. Norm-Name	90. Vorstand/ GF
29. Handlungsanweisung	60. Norm-Nummer	91. Vorstandspflichten
30. Hinweispflichten	61. Normgeber	92. Wiederkehrende Pflichten
31. Hygienepflichten	62. Normtyp	93. zu prüfen

Pflichten durchsuchen

mit Handlungsempfehlung
 mit Konkretisierung
 mit konkretisierter Pflicht
 mit Kurzinhalte
 mit neuem Beitrag
 mit Pflicht
 mit Schutzzweck
 mit Vorschlag
 Mitarbeiterqualifikation
 Mitteilungspflichten
 Musterprofil
 Norm-Name
 Norm-Nummer
 Normgeber
 Normtyp
 Organisationspflichten
 Pflicht
 Pflicht-Nummer
 Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen
 Pflichten mit Spielraum
 Pflichten nach Stilllegung
 Pflichten zu Gefahrstoffen
 Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
 Pflichten zum Notfallmanagement
 Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
 Pflichten zur medizinischen Untersuchung von MA
 Pflichtenlage
 Pflichtentext

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Treffer kombinierte Suche:

zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Pflichten anzeigen

10.13. **Recherche und Informationsmanagement zur gespeicherten Rechtsprechung und Literatur**

Funktion 77

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Alle Informationsquellen sind zu erschöpfen. Zu den wichtigsten Quellen zählen Rechtsprechung und Literatur.

Zu jeder einzelnen Pflichtenmaske sind Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt. Die einschlägige Rechtsprechung ist erstens zunächst auf Gesetze und Verordnungen zu sortiert, zweitens auf die einzelnen Paragraphen, die Pflichten enthalten, sowie drittens zu den einzelnen Rechtsbegriffen, die im System erläutert sind. Tauchen bei der Anwendung Zweifelsfragen bei den Gesetzen etwa zum Anwendungsbereich oder zum Gesetzeszweck auf, kann der Nutzer des Systems die zu sortierte Rechtsprechung und Literatur heranziehen. Die einzelnen Beiträge enthalten Stellungnahmen zu publizierten Fachaufsätzen und zur Rechtsprechung, die die jeweilige Rechtspflicht, das Gesetz oder den Rechtsbegriff betreffen. Im Pflichtentext sind die erläuterten Rechtsbegriffe blau hinterlegt. Dies erlaubt dem Nutzer komfortabel erstens die Definition des Rechtsbegriffs und zweitens die zu sortierte Rechtsprechung und Literatur zu überprüfen. Die einzelnen Beiträge lassen sich anklicken und öffnen. Die Sammlung zur Rechtsprechung und Literatur unterscheidet sich von sonstigen juristischen Datenbanken dadurch, dass sie kommentierend wiedergegeben werden und thematisch den Gesetzen, den Rechtspflichten und den Rechtsbegriffen zugeordnet sind, die im Text zu den Rechtspflichten verwendet werden. Vor allem lässt sich die Rechtsprechung und Literatur auch zu der Frage prüfen, ob ein Sachverhalt schon einmal als Risiko behandelt wurde und entsprechende Entscheidungen der Rechtsprechung vorliegen.

Bemerkungen:

The screenshot shows the 'Vollansicht Pflichten' (Full View Obligations) interface. The main window displays 'Nr. 4 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 511'. Below this, there are sections for 'Subsumierte Sachverhalte' (Subsumed Facts) and 'Anwendungsbeispiele / Sachverhalte' (Application Examples / Facts). The 'Anwendungsbeispiele' section lists 'Kalkammonsalpeter', 'Kalkammonsalpeter', 'Knochenmehl', and 'Kohlenstoff', with 'Kalkammonsalpeter' circled in red. A table titled 'Beiträge zum Begriff' (Contributions to the Concept) is visible at the bottom, listing three new legal acts (RECHTSVORSCHRIFTEN) related to fertilizers.

10.14. **Die Klassifizierung der Pflichten mit Entscheidungsspielraum und Konkretisierungsbedarf**

Funktion 78

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Zu beobachten ist der Gesetzgeber dabei, sich darauf zu beschränken, die Schutzziele und den Schutzzweck zu formulieren und die Schutzmaßnahmen und ihre **konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Rechtsanwender selbst zu überlassen (BGHZ 92, S. 143, BB 1984, 1970 - Kupolofen-Urteil)**. Im Ergebnis müssen Rechtspflichten von den Unternehmen selbst, den Behörden, den Gerichten und den beratenden Anwälten konkretisiert werden. Auf Grund dieses Trends der Gesetzgebung sind nicht mehr die Schutzmaßnahmen, sondern nur noch die Schutzziele zu formulieren. Wir markieren im System die **Pflichten nach der Kategorie Nr 66, ob sie mit oder ohne Entscheidungsspielräume** vom Gesetzgeber erlassen sind, und deshalb von den Anwendern konkretisiert werden müssen. Nur etwa 10 % der bisher analysierten Rechtspflichten sind als abstrakt markiert. 90 % der Rechtspflichten sind dagegen konkret, dass sie nicht noch weiter konkretisiert werden müssen. Konkrete Pflichten sind in der Kategorie Nr.36 zusammengefasst.

Für Pflichten mit Spielräumen und hohem Konkretisierungsbedarf bietet das System eine Reihe von **Konkretisierungshilfen** (siehe S. 316 und 318 im Handbuch "Risikomanagement ohne Organisationsverschulden").

10.15. **Der Konkretisierungsbutton zur Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken**

Funktion 79

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Das System enthält abstrakte Rechtspflichten aus Gesetzen und Verordnungen und konkretisierte Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken. Abstrakte Regelungen in Gesetzen sind in unserer Rechtsordnung unvermeidbar. Es gilt das Einzelfallgesetzverbot nach Artikel 19 Abs. 1 GG. Danach ist es dem Gesetzgeber verfassungsmäßig verboten, durch gesetzliche Regelungen

The screenshot shows the 'Vollansicht Pflichten' (Full View Obligations) interface for '§ 6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - 2010'. The interface includes a 'Paragraf wurde konkretisiert' (Paragraph concretized) status and a button 'Technische Regeln anzeigen' (Show technical rules), which is circled in red. Other elements include a search bar, navigation buttons, and a list of related legal acts.

Paragraf: Nr. 3 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 4 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

MUSTERBETRIEBSTEIL

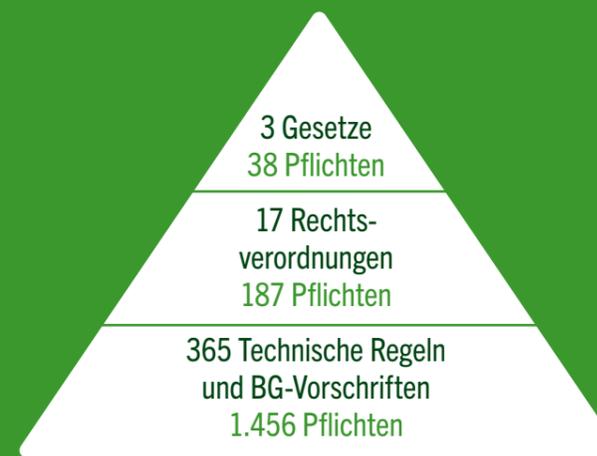
abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

3.1
 1) Bei Arbeiten nach Nummer 1 Abs. 1 können
 1. eine für die Arbeitnehmer gesundheitsschädliche Konzentration oder Menge an Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen (Nebel oder Stäube),
 2. gefährliche explosionsfähige Atmosphäre,
 3. Sauerstoffmangel,
 entstehen oder vorhanden sein. Dies gilt insbesondere, wenn die Lüftung der Räume und Behälter nicht ausreichend ist oder wegen der erforderlichen Anwendungstechnik unterbunden werden muss. Weiterhin können
 1. Gefahrstoffe in flüssiger oder fester Form, die die Haut schädigen oder über die Haut aufgenommen werden (siehe **TRGS 401**),
 2. Gefährdungen durch Brände,
 3. Gefährdungen durch eingeschränkte Bewegungs-, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten
 entstehen oder vorhanden sein.
 2) Vor Beginn der Arbeiten ist nach den Maßgaben des § 7 GefStoffV zu

Vorstand/GF:
 Betriebsleitung:
 Beauftragte/r:
 Erfüllung:
 MUSTERMANN, MAX
 Stabskontrolle:
 Linienkontrolle:
 Delegation Vertretung
 bedeutsam: wiederkehrende Pflicht

konkrete Einzelfälle zu entscheiden. Rechtspflichten aus Gesetzen sind deshalb grundsätzlich abstrakt und gelten für eine Vielzahl von Fällen und müssen deshalb für den Einzelfall konkretisiert werden. Eine Vielzahl der abstrakten gesetzlichen Pflichten ist jedoch schon in untergesetzlichen Regelwerken, den Technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert. Der Gesetzgeber hat nämlich Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt, um die Pflichten aus Gesetzen und Rechtsverordnungen zu konkretisieren. Aus den ermittelten 88.348 Rechtspflichten entfallen etwa 30 % auf untergesetzliche Regelwerke, ca. 500 konkretisierte Pflichten zeigt das System. Sie werden konkretisiert durch 7.651 Pflichten aus Technischen Regeln und 1.278 Pflichten aus Unfallverhütungsvorschriften. Die Rechtspflichten stehen nach ihrem Konkretisierungsgrad untereinander in **einem hierarchischen Verhältnis, das sich mit einer Pyramide veranschaulichen lässt**. An deren Spitze befinden sich die Pflichten aus Gesetzen mit dem höchsten Abstraktionsgrad. Gesetze werden vom parlamentarischen Gesetzgeber erlassen. Rechtsverordnungen werden von dazu ermächtigten Ministerien erlassen und sind in aller Regel konkreter als die gesetzlichen Pflichten.

IM CHEMIKALIEN- UND GEFÄHRSTOFFRECHT ERGIBT SICH FOLGENDE NORMENPYRAMIDE:



IM ARBEITSSCHUTZRECHT ERGIBT SICH FOLGENDE NORMENPYRAMIDE:



Das System bietet eine Funktion, den Konkretisierungsbutton, mit dem die konkretisierten Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken mit den abstrakten Rechtspflichten aus Gesetzen und Verordnungen digital verknüpft sind, so dass zwischen den konkretisierten Pflichten aus untergesetzlichen Regelwerken und deren Rechtsgrundlagen, den abstrakten Pflichten aus den Gesetzen und Verordnungen mit einem einzigen Mausklick eine Verbindung hergestellt werden kann. Durch

TRGS 401 - Stand: 01.06.2008

Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

Vom 1. Juni 2008 (GMBl. S. 818, ber. 2010 S. 111, ber. 2011 S. 175)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)
 aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.
 Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl) bekannt gegeben.

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen.
 (2) Gefährdung durch Hautkontakt liegt vor, wenn bei

1. Feuchtarbeit oder
2. Tätigkeiten mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten nicht auszuschließen ist. Eine Gefährdung kann auch vorliegen, wenn die Gefahrstoffe nicht als solche gekennzeichnet sind (siehe auch Nummer 3.2.3)

Vollansicht Normen

Hauptseite > Normen durchsuchen >

1 2 Standort:

Name: Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

Norm ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht 1 zugehöriger Betriebsteil 46 Paragrafen 9 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: TRGS 402 Sachverhalte: [(312 :Hlpoxypropoxy)propyl]trimethoxysilane

Ermächtigungsgrundlage: ChemG

Rechtsgebiet: GEFÄHRSTOFFRECHT Normgeber: BUND

In Kraft seit: Fundstelle: GMBL S. 231, ber. 2011 Nr. 9/2011 S. 175

Beschluss/Erlass: 15.01.2010 Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: 08.09.2016 Fundstelle: GMBL Nr. 43/2016 v. 21.10.2016 S. 843

den Konkretisierungsbutton, der sich auf der Pflichtenmaske von Gesetzen und Verordnungen befindet, kann der Nutzer auf die untergesetzlichen Regelwerke schalten. Dadurch lässt sich mit einem Mausklick feststellen, welche gesetzliche Pflicht durch welche untergesetzlichen Regelwerke konkretisiert sind und umgekehrt, welche untergesetzlichen konkretisierten Pflichten welche gesetzliche Pflicht konkretisiert. Mit dieser Funktion wird verhindert, dass

verantwortliche Pflichtenträger kritisiert werden, ohne dass diese nach den konkretisierten Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken gesucht haben. Zum Beispiel können aus § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz 49 Pflichten aus Technischen Regeln ermittelt werden, die die abstrakte Regelung zu § 6 ArbSchG konkretisieren. Vom Gesetz kann also auf das untergesetzliche Regelwerk und umgekehrt von der untergesetzlichen Rechtspflicht auf die konkretisierte Rechtspflicht geschaltet werden. Der Nutzer wird dadurch von der abstrakten Pflicht auf deren Konkretisierungen in untergesetzlichen Regelwerken geführt. Er erkennt den Zusammenhang zwischen der abstrakten Rechtspflicht in Gesetzen und den Konkretisierungen in den untergesetzlichen Regelwerken, indem er im System darauf hingewiesen wird. Dadurch lässt sich verhindern, dass die gleiche Pflicht auf jeder Hierarchiestufe geprüft wird. Vielmehr ist zu empfehlen, von einer abstrakten Rechtspflicht unmittelbar auf die konkretisierten untergesetzlichen Regelwerke zu schalten, was das System ermöglicht.

Bemerkungen:

10.16. Konkretisierte und gespeicherte Verkehrssicherungspflichten

Funktion 80

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Verursacht ein Unternehmen ein Risiko und droht dadurch ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut und findet sich keine Regelung dieser Risikoabwehr in hoheitlichen Rechtsvorschriften, hat das Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht zu formulieren und das Risiko im Unternehmen von den geschützten Rechtsgütern abzuwenden. Die Pflicht zur Verkehrssicherung ergibt sich auch ohne hoheitliche Regelung aus der Kupolofen-Entscheidung des BGH. Die Quelle für die Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus den **Gerichtsurteilen zur Verkehrssicherungspflicht**. In den Gerichtsurteilen finden sich konkretisierte Verkehrssicherungspflichten. Die Rechtsgrundlage für Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus § 823 BGB. Zur Kategorie der Verkehrssicherungspflichten gehören zum Beispiel alle Organisationspflichten der Vorstände. Derzeit enthält das System 5.893 Organisationspflichten.

10.17. Die Angabe des Schutzzwecks als Hilfe zur Konkretisierung der Rechtspflichten.

Funktion 81

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Zu jeder Rechtsnorm und jeder Rechtspflicht gibt das System einen Schutzzweck an. Von jedem Rechtsgut, dessen Schutz eine Rechtsnorm bezweckt, ist ein Risiko als drohender Schaden abzuwenden. Jede Rechtspflicht dient der Abwendung eines speziellen Risikos. Damit die Nutzer des Systems den Schutzzweck leichter erkennen können, ist er als eigene Funktion ausgebaut und mit eigenem Textfeld versehen. Die abstrakt formulierten Rechtspflichten aus dem Gesetzestext erlauben regelmäßig die Annahme verschiedener Rechtspflichten und verschiedener Handlungsalternativen der Verantwortlichen, die das jeweilige Rechtsgut schützen können. Zum Schutz eines Rechtsguts gibt es also eine Vielzahl von Rechtspflichten als Alternativen.

Der Gesetzgeber legt jeweils das Rechtsgut fest und bestimmt, dass es zu schützen ist. Wie es durch Rechtspflichten zu schützen ist, gibt der Gesetzgeber in der Regel nicht vor. Der Gesetzgeber hat vor allem durch unbestimmte Rechtsbegriffe und durch Generalklauseln die Konkretisierung der Rechtspflichten zum Schutz eines Rechtsgutes an die Rechtsanwender delegiert. Es handelt sich um einen Trend in der Gesetzgebung. Abstrakte Gesetzestexte lassen in aller Regel mehrere Pflichtenalternativen zu. Um zwischen diesen Pflichtenalternativen entscheiden zu können, bietet der Schutzzweck zunächst das wichtigste Auswahlkriterium. Es ist die Pflicht unter mehreren Alternativen zu wählen, die das Rechtsgut am besten schützen kann. Bei der Konkretisierung einer Rechtspflicht ist somit der Schutzzweck einer abstrakten Rechtspflicht aus einem Gesetzestext der entscheidende Maßstab, nach dem die Rechtspflicht zu konkretisieren ist.

Bei Risikoanalysen sind zunächst also der Schutzzweck und das geschützte Rechtsgut zu klären. Darüber gibt das System im Textfeld zum Schutzzweck auf jeder Pflichtenmaske Auskunft. Dieses Rechtsgut muss bedroht sein durch einen Zustand oder ein Verhalten, das geeignet ist, am geschützten Rechtsgut einen Schaden zu verursachen. Abzuwenden sind Risiken, die als drohende Schäden zu verstehen sind. Zu unterscheiden sind erlaubte Risiken, wie zum Beispiel die Risiken beim Sport und im Straßenverkehr. Von den verbotenen Risiken, über die schon einmal der Gesetzgeber oder ein Gericht entschieden hat, dass es sich um ein verbotenes Risiko handelt. Seit der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet die Rechtsordnung Restrisiken, die als allgemeine Lebensrisiken zu tragen sind. Der Schutzzweck einer gesetzlichen Rechtspflicht gibt einen Maßstab dafür, welche Risiken als verbotene Risiken abgewendet werden müssen.

10.18. Die Konkretisierung von Organisationspflichten

Funktion 82

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Unternehmen sind als juristische Personen, als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert. Wie natürliche Personen sind sie Träger von Rechten und Pflichten. Die juristische Person kann weder Rechte wahrnehmen, noch selbst Pflichten erfüllen. Sie ist ein abstraktes Gebilde, nicht handlungsfähig, nicht straffähig und nicht schuldfähig. Die Erfüllung von Pflichten muss deshalb im Unternehmen organisiert werden. Das Unternehmen organisiert sich nicht von selbst. Es gibt vor allem keine Freiwilligen. Deshalb muss die Organisation angeordnet werden. Die Pflicht zur Organisation des Unternehmens haben Vorstände und Geschäftsführer, die Organe des Unternehmens. Gesetze regeln die Organisationspflichten nur lückenhaft. Konkrete Organisationspflichten ergeben sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH, in deren Urteilen durch Organisationsfehler Schäden verschuldet wurden und die Haftung für die Schäden begründet haben. Die Gerichte haben im Nachhinein nach dem Eintritt eines Schadens durch Organisationsfehler die Organisationspflichten konkret formuliert. Sie sind in Zukunft zu vermeiden. Mit den schon einmal von den Gerichten formulierten Organisationspflichten wird das Organisationsverschulden in künftigen Fällen begründet. Die Organisationspflichtverstöße dürfen deshalb nicht wiederholt werden. Vorstände und Geschäftsführung müssen deshalb die Organisationspflichten kennen und sich informieren. Im System sind die einschlägigen Urteile zum Organisationsverschulden und die sich daraus ergebenden Organisationspflichten gesammelt. Der Nutzer des Systems kann darauf schnell zugreifen. Alle Urteile zum Organisationsverschulden und zu den Organisationspflichten werden im System verfügbar gehalten. Die Urteile zu Organisationspflichten sind unter dem Rechtsgebiet „Organisationsrecht“ sowohl bei Normen als auch bei Pflichten aufgelistet.

Der Bundesgerichtshof und zuvor das Reichsgericht haben in klassischen Fällen zum Organisationsrecht Pflichten formuliert, die Vorstände und Geschäftsführer bei der Organisation ihres Unternehmens zu erfüllen haben. Diese Organisationspflichten sind immer nach dem Eintritt eines Schadens, der durch einen Organisationsfehler verursacht wurde, formuliert worden. Zum Beispiel handelt es sich um die Organisationspflichten zur Risikoanalyse, zur namentlichen Delegation von Pflichten an Verantwortliche sowie die Organisationspflicht zur Benennung eines Ersatzmannes, die Pflichten auf Mitarbeiter unter-

halb der Organebene zu delegieren, um das Organisationsrisiko zu vermeiden,

Bemerkungen:

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	STRAFRECHT	§ 14	Strafgesetzbuch - StGB
2	STRAFRECHT	§ 232 a	Strafgesetzbuch - StGB
3	STRAFRECHT	§ 232 b	Strafgesetzbuch - StGB

dass Verantwortliche unkontrolliert schalten und walten. Mit diesen Organisationspflichten werden die typischen Organisationsrisiken abgewehrt, nämlich keine Risikoanalysen vorzunehmen, die Pflichten zur Risikoabwehr nicht zu ermitteln, sie nicht zu delegieren, insbesondere die Verantwortlichen nicht namentlich zu benennen und für das Risiko des Ausfalls des Verantwortlichen keinen Ersatzmann zu benennen und die Pflichten nicht zu kontrollieren auf Eignung, Vollzug und Funktionsfähigkeit.

Zu den Organisationspflichten gehört es auch, die Organisation des Unternehmens ausdrücklich anzuordnen statt der Organisation sich selbst, Freiwilligen oder dem Zufall zu überlassen. Organisationspflichten dienen dazu, das Risiko des menschlichen Faktors, nämlich das Risiko des bekannten menschlichen Fehlverhaltens abzuwenden. Im System sind insgesamt 5.893 Organisationspflichten formuliert und verfügbar.

(Illustriert finden sich die Masken zu den Organisationspflichten [auf S. 308 und 309 des Handbuchs "Risikomanagement ohne Organisationsverschulden"](#) sowie systematische Darstellungen der sechs Organisationspflichten ab [S. 20 bis S. 110](#)).

10.19. Die Konkretisierung der Rechtspflichten durch 2.400 kommentierte Rechtsbegriffe

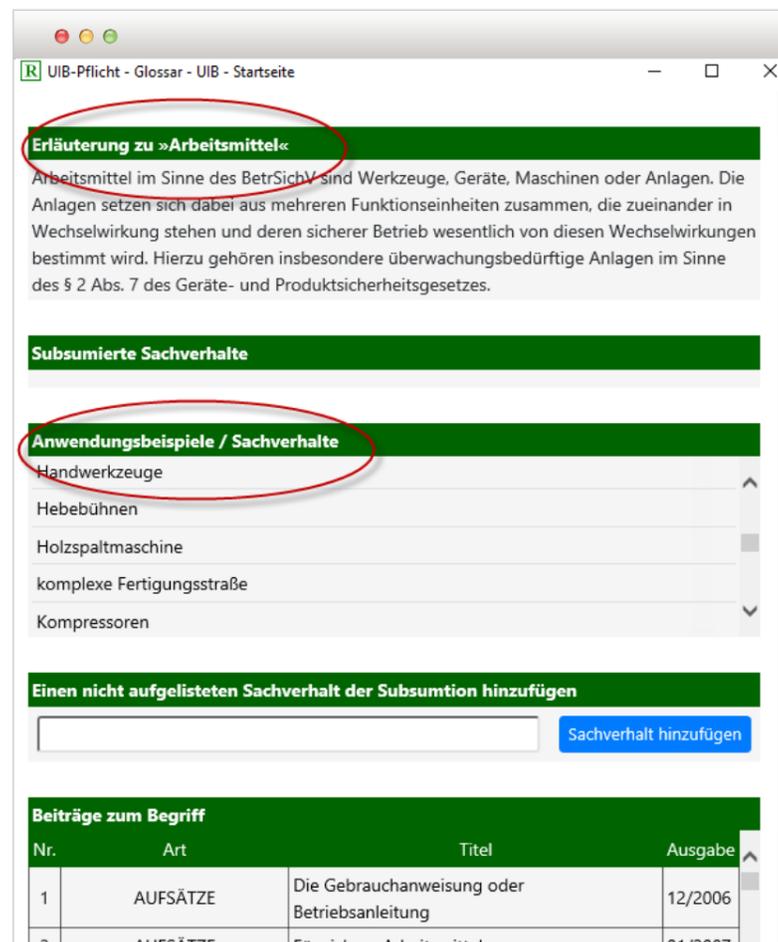
Funktion 83

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die abstrakten Gesetzestexte sind zunächst unverständlich und müssen konkretisiert werden. Es müssen konkrete Pflichten als Handlungsanweisung für die Verantwortlichen im Betrieb formuliert werden, so dass sie sich auch erfüllen lassen. Die abstrakten Rechtsbegriffe müssen dahingehend erläutert werden, was Rechtsprechung und Literatur unter den verwendeten Rechtsbegriffen verstehen. Es reicht nicht aus, dass die Verantwortlichen in den Betrieben ihre laienhaften eigenen Vorstellungen folgen, was unter bestimmten Rechtsbegriffen zu verste-

hen ist. Die Bedeutung der Rechtsbegriffe ergibt sich aus ihrer Verwendung in Rechtsprechung und Literatur. Um erfassen zu können, was in Rechtsprechung und Literatur unter bestimmten Begriffen verstanden wird, ist ein komfortabler Zugang zur Rechtsprechung und Literatur insbesondere zu dem jeweiligen Begriff erforderlich. Dazu ist die Funktion der erläuterten Rechtsbegriffe im Managementsystem „Recht im Betrieb“ eingerichtet worden. In der rechten unteren Ecke jeder Pflichtenmaske finden sich Rechtsbegriffe aufgelistet, die erläutert sind. Die erläuterten Stichworte lassen sich durch das bloße Anklicken des jeweiligen Stichworts aufrufen. Es öffnet sich daraufhin eine Maske, die in zwei Textfelder geteilt ist. Im oberen Textfeld findet sich eine Erläuterung des Stichworts. Im unteren Textfeld finden sich Beiträge zur veröffentlichten Literatur und Rechtsprechung zum jeweiligen Rechtsbegriff. Literatur und Rechtsprechung werden monatlich aktualisiert und neu dem Rechtsbegriff zugeordnet. Der Nutzer des Systems verfehlt somit nicht die Rechtsansichten, die zu bestimmten Begriffen bestehen und auch von Laien nicht verkannt werden dürfen. Die erläuterten kommentierten Stichwörter dienen als Hilfe bei der Rechtsanwendung, insbesondere zur Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf konkrete Sachverhalte (zu vergleichen sind dazu die vertiefenden Wahlthemen in den Ausgaben [5/2003 - „Abstrakte Gesetze - konkrete Pflichten, ein Kernproblem der Betriebsorganisation“](#), [8/2005 - „Pflichten formulieren nach dem Vorbild der Verwaltung“](#) und [10/2015 des Umweltrechtsreports](#)). Die kommentierten Rechtsbegriffe lassen sich auch direkt aus dem Text der Rechtspflichten aufrufen. Die kommentierten Rechtsbegriffe sind blau hinterlegt und müssen lediglich angeklickt werden, worauf die zweigeteilte Erläuterungsmaske sich öffnet. Damit hat der Nutzer des Systems jederzeit einen aktuellen Überblick über die Bedeutung des Rechtsbegriffs. Die Erläuterungen werden monatlich aktualisiert. Illustriert ist die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf [S. 313 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“](#).

Bemerkungen:



10.20. Der Kommentierungsservice auf Anforderung durch das Anwaltsbüro

Funktion 84

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Sollte ein Rechtsbegriff im System nicht erläutert und mit Rechtsprechung und Literatur dargestellt sein, bietet unser Anwaltsbüro an, einen nachgefragten Rechtsbegriff zu erläutern, die Rechtsprechung und Literatur einzustellen, sodass sämtliche Nutzer des Systems die neue Begriffserläuterung ebenfalls verwenden können.

10.21. Das Legal-Tech-Instrument des Verlinkens von Sachverhalten mit Rechtspflichten

Funktion 85

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte setzt Rechtsanwendung voraus. Juristen subsumieren konkrete Sachverhalte unter abstrakte Rechtsbegriffe in gesetzlichen Vorschriften und entscheiden damit über die Rechtsfolgen, die von einem Sachverhalt ausgelöst werden. Konkrete Sachverhalte werden unter abstrakte juristische Begriffe subsumiert. Konkrete Sachverhalte werden mit den Rechtsfolgen als Prüfergebnis in Beziehung gesetzt. Im Rechtsberatungsalltag ist zu beobachten, dass sich Sachverhalte wiederholen und immer wieder die gleichen Rechtspflichten auslösen. In der Rechtsberatung der Industrie fällt auf, dass Industrieunternehmen serienmäßig eingerichtet sind und sich deshalb die Entscheidungssituation ebenfalls wiederholt. Anlagen, Materialien in der Produktion, Chemische Stoffe, Produktionsverfahren wiederholen sich und lösen immer wieder die gleichen Pflichten aus.

Das Legal-Tech Instrument des Verlinkens schafft eine feste Verbindung zwischen Sachverhalt und Rechtspflicht. Mit der Datenbanktechnik des Verlinkens können diese flüchtigen Beziehungen persistent verknüpft werden, ohne unkontrolliert verändert werden zu können. Eine Rechtsfrage zu einem Sachverhalt kann nach Rechtspflichten geprüft und nach der Prüfung einmalig verlinkt, in der Datenbank gespeichert und immer wieder abgefragt und verwendet werden. Durch die digital verfestigte Beziehung, die in der Datenbank gespeichert wird, kann nach dem Sachverhalt gesucht und damit auch nach der vom Sachverhalt ausgelösten Rechtspflicht recherchiert werden, und zwar immer dann, wenn sich rechtlich der Sachverhalt und die Entscheidungssituation wiederholen. Geprüft werden muss nur, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt, insbesondere ob es sich um das gleiche Risiko handelt, das sich zu einem Schaden entwickeln kann, wenn es nicht präventiv abgewendet wird.

Für die Nutzer dieses Legal-Tech-Instruments des Verlinkens und die Nutzung des Datenbankspeichers kann das Wiederholen der rechtlichen Prüfung eingespart, der Prüfaufwand gesenkt und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Die erstmals vorgenommene Rechtsprüfung kann qualitativ musterhaft ohne Zeitdruck und mit allen verfügbaren Quellen vorgenommen werden. Bei der erstmaligen gespeicherten Musterprüfung können sämtliche Informationsquellen ausgeschöpft werden.

In der Datenbank sind diese musterhaft geprüften sich wiederholenden Sachverhalte als sogenannte „Musterprofile“ jederzeit verfügbar unter der Pflichtenkategorie Nr. 58 „Musterprofil“ abgespeichert und abrufbar.

Dadurch soll juristischen Laien ein Zugang geschaffen werden, durch den der rechtliche Prüfaufwand gesenkt und juristisches Expertenwissen verfügbar gemacht wird.

Verlinkt werden können Sachverhalte mit Pflichten, Pflichten mit verantwortlichen Pflichtenträgern, Pflichten mit Betriebsteilen und alles miteinander Verlinkte kann in der Datenbank recherchiert werden.

10.22. Die Recherche von Rechtspflichten mit nur einem Merkmal am Beispiel „strafbewehrt“ nach Kategorie Nr.85

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 86

Von 88.348 ermittelten abstrakten Rechtspflichten wurden ca. 17.936 als strafbewehrt markiert. Etwa ein Drittel aller Pflichten sind strafbewehrt. Ihre Verletzung löst strafrechtliche Sanktionen aus. Diese Pflichten stellen einen besonderen Schutz der jeweiligen Rechtsgüter dar. Der besondere Schutz wird durch die strafrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck gebracht. Die als strafbewehrt markierten Pflichten umfassen auch die Pflichten, deren Verstoß eine Ordnungswidrigkeit auslöst. Bei der Fülle der Pflichten müssen Prioritäten gesetzt werden. Strafbewehrte Pflichten sind vorrangig zu behandeln, um strafrechtliche Sanktionen zu

Bemerkungen:

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 14	Gewerbeordnung - GewO -
2	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 29	Gewerbeordnung - GewO -
3	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 30	Gewerbeordnung - GewO -
4	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 33a	Gewerbeordnung - GewO -
5	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 33c	Gewerbeordnung - GewO -
6	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 33d	Gewerbeordnung - GewO -
7	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 33i	Gewerbeordnung - GewO -
8	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 34	Gewerbeordnung - GewO -
9	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 34a	Gewerbeordnung - GewO -

vermeiden. Die strafrechtlichen Sanktionen sind Indizien für die Bedeutung der Pflicht, insbesondere für den Rechtsschutz und den Schutzzweck. Nur besonders hoch bewertete geschützte Rechtsgüter werden mit strafbewehrten Pflichten geschützt. Zum Beispiel sind nahezu alle Pflichten aus dem Arbeitsschutz strafbewehrt, weil sie Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes schützen.

10.23. Die Recherche der Schnittmenge von Rechtspflichten mit mehreren bis zu fünf Merkmalen

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 87

Die gespeicherten Rechtspflichten lassen sich nicht nur nach einzelnen Merkmalen und Klassifizierungen aufrufen, sondern auch untereinander kombiniert. Zum Beispiel die einmaligen oder wiederkehrenden Pflichten eines Geschäftsführers, die Meldepflichten aus einer bestimmten Branche oder die Genehmigungspflichten aus bestimmten Rechtsgebieten, lassen sich nach 93 Eigenschaften kombinieren.

Von Bedeutung sind zum Beispiel auch die Pflichten für Vorstände und Geschäftsführer und deren Organisationspflichten, die sich aus der einschlägigen BGH-Rechtsprechung ergeben. Gesucht werden können zum Beispiel auch **alle strafbewehrten Pflichten aus einer Branche, aus einem Rechtsgebiet, oder den einschlägigen Pflichten eines Unternehmens**. Der Vorteil dieser Suche besteht darin, dass die strafbewehrten Pflichten Priorität genießen, weil nur solche Pflichten strafbewehrt sind, die zum Schutz besonders hoch bewerteter Rechtsgüter erlassen sind.

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	ARZNEIMITTELRECHT	§ 12	Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln - B

In einem **zweiten Prüfschritt** lassen sich alle Rechtsnormen aufrufen, die sich inhaltlich nicht geändert haben, zu denen **aber aktuelle Rechtsprechung und Literatur** erschienen ist, die für die praktische Anwendung im Unternehmen von Bedeutung sein kann.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig Ja 6168
 und inhaltlich geändert/neu Nein 22310
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 2097

Assistent für die Aktualisierung der Normen:
 Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
 Treffer kombinierte Suche: 8
 Normen anzeigen

Schritt 2: Einschlägige Normen ohne inhaltliche Änderung mit neuen Beiträgen aus Rechtsprechung, Fachliteratur und Gesetzgebung

Als nächstes rufen Sie sich die Vorschriften ohne inhaltliche Änderung auf, die während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als relevant erachtet wurden, jetzt aber wieder auf „zu prüfen“ stehen.

Dass diese Vorschriften nochmals auf „zu prüfen“ stehen ist dem Umstand geschuldet, dass wir Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur zusammenfassen und mit den entsprechenden Normen verknüpfen. Damit diese zur Kenntnis genommen werden, rutschen die besagten Normen nach dem Aufspielen des Updates wieder in das obere linke Feld auf „zu prüfen“, obwohl sie sich inhaltlich weder geändert haben noch neu sind.

Da diese Vorschriften nicht neu sind, können Sie diese in der Suchmaske über das **grüne Feld mit weißem Haken** pauschal wieder auf „einschlägig“ setzen.

Bitte beachten Sie zuvor:

Im **dritten Prüfschritt** werden alle Normen angezeigt, die sich inhaltlich geändert haben und aus **denen die geänderten** Rechtspflichten zu ermitteln sind.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig Ja 6168
 und inhaltlich geändert/neu Ja 6773
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 2089

Assistent für die Aktualisierung der Normen:
 Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
 Treffer kombinierte Suche: 183
 Normen anzeigen

Schritt 3: Einschlägige Normen mit inhaltlicher Änderung

Bei den verbleibenden Vorschriften mit dem Status „einschlägig“ handelt es sich um Vorschriften, die während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als relevant erachtet wurden und sich inhaltlich geändert haben.

Diese Vorschriften müssen einzeln einer Bewertung unterzogen werden. Dazu rufen Sie die erste Vorschrift aus der Trefferliste mit einem Doppelklick auf, öffnen den Normtext und prüfen, ob sich der Anwendungsbereich der Vorschrift geändert hat. Änderungen sind im Normtext grün hinterlegt und an der entsprechenden Stelle im Inhaltsverzeichnis markiert.

Hat sich der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht geändert, bleibt diese einschlägig, solange sich Ihre Betriebssachverhalte nicht verändert haben. Hat sich der Anwendungsbereich der Vorschrift geändert, muss geprüft werden, ob diese Änderung Auswirkungen auf die Einschlägigkeit der Vorschrift hat.

Im **vierten Prüfschritt** werden alle Rechtsnormen gezeigt, **deren Anwendungsbereich** im Aktualisierungszeitraum vom Gesetzgeber geändert wurde.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig Nein 21900
 und mit Protokoll Ja 5337
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen:
 Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
 Treffer kombinierte Suche: 29
 Normen anzeigen

Schritt 4: Nicht einschlägige Normen mit geändertem Anwendungsbereich

Nach der Aktualisierung stehen auch solche Vorschriften wieder auf „zu prüfen“, die zwar während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als nicht relevant erachtet wurden, deren Anwendungsbereich sich aber geändert hat. Bei diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob die Änderung Auswirkungen auf die Einschlägigkeit der Vorschrift hat.

Dazu rufen Sie die erste Vorschrift aus der Trefferliste mit einem Doppelklick auf, öffnen den Normtext und lesen sich den **Anwendungsbereich** der Vorschrift durch. Die Änderungen sind im Anwendungsbereich grün hinterlegt und an der entsprechenden Stelle im Inhaltsverzeichnis markiert. Nach diesem Prinzip gehen Sie die übrigen Vorschriften mit Hilfe der grünen Vor- und Zurückpfeile Maske für Maske durch und setzen diese auf „einschlägig“ oder „nicht einschlägig“.

Im **fünften Prüfschritt** werden **alle neuen Rechtsnormen** gezeigt, einschließlich der Entwürfe. Die neuen Rechtsvorschriften werden von Anwälten des Büros danach bearbeitet, ob sie für Einzelunternehmen einschlägig sind. Diese Prüfung kann nur in den Unternehmen durchgeführt werden, deren Unternehmenssachverhalte im System gespeichert sind und den Anwälten zur Verfügung stehen. Anhand der gespeicherten Sachverhalte lässt sich prüfen, ob diese Risiken vom Schutzzweck der jeweiligen neuen Rechtsnorm erfasst werden. Die Beurteilung der Einschlägigkeit einer neuen Rechtsnorm kann unternehmensextern von Anwälten nur unter dem Vorbehalt abgegeben werden, dass die Sachverhalte des Unternehmens den Anwälten vollständig vorliegen und bekannt sind. Nur in Kenntnis der unternehmerischen Aktivitäten kann der beratende externe Rechtsanwalt beurteilen, ob eine neue Rechtsnorm in dem Unternehmen anwendbar ist und Risiken abwenden muss.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig
 und mit Protokoll
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1904

Assistent für die Aktualisierung der Normen:
 Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
 Treffer kombinierte Suche: 1904
 Normen anzeigen

Schritt 5: Neue Normen und Entwürfe

Nachdem Sie alle bisher einschlägigen und nicht einschlägigen Vorschriften abgearbeitet haben, verbleiben noch die Vorschriften auf „zu prüfen“, die bisher noch nicht bewertet wurden.

Die angezeigten Vorschriften können Sie nun nacheinander abarbeiten, indem Sie die erste Norm per Doppelklick aufrufen und prüfen, ob es bei Ihnen einen Betriebssachverhalt gibt, der in den Anwendungsbereich der Norm fällt. Um ihr Vorgehen weiter zu systematisieren, können Sie die Trefferliste z.B. nach Normtypen oder Rechtsgebieten sortieren.

Wenn es bei Ihnen einen Betriebssachverhalt gibt, der in den Anwendungsbereich der Norm fällt, setzen Sie diese auf „einschlägig“. Auf der sich daraufhin öffnenden Übersichtsmaske wählen Sie nun den/die betreffenden Standort(e) aus. Anschließend gehen Sie auf der grünen Taskleiste auf „Betriebsverhältnisse hinzufügen“ und ordnen der Norm einen oder mehrere Betriebsteile zu und tragen in das Feld „Sachlage“ Ihre Erwägungen ein, die für Sie zur

Diesem Formulierungsvorschlag geht eine Begründung mit einem Beitrag voraus, warum diese Pflicht und aus welchem Anlass sie zu aktualisieren ist. Bei allen Rechtspflichten, die ohne unbestimmte Rechtsbegriffe geregelt sind und nur eine Lösung möglich ist, können die Formulierungsvorschläge zur Änderung ohne weitere Anpassung übernommen werden. Die aktualisierten Rechtspflichten lassen sich auf Knopfdruck speichern. Die frühere Rechtspflicht wird überschrieben. Der Formulierungsvorschlag zur Rechtspflicht kann modifiziert, optimiert oder an die betrieblichen Besonderheiten angepasst werden.

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Nomen durchsuchen > Vollansicht Normen

Paragraf: § 13 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 4 Beiträge 0 offene Wiedervorläufe

Betriebsteil: EINZELHANDEL_ LEBENS MITTELVERKÄUFER ENERGIEHANDELSUNTERRNEHMEN

Vorschlag zur Pflicht

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

- netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen,
- marktbezogene Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Regelleistung nach § 13a Absatz 1, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie
- zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve nach § 13d und die Kapazitätsreserve nach § 13e.

Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Maßnahmen gegenüber Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen unabhängig von den Kosten nachrangig ergreifen.

(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen

Wiederkehrende Pflicht

bedeutsam: Delegation Vertretung

Verantwortliche benennen

Sachlage der Norm übernehmen

Vorschlag zur Pflicht öffnen

übernehmen anhängen

speichern

konkretisierte Pflicht

11.5. Die neu erlassenen Rechtspflichten nach Schritt 3 mit Formulierungsvorschlägen

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 93

In Schritt 3 werden alle neu erlassenen Pflichten angezeigt. Zu jeder neuen Pflicht wird vom Anwaltsbüro ein Formulierungsvorschlag vorgestellt, der vom verantwortlichen Beauftragten zu prüfen ist, ob er in der Unternehmenspraxis eingesetzt werden kann, verständlich ist oder etwa zu konkretisieren ist.

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Rechtsgebiet: ARBEITSSCHUTZRECHT

14721

6192

Assistent für die Aktualisierung der Pflichten:

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3

Treffer kombinierte Suche: 153

Pflichten anzeigen

11.6. Die monatliche Ermittlung von abstrakten Rechtspflichten in neuen erlassenen Gesetzen

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 94

Alle neu erlassenen Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke werden monatlich danach untersucht, ob sie Rechtspflichten enthalten. Die abstrakt im Gesetz verfassten Rechtspflichten werden konkretisiert, soweit dies möglich ist. Angestrebt wird dabei eine Formulierung, die so konkret ist, dass die Nutzer des Systems die Pflichten übernehmen und sie verstehen können, ohne weitere Argumente oder Erklärungen hinzuzuziehen. Die angebotene Leistung besteht darin, die neuen Gesetze paragrafenweise danach zu untersuchen, ob sie Rechtspflichten enthalten. Diese Leistung wird mit jedem neu erlassenen Gesetz und jeder neuen Verordnung erforderlich. Wenn der Gesetzgeber in neuen Gesetzen lediglich die Schutzziele vorgibt, den Schutzzweck nennt, den Normadressaten jedoch es überlässt, die Rechtspflicht selbst zu formulieren, um das Schutzziel zu erreichen, wird dies dem Nutzer erklärt. Die jeweils neuen Rechtspflichten werden nach Art, Konkretisierungsgrad und Hierarchieverhältnis markiert. Der Formulierungsvorschlag findet sich sowohl in einer Kurzfassung als auch in einer Langfassung. Die Kurzfassung findet sich in einem eigens dafür vorgesehenen Textfeld. Die Langfassung findet sich in einem zweiten umfassenderen Textfeld. Die Kurzfassung der Pflicht wird auch im Glossar in der rechten Spalte aufgelistet und mit den Risikosachverhalten der linken Spalte digital verknüpft. Die Kurzfassung der Pflichten werden außerdem monatlich in Compliance-Tests abgedruckt, so dass der Leser prüfen kann, ob er diese Änderung der Rechtspflicht selbst erfasst und wahrgenommen Ein Screenshot aus dem Compliance-Test ist nachstehend angezeigt. hat (illustriert ist diese Leistung durch die Abbildung der Maske auf [S. 334 des Handbuchs "Risikomanagement ohne Organisationsverschulden"](#)).

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Paragraf: § 40 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

Paragraf ist: zu prüfen einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 1 Beiträge

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

ENERGIEHANDELSUNTERRNEHMEN

Vorschlag zur Pflicht

(1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein.

(2) Energielieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher gesondert auszuweisen

- ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine unverzügliche telefonische und elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und einer Telefonnummer der Kunden-Hotline,
- die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
- die Vertragsdauer und die geltenden Preise,
- den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist,
- den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Identifikationsnummer und die Codenummer des Netzbetreibers,
- bei einer Verbrauchsabrechnung den Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie die Art, wie der Zählerstand ermittelt wurde,
- den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des ermittelten Verbrauchs zu dem Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums,
- den auch in grafischer Form dargestellten Vergleich des eigenen Jahresverbrauchs zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen, die Rechte des Letztverbrauchers im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung

Vorschlag zur Pflicht öffnen

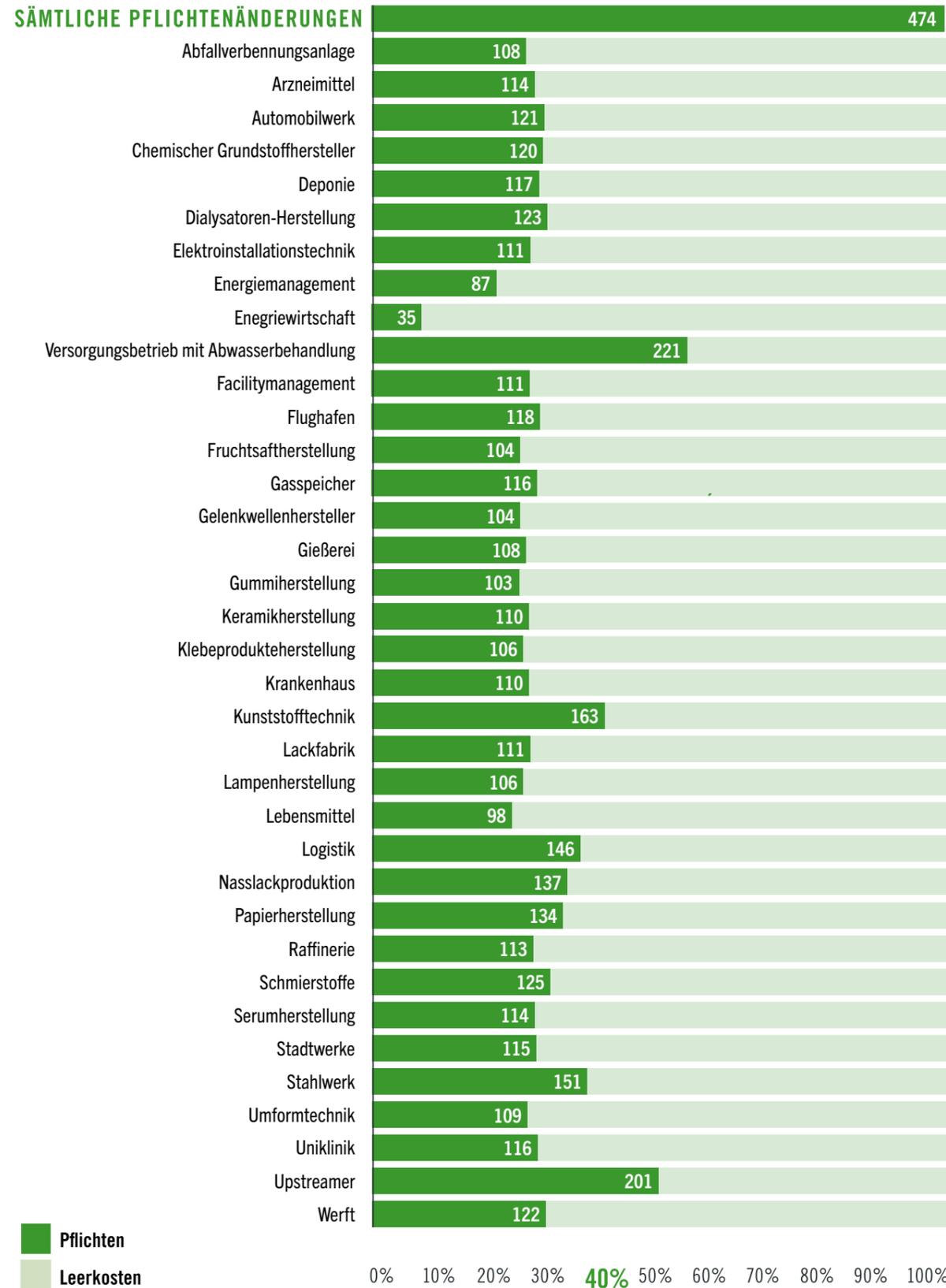
übernehmen anhängen

speichern

konkretisierte Pflicht

11.7. Der Einspareffekt von 60% durch die digitale Aktualisierung Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 95



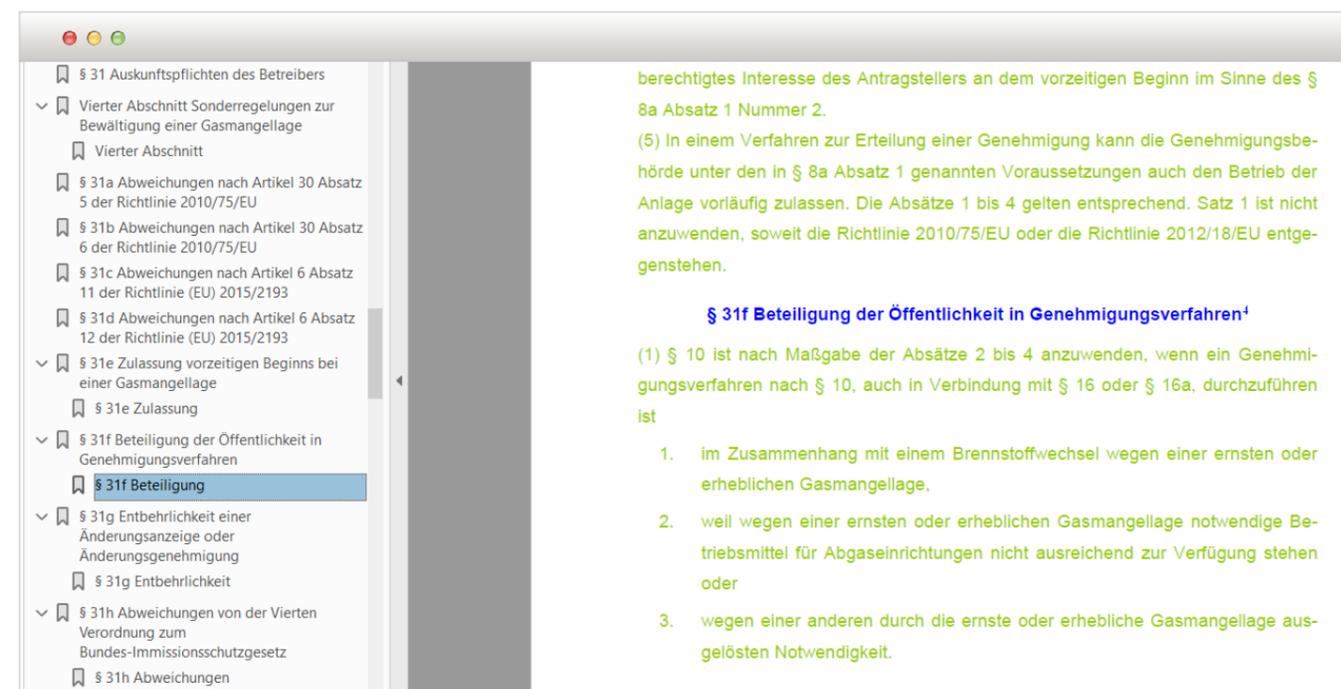
Unternehmen aus 40 Branchen werden pro Monat von einer unterschiedlichen Anzahl geänderter Rechtspflichten betroffen.

Aus dem vorstehenden Screenshot geht hervor, dass im Durchschnitt nur 40% der geänderten Pflichten pro Monat die einschlägigen Pflichten eines Unternehmens betreffen, 60% werden automatisch abgedeckt und müssen nicht geprüft werden. Im Durchschnitt lässt sich der Aktualisierungsaufwand pro Unternehmen um 60% durch das digitale Filterverfahren senken. Ohne den digitalen Filter müssten Unternehmen zunächst alle Gesetzesänderungen erfassen, und zwar die Paragraphen ermitteln, die eine Pflicht enthalten, und alle monatlichen Änderungen müssen danach beurteilt werden, ob sie für das Unternehmen einschlägig sind. Durch das Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ wird die Ermittlung der geänderten Rechtspflichten und deren Einschlägigkeit für das Unternehmen durch das System „Recht im Betrieb“ und die Anwälte des Büros unternehmensextern geleistet. Der unternehmensinterne Aktualisierungsaufwand durch die Beauftragten reduziert sich auf die Prüfung, ob die Formulierungsvorschläge zu den Pflichten zu den geänderten als auch zu den neuen Pflichten im Unternehmen, der Unternehmenspraxis verständlich, praktikabel und konkret genug sind und ausreichend konkretisiert sind. Dadurch wird der Aufwand pro Monat bei der Aktualisierung erheblich auf wenige Stunden reduziert.

11.8. Die monatliche Aktualisierung der Gesetzestexte Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 96

Monatliche werden der Volltexte sämtlicher 21.251 (Stand: Mai 2023) Rechtsnormen aktualisiert.. In den Volltexten werden die zuletzt geänderten Textstellen grün hinterlegt. Auch auf der Internetseite www.rack-rechtsanwaelte.de werden die aktualisierten Volltexte gezeigt. Im geschützten Mandantenbereich stellen wir allen Nutzern des Managementsystem vorab die aktuellen Normtexte zur Verfügung. Schon vor der nächsten monatlichen Aktualisierung bieten wir die Möglichkeit, auf diese Volltexte zuzugreifen. Mit der Homepage schließen wir die Lücke von einem Monat zwischen dem Erscheinen der Aktualisierung des vollständigen Managementsystems.



11.9.	Die Aktualisierungen der Gesetzestexte auf der Internetseite	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------	---	---

Funktion 97

Auf der Internetseite www.rack-rechtsanwaelte.de werden täglich aktualisierte Informationen zu den gepflegten Rechtsgebieten angezeigt. Im Newsbereich berichten wir aktuell über wichtige neue Gesetze, Gesetzentwürfe und Gerichtsentscheidungen. Im geschützten Mandantenbereich stellen wir allen Nutzern des Managementsystems vorab die aktuellen Normtexte zur Verfügung. Schon vor der nächsten monatlichen Aktualisierung bieten wir die Möglichkeit, auf diese Text zuzugreifen. Die Homepage ist somit die Ergänzung zum monatlich aktualisierten Managementsystem. Mit der Homepage schließen wir die Lücke von einem Monat zwischen dem Erscheinen des neuen Normtexts und der Aktualisierung des vollständigen Managementsystems.

MANDANTENBEREICH

Mitgliederbereich des Dialogsystems Recht im Betrieb

Um unseren zusätzlichen Service nutzen zu können, müssen Sie sich anmelden. Wenn Sie bereits über einen Zugang verfügen, klicken Sie bitte auf Login.

Folgende Informationen finden Sie in unserem Mitgliederbereich:

Normtexte
Als Nutzer des Dialogsystems Umweltrecht im Betrieb stellen wir Ihnen vorab die aktuellsten Normtexte zur Verfügung. So haben Sie schon vor der nächsten Aktualisierung die Möglichkeit, auf diese Texte zuzugreifen. Die Texte werden nicht nur angezeigt, sondern stehen auch als speicherfähige PDF-Dateien bereit.

Schulungsfilme
Um Ihnen den Einstieg ins System zu erleichtern, haben wir einen Schulungsfilm erstellt mit dem Sie bei der Bedienung von „Recht im Betrieb“ jederzeit auf detaillierte Anleitungen und Erklärungen zurückgreifen können.

Schulungsunterlagen
Hier können Sie aktuelle Schulungsunterlagen ansehen und herunterladen.

Support
Wenden Sie sich mit technischen Fragen an unser Support-Team und nutzen Sie für eine schnellere Problemlösung das Support-Formular.

11.10.	Die monatliche Auswertung von 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zur Feststellung aller Rechtsänderungen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------	---	---

Funktion 98

Neben der Aktualisierung der formulierten Pflichten wird das Unternehmen über alle publizierten Informationen zur Corporate Governance und insbesondere zu den 77 betreuten Rechtsgebieten informiert. Diese Beiträge kann der Nutzer des Systems aufrufen, sich informieren und auf Knopfdruck protokollieren, dass er Beiträge zur Kenntnis genommen hat.

NICHT ALLES LESEN MÜSSEN UND DOCH NICHTS ÜBERSEHEN



Die kommentierenden Beiträge werden **erstens** den Rechtsvorschriften, zweitens den Rechtspflichten und drittens den abstrakten Rechtsbegriffen zu sortiert und verlinkt.

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Nomen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Paragraf: § 5 Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht **zur Pflicht** Kontrollen 8 Beiträge 6 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 57 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

EINKAUF
 GESCHÄFTSLEITUNG
 GEWÄSSERSCHUTZ
 LAGER
 PLANUNG

Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (Nichtraucherschutz)

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

1) Die erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, ist ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER
 Betriebsleitung: REITER
 Beauftragte/r: SCHWAB
 Erfüllung: MÜLLER, HANS
 Stabskontrolle: MOSEL
 Linienkontrolle: SCHALLER

UIB-Pflicht - Glossar - UIB - Startseite

Erläuterung zu »Arbeitsstätte«

Arbeitsstätten sind: 1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, 2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Zur Arbeitsstätte gehören auch: 1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, 2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume, 3. Sanitärräume (Umskleide-, Wasch- und Toilettenräume) 4. Pausen- und Bereitschaftsräume 5. Erste-Hilfe-Räume 6.

Subsumierte Sachverhalte

Anwendungsbeispiele / Sachverhalte

Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten

Architekturbüro

Arztpraxis

Außenbüro

Banken

Einen nicht aufgelisteten Sachverhalt der Subsumtion hinzufügen

Sachverhalt hinzufügen

Beiträge zum Begriff

Nr.	Art	Titel	Ausgab
		Ist es durch Landesgesetz verboten, in Gaststätten Tabak zu rauchen und fällt ein	

Das folgende Schaubild zeigt die Rechercheergebnisse zu einzelnen Sachverhalten zu Rechtsprechung und Literatur, die in Beiträgen kommentiert und im System erfasst sind.

BEISPIELE ZU RECHERCHEERGEBNISSEN aus der Gesamtbibliothek mit 49.000 Beiträgen zur Rechtsprechung und Literatur

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen. Nach bestimmten Sachverhalten kann in 49.000 Beiträgen recherchiert werden.

AOX

- 23 Fundstellen:
- 9 Aufsätze
- 7 Urteile
- 14 Neue Rechtsvorschriften

Benzol

- 119 Fundstellen:
- 33 Aufsätze
- 15 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
- 55 Neue Rechtsvorschriften
- 13 Urteile
- 3 Wahlthemen

Benzin

- 112 Fundstellen:
- 19 Aufsätze
- 21 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
- 35 Neue Rechtsvorschriften
- 23 Urteile
- 16 Wahlthemen

Altöl

- 102 Fundstellen:
- 46 Aufsätze
- 13 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
- 28 Neue Rechtsvorschriften
- 11 Urteile
- 4 Wahlthemen

Abwasseranlage

- 344 Fundstellen:
- 101 Aufsätze
- 6 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
- 185 Neue Rechtsvorschriften
- 40 Urteile
- 2 Wahlthemen

Zink

- 139 Fundstellen:
- 9 Aufsätze
- 1 Beitrag im Gesetzgebungsverfahren
- 48 Neue Rechtsvorschriften
- 119 Urteile
- 16 Wahlthemen

Schwefelsäure

- 21 Fundstellen:
- 6 Aufsätze
- 8 Neue Rechtsvorschriften
- 6 Urteile
- 1 Wahlthema

DIE PDF-VERSION DES MONATLICHEN COMPLIANCE-TESTS

Zum Leistungsumfang gehört die PDF-Version des monatlichen Compliance- Tests. Er enthält eine Auflistung aller neuen Rechtsnormen, aller neuen Rechtspflichten, der geänderten Rechtspflichten, der außer Kraft getretenen Rechtsnormen und der außer Kraft getretenen Rechtspflichten. Monatlich wird vom Anwaltsbüro recherchiert, wie viele Änderungen sich in Rechtsnormen und Rechtspflichten ergeben haben. Auf dem Deckblatt des Compliance-Tests findet sich monatlich die neue Statistik. Die Mandanten verschaffen sich einen ersten Überblick über die Änderungen.

Erfasst werden schriftlich alle Neuerungen und Änderungen des Berichtsmonats. Nutzer verschaffen sich dadurch einen ersten Überblick .

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

02/23-Compliance-Test!

204 Änderungen bei Rechtsnormen
429 Änderungen bei Rechtspflichten

in nur einem Monat:

75 neue Rechtsnormen
200 neue Rechtspflichten
125 geänderte Rechtsnormen
225 geänderte Rechtspflichten

Rechtsänderungen im Update 02/2023 | 11

2. Bund

Neu:		Pflichten	Gesehen?
61.	Technische Regel - TREMF HF - Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz, Teil: Allgemeines	4	<input type="checkbox"/>
Nr. 2	Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 3.1	Arbeitsbereiche mit EMF-Exposition unterliegen besonderen Anforderungen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.		<input type="checkbox"/>
Nr. 6	Das der EMFV zugrundeliegende Schutzkonzept ist anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
Nr. 7	Das Expositionszonenkonzept ist anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
62.	Technische Regel - TREMF NF - Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz, Teil 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen durch statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz	18	<input type="checkbox"/>

11.11.	Blockierte Rechtsgebiete zur Erleichterung der Aktualisierung	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
	Funktion 99	

Um das Aktualisieren von Normen zu erleichtern, enthält das System die Funktion „**Blockierte Rechtsgebiete**“. Mit dieser Funktion werden nach einem Update solche Normen auf nicht mehr zu „prüfen“ gesetzt, die zwar neu, mit denen sich das Unternehmen aber nicht auseinandersetzen muss, weil die Unternehmensaktivitäten nicht von dem jeweiligem Rechtsgebiet geregelt werden. Dies beurteilen Rechtsanwälte, die die Unternehmenssachverhalte des Unternehmens kennen. Blockiert werden mit dieser Methode, nur Rechtsgebiete, bei denen nach Auffassung der Anwälte nicht die Gefahr besteht, Gesetze auszugrenzen, die eventuell doch einschlägig sein könnten. Durch das Blockieren dieser Rechtsgebiete wird der Aktualisierungsaufwand erheblich gesenkt.

Bemerkungen:

Expertenmenü

Rechtsgebiete vom monatlichen Update ausschließen

blockbare Rechtsgebiete

- ABFALLRECHT
- ABGABENRECHT
- AGRARRECHT
- ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT
- ALTLASTENRECHT
- ANLAGENSICHERHEITSRECHT
- ARBEITSRECHT

blocken

geblockte Rechtsgebiete

- ATOMRECHT
- BANKRECHT
- KRANKENHAUSRECHT

Normtypen vom monatlichen Update ausschließen

blockbare Normtypen

- BERICHT
- EG-BERICHT
- EG-EMPFEHLUNG
- EG-GEMEINSAMER STANDPUNKT
- EG-GRÜNBUCH
- EG-RAHMENBESCHLUSS
- EG-WEISSBUCH

blocken

geblockte Normtypen

- EG-BEKANNTMACHUNG

11.12. Die farbliche Kennzeichnung inhaltlich geänderter oder neuer Pflichten

Funktion 100

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Rot hinterlegt in der Pflichtenliste der Mitarbeiter werden bei einem Update die neuen Pflichten und die aktualisierten. Die rote Markierung wird solange beibehalten, bis der jeweilige Mitarbeiter die Pflicht einmal geöffnet und damit zu Kenntnis genommen hat. Auf diese Weise erkennt der verantwortliche Mitarbeiter nach einem Update auf einen Blick, welche neuen bzw. geänderten Pflichten für ihn relevant sind und die noch zu aktualisieren sind.

Bemerkungen:

Nr	Norm	Paragraf	Betriebsteil	Vorstand/GF	Betriebsleitung	Beauftragte/r	Erfüllung	Stabskontrolle	Linienkontrolle	letzte Änderung	Kurzinhalt
1	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR -	4.1.1.1	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	Pflichten betreffend die Verpackung gefährlicher Güter.
2	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG - Neufassung - Maschinenrichtlinie	Anhang I 1.1.2	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	Die Maschine ist so zu konstruieren und zu bauen, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verhindert wird. In der Betriebsanleitung ist darauf hinzuweisen.
3	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 5	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	
4	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 6	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	Die Branderkennung und Brandmeldung muss bei bestimmten Lagern durch eine stündliche Kontrolle mit Meldemöglichkeit gewährleistet sein.
5	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 7	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	
6	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 8	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	SOMMER	26.06.2019	

11.13. Die Unterrichtung der Unternehmensmitarbeiter durch E-Mails über neue und geänderte Pflichten

Funktion 101

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Über die eingebaute E-Mail Funktion in der Pflichtenliste der Webversion kann jeder Mitarbeiter nach der Abarbeitung eines Updates mit Mausclick darüber informiert werden, welche neuen bzw. geänderten Pflichten für ihn relevant sind. Dabei kann die Information auf einen bestimmten Betriebsteil oder ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt werden. Die Vorteile dieser E-Mail Funktion besteht darin, dass der Nutzer zeitnah über neue oder geänderte Pflichten informiert wird und diese anschließend im System einsehen und bearbeiten kann.

Nr	Norm	Paragraf	Betriebsteil	Vorstand/GF	Betriebsleitung	Beauftragte/r	Erfüllung	Stabskon
1	DGUV Regel 101-601 - Branche Rohbau - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	Nr. 3.2.9	ABFALLVERBRENNUNG	DR. BERNMEISTER	REITER	SCHWADE	SCHNEIDER	WILLMEYER
2	DGUV Regel 101-601 - Branche Rohbau - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	Nr. 3.2.10	ABFALLVERBRENNUNG	DR. BERNMEISTER	REITER	SCHWADE	SCHNEIDER	WILLMEYER
3	DGUV Regel 101-601 - Branche Rohbau - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	Nr. 3.2.11	ABFALLVERBRENNUNG	DR. BERNMEISTER	REITER	SCHWADE	SCHNEIDER	WILLMEYER

11.14. Die Delegation der Prüfung nach Rechtsgebieten an die Beauftragten zur erleichterten Aktualisierung

Funktion 102

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Rechtsgebiete können Personen mit Stabsfunktion und Schreibrecht zugeordnet werden. Nur diese Personen haben dann die Möglichkeit, das Update für die jeweiligen Rechtsgebiete zu aktualisieren und abzuarbeiten. Diese Funktion wird häufig genutzt, um eine effizientere Ressourcenaufteilung nach der jeweiligen Fachkunde der Beauftragten durchzuführen. Die Verantwortlichen können ausgewählt werden. Durch einen Doppelklick lässt sich ein Rechtsgebiet den Verantwortlichen zuweisen. Nach einem Update können die ausgewählten Rechtsgebiete nur von diesen ausgewählten Personen als einschlägig oder nicht einschlägig markiert werden. Die ausgewählten Verantwortlichen bekommen dann auch nur die aus den jeweiligen Rechtsgebiet zu prüfenden Vorschriften und Pflichten angezeigt.

Hauptseite / Benutzer kortem

Neuen Benutzer anlegen

Id	Nachname	Vorname	Benutzername	Berechtigung	Verantwortliche/r	Standort	SSO Status
4177	Berger	Stefan	berger	schreibend	Nicht zugeordnet	Frankfurt am Main	sync
4185	Bielans						deaktiviert
4174	e						sync
4184	Jost						sync
4182	Kojnow						sync
4181	Korte						sync
4183	Kühne						sync
4179	Rack						sync
4178	Schmid						sync
4180	Schneid						sync
4186	Thierer						sync

Vorname*:

Nachname*:

Benutzername*:

AD-Benutzer:

Standort*:

Verantwortlichen zuweisen:

Verantwortlichen benennen

Passwort:

Passwort wiederholen:

Berechtigung: Schreibzugriff/Stab
 Lesezugriff/Erfüller
 Lesezugriff/Linienkontrolleur

Verantwortlich für alle Rechtsgebiete

Darf Passwort ändern.

Single-Sign-On aktivieren

* Pflichtfelder

zugeordnete Rechtsgebiete

- DATENSCHUTZRECHT
- KAPITALMARKTRECHT

Zuordnung hinzufügen

Zuordnung entfernen

nicht zugeordnete Rechtsgebiete

- GEWERBERECHT
- HYGIENERECHT
- IMMISSIONSSCHUTZRECHT
- IT-SICHERHEIT
- KARTELLRECHT
- KRANKENHAUSRECHT
- LEBENSMITTELRECHT
- RECHTSGEBIETE OHNE VERANTWORTLICHEN AM STANDORT:
- ABFALLRECHT
- ABGABENRECHT
- AGRARRECHT
- ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT
- ALTLASTENRECHT
- ANLAGENSICHERHEITRECHT
- ARBEITSMEDIZIN

11.15. Die Musterprofile als Aktualisierungshilfen

Funktion 103

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Ein Vorteil der Profilverwaltung besteht darin, dass sich der Nutzer nach einem Update die neuen und geänderten Pflichten über das Suchfeld „Musterprofile“ in einem thematischen Zusammenhang anzeigen lassen und abarbeiten kann. Der Zeitaufwand zur Abarbeitung des Updates wird dadurch erheblich verringert.

Pflichten durchsuchen Recht im Betrieb RACK RECHTSANWÄLTER

Hauptseite >

Ändern

und

und

und

und

und einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Treffer kombinierte Suche:

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	ABFALLRECHT	§ 2	Altölverordnung
2	ABFALLRECHT	§ 3	Altölverordnung

Hohe Rechtsicherheit wird mit geringst möglichem Aufwand erreicht. Für das gleiche Ergebnis der monatlichen Aktualisierung der Rechtslage setzen wir 12 Anwälte und etwa 20 freie Mitarbeiter und vor allem die dafür konzipierte Datenbank ein. Ohne den Einsatz der Datenbanktechnik lässt sich dieser Aufwand nicht bewältigen.

SÄMTLICHE RECHTSPFLICHTEN SIND VORSORTIERT UND VORFORMULIERT.

Die Aktualisierung lässt sich nur deshalb in dem verhältnismäßig geringen Zeitaufwand bewältigen, weil mit der Datenbank auf Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann.

11.16. Die Änderung des Betriebs Sachverhalts und die Prüfung der Rechtspflicht auf Aktualisierungsbedarf

Funktion 104

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Zu jeder einzelnen Pflicht werden die Betriebs Sachverhalte auf der Pflichtenmaske in einem eigenen Textfeld gespeichert und durch die digitale Verknüpfung von Betriebs Sachverhalten und Betriebspflichten kann im Betrieb bei Änderungen des Sachverhalts die dazugehörige Pflicht recherchiert werden. Bei der Änderung des Betriebs Sachverhalts lässt sich die Pflicht auf diese Weise leichter finden und anpassen.

11.17. Die Zusammenfassung der Aktualisierungsleistung des Anwaltsbüros

Funktion 105

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

11.17.1. Aktualisierung im Betrieb in max.8 Stunden

Funktion 106

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Aktualisierung aller Rechtspflichten lässt sich im Durchschnitt in maximal acht Stunden in einem Betrieb bewältigen. Arbeitsteilig übernimmt das Anwaltsbüro Rack ein Großteil der Aktualisierung, soweit es außerhalb eines Unternehmens geleistet werden kann.

11.17.2. Alle Informationsquellen zu rechtlichen Neuerungen werden erschöpfend von Anwälten ausgewertet

Funktion 107

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Wir abonnieren 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblätter und sichten diese monatlich systematisch nach Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen untergesetzlichen Regelwerken der EU, des Bundes und der 16 Bundesländer.

11.17.3.	Zu allen Neuerungen werden Kurzkomentare in Beiträgen verfasst, gespeichert und zugeordnet	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---

Funktion 108

Diese Neuveröffentlichungen werden von Rechtsanwälten in Beiträgen gesichtet und kommentiert, die dann im System abgespeichert werden. Die kommentierenden Beiträge formulieren wir für die Beauftragten, die Naturwissenschaftler und Ingenieure und berücksichtigen dabei deren Aufklärungsbedarf zur juristischen Fachsprache. Im Durchschnitt formulieren wir monatlich 80 Beiträge. Die gesammelten Beiträge erlauben es dem Benutzer des Systems, die Entwicklung der Rechtslage und ihre Änderungen über einen langen Zeitraum zu erfassen.

Bemerkungen:

11.17.4.	Alle geänderten Rechtsnormen werden erfasst	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---

Funktion 109

Wir filtern sämtliche geänderten Rechtsnormen aus der Gesamtmenge der Neuveröffentlichungen. Im Durchschnitt wurden zum Beispiel im Jahr 2022 monatlich 216 Änderungen von Rechtsnormen ermittelt.

11.17.5.	Alle geänderten Rechtspflichten werden aus den geänderten und neuen Rechtsnormen herausgefiltert	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---

Funktion 110

Wir ermitteln aus den geänderten Rechtsnormen die geänderten Rechtspflichten. Im Durchschnitt haben sich monatlich 389 Rechtspflichten im Jahr 2022 geändert.

11.17.6.	Alle nur für den Standort einschlägigen Rechtspflichten werden aus der Gesamtmenge herausgefiltert.	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---

Funktion 111

Wir ermitteln aus der Gesamtmenge aller geänderten und außerkraftgetretenen Rechtspflichten diejenigen, die den Standort des Unternehmens betreffen. Die Datenbank filtert automatisch und auf einen Klick aus den geänderten etwa 300 bis 400 Pflichten diejenigen, die am Standort einschlägig sind. Der Katalog der einschlägigen Rechtspflichten hängt von der Branche und der jeweiligen Risikolage des Betriebes ab. Eine Raffinerie, ein Glashersteller oder ein Stadtwerk weist jeweils unterschiedliche Zahlen der Rechtsänderung auf. Die Aktualisierung erweist sich dadurch als Einzelfalleistung gegenüber dem Einzelunternehmen.

11.17.7.	Zu alle neuen und geänderten Rechtspflichten werden Formulierungsvorschläge geliefert	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---

Funktion 112

Alle geänderten Rechtspflichten werden mit Formulierungsvorschlägen versehen, die aus der Datenbank vor Ort abgerufen und im Betrieb von dem jeweils Verantwortlichen an Besonderheiten des Unternehmens angepasst werden können.

11.17.8.	Die Gesetzestexte werden aktualisiert und grün markiert	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---

Funktion 113

wir aktualisieren monatlich die Volltexte der in der Datenbank abgespeicherten Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln, die geänderten Volltexte werden in einer jeweils bereinigten Neufassung im System eingestellt. Das Unternehmen erspart sich damit das umfangreiche und aufwändige Sichten und Sortieren der Verlagspublikationen.

11.17.9.	Gerichtsentcheidungen und wichtige Fachaufsätze werden in Beiträgen kommentiert und den betroffenen Pflichten und Rechtsbegriffen zugeordnet	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---

Funktion 114

Es werden monatlich von den betreuenden Rechtsanwälten die neuveröffentlichten Fachaufsätze und Gerichtsentcheidungen besprochen. Jede Entscheidung wird auch im Volltext ausgeliefert. Diese Beiträge werden **erstens** den betroffenen Rechtsnormen, **zweitens** den Rechtspflichten und **drittens** den erläuterten Rechtsbegriffen und Sachverhalten zu sortiert. Alle Beiträge sind dreifach im System verfügbar und können digital durchsucht werden. Das Managementsystem enthält auf diese Weise eine monatlich aktualisierte Kommentarleistung zur monatlich aktualisierten Gesetzessammlung.

11.17.10.	Hohe Rechtssicherheit zu geringstmöglichen Aufwand	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
------------------	---	---

Funktion 115

Die Nutzer des Systems müssen nicht alles lesen, sichten und kommentieren, übersehen aber trotzdem nichts. Höchste Rechtssicherheit wird mit geringstmöglichem Aufwand erreicht, 12 Rechtsanwälte und 20 freie Mitarbeiter bestehend aus Rechtsreferendaren und wissenschaftlichen Hilfskräften leisten diese Aktualisierung. Die Aktualisierung wird durch die Datenbanktechnik erleichtert. Der Aktualisierungsaufwand im Unternehmen lässt sich nur dadurch erheblich reduzieren, dass auf die Vorarbeiten des Anwaltsbüros zurückgegriffen wird, und zwar von mehreren hundert Betrieben, in einem Umfang, der von einem einzelnen Betrieb nicht geleistet werden kann (illustriert ist die Aktualisierungsleistung auf [S. 341 des Handbuchs "Risikomanagement ohne Organisationsverschulden"](#)).

Die Beratung zur Methode der Folgerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten für noch ungeprüfte und nicht gesetzlich geregelte Risikosachverhalte.

Die Methode der [Folgerwägung im Handbuch zum Risikomanagement ohne Organisationsverschulden für gute Unternehmensführung wird von S. 202 bis 239](#) vertiefend und ausführlich beschrieben. Die Beratung zu Folgerwägungen und zu erstmaligen Formulierungen der Rechtspflichten gehört zum Leistungsumfang des Managementsystems „Recht im Betrieb“ im Rahmen der präventiven Rechtsberatung. Sie wird von den RACK-RECHSANWÄLTEN als Entscheidungsmethode eingesetzt, wodurch die Rechtsentscheidungen nachvollziehbar werden. Sie folgt der Risikoanalyse aus dem IKB Urteil des BGH.

11.18. Dokumentation zur Einzelpflicht Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 116

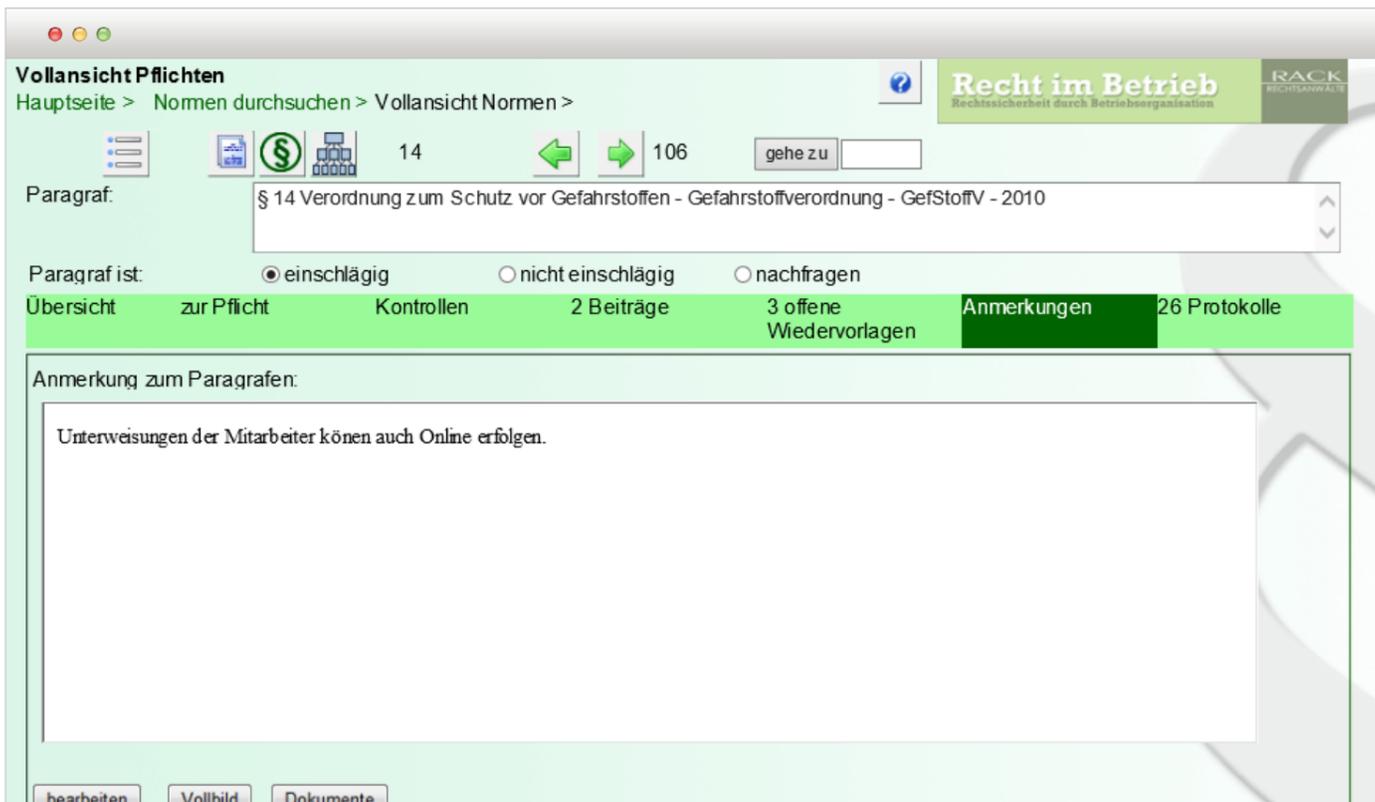
Ist eine Rechtspflicht auf einen Sachverhalt des Unternehmens anzuwenden und damit einschlägig, wird sie als einschlägig markiert. Sobald die Entscheidung über die Anwendbarkeit einer Pflicht gefallen ist, lassen sich im System alle Entscheidungsgründe dokumentieren. Im System einzugeben sind der Betriebs Sachverhalt auf den die Pflicht anzuwenden ist und der ein Risiko auslöst, das durch die Rechtspflicht abzuwenden ist. Die Dokumentation der Entscheidungsgründe macht die Entscheidung nachvollziehbar und hilft eventuelle Schuldvorwürfe abzuwehren, es seien nicht alle Risiken geprüft, nicht alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft und die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet worden. Im System sind Textfelder für die Beschreibung des Betriebs Sachverhalts, für die Gefährdungsbeurteilung und für die Rechtspflichten vorgesehen. Durch die Benutzung jeweils eigener Textfelder sind die Angaben recherchierbar. Ändert sich zum Beispiel ein Betriebs Sachverhalt, kann die Änderung digital recherchiert werden und führt zu der Rechtspflicht, die der Betriebs Sachverhalt ausgelöst hat. Die Rechtspflicht kann entsprechend angepasst werden.

Bemerkungen:

11.19. Speichermöglichkeiten für Anmerkung und Dokumente zur einzelnen Rechtspflicht Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 117

Im System ist vorgesehen, zu jeder Rechtspflicht zugehörige kommentierende Anmerkungen als auch Dokumente zu verlinken. Unter Anmerkungen empfiehlt es sich Erwägungen zu speichern, die von Bedeutung sind, eine Rechtspflicht als einschlägig vorzusehen. Unter Anmerkungen werden die kommentierenden eigenen Beiträge wiederauffindbar zur Verfügung gehalten. Alle Erwägungen zur Formulierung einer Einzelpflicht können damit unter dem Textfeld Anmerkungen recherchiert werden.



12. Die Delegation der Rechtspflichten des Unternehmens Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 118

Nach der Ermittlung aller Risiken und Rechtspflichten zur Risikoabwehr sind die Pflichten des Unternehmens zwar bekannt aber noch nicht erfüllt. Unternehmen sind als juristische Personen organisiert. Sie haben Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Dazu sind sie als abstrakte Gebilde, als juristische Person, nicht in der Lage. Sie sind nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig, nicht straffähig. Die Pflichten des Unternehmens müssen deshalb auf Unternehmensmitarbeiter, auf natürliche Personen, delegiert werden. Nur die Mitarbeiter sind in der Lage, Rechte des Unternehmens wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Werden Pflichten nicht delegiert, besteht das Risiko, dass sie nicht erfüllt werden. Sie würden durch Zufall erfüllt. Im Unternehmen gibt es in aller Regel keine Freiwilligen für Risikoanalyse und Pflichtenermittlung. Juristische Personen haben gesetzliche Vertreter, Vorstände oder Geschäftsführer. Sie haben Legalitätspflichten und die Pflicht zur Legalitätskontrolle. Sie müssen sich selbst legal verhalten und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter sich legal verhalten ([siehe dazu Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“, S. 9 und 75](#)). Die Legalitätspflicht der Vorstände ergibt sich aus § 93 Abs. 1 S. 1 AktG und Grundsatz 5 des deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen hat. Pro Standort eines Industrieunternehmens sind im Durchschnitt mindestens 4.300 Unternehmenspflichten zu erfüllen. Vorstände allein können diese Pflichten nicht erfüllen. Sie müssen die Pflichten deshalb delegieren.

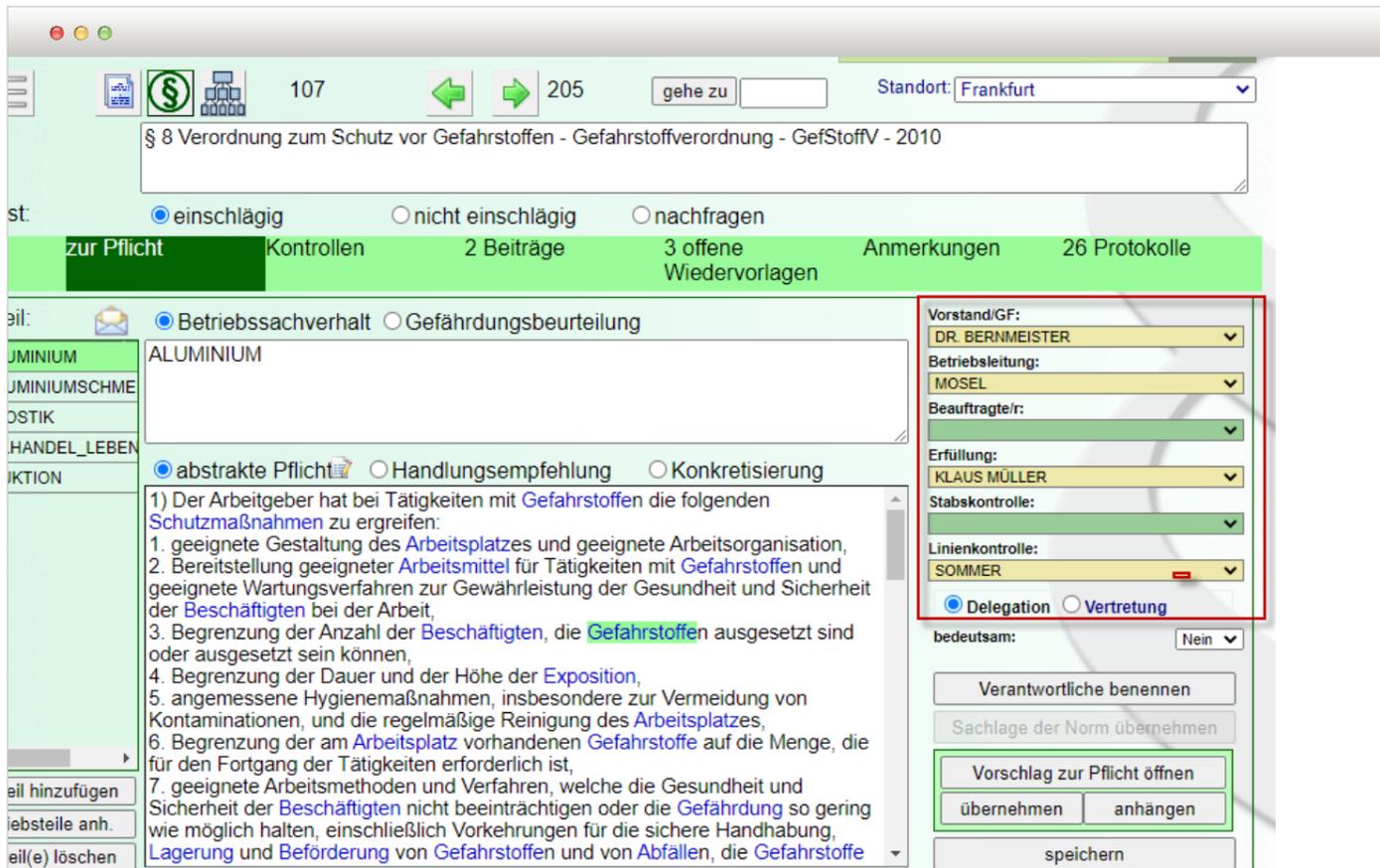
12.1. Die Delegation der Unternehmenspflichten nach der Art der Pflicht Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 119

Die Delegation der Pflichten wird durch das Managementsystem unterstützt. Die Unternehmenspflichten werden digital mit namentlich benannten Mitarbeitern und mit den Betriebsteilen des Unternehmens digital so verknüpft, dass im Ergebnis abgefragt werden kann, welcher Mitarbeiter welche Pflichten des Unternehmens in welchem Betriebsteil wie zu erfüllen hat.

Delegiert werden die Pflichten auf Mitarbeiter je nach Art der Pflicht und je nach der Funktion des jeweiligen Mitarbeiters im Unternehmen. Auf die Betriebsteile werden die Pflichten jeweils danach verteilt, welche Risiken in einem Betriebsteil verursacht und deshalb abgewendet werden müssen. Die Delegation der Pflichten ist somit vorgegeben, nach der Art der Pflicht, nach der Risikoquelle im Betrieb und nach dem Mitarbeiter, der zur Risikoabwehr in seinem Verantwortungsbereich zuständig und fachlich geeignet ist.

Die Verantwortung zur Erfüllung bestimmter Unternehmenspflichten kann sich aus Gesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sämtliche Mitarbeiter unabhängig von ihrer Rolle und Funktion sind namentlich zu benennen. Der BGH hat dies in seiner Schubstreben-Entscheidung vom 17.10.1967 ([BGH vom 17.10.1967 - VI ZR 70/66, NJW 1968, 247ff.](#)) entschieden. Danach reicht es nicht, die Pflichtenträger im Unternehmen nur nach ihrer Funktion zu erfassen, vielmehr sind ihre Namen zu nennen. Darüber hinaus ist jedem Verantwortlichen im Unternehmen ein Ersatzmann in einem Vertreterplan zuzuweisen. Das System enthält einen Vertreterplan, der auf jeder einzelnen Pflichtenmaske durch Wechselschalter aufgerufen werden kann.



12.2. Die Delegation von Organisationspflichten an Vorstände und Geschäftsführer

Funktion 120

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Rechtsgrundlagen werden bei den einzelnen Funktionen des Managementsystems jeweils angegeben. Jede Unternehmenspflicht wird auf einer eigenen Maske dargestellt. Auf der rechten Seite finden sich Angaben zur Delegation der Pflicht. Auf sechs Textfelder sind Funktionen der Mitarbeiter eingerichtet, in die der Name des Verantwortlichen eingetragen werden kann, der eine Aufgabe abhängig von seiner Rolle im Unternehmen bezüglich der Unternehmenspflicht zu erfüllen hat. So hat der Vorstand oder Geschäftsführer für die Einhaltung der Pflicht zu sorgen. Er hat die Organisationspflicht, die Oberaufsichtspflicht als Verkehrssicherungspflicht, die Legaltätspflicht und die Pflicht zur Legaltätskontrolle. Aus dem Gesellschaftsrecht ergeben sich die Legaltätspflicht aus § 93 Abs. 1 S. AktG, aus § 91 Abs. 2 AktG zur Einrichtung einer Überwachungsorganisation, aus § 831 BGB in seiner Eigenschaft als Geschäftsherr, aus § 823 BGB seine Organisationspflicht, aus § 130 OWiG die Pflicht Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren. Aus § 14 Abs. 1 StGB ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und Organe eines Unternehmens. Aus § 9 Abs. 1 S. 1 OWiG ergeben sich die Ordnungswidrigkeiten von Organen. Neben den gesetzlich geregelten Rechtsgrundlagen für die Pflichten der Organe ergeben sich aus der Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH zum Organisationsverschulden die Organisationspflichten, die zu erfüllen sind, um ein Organisationsverschulden zu vermeiden. Speziell zur Delegationspflicht der Organe ergeben sich insgesamt 19 unterscheidbare einzelne Pflichten, die die Rechtsprechung in Einzelfällen rechtsfortbildend entwickelt hat (siehe Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ S. 78 - 90 mit einer Zusammenfassung auf S. 87 f. unter Ziffer 1.9.4).

Bemerkungen:

Der Vorstand und der Geschäftsführer erscheinen im ersten Textfeld bei jeder Pflicht. Er ist dafür verantwortlich, dass entweder er selbst oder seine Mitarbeiter die jeweilige Pflicht einhalten. Er kann die Pflicht delegieren, erfüllen und kontrollieren lassen. Er bleibt zur Oberaufsicht verpflichtet. Die Pflicht zur Oberaufsicht erfüllen sie mit Hilfe der Oberaufsichtsmaske. Die Oberaufsichtsmaske gibt dem Vorstand jederzeit Auskunft darüber, ob sämtliche Pflichten des Unternehmens delegiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert sind. Die Anzahl der nicht erfüllten Pflichten wird jeweils rot hinterlegt. Sie kann der Vorstand mit einem Klick einschließlich der Verantwortlichen und der Betriebsteile ausfindig machen und mit einer E-Mail gezielt die Verantwortlichen anmahnen, um damit seine eigene Oberaufsichtspflicht zu erfüllen und gleichzeitig zu dokumentieren, um wegen der Beweislastumkehr nicht in Beweisnot zu geraten. Vor allem empfiehlt sich bei einem Führungswechsel dem Nachfolger eines Geschäftsleiters die Erfüllung der Legalitätspflicht seines Vorgängers nach dem Führungswechsel zu überprüfen.

12.3. Die Delegation der Beratungs- Informations- und Kontrollpflichten auf Beauftragte mit Stabsfunktion ohne eigene Entscheidungsbefugnis

Funktion 121

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Im dritten Textfeld sind die Beauftragten mit Stabsfunktion ohne Führungs- und Entscheidungsfunktion erfasst. Sie haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitern. Es sind die gesetzlich geregelten Beauftragten für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, Störfall, die Sicherheitsbeauftragten und die gesetzlich nicht geregelten Compliance Beauftragten. Beispielhaft findet sich die Regelung der Pflichten eines Beauftragten in § 54 Abs. 1 BImSchG. Danach hat der Immissionsschutzbeauftragte den Betreiber zu beraten, die Mitarbeiter über ihre Pflichten zu informieren und die Einhaltung der Pflichten zu überwachen. Der Gesetzgeber hat die Unterscheidung zwischen Mitarbeitern mit Linienfunktion, das heißt mit Entscheidungsbefugnis, und Stabsfunktion ausdrücklich eingeführt, um Interessenkonflikte beim Geschäftsführer zwischen der Einhaltung von Rechtsvorschriften einerseits und der Vermeidung von Präventionskosten andererseits zu vermeiden. Der Beauftragte mit Stabsfunktion hat die Aufgabe, den Geschäftsführer ausschließlich zu seiner Legalitätspflicht und über die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu beraten, ohne Rücksicht auf die Gewinnerzielungspflicht des Geschäftsführers. Strafrechtlich ist der Beauftragte deshalb auch nicht Schutzgarant bei Unterlassungsdelikten, sondern nur Überwachungsgarant mit der Rechtsfolge, dass er nie Täter sein kann, wenn sein Vorstand trotz und entgegen seiner Beratung gegen eine Rechtspflicht verstößt. Vielmehr ist der Beauftragte lediglich wegen Beihilfe zu bestrafen (Berliner Stadtreinigungsfall, BGH vom 17.07.2009 - 5 StR 394/08). An die Stäbe sind somit die Informationspflichten (Nr. 11 aus der Liste der Pflichtentypen, wie sie im Handbuch „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ auf S. 301 dargestellt sind), die Kontrollpflichten (Nr. 16), die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung (Nr. 23), die Überwachungspflichten (Nr. 25) und die Risikoanalysepflichten (Nr. 26) zu delegieren.

Aufrufen können die Stäbe ihre Pflichten unter ihrem Namen und ihrer Funktion als „Beauftragte“ in der Pflichtenmaske.



12.4. Die Delegation der Erfüllungspflichten auf Entscheidungsträger mit Linienfunktion

Funktion 122

Die Mitarbeiter, die Pflichten zu erfüllen haben, werden in der Delegationskette unter dem vierten Textfeld „Erfüllung“ angegeben. In diesem Textfeld werden alle Mitarbeiter erfasst, die Pflichten im Unternehmen zu erfüllen haben. Es sind Mitarbeiter mit Linienfunktion im Unterschied zu den Beauftragten mit bloßer Stabsfunktion. Die Mehrzahl aller Pflichten wird über das vierte Textfeld delegiert. Abrufen können die Erfüller ihre Pflichten in der Pflichtenmaske, in dem sie ihren Namen und im Textfeld Personenkreis ihre Aufgabe, nämlich die „Erfüllung“ eingeben. Differenzieren lässt sich diese Abfrage noch dadurch, dass auch spezielle Betriebsteile eingegeben werden, so dass die Liste aller Pflichten am Standort nochmals gefiltert wird nach den einzelnen Betriebsteilen.



Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

12.5. Die Delegation von Unternehmenspflichten auf gewillkürte Vertreter, Betriebsleiter oder Führungskräfte

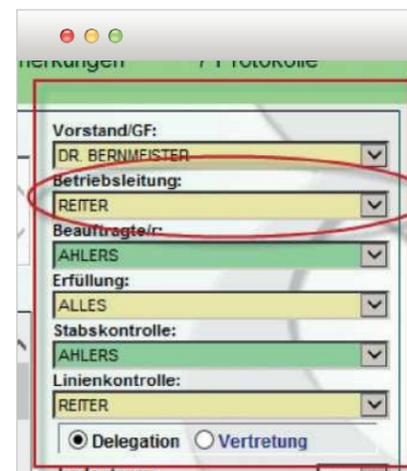
Funktion 123

Im zweiten Textfeld unterhalb von Vorstand und Geschäftsführung sind die Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte mit besonderem Auftrag zu erfassen. Sie vertreten die Gesellschaft nicht gesetzlich wie Vorstände und Geschäftsführer als Organe. Vielmehr sind sie sogenannte gewillkürte Vertreter des Unternehmens. Im Unterschied zu Vorständen und Geschäftsführern unterliegen sie nicht der „Organhaftung“ sondern der „Vertreterhaftung“. Sie vertreten den Inhaber des Unternehmens auf Grund der ihnen eingeräumten Stellung als Betriebsleiter oder Abteilungsleiter.

Strafrechtlich ist ihre Verantwortung geregelt in § 14 Abs. 2 Ziffer 1 StGB. Sie haften auf Grund ihrer Stellung im Betrieb. Sie verantworten die Erfüllung aller Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, die sie für den Inhaber ausführen. Sie haben eine Erkundigungspflicht, welche Pflichten durch die ihnen zugewiesene „Aufgabe“ ausgelöst werden (BT-Drs. 10/318, S. 15, Gesetzentwurf: „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“).

Betriebsleiter und Abteilungsleiter erfüllen mit dem Managementsystem ihre Erkundigungspflichten, indem sie unter ihrem Namen die an sie delegierten Pflichten in der Pflichtenliste abrufen. Sie können im Textfeld „Personenkreis“ die Betriebsleitung angeben und erhalten dadurch einen Überblick über ihre sämtlichen Pflichten im Unternehmen (ausführlich zur Vertreterhaftung nach § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG ist auf die Darstellung auf S. 348 - 353 des Handbuchs „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ zu verweisen). Ausführlich wird die Pflichtenposition des Betriebsleiters und Abteilungsleiters und des besonders Beauftragten in der Broschüre mit dem Titel dargestellt - „Wer delegiert, muss kontrollieren oder haften - Die Haftung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte des mittleren Managements mit.“

Bemerkungen:



Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

12.6. Die Delegation von Unternehmenspflichten auf Mitarbeiter mit ausdrücklichem Auftrag

Funktion 124

Nach § 14 Abs. 2 Ziffer 2 StGB und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 OWiG unterscheidet der Gesetzgeber von den Betriebsleitern und Abteilungsleitern, Führungskräfte, die nicht auf Grund ihrer Stellung im Betrieb eine Allzuständigkeit haben, sondern mit besonderen Aufgaben ausdrücklich beauftragt werden. Es sind zum Beispiel die Fuhrparkleiter, Gefahrgutbeauftragten, Forschungsleiter. Strafrechtlich und nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegen sie wie die Betriebsleiter der sogenannten Vertreterhaftung im Unterschied zur Organhaftung. Sie haften für Rechtsverstöße in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben eine Erkundigungspflicht. (BT-Drs. 10/318, S. 15 gelb markiert). Sie können ebenfalls unter ihrem Namen in der Pflichtenliste alle ihre Pflichten aufrufen und damit ihre Erkundigungspflicht erfüllen. Sie können sich nicht durch den Einwand entlasten, an sie seien keine Pflichten delegiert worden. Vielmehr müssen sie sich für ihre spezielle Aufgabe die Pflichten ermitteln, so dass sie ein direktes mutmaßliches Interesse haben müssen, die Pflichten aus ihrem Aufgabenkreis zu kennen. Die Beauftragten mit Stabsfunktion sind zwar verpflichtet, die Mitarbeiter über deren Pflichten zu informieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Pflichtverletzung der Informationspflicht durch den Beauftragten mit Stabsfunktion, die erkundigungspflichtige Führungskraft, mit besonderen Aufgaben, sich nicht mit der Pflichtverletzung eines Beauftragten mit Stabsfunktion entlasten kann, der nach § 54 BImSchG die Arbeiter über ihre Pflichten.

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

12.7. Vertreterplan mit Ersatzmannregelung

Funktion 125

Das System bietet die Möglichkeit, zu jedem Betriebsteil auf der Grundlage des Vertreterplans eine Ersatzmannschaft zu hinterlegen. Es kann gespeichert und abgerufen werden, welche Personen die Pflichten im Veränderungsfall erfüllen und kontrollieren müssen. Die Organisationspflicht zur namentlichen Benennung der Verantwortlichen und die Pflicht zur Ersatzmannstellung mit Vertreterplan ergibt sich aus dem Schubstreben-Urteil des BGH vom 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff.



Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

12.8.	Protokolle zum Personalwechsel und zum Zeitraum der Verantwortung einzelner Mitarbeiter	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------	--	---

Funktion 126

Bei jedem Personalwechsel wird in einem automatisch erscheinenden Protokoll festgehalten, welche Pflicht bis zum Datum des Personalwechsels von wem zu verantworten war. Gespeichert wird, welcher Mitarbeiter welche Pflicht in welchem Zeitraum zu verantworten hatte.

12.9.	Speichermöglichkeiten für betriebsbezogene Organigramme	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-------	--	---

Funktion 127

Das System bietet die Möglichkeit, betriebsbezogene Organigramme zu hinterlegen. Jeder Nutzer kann mit einem Klick die aktuellen Organigramme einsehen und sich informieren. Im System werden unabhängig von einer Hierarchie im Unternehmen die Verantwortlichen und ihre delegierten Pflichten erfasst. Mitarbeiter im Organigramm ohne konkrete Pflichtenverantwortung werden nicht erfasst. In der Regel werden die Vorgesetzten von Pflichtenträgern nach der Delegation ihrer Pflichten nicht frei von ihrer Verantwortung, sondern die Erfüllungspflichten werden regelmäßig durch Kontrollpflichten ersetzt.

12.10.	Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen als definierte Verantwortungsbereiche verlinken	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------	--	---

Funktion 128

Für den Fall, dass eine Pflicht in mehreren Betriebsteilen oder Anlagen zu erfüllen ist, kann innerhalb eines Standorts eingegeben werden, an welcher Anlage oder welchem Betriebsteil die jeweilige Pflicht anzuwenden und zu erfüllen ist. Mit den Betriebsteilen wird der Wirkungskreis der Angestellten umschrieben. Die Betriebsteile sind die definierten Verantwortungsbereiche der jeweiligen Mitarbeiter. Pflichten, die an einem Standort mehrfach Vorkommen, werden zur Unterscheidung einem bestimmten Betriebsteil zugewiesen, aus dem sich das Risiko ergibt, dass mit der Pflicht abzuwehren ist. Der Betriebsteil ist somit vorgegeben, muss ermittelt und benannt werden. Die Betriebsteile bieten sich

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

9 27 gehe zu Standort: Frankfurt

Paragraf: § 9 Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 2 Beiträge 1 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 31 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

BOLZEN GL II
BOLZEN GL III
ESH
FARBBERIEB
 FUHRPARKX
GEFAHRSTOFFLAGE
GESCHÄFTSLEITUNG
GEWÄSSERSCHUTZ
 HEIZKRAFTWERK
KONSTRUKTION
SCHRAUBEN GL I
SCHRAUBEN GL II
SCHRAUBEN GL III

Bereitstellung der Demontageinformation.

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

(1) Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, in Absprache mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe nach Festlegung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) zu verwenden, um insbesondere die Identifizierung derjenigen Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

(2) Die Hersteller von Fahrzeugen oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen. In diesen Informationen sind insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele gemäß § 5 die einzelnen Fahrzeugbauteile und -werkstoffe sowie die Stellen aufzuführen, an denen sich gefährliche Stoffe im Fahrzeug befinden, soweit dies für die Demontagebetriebe zur Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(3) Unbeschadet der Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind die Hersteller von Fahrzeugbauteilen verpflichtet, den anerkannten

Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER
Betriebsleitung: REITER
Beauftragte/r: SCHWADE
Erfüllung: MOSEL
Stabskontrolle: WILLMEYER
Linienkontrolle: RITTER

Delegation Vertretung

bedeutsam: wiederkehrende Pflicht Nein

Verantwortliche benennen
Sachlage der Norm übernehmen
Vorschlag zur Pflicht öffnen
übernehmen anhängen
speichern
konkretisierte Pflicht

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

9 27 gehe zu Standort: Frankfurt

Paragraf: § 9 Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 2 Beiträge 1 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 31 Protokolle

letzte Liste
alle Betriebsteile
Betriebsteilgruppen
Betriebsteile des §

Bitte Betriebsteilgruppe auswählen:*

LABORE
TEST
XY

Betriebsteile, die hinzugefügt werden:

hinzufügen ->

12.12. Die Delegation von Pflichten nach Rollen- und Themenprofilen

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 130

Einzelpflichten lassen sich im thematischen Zusammenhang bündeln und je nach Rollenprofilen und Themenprofilen delegieren. Mitarbeiter gewinnen dadurch einen Überblick über thematisch zusammengehörende Pflichten, ebenso wie über rollenabhängige Pflichten.

Hauptseite / Sachverhalte

Übersicht der zugeordneten Sachverhalte

Spezialprofile Rollenprofile Themenprofile

ALTÖL
12 zugeordnete Pflichten.
4 7 7 16

DAMPFKESSELANLAGE
56 zugeordnete Pflichten.
9 2 9 8

KRAN
62 zugeordnete Pflichten.
6 2 9 18

LAGERLEITER
60 zugeordnete Pflichten.
11 5

12.11. Die Delegation von Rechtspflichten an Betriebsteilgruppen

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 129

Neben der Auswahl einzelner Betriebsteile können Betriebsteilgruppen zusammengefasst werden. Ersparen kann man sich dadurch, die Pflichten jedem Betriebsteil einzeln zuzuweisen. Den Betriebsteilgruppen lassen sich ebenfalls Pflichten zuweisen. Betriebsteilgruppen zu bilden empfiehlt sich dann, wenn ihnen thematisch die gleichen Pflichten zugeordnet werden sollen. Zum Beispiel lässt sich der Bereich Versand aus unterschiedlichen Betriebsteilen zusammenfassen. Beim Delegieren von Pflichten können bestimmte Pflichten an Betriebsgruppen verlinkt werden.

12.13. Die Ermittlungen des Konkretisierungsbedarfs der delegierten Pflichten durch die Betriebsleiter

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 131

Spätestens wenn Risiken und Rechtspflichten festgestellt und auf die verantwortlichen Mitarbeiter delegiert sind, empfehlen wir eine Umfrage zur Praktikabilität der Rechtspflichten im Unternehmen. Vorzugsweise sollten die Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte schon vor der Ermittlung der Rechtspflichten einbezogen werden. Nach § 14 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 StGB und § 9 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 OWiG haften alle leitenden Angestellten, die beauftragt sind, einen Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten oder denen eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wurde und die Entscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich treffen können, ohne einen weiteren Vorgesetzten fragen zu müssen.

Bemerkungen:

Sie haben eine **Erkundigungspflicht oder Informationsbeschaffungspflicht zu ihren Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich**. Sie haften im Ergebnis in ihrem Verantwortungsbereich wie der Inhaber selbst. Die Erkundigungspflicht hat der Gesetzgeber im Gesetzentwurf zum zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BT-Drs. 10/318, S. 15) festgestellt, (siehe dazu die ausführliche Darstellung im [Handbuch zum „Risikomanagement ohne Organisationsverschulden“ S. 353ff.](#) zur Haftung des Betriebsleiters aufgrund seiner leitenden Stellung).

Sichergestellt werden muss, dass sämtliche Risiken aus einem speziellen Verantwortungsbereich erfasst werden. Die Verantwortlichen für den jeweiligen Verantwortungsbereich sind deshalb zu befragen, ob sämtliche ihnen bekannten Risiken erfasst und durch die Einhaltung von Rechtspflichten abgewendet werden. Zu erfragen ist außerdem, bei welchem der delegierten Pflichten ein Konkretisierungsbedarf besteht, ob diese Rechtspflichten in ihrer Formulierung praxistauglich und verhältnismäßig sind. Die Verantwortlichen im jeweiligen Verantwortungsbereich verfügen in aller Regel über mehr Informationen zu den Risiken als die Mitarbeiter mit Stabsfunktion. Die Abfrage lässt sich über die Meldemaske organisieren. Dadurch erfüllt der Vorstand seine Organisationspflicht, alle rechtlich relevanten Informationen aus den Betrieben zu beschaffen. **Mit der Abfrage hat er seine Informationsbeschaffungspflicht zu Risiken erfüllt.**

Aus dem Verwaltungsverfahren ist diese Prozedur bekannt. Wenn Genehmigungsbescheide Auflagen enthalten, die unbestimmt und nicht konkret genug sind, mehrdeutig erscheinen, Handlungsalternativen zulassen oder auch mit geringerem Aufwand das gleiche Schutzziel erreicht werden könnte, hat ein Unternehmen die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen Auflagen einzulegen und Korrekturen der Auflagen durchzusetzen.

12.14. Fragenkatalog zur verbesserten Umsetzung der Rechtspflichten aus dem Managementsystem „Recht im Betrieb und zur Erfüllung der Erkundigungspflicht von Führungskräften

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 132

Hiermit möchten wir den Verantwortlichen im Betrieb, an die Rechtspflichten mit dem Managementsystem delegiert wurden, Gelegenheit geben, Anregungen und Bedenken gegenüber den Pflichten vorzutragen. Wir bitten Sie, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Sollten Sie über die konkret gestellten Fragen

hinaus weitere Anregungen und Bedenken haben, bitten wir Sie, diese in dem dafür vorgesehenen Textfeld zu formulieren und der Abteilung Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zukommen zu lassen. Sollten Sie keine Anregungen und Bedenken haben, bitten wir Sie, dies ebenfalls in dem Fragenkatalog als Antwort zu vermerken.

12.14.1.	Fragen zur Angabe der Risiken aus dem Verantwortungsbereich	Funktion 133	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---------------------	---

Können Sie Sachverhalte, Stoffe, Anlagen oder Teile davon nennen, die ein Risiko für die geschützten Rechtsgüter Boden, Wasser, Luft oder die Arbeitnehmergesundheit darstellen? Darunter verstehen wir einen Sachverhalt, der ohne weitere Schutzmaßnahmen sich unter Umständen zu einem Schaden an den aufgezählten Rechtsgütern entwickeln kann. Sollten Sie Risiken aus Ihrem Verantwortungsbereich bei der Formulierung der Rechtspflichten schon benannt haben, bitten wir auch diese Frage zu beantworten.

Sollten Sie weitere Risiken erkennen, bitten wir Sie, diese Risiken in unserem Fragenkatalog mitzuteilen. Sollte die Risikoanalyse eine ausführlichere Schilderung nötig machen, regen wir an, diese Risiken schriftlich und umfassend zu beschreiben.

12.14.2.	Weitere mögliche Rechtspflichten	Funktion 134	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---------------------	---

Die vorbezeichneten Risiken lösen Rechtspflichten aus, die mit dem Managementsystem an Sie delegiert wurden. Sollten Ihnen eventuell weitere Rechtspflichten bekannt sein, bitten wir Sie, diese uns zu nennen, insbesondere mit Angaben über die Rechtsgrundlagen aus Gesetzen, Verordnungen oder untergesetzlichen Regelwerken sowie die Risiken, die diese Rechtspflichten auslösen. Wir werden prüfen, ob diese Rechtspflichten einschlägig sind und sie als abzuwendende Risiken einzuschätzen sind.

12.14.3.	Ausreichende Bestimmtheit der Rechtspflichten	Funktion 135	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---------------------	---

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten bestimmt genug, dass Sie in der Lage sind, ohne weitere Hilfe die Rechtspflichten zu erfüllen, insbesondere ohne weitere Dokumente und Auskünfte heranziehen zu müssen. Für den Fall, dass Sie zu unbestimmt sind, bitten wir Sie den Konkretisierungsbedarf der Rechtspflichten zu beschreiben.

12.14.4.	Verhältnismäßigkeit der Rechtspflichten	Funktion 136	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---------------------	---

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten verhältnismäßig? Unter der Verhältnismäßigkeit einer Rechtspflicht ist zu verstehen, ob das gleiche Ziel des Rechtsschutzes auch mit einem milderem Mittel, insbesondere einem weniger aufwändigen oder effektiveren Mittel erreicht werden können.

12.14.5.	Ausreichendes Zeitbudget zur Erfüllung der Rechtspflichten	Funktion 137	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---------------------	---

Ist für die Erfüllung der an Sie delegierten Pflichten ein ausreichendes Zeitbudget eingeräumt? Dies zu gewährleisten ist nach § 831 BGB die Pflicht der Geschäftsführung. Sollte die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis an meine Abteilung. Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ umfasst eine Zeiterfassungsfunktion. Sie können im System vermerken, welchen Zeitaufwand Sie für die Erfüllung einzelner Pflichten benötigen. Sollte die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, bitte ich ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis.

12.14.6.	Richtige Zuständigkeit	Funktion 138	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	-------------------------------	---------------------	---

Reicht für die Erfüllung der Betriebspflichten die eingeräumte Zuständigkeit aus oder halten Sie es aus Kompetenzgründen für erforderlich, dass die Pflicht zur Erfüllung an einen anderen Verantwortlichen des Betriebes delegiert werden sollte? Für diesen Fall geben Sie die Gründe an, die Sie für diesen Hinweis veranlassen.

12.14.7.	Betriebsmittel	Funktion 139	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	-----------------------	---------------------	---

Stehen Ihnen ausreichende Betriebsmittel, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung, um die an Sie delegierten Rechtspflichten in Ihrem Verantwortungsbereich erfüllen zu können. Denn das muss die Geschäftsführung gemäß § 831 BGB sicherstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um entsprechende Hinweise.

12.14.8.	Andere eventuelle Hinderungsgründe zur Erfüllung der Rechtspflichten	Funktion 140	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	---	---------------------	---

Bitte geben Sie andere und uns nicht genannte Gründe an, die Sie an der Erfüllung der an Sie delegierten Betriebspflichten Ihrer Meinung nach hindern.

12.14.9.	Weitere Bedenken und Anregungen	Funktion 141	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
-----------------	--	---------------------	---

Sollten Sie weitere Bedenken und Anregungen gegen die Erfüllung der Betriebspflichten haben, bitte ich um einen von Ihnen zu formulierenden Hinweis.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Erfüllung der Betriebspflichten auch in Ihrem persönlichen Interesse liegen muss, da die Pflichten sich aus Ihrem Verantwortungsbereich ergeben und Sie aufgrund Ihrer Stellung im Betrieb dafür verantwortlich sind, sich vollständig über die Betriebspflichten zu erkundigen. Sie haben das Recht, die Pflichten aus Ihrem Verantwortungsbereich vollständig zu erfahren. Meine Abteilung ist dazu verpflichtet, Ihnen sämtliche Informationen zu diesem Zweck zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen wir das Managementsystem „Recht im Betrieb“ ein

13. Die Erfüllung der Rechtspflichten mit Erledigungsvermerk als Beweissicherung

Funktion 142

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Unternehmenspflichten sind zu erfüllen. Juristische Personen treffen die gleichen Rechtsfolgen wie natürliche Personen, die hoheitliche Pflichten nicht einhalten. Ungefähr ein Drittel aller Unternehmenspflichten sind strafbewehrt. Wer strafbewehrte Pflichten nicht erfüllt, muss mit Strafen und Geldbußen rechnen. Die Verwaltung kann Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, Ersatzvornahmen veranlassen, Genehmigungen entziehen. Es gilt, vor dem Gesetz sind alle gleich. Für die Einhaltung hoheitlicher Pflichten hat das Unternehmen keinerlei Spielraum, vor allem kann sich kein Vertreter eines Unternehmens mit Unkenntnis entlasten. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Nach § 17 StGB ist jeder Verbotsirrtum zu vermeiden. Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zählen (BegrRegE KonTraG, BT-Drs. 13/9712, S. 15 Der einschlägige Text ist gelb hinterlegt). Die Einhaltung hoheitlicher Rechtspflichten gilt im Übrigen als Selbstverständlichkeit. Für die Erfüllung der Unternehmenspflichten trägt das Unternehmen die Beweislast. Der Vorstand hat die Pflicht zur Legalitätskontrolle und trägt ebenfalls die Beweislast dafür, dass er seine Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt hat.

Bemerkungen:

Zu diesem Zweck sieht das Managementsystem einen Erledigungsvermerk für jeden Erfüller vor. Der Erledigungsvermerk besteht aus einem Textfeld in das der jeweils Verantwortliche seinen Erledigungsvermerk zur Erfüllung seiner Rechtspflicht hinterlassen kann, in dem er beschreibt, dass er seine Pflicht erfüllt hat. Für den Erledigungsvermerk ist der Erfüller schreibberechtigt. Der Erfüller hat nur für den Erledigungsvermerk ein Schreibrecht. Je nach Pflicht kann der Erfüller den Erledigungsvermerk länger oder kürzer fassen, je nachdem welche Bedeutung die Erledigung der jeweiligen Pflicht und der Nachweis dafür für das Unternehmen haben. Die Beweislastumkehr im Industrieunternehmen ergibt sich aus den Entscheidungen des BGH im Hühnerpestfall (BGH v. 26.11.1968 - VI ZR 212/66, BGHZ 51, S. 91).

13.1. Speichern und Erfassen des Zeitaufwands für die Erfüllung der Pflicht

Funktion 143

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Geschäftsleiter sind verpflichtet, für die Erfüllung der Unternehmenspflichten jeden Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber Verrichtungsgehilfen ergibt sich aus § 831 BGB. Es besteht das Organisationsrisiko, dass sich ein Angestellter bei einem Gesetzesverstoß auf „Zeitmangel“ beruft und der Geschäftsherr die Erfüllung seiner Pflichten auf § 831 nicht nachweisen kann, ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Zur Vermeidung der Beweisnot beim Einwand des Zeitmangels bietet das System zur Entlastung eine Funktion zur Zeiterfassung, in die jeder Verantwortliche freiwillig die benötigte Zeit zur Erfüllung seiner an ihn delegierten Pflicht eintragen kann (OLG Koblenz, Beschluss vom 18.04.1988 - 1 Ss 171/88, Gammelhähnchen-Fall). Sollte ein Verrichtungsgehilfe aus Zeitmangel an ihn delegierte Pflichten nicht erfüllen können, bietet das System die Gelegenheit, darüber einen Nachweis zu führen und den tatsächlichen Zeitaufwand zu dokumentieren, um ein höheres Zeitbudget zu begründen. Ohne diesen Nachweis eines fehlenden Zeitbudgets kann ein Verrichtungsgehilfe gegenüber seinem Geschäftsherrn sich nicht zu seiner Entlastung auf ein zu geringes Zeitbudget berufen.

13.2. Pflichtenprofile mit neuer Kacheltechnik

Funktion 144

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Pflichten dienen der Abwehr von Risiken. Jeder Unternehmenssachverhalt löst Pflichten aus, die sich aus unterschiedlichen Rechtsnormen und Rechtsgebieten ergeben können. Die Erfüllung der Pflichten wird für die Verantwortlichen im Unternehmen erleichtert, wenn sie gebündelt mit einem Klick aufgerufen werden können. Der Verantwortliche gewinnt damit einen Überblick über das Pensum seiner Pflichten. Zum Beispiel löst ein Kran aktuell 62 Pflichten aus. Der Sachverhalt Kran findet sich auf einer Kachel, die alphabetisch angeordnet sind, sich anklicken lassen, worauf unmittelbar die Liste der Pflichten im System angezeigt wird. Mit dem Screenshot wird diese Möglichkeit illustriert.

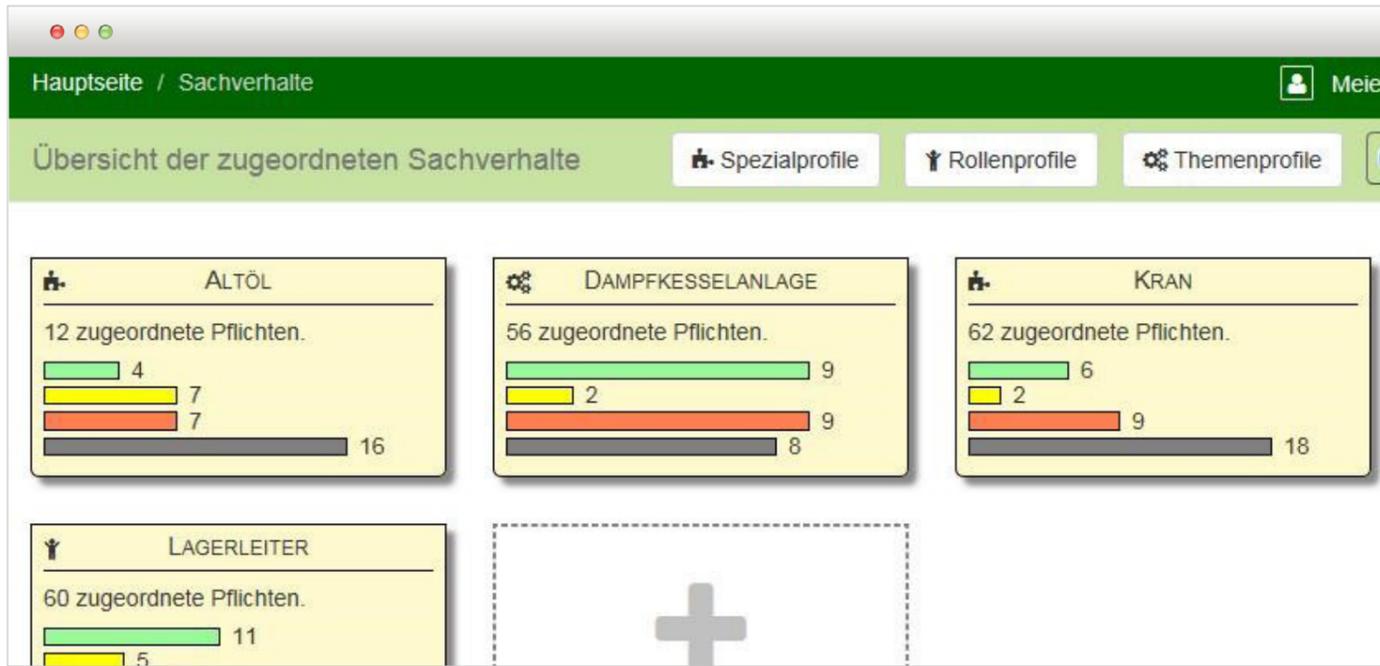
Für jeden Unternehmenssachverhalt werden somit Profile von Pflichten gebildet. Diese gebündelten Pflichten werden in drei Profilarten erstellt. Es besteht die Möglichkeit, ein Rollenprofil, ein Themenprofil und ein Spezialprofil zu erstellen. Die Rollen- und Themenprofile sind Musterprofile, die wiederverwendet werden kön-

nen. Gleiche Sachverhalte verursachen nämlich gleiche Risiken und lösen damit auch gleiche Pflichten aus.

Mit den Rollenprofilen werden typische standardisierbare Funktionen in Unternehmen abgebildet. Zum Beispiel haben ein Lagerleiter, ein Gefahrgutbeauftragte, ein Forschungsleiter, ein Werksarzt, ein Instandhaltungsleiter gleiche oder zumindest ähnliche Pflichten. Werden sie einmal gebündelt und abgespeichert, lassen sie sich für alle

Nutzer jederzeit aufrufen. Einsparen lässt sich das wiederholte Ermitteln der Pflichten bei vergleichbaren Sachverhalten. Gleiches gilt für Themenprofile. Standardisierbare typische Unternehmenssachverhalte lassen sich bündeln, speichern und mehrfach nutzen.

Bemerkungen:



Als dritte Möglichkeit bietet das System das Spezialprofil. Mit diesem Profiltyp können Erfüller im Unternehmen ihre Pflichten individuell je nach Verantwortungsbereich bündeln, speichern und mehrfach nutzen. Jeder Erfüller kann damit sein eigenes spezielles Pensum an Pflichten zusammenstellen. Das Spezialprofil empfiehlt sich bei den Sachverhalten, die nur im Verantwortungsbereich des Erfüllers vorkommen und die sich nicht typisieren oder standardisieren lassen. Die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche in Unternehmen sind oftmals individuelle auf die Stellung des jeweiligen Erfüllers nach dessen Qualifikation und Aufgabenbereich zugeschnitten.

Verlinken lassen sich somit die Pflichten mit Namen, Betriebsteilen und mit typischen oder speziellen Sachverhalten und den entsprechenden Pflichtenprofilen.



13.3. Die Dokumentation des Gesamtaufwands für die Erfüllung aller Pflichten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 145

Das System ist in der Lage, jeden einzelnen Zeitaufwand zu addieren, um gegenüber der Geschäftsführung ihre Zeitnot dokumentieren zu können. Vermieden werden kann dadurch der Organisationsfehler der Geschäftsleitung, für Einzelpflichten einen zu geringen Zeitaufwand einzuplanen. Der Gesamtaufwand ist aus der Summe der delegierten Pflichten zu ermitteln. Durch diese Zeiterfassung lässt sich ermitteln, ob einzelne Verantwortliche überfordert werden und aus diesem Grund Unternehmenspflichten nicht erfüllt werden können.

Ermitteln lässt sich auch, wenn Pflichten ungleich delegiert sind und andere Mitarbeiter unterfordert sind. Durch die Zeiterfassung des Gesamtaufwands bei einzelnen Verantwortlichen lässt sich überprüfen, ob die Anordnung und die Delegation von Pflichten geeignet, ist die Risikoabwendung sicherzustellen oder, ob das Pflichtenmanagement und die Delegation fortentwickelt und nachgebessert werden muss.

Nr.	WV Datum	erledigt	erledigt am	Betriebsteil	Bearbeiter	Kontrollleur	Paragraf	ben. Zeit
4	19.07.2023	Ja	20.07.2023	PLANUNG	MÜLLER, HANS	AHLERS	Nr. 3 - Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden - Systembödenrichtlinie - SysBöR	01:00:00
5	19.07.2023	Ja	20.07.2023	PLANUNG	MÜLLER, HANS	AHLERS	Nr. 5 - Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden - Systembödenrichtlinie - SysBöR	00:25:00
6	19.07.2023	Ja	20.07.2023	PLANUNG	MÜLLER, HANS	AHLERS	Nr. 5.2 - Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - M	02:05:00
Summe der benötigten Zeit (hh:mm:ss): 12:55:00								Anzahl WV: 73

13.4. Pflichten im Intranet des Unternehmens speichern, abfragen und verfügbar halten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 146

Jeder Verantwortliche im Unternehmen hat die Möglichkeit, sich die Liste seiner Pflichten ausdrucken zu lassen oder sie als PDF-Dokument abzuspeichern. Die Pflichten werden im Intranet des Unternehmens gespeichert und stehen auf Abfrage jedem zur Verfügung. Sie werden jeweils in abstrakter Kurz- und Langfassung in einer konkretisierten Fassung gespeichert. Aufrufen lassen sie sich unter dem Namen des Pflichtenträgers und dem Betriebsteil, in dem er Verantwortung trägt. Mit dieser Funktion erfüllt das Unternehmen seine Pflicht, rechtserhebliche Informationen, zu denen die Rechtspflichten des Unternehmens gehören, zu sammeln,

zu speichern, an Verantwortliche weiterzuleiten und ständig verfügbar zu halten. In seiner Wissensaufspaltungsentscheidung hat der BGH die Verfügbarkeit zur Organisationspflicht formuliert und in den Folgeentscheidungen zum Scheckkassobestätigung (BGH vom 02.02.1996 - V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 [Wissensaufspaltung]; BGH vom 15.04.1997 - XI ZR 105/96, BGZ 135, 202, BB 1997, 1276 - [Wissenszurechnung beim Scheckkassobestätigung]). **Danach ist das Wissen des Unternehmens, unabhängig von den Mitarbeitern als Aktenwissen oder auf elektronischen Medien zu speichern und verfügbar zu halten. Im Ergebnis kann sich kein Mitarbeiter auf seine Unkenntnis über Unternehmenspflichten entlasten, die an ihn delegiert wurden.**

Jeder Mitarbeiter kann im System seinen Namen und seinen Betriebsteil eingeben und seine Pflichten abrufen. Damit erfüllt das Unternehmen seine Pflicht, alle rechtserheblichen Informationen jederzeit für alle Mitarbeiter verfügbar zu halten. Diese Pflicht ergibt sich aus der Entscheidung zur Wissensaufspaltung des BGH. Vertieft ist die Informationsbeschaffungspflicht in der gleichnamigen Broschüre „Die Organisationspflicht des Informationsmanagements.“

Bemerkungen:

stoffbeauftragte, Lagerleiter, Instandhalter, Schulungsleiter, Betriebsärzte, Immis-sionsschutzbeauftragte. Die Rollen lösen regelmäßig die gleichen Pflichten aus, weil sie auch die gleichen Risiken begründen, die mit den Pflichten abgewendet werden sollen. Das gleiche gilt für bestimmte Themen, die in der Industrie regel-mäßig Vorkommen und ebenfalls Risiken begründen und entsprechend standar-disierbare Pflichten auslösen. Es handelt sich um wiederholende Sachverhalte, die mehrfach in Unternehmen genutzt werden können und deren Pflichten nicht jeweils wieder neu gebündelt werden müssen. Neben den Musterprofilen nach Rollen und Themen lassen sich aber auch individuell zusammengestellte Nutzer-profile erstellen, nach denen Pflichten nach einem individuellen Bedarf eines ver-antwortlichen Pflichtenträgers gebündelt sind. Es sind die Pflichten, die ein Ver-antwortlicher für sein individuell umgrenzten Verantwortungsbereich zu erfüllen hat. Zur Unterscheidung von den Rollen- und Themenmusterprofilen kann man sie Nutzerprofile nennen. Nutzerprofile lassen sich von den Verantwortlichen je nach individuellem Bedarf und je nach Zuständigkeitsverteilung im Unternehmen zusammenstellen.

Inhaltlich werden die Pflichten ausschließlich von Beauftragten ermittelt und formuliert. Profiliert und gebündelt werden sie durch die Erfüller nach dem prak-tischen Bedarf des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Mit Hilfe der Rollen-, The-men- und Nutzerprofile lassen sich die Pflichten in Portionen abrufen. Das jewei-lige Pflichtenpensum lässt sich aufrufen nach dem Namen des Verantwortlichen, dem Betriebsteil des Standorts und dem Sachverhalt, der als Rolle, Thema oder als Nutzerbeschreibung das Profil bestimmt. Bei einer Einrichtung werden Pflich-ten gebündelt nach dem Namen des Verantwortlichen, dem Betriebsteil in dem sie vorkommen und der Rolle, dem Thema oder dem Nutzerprofil. Aus der Gesamt-menge aller einschlägigen Pflichten,

Nr	Norm	Paragraf	Betriebsteil	Vorstand/GF	Betriebsleitung	Beauftragte/r	Erfüllung	Stabskontrolle	Linienkontrolle	letzte Änderung	Kurzzinhalt
1	AG Gemünden Urteil vom 03.02.2010 - 1 Ls 801 Js 16954/05 - Tod durch Nachblutung	Nr. 1	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Es besteht die Pflicht, den Blutungsursprung festzustellen und gegen den fortschreitenden Volumenmangelschock Maßnahmen zu ergreifen.
2	AG München Urteil vom 13.12.2005 - 824 Ds 125 Js 10620/04 - Zu den pharmazeutischen Herstellervorgaben bei der Sedierung von Patienten	Nr. 1	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Organisationspflicht beim Sedieren
3	Amtsgericht Limburg: Urteil vom 25.03.2011 - 3 Js 7075/08 - 52 Ls - Postoperative und postnarkotische Überwachungsphase von Patienten	Nr. 1	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Zum medizinischen Allgemeingut gehört die Kenntnis, dass postnarkotisch Phase besonders gefährlich ist und besonderer Überwachung bedarf.
4	Amtsgericht Limburg: Urteil vom 25.03.2011 - 3 Js 7075/08 - 52 Ls - Postoperative und postnarkotische Überwachungsphase von Patienten	Nr. 2	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Der Praxisinhaber hat den Aufwachaum so zu organisieren, dass personell und apparativ Überwachungsgeräte (Pulsoxymeter) zur Messung der Sauerstoffsättigung in der postoperativen Phase vorhanden sind.
5	Amtsgericht Limburg: Urteil vom 25.03.2011 - 3 Js 7075/08 - 52 Ls - Postoperative und postnarkotische Überwachungsphase von Patienten	Nr. 3	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Die konkrete Aufgabenverteilung durch die Klinik- oder Praxisleitung
6	Anforderungen an Gestaltung, Eigenschaften und Betrieb von dezentralen Desinfektionsmittel-Dosiergeräten - Richtlinie der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, des Robert Koch-Institutes und der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention	Nr. 2.6	KRANKENHAUS	DR. FRANK	MOSEL	AHLERS	MÜLLER, HANS	AHLERS	SCHALLER	21.09.2022	Bei einem Wechsel des Desinfektionsmittels sind alle desinfektionsmittelführenden Leitungen gründlich mit Wasser zu spülen, um ein Mischen der Desinfektionsmittel zu verhindern. Anschließend ist das Einhalten der Konzentration der Gebrauchsverdünnung zu prüfen (s. 3.2.2.4.4).

Nr	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 3.4	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
2	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 3.5	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
3	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 4.1	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
4	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 4.2	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren
5	ARBEITSSCHUTZRECHT	§ 4	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit u Arbeitsschutzgesetz -
6	ARBEITSSCHUTZRECHT	§ 5	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit u Arbeitsschutzgesetz -
7	ARBEITSSCHUTZRECHT	§ 6	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit u Arbeitsschutzgesetz -
8	ARBEITSSCHUTZRECHT	§ 7	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit u Arbeitsschutzgesetz -

13.5.	Die Abfragemöglichkeiten von Pflichten nach Themen- und Rollenprofilen für standardisierte, wiederkehrende Entscheidungssituationen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
	Funktion 147	

Themen-, Rollen- und Nutzerprofile erleichtern die Erfüllung der Pflichten. Mit der Funktion der Profile können Pflichten so gebündelt werden, dass sie je nach Bedarf aufgerufen und abgearbeitet werden können. Bei Themen- und Rollenprofilen werden Pflichten nach einer standardisierten Rolle oder einem immer wiederkehrenden Thema gebündelt. Es handelt sich hierbei um Musterprofile, die standardisierten Situationen in der Unternehmenspraxis entsprechen. Beobachten lassen sich in Unternehmen bestimmte wiederkehrende Rollen, wie zum Beispiel Gefahr-

die an eine Person delegiert wurden, kann sich der Verantwortliche sein jeweiliges Pensum aufrufen und abarbeiten. Ohne die Profilbildung müssen die Pflichten aus der Gesamtmenge aller Pflichten jeweils herausgesucht werden. Mit der Profilbildung wird der jeweilige Sortieraufwand vor der Erfüllung der Pflicht eingespart.

Bemerkungen: _____

Grafisch dargestellt werden die Themen-, Rollen- und Spezialprofile in Kacheln. Sie zeigen den Namen des jeweiligen Pflichtenprofils, die Anzahl der Pflichten sowie den Bearbeitungsstand in Form der vierfarbigen Balken. Mit einem Blick ist zu erkennen, ob Pflichten in Rot überfällig, in Grau erledigt, in Grün in drei und in Gelb in zwei Wochen fällig sind. Die Kacheln können alphabetisch aber auch in der Reihenfolge eines Produktionsverlaufs hintereinander angeordnet werden. In dieser Anordnung bilden sie einen digitalen Zwilling.

13.6. Die Pflichten des Unternehmens können durch Wiedervorlagen verwaltet werden

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 148

Die Wiedervorlagen erlauben dem Nutzer, Einzelvorlagen einzugeben, den Erledigungsstatus festzustellen und den jeweiligen Mitarbeiter einzutragen, der die Pflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen hat.

Die Wiedervorlagen lassen sich auflisten und anzeigen.

Jeder Mitarbeiter kann sich seine Wiedervorlagen auch in einer Übersicht anzeigen lassen und diese einzeln oder auch pauschal abarbeiten.

13.7. Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter Pflichten

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 149

Das Managementsystem enthält eine Wiedervorlagensystematik. Alle Pflichten lassen sich mit einem Klick pauschal für ein bestimmtes Datum auf Wiedervorlage legen und erlauben die gebündelte Bearbeitung. Die Pflichten lassen sich auch nach Themen- oder Rollenprofilen anzeigen und pauschal nach Themen und Rollen gebündelt bearbeiten.

13.8. Pauschales Beibehalten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht

Funktion 150

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Um dem Erfüller das Abarbeiten seiner Wiedervorlagen zu erleichtern, ist in der Wiedervorlagenübersicht eine Funktion angeboten, mit der der Erfüller Wiedervorlagen pauschal abarbeiten kann, indem er die Wiedervorlagen seiner Pflichten ankreuzt.

Bemerkungen:

13.8.1. Exportfunktionen der Pflichtenliste in andere Textformate

Funktion 151

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Pflichtenliste kann per Knopfdruck auch als Excel-Datei angezeigt, abgespeichert und auf diese Weise exportiert werden.

13.9. Wiedervorlagenübersicht zu erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen

Funktion 152

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

In der Wiedervorlagenübersicht kann jeder Bearbeiter auswählen, ob er die Wiedervorlagen seiner gesamten Pflichten oder nur die Wiedervorlagen nach einem Thema bearbeiten möchte. Beispielsweise kann er sämtliche Pflichten zum Themenprofil „Kran“ oder zum Acetonbetrieb bearbeiten.

13.10. Ampelsystem mit farblicher Kennzeichnung der Wiedervorlagen

Funktion 153

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Die Wiedervorlagenverwaltung bietet zur farblichen Kennzeichnung ein Ampelsystem durch die Kacheln. Mit Hilfe der Farben erkennt der Erfüller oder Kontrollleur auf einen Blick den Status der Pflichten.

Eine grüne Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht erst wieder in über drei Wochen fällig ist, eine gelbe Kennzeichnung heißt, die Pflicht ist in den nächsten drei Wochen fällig, eine rote Kennzeichnung steht für fällige oder überfällige Pflichten. Eine graue Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht einmalig und erledigt ist.

14. Die Kontrolle der Rechtspflichten im Unternehmen

Funktion 154

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Aus Erfahrung können Unternehmen sich nicht nur auf das Pflichtbewusstsein ihrer Mitarbeiter verlassen. Deshalb müssen die Rechtspflichten eines Unternehmens auf ihre Erfüllung hin kontrolliert werden. Zunächst sind Vorstände und Geschäftsführer zur Legalitätskontrolle verpflichtet. Sie haben zu kontrollieren, ob sämtliche Unternehmenspflichten eingehalten sind. Sie können ihre Kontrollpflichten wiederum an Führungskräfte delegieren. Damit werden sie jedoch nicht von ihrer Kontrollpflicht befreit. Sie sind zur Oberaufsicht über ihre eingesetzten Kontrolleure verpflichtet. Die Pflicht zur Oberaufsicht können sie nicht delegieren. Im Übrigen haften sie neben ihren Kontrolleuren für Pflichtverstöße. Neben den Organen der Unternehmen sind die eingesetzten Aufsichtspersonen entsprechend der allgemeinen Aufsichtsordnung zu Kontrollen verpflichtet. In ihrem Verantwortungsbereich haben sie Aufsichtspflichten wie der Inhaber selbst. Die Kontrollpflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Erstens regeln Gesetze Kontrollpflichten in Unternehmen. Zweitens werden die Kontrollpflichten durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Mit den Funktionen des Managementsystems „Recht im Betrieb“ lassen sich sämtliche Kontrollpflichten erfüllen und nachweisen. Insbesondere können Vorstände und Geschäftsführer ihre Pflicht zur Oberaufsicht mit der Oberaufsichtsmaske erfüllen und zum Nachweis dokumentieren. Bevor die Funktionen des Managementsystems dargestellt werden, sind die Vorgaben aus Gesetzen und der Rechtsprechung für die kontrollverantwortlichen Vorstände, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Stabs- und Linienkontrolleure darzustellen.

Bemerkungen:

14.1. Die Kontrollpflichten mit gesetzlichen Grundlagen

Funktion 155

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Vorstände haben nach § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Diese Legalitätspflicht der Geschäftsleiter umfasst die Pflicht zum eigenen legalen Verhalten und zusätzlich die Legalitätskontrolle über die Angestellten des Unternehmens sowie die wechselseitige Kontrolle unter Vorstandsmitgliedern für vorstandsressortfremde Pflichten ([VG Frankfurt, Urteil vom 8. Juli 2004, 1 E 7363/03 \(1\) - Stille Lasten oder der ungeeignete Vorstand](#)). Aus dem deutschen Corporate Governance Kodex Ziffer 4.1.3 ergibt sich, dass der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen hat und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinwirkt.

Vorstandsmitglieder haben auch die Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip nach § 77 AktG. Die Pflicht zur gegenseitigen Überwachung der Vorstandsmitglieder wird mit der Gesamtverantwortung des Vorstands begründet. Bei Auffälligkeiten im Rahmen der gegenseitigen Kontrolle ist der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat einzuschalten. Die Oberaufsicht der Organe stellt die Aufsicht über die Aufsicht dar. Es ist die Kontrolle der Kontrolleure. Die Oberaufsicht muss selbst immer wieder kontrolliert werden, ob sie geeignet, vollzogen oder verbesserungsbedürftig ist.

Aus 21.251 Rechtsnormen lassen sich **233 einzelne gesetzlich geregelte Kontrollpflichten unterscheiden**. Sie sind im Managementsystem als eigene Pflichtenkategorie Nr. 37 erfasst und gesammelt.

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Standort: **Frankfurt**

Ändern

und Norm-Name

und Kontrollpflichten (§ 6 UmweltHG) Ja

und Pflicht

und strafbewehrt

und Kurzbezeichnung

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Treffer kombinierte Suche: 233

Pflichten anzeigen

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	WASSERRECHT	§ 83	Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG -
2	WASSERRECHT	§ 36	Hessisches Wassergesetz
3	WASSERRECHT	§ 46	Hessisches Wassergesetz

14.2. Die Pflicht von Vorständen und Geschäftsleitern zur Legalitätskontrolle nach der Rechtsprechung

Funktion 156

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Weitere Kontrollpflichten insbesondere zur Oberaufsicht durch Vorstände und Geschäftsleiter hat die höchstrichterliche Rechtsprechung von Reichsgericht und Bundesgerichtshof entwickelt. Insgesamt lassen sich 10 klassische Fälle unterscheiden, aus denen sich konkretisierte Pflichten zur Oberaufsicht der Geschäftsleiter zu entnehmen sind. Sie geben den Maßstab vor, nach dem die Oberaufsicht in Unternehmen zu organisieren ist, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden, wenn es zu Schäden durch Kontrollfehler kommt.

Vollansicht Normen
Hauptseite > Normen durchsuchen >

Standort: **Frankfurt**

Name: BGH-Urteil vom 28.10.1958 - VI ZR 176/57 - Gießerei

Norm ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht: Betriebssteile 1 Paragrafen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: VI ZR 176/57 Sachverhalte: Absperrungen

Ermächtigungsgrundlage:

Rechtsgebiet: ORGANISATIONSRECHT Normgeber: BUNDESGERICHTSHOF

In Kraft seit: Normtyp: URTEIL

Beschluss/Erlass: 28.10.1958 Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: Fundstelle:

Anwendungsbereich:

auch kontrollieren oder aber haften und zwar auch neben denjenigen, denen er seine Pflichten zur Erfüllung übertragen hat. Nach § 130 OWiG ist immer der Inhaber eines Betriebes verpflichtet. Es handelt sich um ein Sonderdelikt für den speziellen Täterkreis der Unternehmensinhaber. Nach § 9 OWiG werden die Vertreter der Inhaber jedoch genauso verantwortlich gemacht wie die Inhaber selbst. Der Täterkreis wird auf die Vertreter der Unternehmensinhaber ausgeweitet. Eine Sanktionslücke soll verhindert werden. Der Betriebsleiter würde Verantwortung tragen, wäre aber kein Inhaber. Der Inhaber wäre zwar verpflichtet als Inhaber, hätte aber die Verantwortung, die Zuwiderhandlung zu verhindern oder zu erschweren, auf seine Vertreter delegiert. Um diese Sanktionslücke zu schließen, bestimmen § 9 Abs. 2 OWiG und § 14 Abs. 2 StGB, dass die Vertreter eines Inhabers genauso haften, wie der vertretene Inhaber selbst. Der Betriebsleiter hat dieselbe Pflicht wie der Inhaber, nach § 130 OWiG, Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren, indem er Aufsichtsmaßnahmen und entsprechende Kontrollen anordnet. Jeder der Pflichten delegiert hat, ist zur Kontrolle verpflichtet, ob die delegierten Pflichten auch erfüllt werden. Der Inhaber muss die Kontrolle seiner Aufsichtspersonen organisieren. Den Inhaber trifft auch nach der Delegation der Aufsichtspflicht eine Organisationspflicht, nämlich **die Aufsicht über diese Aufsicht in Form der Oberaufsicht**. Aus seiner ursprünglichen Rechtspflicht wird eine Kontrollpflicht und aus der delegierten Kontrollpflicht wird eine Organisationspflicht, nämlich die Kontrollen über die Erfüllung seiner ursprünglich delegierten Pflichten zu organisieren. Nach § 130 OWiG wird die Haftung für eine Zuwiderhandlung durch eine Führungskraft der juristischen Person zugerechnet. Mit den §§ 9, 130 und 30 OWiG soll verhindert werden, dass sich Unternehmen als juristische Person ihrer eigenen Verantwortung durch die Delegation ihrer Pflichten auf Angestellte entziehen, sodass im Ergebnis das Unternehmen der Haftung entgeht, wenn es zu einem Rechtsverstoß gekommen ist und dem Geschädigten ein mittelbarer Angestellter als Ersatzpflichtiger bleibt.

Diese Rechtslage der lückenlosen Haftung für alle Beteiligten vom Inhaber über die Organe und Betriebsleiter muss zu der Einsicht führen, dass keiner der Haftung entkommen kann, weder das Unternehmen noch seine Vorstände noch seine Betriebsleiter und dass deshalb jeder ein eigenes Interesse daran haben muss, Rechtspflichten eines Unternehmens einzuhalten und im Ergebnis die Oberaufsicht zu organisieren.

Bemerkungen:

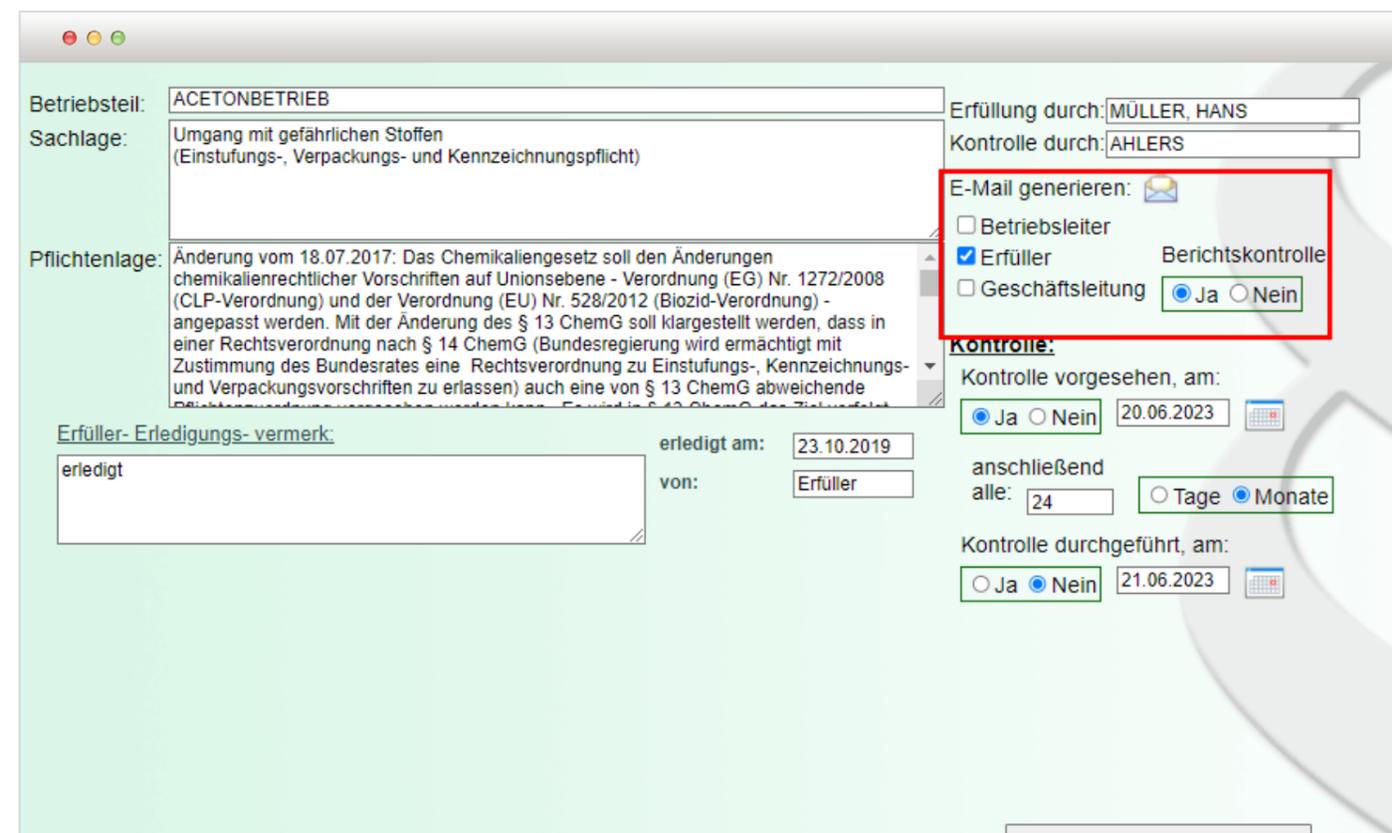
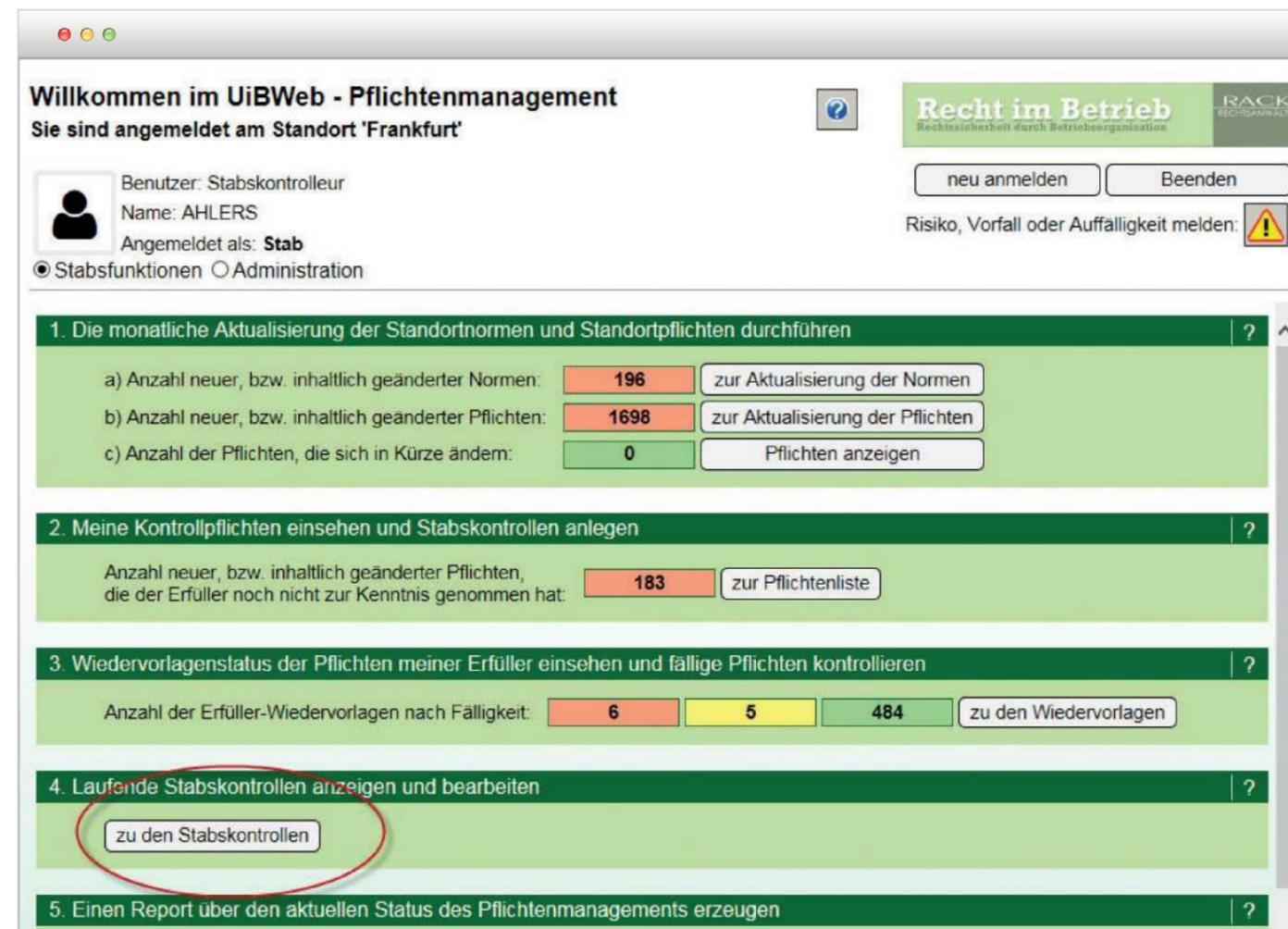
14.4. Die Stabskontrolle durch die Beauftragten mit Nachkontrollen und E-Mail Funktion

Funktion 158

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Mit der Kontrollverwaltungs- und E-Mail-Funktion kann der Stab kontrollieren, ob entsprechend dem Erledigungsvermerk der Verantwortliche seine jeweilige Pflicht erfüllt hat. Das Kontrollergebnis kann er im Textfeld zum Kontrollvermerk erstens festhalten, zweitens per E-Mail den Erfüller, Betriebsleiter, Vorstand und Geschäftsleitung über die nicht erfüllte Pflicht informieren. Es können Nachkontrollen und Mangelanzeigen für den verpflichteten Erfüller vorgesehen werden. Die Kontrollergebnisse und die Häufigkeit der Nachkontrollen werden protokolliert.

Mit der E-Mailfunktion können Erfüller, Betriebsleiter und Geschäftsführer über die Kontrollergebnisse informiert werden. Die Emails können wahlweise an die Beteiligten verschickt werden. Je nach Bedeutung des Kontrollergebnisses ist auch der Vorstand oder Geschäftsführer zu informieren. In den Emails soll berichtet werden, ob die Pflicht erfüllt wurde, ob sich bei der Kontrolle Verbesserungsvorschläge ergeben und schließlich ob die Pflicht auch weiterhin geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, ein spezielles Risiko abzuwehren. Diese Funktion erfüllt die Organisationspflicht der Geschäftsleiter, ein Informationssystem zu unterhalten, damit der Geschäftsleiter die Eignung der konkreten Pflichten zur Risikoabwehr überwachen und eventuell korrigieren kann. Das Organ erfüllt seine Informationsbeschaffungspflicht durch die Anweisung der regelmäßigen Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse in Unternehmen.



14.5.	Die Linienkontrolle durch Führungskräfte	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	---	---

Funktion 159

Der Linienkontrolleur kontrolliert sämtliche Pflichten, die er als Vorgesetzter an andere Mitarbeiter delegiert hat. Er dokumentiert sein Kontrollergebnis im Textfeld „Kontrollvermerk“. Der Kontrollvermerk wird in der Kontrollübersicht auf der Kontrollmaske angezeigt. Der Erfüller dokumentiert im dafür vorgesehenen Textfeld für den Erledigungsvermerk in der Wiedervorlage, dass die Pflicht erfüllt ist. Der Erledigungsvermerk wird automatisch auf die Kontrollmaske für die Linienkontrolleure und die Beauftragten als Erklärung des Erfüllens über die Einhaltung der Pflicht abgebildet. Nach § 6 Abs. 4 UmweltsHG begründet schon der Nachweis der Kontrolle die Vermutung, dass die Pflicht erfüllt ist, selbst wenn sie nicht eingehalten worden wäre. Durch die Vermutungswirkung wird die Beweislast umgekehrt. Dem Unternehmen müsste bewiesen werden, dass die Rechtspflicht nicht eingehalten wurde. Kontrollen und vor allem ihre Dokumentation sind zu empfehlen. Nach § 93 Abs.1 S. 2 AktG trägt der Vorstand die Beweislast, wenn Streitig ist, ob er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat. Kann er durch die Dokumentation seine Kontrollen nachweisen, wird der Nachweis des Organisationsverschuldens erschwert.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

14.6.	Pauschales Anlegen von Kontrollen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	---

Funktion 160

Für gebündelte Pflichten zur optimierten Pflichtenverwaltung bietet das System die Möglichkeit, Stabskontrollen und Linienkontrollen in der Pflichtenliste pauschal anzulegen. Mit einem Klick kann unter einem bestimmten Datum eine Kontrolle vorgesehen werden. Es können auch Pflichten eines bestimmten Themen- und Rollenprofils angezeigt und pauschal verwaltet werden.

14.6.1.	Pauschale Kontrollen	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
----------------	-----------------------------	---

Funktion 161

In der Web-Version lassen sich Kontrollen auch pauschal abarbeiten. Der Kontrollleur kann dadurch einen gemeinsamen Kontrollvermerk für Pflichten anlegen, die sich in verschiedenen Betriebsteilen des Unternehmens wiederholen. Diese Funktion ermöglicht es Mitarbeitern mit besonderer Fachkunde für bestimmte Pflichtkategorien die Kontrollen optimiert durchzuführen.

Bemerkungen:

Kontrollübersicht
Hauptseite > **2.**

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Pflichten mit Kontrollverlauf Pflichten ohne Kontrollverlauf

Kontrollleur: AHLERS Erfüller: Betriebsteil:

Kontrolle vorgesehen: Ja Nein Nachkontrolle vorgesehen: Ja Nein Pflicht vollständig erfüllt: Ja Nein
 Kontrolle vorgesehen: am: Nachkontrolle vorgesehen: am: Pflicht einschlägig: Ja Nein
 Kontrolle durchgeführt: Ja Nein Nachkontrolle durchgeführt: Ja Nein
 Kontrolle durchgeführt: am: Nachkontrolle durchgeführt: am: Suche starten:

<input checked="" type="checkbox"/>	3	Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -	§ 3a	ENERGIEHANDELSUNTERNEHMEN	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	4	1. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -	§ 2	ENERGIEHANDELSUNTERNEHMEN	MÜLLER, HANS	Ja	Ja	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	5	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 27	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	6	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 25	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	7	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 11	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	8	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 5	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	Nein	Nein

14.6.3. Nachkontrollen durchführen Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 163

Der Linienkontrolleur dokumentiert die Ergebnisse seiner Nachkontrolle im Textfeld „Kontrollvermerk“. Der Kontrollvermerk wird im System auf der Kontrollmaske und in der Kontrollübersicht angezeigt.

letzte Kontrolle zu dieser Pflicht:

am: 16.01.2019 letzter Kontrollvermerk: Pflicht wurde noch nicht erfüllt.

Typ: Kontrolle Pflicht zuletzt nicht erfüllt

14.7. Anzeige der Übersicht über alle Kontrollvorgänge Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 164

Die Datenbank ermöglicht es, alle Kontrollvorgänge abzurufen. In der Kontrollübersicht kann nach Erfüllern, Betriebsteilen, Kontrolleuren und durchgeführten Kontrollen gesucht werden.

14.6.2. Nachkontrollen planen Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein

Funktion 162

Für jede nichterfüllte Pflicht können Nachkontrollen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Der Linienkontrolleur kann sich in einer Übersicht den Status seiner Kontrollen und Nachkontrollen anzeigen lassen. Die Anzeigen kann er auch auf einzelne Erfüller beschränken.

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Paragraf: § 13 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 3 Beiträge 8 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 251 Protokolle

Die Pflicht wurde nicht erfüllt. Möchten Sie eine Nachkontrolle vorsehen? Hinweis: Drücken Sie dafür auf der nächsten Seite auf die Schaltfläche 'neue Nachkontrolle'.

Ja Nein

Kontrollübersicht
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Kontrollleur: AHLERS Erfüller: Betriebsteil:

Kontrolle vorgesehen: Ja Nein Nachkontrolle vorgesehen: Ja Nein Pflicht vollständig erfüllt: Ja Nein
 Kontrolle vorgesehen: am: Nachkontrolle vorgesehen: am: Pflicht einschlägig: Ja Nein
 Kontrolle durchgeführt: Ja Nein Nachkontrolle durchgeführt: Ja Nein
 Kontrolle durchgeführt: am: Nachkontrolle durchgeführt: am: Suche starten:

Nr.	Normname	Paragraf	Betriebsteil	Erfüller	Kont. v. am	Kont. d. am	Pflicht erfüllt	Nachk. v. am		
<input type="checkbox"/>	1	Strafgesetzbuch - StGB	§ 324a	GESCHÄFTSLEITUNG	MÖLLER	Nein	Ja	23.03.2021	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	2	Strafgesetzbuch - StGB	§ 108e	GESCHÄFTSLEITUNG	NEUMANN, T.	Ja	Nein	14.12.2022	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	3	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -	§ 3a	ENERGIEHANDELSUNTERNEHMEN	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	25.11.2020	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	4	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -	§ 2	ENERGIEHANDELSUNTERNEHMEN	MÜLLER, HANS	Ja	Ja	13.12.2022	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	5	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 27	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	31.05.2021	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	6	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 25	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	31.05.2021	Nein	Nein
<input type="checkbox"/>	7	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz -	§ 11	PLANUNG	MÜLLER, HANS	Ja	Nein	31.05.2021	Nein	Nein

alle markieren Status der Pflicht des Erfüllers: ■ ■ ■ ■

14.8. Die Organoberaufsicht sowie die gegenseitige Kontrolle von Vorständen nach dem Prinzip der Gesamtverantwortlichkeit

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Funktion 165

Die Organoberaufsichtsmaske liefert sämtliche Angaben, die Vorstände und Geschäftsführer zur Oberaufsicht benötigen. Die **Oberaufsichtsmaske bildet die Aufsicht über die Aufsicht im Unternehmen ab**. Mit geringstem Aufwand und auf einen Blick können Vorstände an der Maske ablesen, ob die zu prüfenden Rechtsnormen und Rechtspflichten geprüft sind, ob die als einschlägig festgestellten Rechtspflichten delegiert, erfüllt, auf Erfüllung kontrolliert und vor allem, mit welchem Ergebnis sie kontrolliert wurden. Sind Pflichten überfällig und nicht erfüllt und wurden sie kontrolliert, werden in der Oberaufsichtsmaske diese Pflichten rot hinterlegt. Durch Anklicken der rot hinterlegten Markierungen lässt sich feststellen, welche der Verantwortlichen seine Pflichten nicht erfüllt hat.

Bemerkungen:

Kategorie	Subkategorie	Anzahl	Status
I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten	1. Normen:	28.948	
	1.1. einschlägig:	6.184	
	1.2. nicht einschlägig:	20.945	
	1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	1.819	
	2. Paragrafen:	216.689	
	2.1. einschlägig:	19.319	
II. Die Delegation der Pflichten	1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	46	
	2. Vollständig delegierte Pflichten:	46	
	3. Noch zu delegierende Pflichten:	0	
III. Die Erfüllung der Pflichten	1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	4.460	
	2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	46	
	2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	1	
	2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	45	
IV. Die Linienkontrolle der Pflichten	1. Zu kontrollierende Pflichten:	4.460	
	2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem Linienkontrolleur:	46	
	2.1. Kontrollierte Pflichten:	0	
	2.1.1. als erfüllt bewertet:	0	
	2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	0	
	2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	46	
V. Die Stabskontrolle der Pflichten	1. Zu kontrollierende Pflichten:	46	
	2. Kontrollierte Pflichten:	0	
	2.1. als erfüllt bewertet:	0	
VI. Die Aktualisierung der Pflichten	1. Zu prüfende Standortnormen:	1.979	
	2. Zu prüfende Standortpflichten:	4.995	
	3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0	
VII. Die Dokumentation	1. Anzahl Protokolle:	293.200	
	Bemerkung:		
Aktueller Bearbeitungsstatus	1. Überfällige Pflichten:	1	rot
	2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0	gelb
	3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):	0	grün
	4. Einmalige Pflichten:	1	blau

Per E-Mail kann der Vorstand die Einhaltung und Kontrolle der Pflichten durch einfaches Anklicken der rot hinterlegten Pflichten anmahnen. Der Vorstand kann feststellen, ob seine Aufsichtsordnung zur Kontrolle geeignet ist, praktiziert wird oder verbessert werden muss, wenn sich Fehler bei der Prüfung einschlägiger Pflichten, beim Delegieren, Erfüllen oder Kontrollieren zeigen. Mit dem Aufrufen der Oberaufsichtsmaske, seinen Reaktionen per E-Mail dokumentiert das Organ gleichzeitig die Erfüllung seiner Oberaufsichtspflicht. Jede Kontrolle der Aufsichtsorganisation lässt sich durch den Ausdruck der Maske dokumentieren und als Nachweis für die Erfüllung seiner nicht delegierbaren Oberaufsichtspflicht auf Vorrat speichern.

Die Oberaufsichtsmaske lässt sich auch von Betriebsleitern und Führungskräften mit Kontrollpflichten in gleicherweise nutzen. Die Betriebsleiter können die Oberaufsicht auf Betriebsteile konzentrieren, für die sie verantwortlich sind.

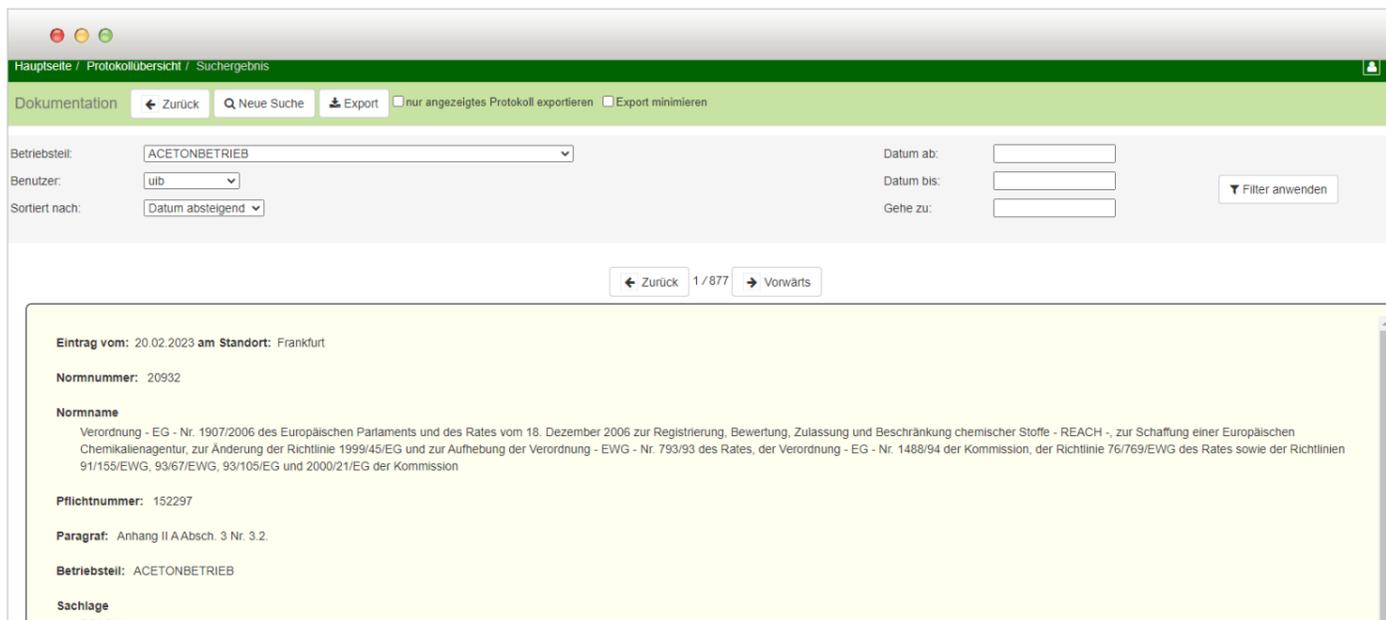
ne Dokumentation als Beweismittel, sind sie auf die Gunst ihrer Mitarbeiter in der Gesellschaft angewiesen und können als disziplinarische Vorgesetzte in der Regel nicht mit wohlwollender Unterstützung der Untergebenen rechnen. **Die personenunabhängige Dokumentation ist das eindeutig beste Beweismittel für Geschäftsleiter. Eine Datenbank speichert alles, vergisst nichts, ist ein digitales Gedächtnis ohne Schwund und Schwächen, speichert nur die Wahrheit und ist frei von Gefühlen und damit der verlässlichste Zeuge für Geschäftsleiter in ihrer Beweisnot.**

Bemerkungen:

15.1.	Die Entlastungswirkung der Dokumentation	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	---	--

Funktion 167

Die Dokumentation der Erfüllung der Geschäftsleiterpflichten entlastet von einer Vielzahl möglicher Vorwürfe.



15.2.	Die Dokumentation als Beweis gegen den Unterlassungsvorwurf	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	--

Funktion 168

Erstens entlastet eine Dokumentation vom Vorwurf eines eventuellen Unterlassungsdelikts. Nahezu ausnahmslos werden im Unternehmen Unterlassungsdelikte zum Vorwurf gemacht, nämlich durch Untätigkeit und Unterlassen Pflichten nicht erfüllt zu haben. Wer durch die Dokumentation jedoch nachweisen kann, dass er seine Pflichten im Unternehmen kennt und erfüllt hat, kann diesen potentiellen Vorwurf des Unterlassens entkräften.

15.3.	16.3 Die Dokumentation als Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	--

Funktion 169

Unvermeidbar ist zweitens ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB schon dann, wenn der Beschuldigte Rechtsrat eingeholt hat und selbst unter Gewissensanspannung darüber nachgedacht hat, ob sein Verhalten rechtlich geboten ist. Kann er dies

durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen, dass er nach Pflichten recherchiert und selbst darüber nachgedacht hat, kann er die Unvermeidbarkeit seines Irrtums nachweisen und auf Straffreiheit oder Strafmilderung hoffen. Ohne Dokumentation fehlt schon die Chance zum Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums bei der Verkennung einer Rechtslage.

15.4.	16.4 Die Entlastung vom Vorwurf des Organisationsverschuldens	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	--

Funktion 170

Durch die Dokumentation mit allen Funktionen des Managementsystems soll der drohende Vorwurf des Organisationsverschuldens widerlegt werden. An diesem Zweck müssen sich Managementsysteme messen lassen. Bekannte Organisationsrisiken sind durch Organisationspflichten abzuwenden. Der Zweck des Managementsystems lässt sich an seiner Entlastungswirkung messen. Es muss bei geringstem Aufwand höchstmögliche Entlastungswirkung erzielen. Vor allem muss die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter und ihre Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt werden können.

Der Entlastungsbeweis lässt sich insbesondere durch das Managementsystem Recht im Betrieb durch den Nachweis der Erfüllung der Risikofrüherkennungspflicht führen, die sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergibt, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu Gesetzesverstöße zählen ([Begründung Regierungsentwurf BegrReGE KonTrAG, BT-Drs. 13/9712, S. 16](#)).

15.5.	Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	---	--

Funktion 171

Mit dem Managementsystem kann außerdem der Entlastungsbeweis eines Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 BGB geführt werden. Der Geschäftsherr haftet grundsätzlich für den Schaden, den ein Verrichtungsgehilfe in Ausführung seiner Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Von dieser Haftung kann sich der Geschäftsherr entlasten, wenn er die sorgfältige Auswahl und Überwachung seines Angestellten nachweisen kann.

15.6.	Der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 Abs. 4 UmweltsHG	Leistung vergleichbar nach Art und Umfang? ja / nein
--------------	--	--

Funktion 172

Mit dem Managementsystem lässt sich der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 Umweltaftungsgesetz (UmweltHG) führen. Auch hier handelt es sich um eine gesetzlich geregelte Beweislastumkehr durch den Normalbetriebsnachweis. Nach § 6 Abs. 1 UmweltHG wird die Verursachung eines Schadens schon dann vermutet, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Vor diesem Risiko kann sich ein Unternehmen nur durch den Normalbetriebsnachweis schützen. Nach § 6 Abs. 2 UmweltHG muss das Unternehmen den bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen, dass es nämlich die besonderen Betriebspflichten eingehalten hat und keine Störung des Betriebs vorliegt. Zu den besonderen Betriebspflichten zählen nach § 6 Abs. 3 UmweltHG sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zusagen, Auflagen, Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben. Mit dem Managementsystem Recht im Betrieb lässt sich der Normalbetriebsnachweis führen. Nur wenn sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten ermittelt und erfüllt sind,

gelingt der Normalbetriebsnachweis. Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung in § 6 Abs. 2 UmweltHG einen starken Anreiz schaffen, alle öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten einzuhalten und durch eine fortlaufende Dokumentation zu beweisen. Nach § 6 Abs. 4 UmweltHG schafft der Gesetzgeber einen Anreiz, die im Betrieb geltenden Kontrollpflichten, insgesamt 192, einzuhalten und deren Vollzug zu dokumentieren. Mit diesem Normalbetriebsnachweis der Einhaltung aller Betriebspflichten wird die Ursachenvermutung nach § 6 Abs. 1 UmweltHG widerlegt. Werden die Kontrollpflichten eingehalten, wird die Erfüllung der kontrollierten Pflichten gesetzlich vermutet.

Bemerkungen:

15.7. Der Entlastungsbeweis für zivilrechtliche Verkehrspflichten oder die Pflicht zur Selbstregulierung durch Dokumentation

Funktion 173

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Selbst wenn Pflichten eingehalten sind und trotzdem ein Schaden verursacht wurde und sogar der Normalbetriebsnachweis gelungen ist, kann ein Unternehmen trotzdem haften, weil es zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Abzuwenden sind die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten. Die Prüfung dieser Verkehrssicherungspflichten zählt zu den Voraussetzungen eines Entlastungsbeweises, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. **Ein Unternehmen ist zur Selbstregulierung dann verpflichtet, wenn Risiken im Unternehmen verursacht werden, vom Unternehmen beherrscht werden können und das Unternehmen davon profitiert. Dies ergibt sich aus der Kupolofen-Entscheidung des BGH v. 18.09.1984 - VI ZR 223/82 (BGHZ 92, S. 143).** Der BGH geht davon aus, dass nicht alle Risiken gesetzlich geregelt sind, weil der Gesetzgeber nicht sämtliche Schadensrisiken eines Unternehmens erfassen kann. Ist in einem Unternehmen ein spezielles Risiko zu erkennen, muss es durch eigene Verkehrspflichten die Risiken abwenden und kann nicht auf fehlende gesetzliche Regelungen oder fehlende Verwaltungsanweisungen verweisen.

15.8. Der Entlastungsbeweis zur Nachrüstungspflicht bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards durch Dokumentation

Funktion 174

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Trotz unklarer Schadensursache muss ein Unternehmen in der Lage sein, die Vermutung eines Sachverständigen zu widerlegen. Unterlässt ein Unternehmen Risikoanalysen und die Selbstregulierung durch Verkehrspflichten, wird das Risiko eines Schadensersatzanspruchs begründet, nur weil eine Vermutung einer Schadensursache nicht widerlegt werden kann. **Dies ergibt sich aus der Hühnerpest-Entscheidung des BGH vom 26.11.1968 (BGHZ 51, 91).** Unterschiedliche Standards in der Produktion oder dem Abfüllen eines Impfmittels lösen die Pflicht zur Nachrüstung aus und begründen ein Indiz für einen Organisationsfehler. Wer das Risiko des Organisationsverschuldens wegen unterlassener Nachrüstung vermeiden will, muss die Notwendigkeit von Nachrüstungspflichten regelmäßig prüfen, dokumentieren und darüber den Entlastungsbeweis führen. Auch der Hinweis auf unzumutbare Kosten entlastet nicht von dem Vorwurf der Verletzung von Nachrüstungspflichten **(BGH-Urteil vom 26.11.1968, BGHZ 51, 92 - Hühnerpest-Entscheidung).**

15.9. Der Entlastungsbeweis zur Oberaufsicht durch Dokumentation nach der Rechtsprechung

Funktion 175

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

- In ständiger Rechtsprechung seit dem [Kutscher-Urteil \(RG, 14.12.1911 - VI 75/11, RGZ 78, 107\)](#) von 1911 ([siehe Rack „Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Compliance-Management-System“, Compliance-Berater 8/2014, S. 280 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des RG und des BGH](#)) fordert die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH die Erfüllung der Oberaufsichtspflicht, nämlich
- die Anweisung zur praktischen Ausführung der Aufsicht an die dafür eingesetzte Aufsichtsperson zu erteilen,
- die ständige Überprüfung zur Aufsichtsorganisation zu sichern,
- die Aufsichtsorganisation auf fortdauernde Eignung zu prüfen,
- ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
- ihren Vollzug im Unternehmen,
- ihre Nachweisbarkeit durch die Dokumentation und
- die Verbesserungsmöglichkeiten fortlaufend zu prüfen.
- Die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr muss für Unternehmen zur Konsequenz führen, alles im Unternehmen zu dokumentieren und Beweise auf Vorrat anzulegen, um in einem noch ungewissen künftigen Zeitpunkt eines Schadensereignisses nachweisen zu können,
- alle Organisationspflichten erfüllt zu haben, nämlich
- alle vorstellbaren denkbaren Risiken und alle Pflichten zur Risikoabwehr ermittelt,
- an Mitarbeiter namentlich delegiert,
- die Pflichten erfüllt,
- ihre Erfüllung kontrolliert,
- jeweils regelmäßig aktualisiert und schließlich
- alle Vorgänge dokumentiert zu haben.

15.10. Die Oberaufsichtsmaske als Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisationspflicht

Funktion 176

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Das Managementsystem Recht im Betrieb liefert dazu mit der Oberaufsichtsmaske eine Funktion, mit der Vorstände und Geschäftsführer sowie ihre Beauftragten abfragen können, ob alle Pflichten ermittelt, delegiert, aktualisiert oder kontrolliert wurden. Wenn eine der Organisationspflichten nicht erfüllt ist, zeigt die Oberaufsichtsmaske an, dass z. B. Pflichten nicht delegiert, nicht kontrolliert und nicht erfüllt wurden. Die Oberaufsichtsmaske enthält wiederum eine Funktion, mit deren Hilfe der Vorstand oder Geschäftsführer per E-Mail abfragen kann, wie und von wem die Pflichten zu erfüllen sind. Indem der jeweilige Geschäftsleiter auf die Anzeigen einer nicht erfüllten Pflicht in der Oberaufsichtsmaske reagiert und somit seine Reaktion automatisch dokumentiert, beweist er im Übrigen, dass er seine Oberaufsichtspflicht erfüllt. Einzelauskünfte über erfüllte Pflichten liefert das System über die Pflichtenmaske, worin abgefragt werden kann, welcher Mitarbeiter welche Pflicht in welchem Betriebsteil wie zu erfüllen hat. Über die Maske

16. Der Schulungs-Film zum System

Funktion 177

Leistung vergleichbar
nach Art und Umfang?
ja / nein

Um den Einstieg ins System zu erleichtern, stellen wir einen Schulungsfilm zur Verfügung, mit dem der Nutzer bei dem Einsatz des Management-Systems Recht im Betrieb jederzeit auf detaillierte Erklärungen zurückgreifen kann. Der Film zeigt sämtliche Masken, insbesondere wie sie zu bedienen sind, wie sie funktionieren und aufgerufen werden, sowie welche Informationen abgefragt werden können. Beobachten kann man den Cursor und die einzelnen Schalter und wie sie anzusteuern sind. Ergänzend zum Handbuch, in denen die einzelnen Screenshots als Standbild stehen, erlebt man die Bedienung der Masken in Echtzeit. Der Film bietet individuelle Schulung ohne Termine mit weiteren Nutzern und Schulungspersonen. Der Film soll dazu beitragen, den Schulungsaufwand zu reduzieren um die Routine im Umgang mit dem Management-System zu steigern.

Jeder Nutzer kann sich jederzeit ohne Schulungsaufwand und ohne Absprache mit anderen Beratern nach dem Film Einzelfunktionen vorführen lassen. Die Funktionsweisen sind auf derzeit 103 Kapiteln in 8 Kategorien unterteilt. Jedes Kapitel lässt sich einzeln und je nach individuellem Beratungsbedarf aufrufen. Sollte der Schulungsfilm zu besonderen Fragen keine Auskunft bieten, werden die Rechtsanwälte des Rechtsanwaltsbüros die Lücken schließen und den Film um die abgefragten Themen erweitern. Der Schulungsfilm wird ständig weiterentwickelt. Das soll Erklärungen zu neuen Funktionen im System liefern, um alle Nutzer auf dem Laufenden zu halten. Der Schulungsfilm erlaubt das einfache Lernen Schritt für Schritt. Erklärt wird nicht nur die Technik, sondern auch die rechtlichen Gründe für den Einsatz des Systems. Mit jeder einzelnen Funktion des Systems kann man Organisationspflichten erfüllen und mit den Hilfsmitteln der Datenbanktechnik den Compliance-Aufwand zur Erfüllung der Legalitätspflicht und der Legalitätspflicht reduzieren. Die Anforderungen des BGH nach der Wissensaufspaltungsentscheidung zum Wissens- und Informationsmanagement werden mit der Datenbank erfüllt ([BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 - Wissensaufspaltungsentscheidung](#)). Rechtserhebliche Informationen werden im Unternehmen verfügbar gehalten und für die Verantwortlichen zugänglich gemacht. Im Film wird gezeigt, wie das System zu bedienen ist, die Masken sind animiert. Jeder Benutzer des Systems kann zu den Einzelfunktionen sich über die Rechtsgründe und die praktische Anwendung informieren und jederzeit bei Bedarf den Film einschalten sowie das jeweilige Kapitel aufrufen. Auf diese Weise bieten wir eine permanente Schulung der Nutzer, die den Film als Hilfe einsetzen können. In der Einleitung zum Schulungsvideo wird gezeigt, wie die dargestellten Masken angesteuert und in einem Schnelldurchgang durchlaufen werden können. Der gesprochene Text gibt zu dem jeweiligen Thema Auskunft und erläutert die rechtlichen Gründe für den Einsatz der jeweiligen Funktion. Der Film kann jeden Nutzer auf seinem Rechner zur Verfügung gestellt werden.

KAPITELÜBERSICHT SCHULUNGSFILM

EINFÜHRUNG

- Einführung zum Managementsystem Recht im Betrieb
- Ermitteln der am Standort des Unternehmens zu prüfenden Rechtsnormen
- Die Listensuche
- Die Schnittmengensuche
- Die Branchen
- Prüfung der Einschlägigkeit von Gesetzen im System
- Die Delegation von Rechtspflichten
- Der Personalwechsel
- Der Vertreterplan
- Die Kontrollverwaltung
- Die Aktualisierung von Pflichten
- Das Protokoll zur Listensuche
- Die Oberaufsichtsmaske
- Statistik Rechtsänderung

PFLICHTEN ERMITTELN

- Alle Rechtsquellen für Pflichten
- Urteile als Rechtsquellen
- Die Pflicht zur Prüfung der Rechtslage
- Die Ortssatzungen
- Die Genehmigungsbescheide
- Abgrenzung: Normen und Pflichten
- Die unternehmensinternen Normen
- Pflichtenrecherche im Managementsystem
- Recherche nach gebündelten Pflichten
- Die Musterprofil-Recherche
- Die Risikoklassen-Recherche
- Die Klasse der vorformulierten Pflichten
- Die Klasse der strafbewehrten Pflichten
- Die Pflichtenkategorie nach verpflichteten Tätigkeiten
- Der Konkretisierungsgrad nach gebündelten Pflichten
- Die Recherche nach gebündelten Rechtspflichten
- Hilfe zur Konkretisierung von abstrakten Rechtspflichten
- Konkretisierung der Pflichten durch erläuterte Rechtsbegriffe
- Die Ermittlung des Konkretisierungsbedarfs von Rechtspflichten
- Die Anlagetypen
- Die Listensuche
- Die Protokollübersicht
- Die Schnittmengensuche
- Die Glossarsuche
- Die Pflichtensuche
- Meldepflichten aller Arbeitnehmer über Risiken

PFLICHTEN DELEGIEREN

- Die Delegation der Rechtspflichten
- Die Pflichten der Organe, Vorstände und Geschäftsführer
- Die Legalitätspflicht und -kontrolle für Geschäftsleiter
- Die Haftung der Organe des Unternehmens
- Interne und externe Legalitätspflichten
- Die Legalitätspflicht von Vorständen und Geschäftsführern
- Rechtsberatung nur durch Rechtsanwälte - drei Gründe
- Das Informationsmanagement als Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführer
- Die Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführung zum Krisenmanagement
- Die Organisationspflicht von Vorstand und Geschäftsführung zur Oberaufsicht
- Die Vertreterhaftung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Führungskräfte
- Die Delegation an Angestellte ohne Leitungsfunktion
- Die Pflichtendelegation an Mitarbeiter mit Stabsfunktion
- Die Delegation von Pflichten zur Erfüllung auf Mitarbeiter mit Linienfunktion

- Abspeichern von Rechtspflichten durch die Beauftragten
- Benutzer im System anlegen
- Benutzeranmeldung im System
- Die Direktabfrage der Pflichten
- Darstellung der Oberaufsichtsmaske
- Die häufigsten Einwände gegen Rechtspflichten
- Die Delegation von Aufgaben auf ausdrücklich Beauftragte
- Delegation von Rechtsgebieten
- Die Delegation von Rechtspflichten nach einem Vertreterplan mit Ersatzmannregelung
- Die Nachfolgeregelung bei Personalfluktuatation
- Das Delegationsprotokoll
- Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen verlinken
- Das betriebsbezogene Organigramm

PFLICHTEN ERFÜLLEN

- Der Zugang zu den Pflichten eines Verantwortlichen
- Pflichten aus der Pflichtenliste abrufen
- Wiedervorlagemöglichkeiten nach Datum oder Turnus
- Wiedervorlagen erledigen
- Speichern und Erfassen des Zeitaufwandes für die Erfüllung der Pflichten
- Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter
- Pflichten in der Pflichtenliste
- Pauschales Abarbeiten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht
- Übersicht über alle erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen

PFLICHTEN KONTROLLIEREN

- Die Organisationspflicht zur Kontrolle
- Konkretisierte Kontrollpflichten
- Die Kontrollverwaltung mit Nachkontrollen
- Die Kontrollpflichten der Führungskräfte
- Stabskontrollen durch die Beauftragten mit Stabsfunktion
- Die Linienkontrolle durch Führungskräfte
- Pauschales Anlegen von Kontrollen gebündelter Pflichten
- Pauschales Durchführen von vorgemerkten Kontrollen und Nachkontrollen
- Nachkontrollen planen und durchführen
- Übersicht über alle Kontrollvorgänge

NORMEN UND PFLICHTEN AKTUALISIEREN

- Die Aktualisierung der Rechtspflichten
- Die automatische Ermittlung der zu prüfenden Rechtspflichten
- Die farbliche Kennzeichnung von Pflichten
- Die tägliche Aktualisierung
- Die Funktion der geblockten Rechtsgebiete
- Die monatliche Aktualisierung aller Rechtspflichten
- Die ständige aktuelle Ermittlung aller Rechtspflichten
- Die Druckversion des Compliance-Tests und das Wahlthema
- Unterrichtung der Mitarbeiter per E-Mail
- Die Delegation der Prüfung nach Rechtsgebieten
- Die digitale Filterfunktion

DOKUMENTATION

- Die Organisationspflicht zur Dokumentation
- Die Dokumentation der Pflichtensuche im Glossar
- Die Dokumentation der einfachen Glossarsuche
- Die Dokumentation der Suche nach gesetzlichen Regelungen als Listensuche

FALLBEISPIELE BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

- Beispiel Darlehen
- Beispiel Swap
- Beispiel Anlageberater

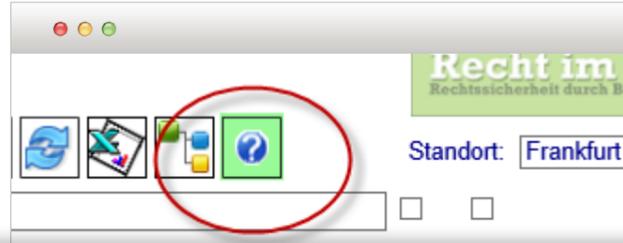
17. Die Hilfe zu jeder Maske

Funktion 178

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Jede Maske bietet einen Hilfebutton, mit dem sich eine Hilfemaske öffnen lässt. Sie zeigt, wie die Maske zu bedienen ist, welche Funktionen zur Verfügung stehen und welchen Stellen zu klicken ist. Der Text zur Hilfemaske erklärt, in welchem inhaltlichen Zusammenhang die Funktionen der Maske innerhalb des System stehen..

Bemerkungen:



Maske "Vollansicht Normen"

Die Maske „Vollansicht Normen“ enthält alle wichtigen Informationen zu einer durch Doppelklick aufgerufenen Rechtsvorschrift. Hierdurch werden dem Benutzer die Informationen der Norm zur Verfügung gestellt. Neben den Normdaten steht ferner der Entscheidungsvorgang der „Anwendungsbereich“ der Norm zur Verfügung. Im Anwendungsbereich ist...

Vollansicht Normen
Hauptseite > Normen durchsuchen >

Name: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG 2010

Norm ist: zu prüfen einschlägig nicht einschlägig nachfragen **52 neue Beiträge**

Übersicht	Betriebsteile	130 Paragraphen	52 neue Beiträge	0 offene Wiedervorlagen	Anmerkungen	0 Protokolle
Kurzbezeichnung:	WHG					
Ermächtigungsgrundlage:						
Rechtsgebiet:	WASSERRECHT	Normgeber:	BUND			
In Kraft seit:	01.03.2010	Normtyp:	GESETZ			
Beschluss/Erlass:	31.07.2009	Fundstelle:	BGBI. I S. 2585			
Neufassung:		Fundstelle:				
Letzte Änderung:	04.12.2018	Fundstelle:	BGBI. I S. 2254; 2255			
Anwendungsbereich:	Das Gesetz ersetzt das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) (Normnummer: 229).					



zeichnung präsent zu haben. Rechercheergebnisse durch Unkenntnis der exakten Bezeichnung werden vermieden. Auch Betriebsneulinge erkennen die Pflichtenliste an einer Einheit über den QR-Code. Ersparen können sich die Verantwortlichen etwaige Notizen vor Ort, um Controllergebnisse in die EDV am Büroarbeitsplatz eingeben zu müssen. Die Erfüllung und Kontrolle von Rechtspflichten lassen sich mit der Funktion Compliance-Mobil und einem iPad vor Ort ohne besondere Umstände erledigen.

Pflicht

Weitere Informationen

Sachverhalt: Bitte wählen...

Norm
Kurzbezeichnung: DGUV Regel 112-194
Name: DGUV Regel 112-194 - bisher: BGR/GUV-R 194 - Benutzung von Gehörschutz - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband
Normgeber: BERUFGENOSSENSCHAFT
Normtyp: SICHERHEITSREGEL
Rechtsgebiet: ARBEITSSCHUTZRECHT

Pflicht
Quelle: Nr. 3.3.3
Kurzzinhalt: Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind den betroffenen Versicherten mitzuteilen, und sie sind über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefährdungen durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend der vorliegenden Regel vorgesehen sind, zu unterweisen.

Auf dem iPad lassen sich die Pflichten aufrufen und auf ihre Erfüllung hin kontrollieren. Durch Antippen des Erledigungsfelds erstellt das System einen Datensatz zum Beweis dafür, wer, welche Pflicht, wann erfüllt und kontrolliert hat.

18. COMPLIANCE MOBIL mit iPad über QR Code zur Pflichtenliste

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

Für jede Organisationseinheit können wir mit der neuen Funktion Compliance-Mobil einen QR-Code verbinden, der von der Kamera eines iPad's erkannt wird, einen Impuls auslöst und die Pflichtenliste auf dem iPad zeigt. Die Pflichten lassen sich anklicken, aufrufen und auf ihre Erfüllung hin kontrollieren. Eine Erledigungstaste hinter jeder Pflicht lässt sich antippen. Im System wird automatisch ein Datensatz erstellt, wer wann welche Pflicht auf die Erfüllung hin erledigt und kontrolliert hat.

Diese Funktion erleichtert den Einsatz des Pflichtenmanagementsystems erheblich. Geräte, Verfahren, Stoffe, Anlagen müssen nicht mehr exakt mit der im System abgespeicherten Bezeichnung recherchiert und aufgerufen werden. Jeder Mitarbeiter kann auch ohne Erfahrung und Vorkenntnisse im Betrieb die Pflichtenliste für jede Organisationseinheit aufrufen. Die Verantwortlichen sind nicht darauf angewiesen, die Bezeichnung von Stoffen, Verfahren, Anlagen in der genauen Be-

Pflichten

Sachverhalt: KRAN

Suchen

#	Name	Erledigt
61879	Bergverordnung für Tiefbohrungen Bohrungen im Land Niedersachsen	Erledigt
118946	Bergverordnung für Tiefbohrungen Bohrungen im Freistaat Thüringen	Erledigt
75030	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung - RAB 33 - Nr. 5 - Pflichten von Bauherr und Koordinator	Erledigt
76708	Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen - DGUV Regel 109-002 - bisher: BGR 121 - Nr. 3.5	Erledigt
26900	Bauarbeiten vom 1. April 1977 in der Fassung vom 1. April 1997 - DGUV Vorschrift 38 - bisher: BGV C 22 - Nr. 4.10	Erledigt
77607	Betreiben von Arbeitsmitteln - Teil 1 - DGUV Regel 100-500 - bisher: BGR 500 - Nr. 3.6 (Kapitel 2.8)	Erledigt
109463	DGUV Regel 100-001 - bisher: BGR A1 - Grundsätze der Prävention - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Nr. 4.5	Erledigt
118304	DGUV Regel 113-005 - bisher: BGR/GUV-R 117-2 - Behälter, Silos und enge Räume - Teil 2: Umgang mit transportablen Silos - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband - Nr. 4.2	Erledigt

19. Die neue Version mit mehr Funktionen und neuem Design in der Testphase

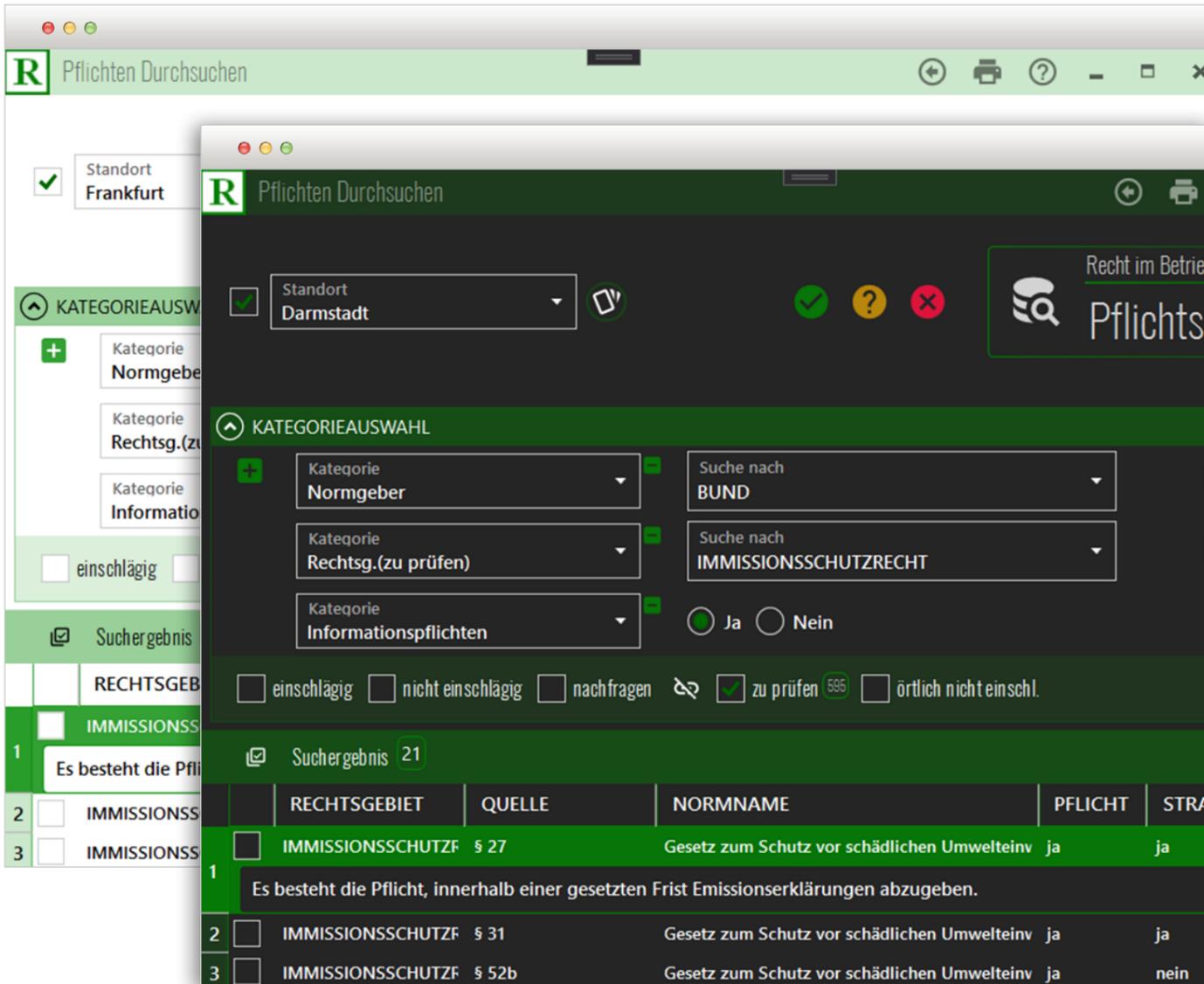
Funktion 180

Leistung vergleichbar nach Art und Umfang?
ja / nein

RECHERCHE-MASKEN VERBESSERT:

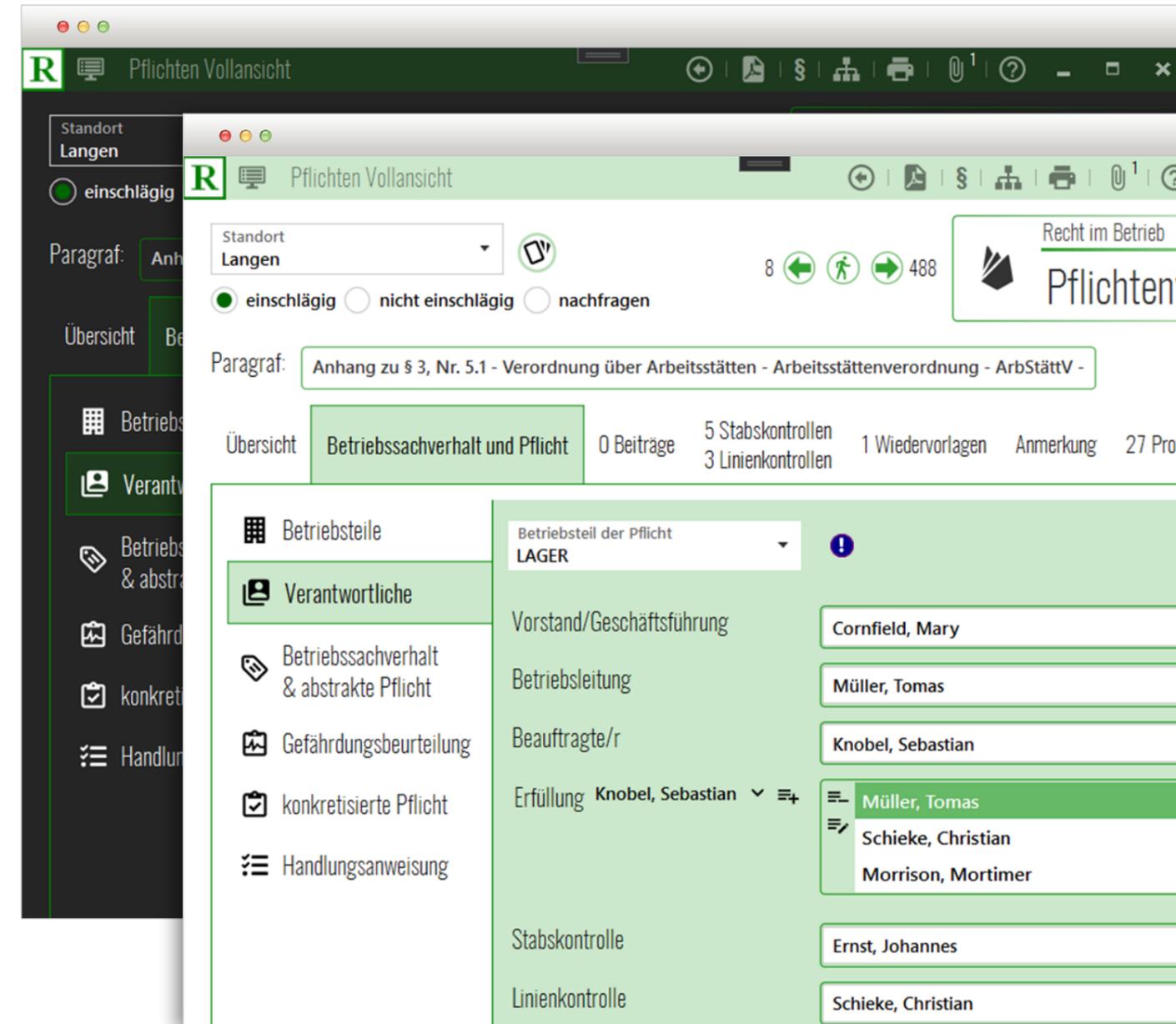
Dynamische Anzahl an Kategorien können kombiniert werden. Normen oder Pflichten können pauschal auf Nachfragen gesetzt werden. Es können beliebig viele Normen od. Pflichten geladen werden. Kurzzinhalt der Pflicht ist im Ergebnis einsehbar.

Bemerkungen:



PFLICHTEN-VOLLANSICHT VERBESSERT:

NEU: Mehrere Erfüller pro Betriebsteil können festgelegt werden. Handlungsanweisung und Gefährdungsbeurteilung sind formatierbar (mit integriertem Editor). Neuer Datei-Manager für Normen- und Pflichten mit Anmerkungs-feld. Änderungshinweis (Ausrufezeichen) wenn der Benutzer die Pflicht bearbeitet hat.

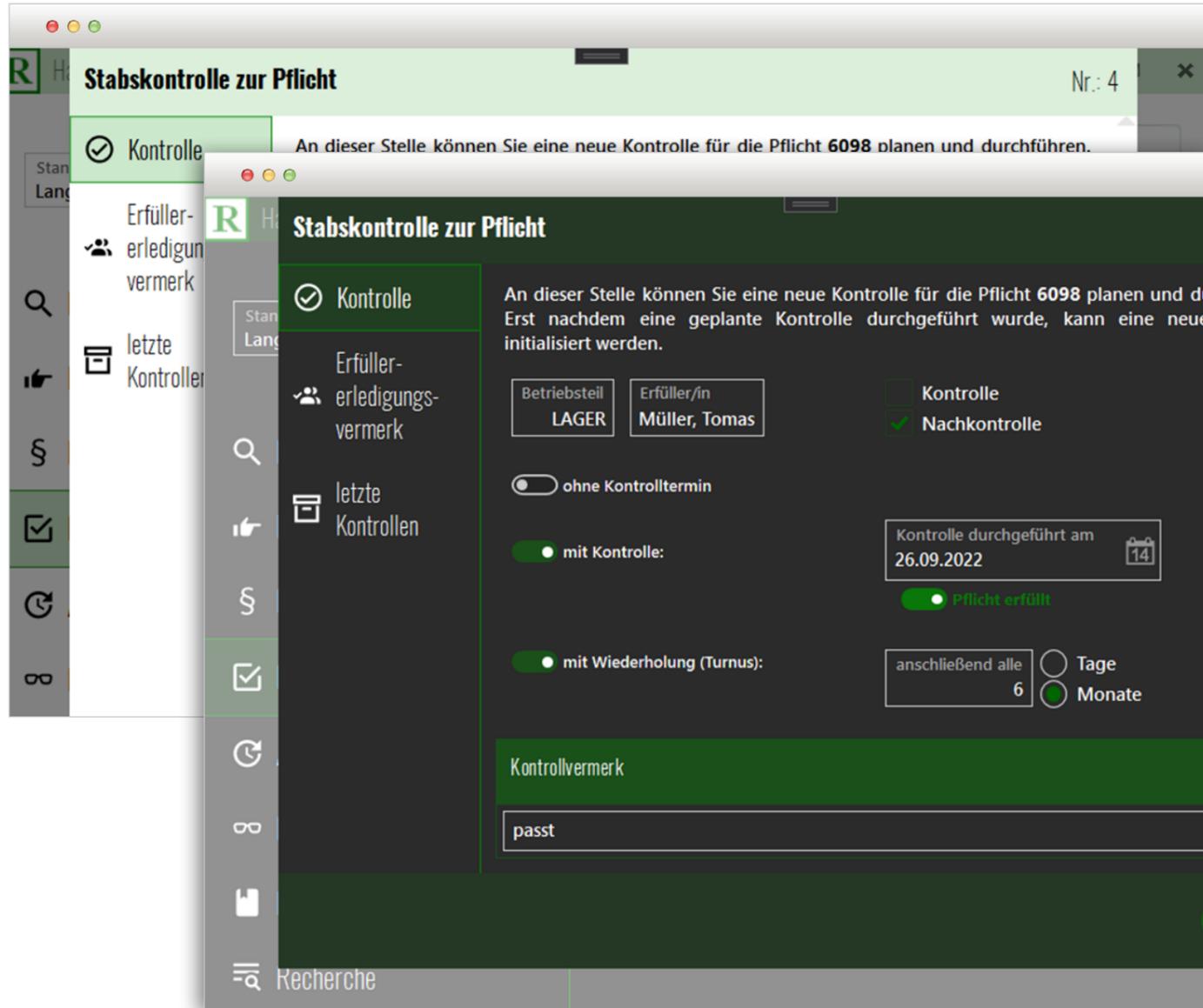


ÜBERARBEITETE UND VERBESSERTE KONTROLLEN.

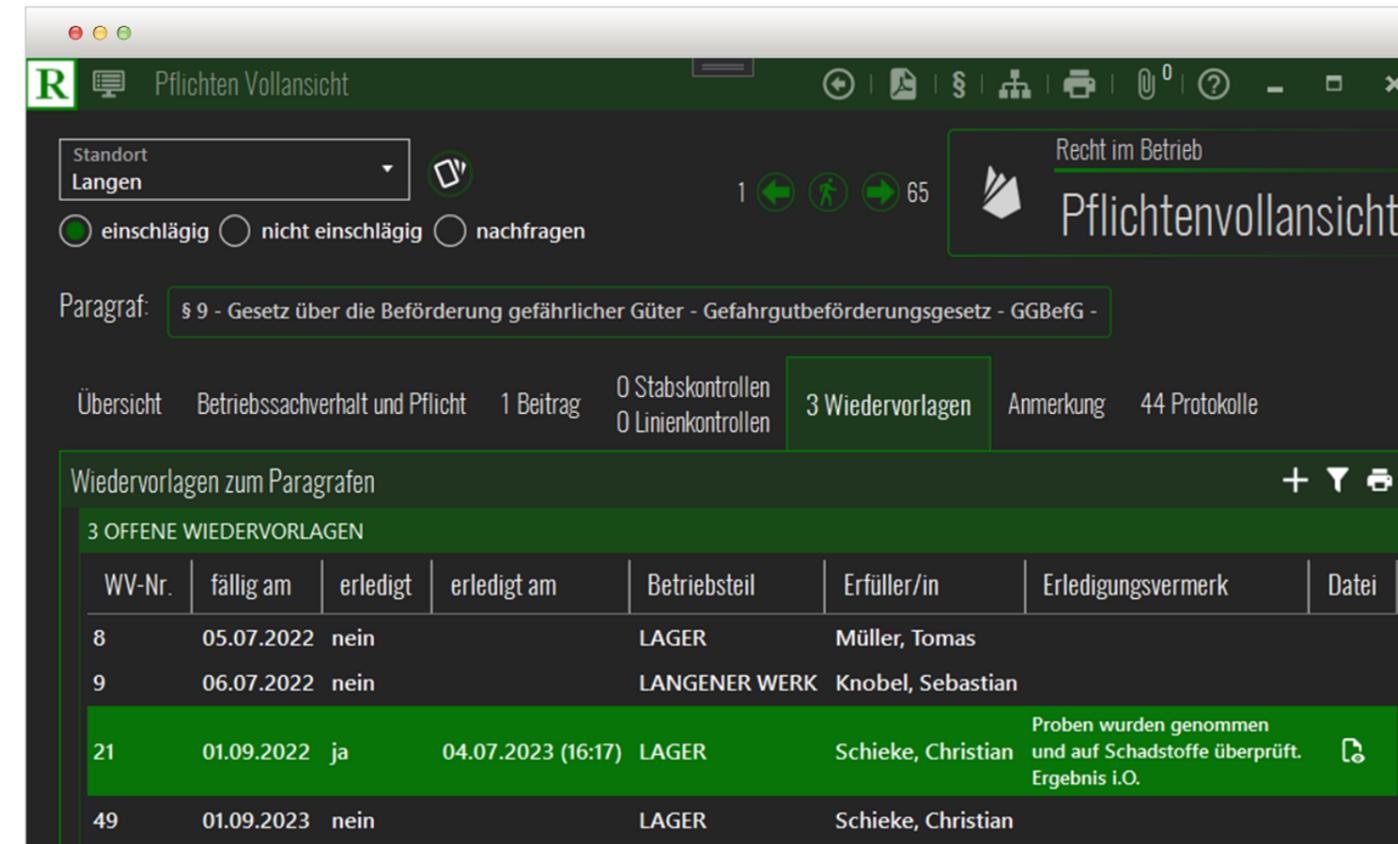
Integrierte Übersichten für Wiedervorlagen, Stabs und Linienkontrollen:

NEU: Linien- und Stabskontrolle sind nun nahezu identisch in Ihrer Funktionalität. Neues Design soll die Bedienbarkeit verbessern und Kontrolle vereinfachen.

Bemerkungen:

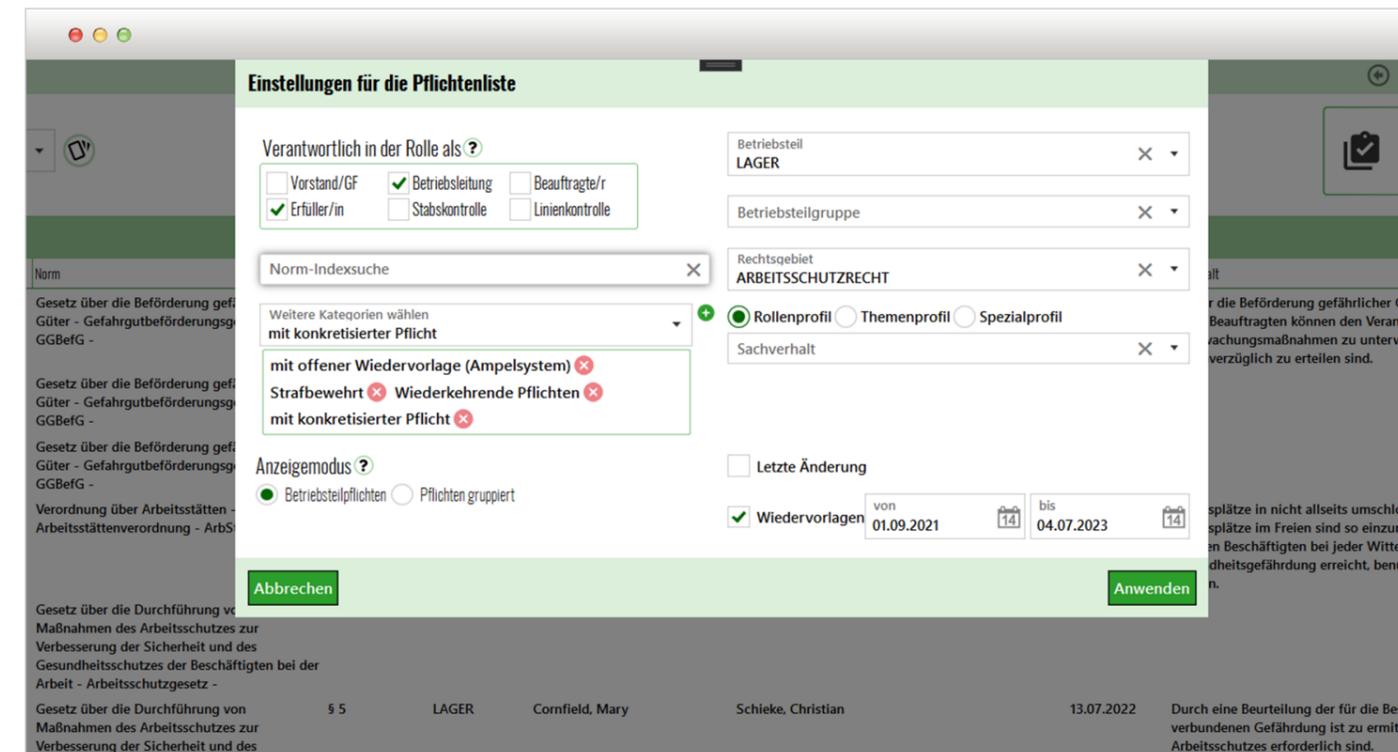


NEU: Historie zu einer Pflicht jetzt in einer integrierten Übersicht inkl. Filterfunktionalität. An Erledigungs- und Kontrollvermerke können Prüfprotokolle als Nachweis angehängt werden.



PFLICHTENLISTE VERBESSERT:

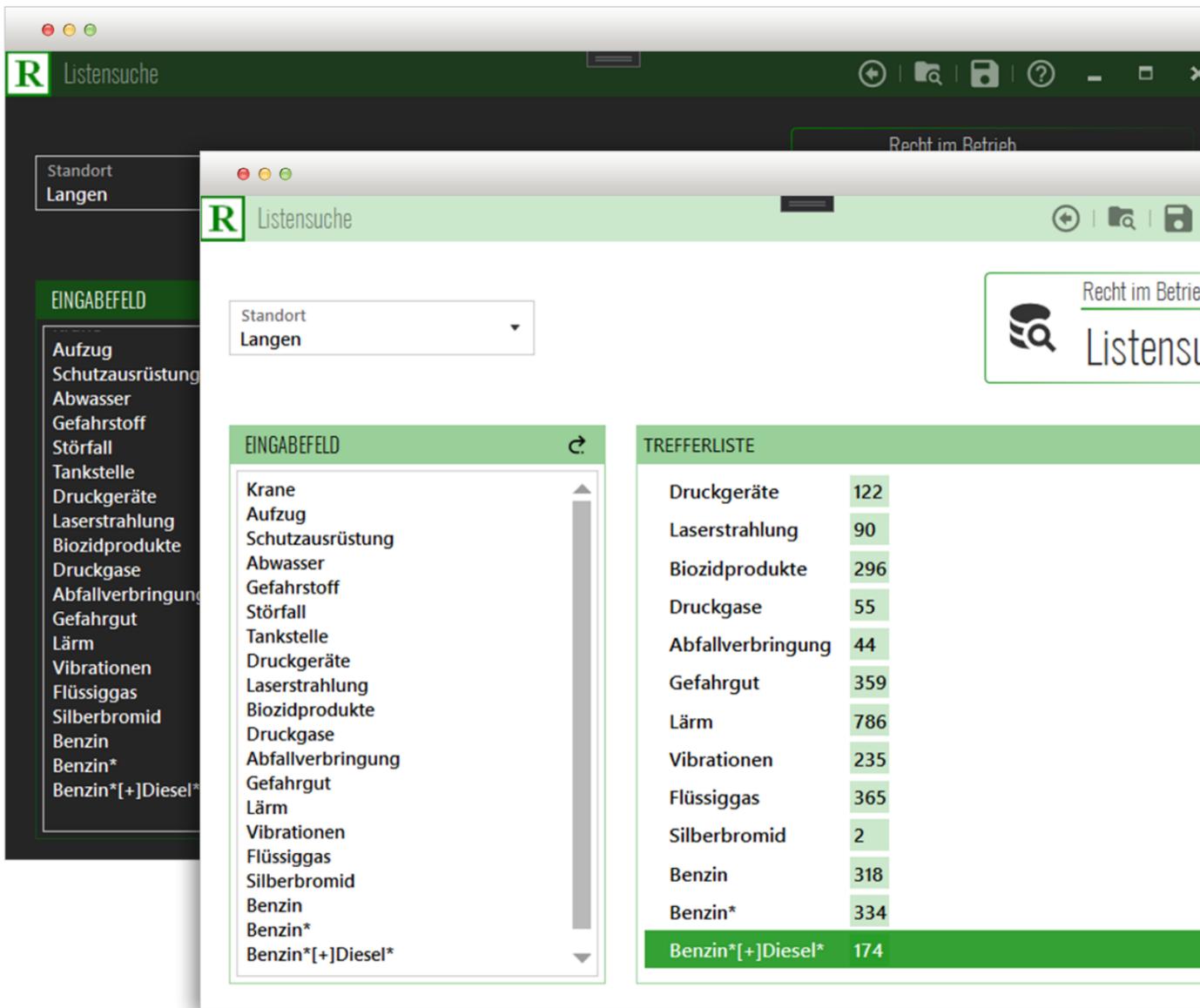
NEU: Verbesserte Symbolik zeigt den Zustand von Wiedervorlagen, Stabs- und Linienkontrollen an. Um eine optimale Übersicht zu allen Pflichten zu bekommen wurden die Suchfiltereinstellung in ein separates Flyout-Menü verschoben. Unter weitere Kategorien lassen sich nun beliebig viele zusätzliche Filter einsetzen. In den Übersichten lassen sich die Vermerke einblenden.



VERBESSERTE LISTENSUCHE:

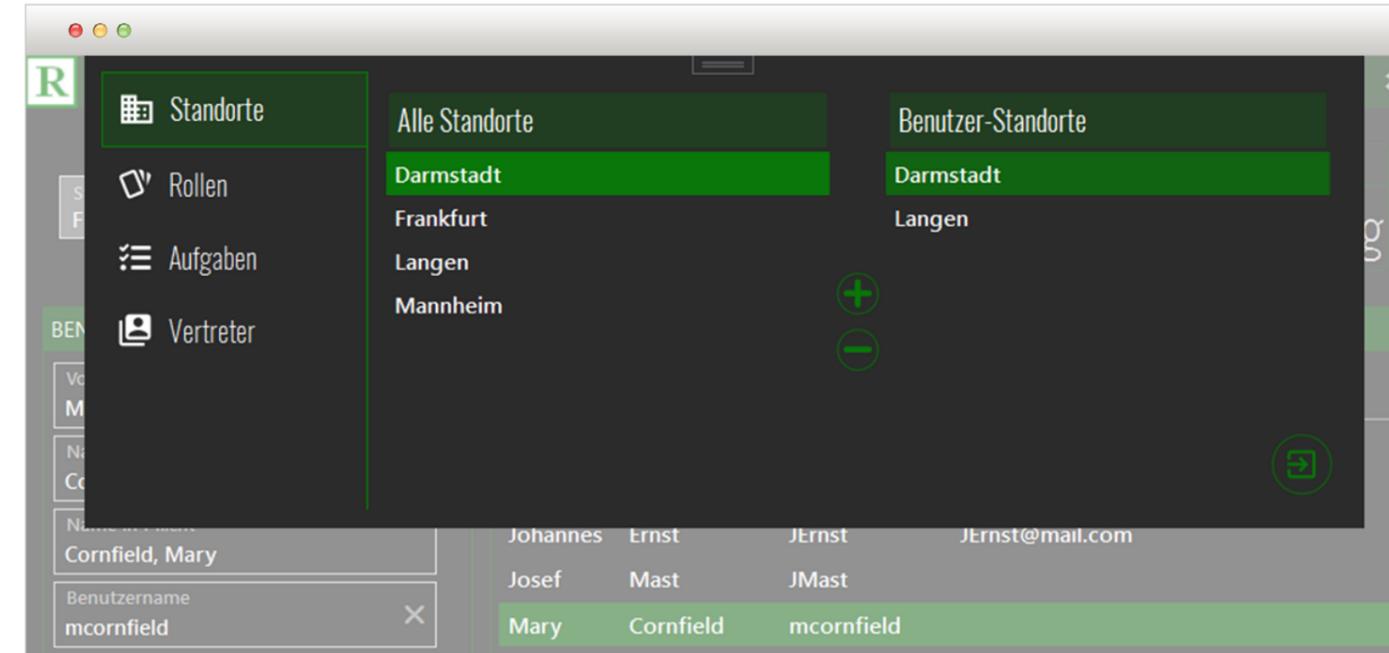
NEU: Schnittmengensuche bei der Suche in Normtexten um gezielte Treffer zu bekommen.

Bemerkungen:



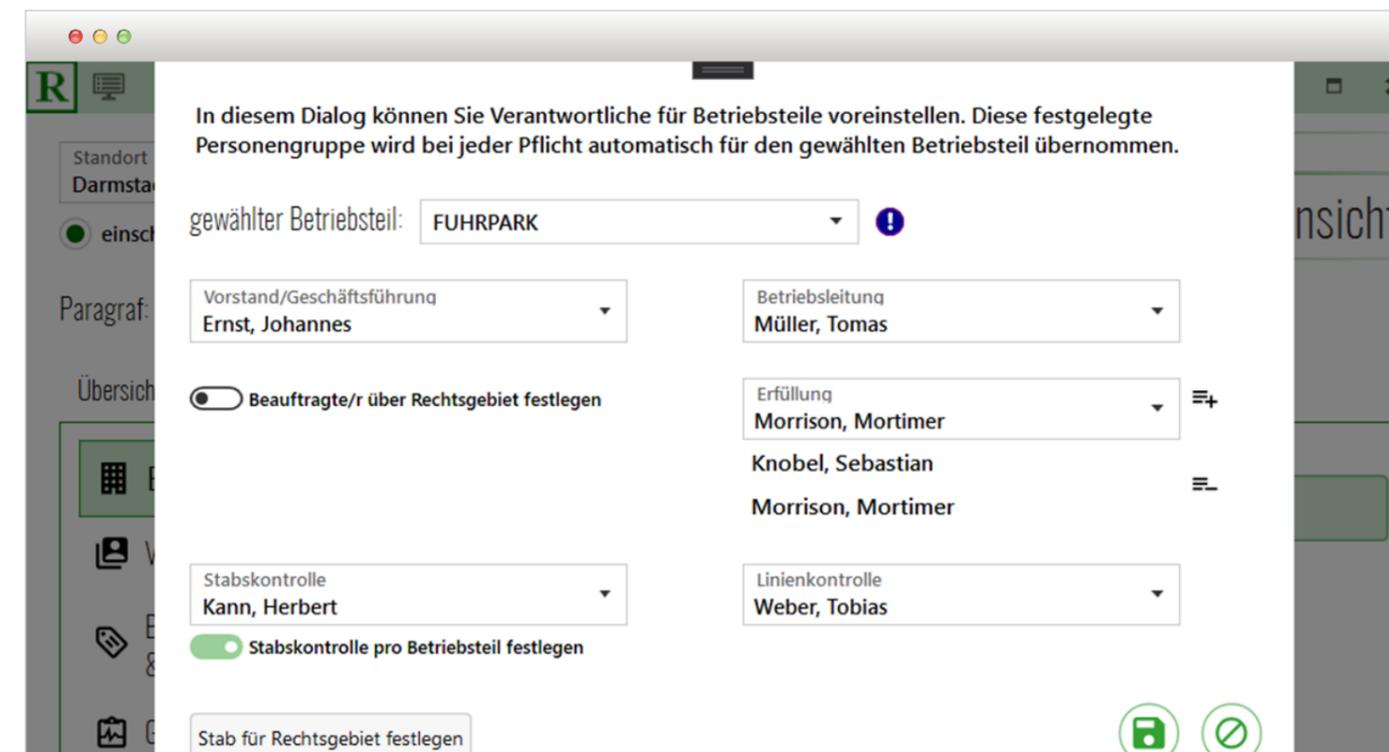
VERBESSERTES BENUTZER-ROLLENSYSTEM:

NEU: Jedem Benutzer können beliebig viele Standorte zugeordnet werden. Dabei können sich natürlich auch die Rollen pro Standort unterscheiden. Beispiel Benutzer Müller ist Erfüller bei Standort Darmstadt und Beauftragter und Stabs-Kontrolleur für Standort Frankfurt. Neu ist auch, dass bei Benutzern mehrere Vertreter festgelegt werden können.



VERBESSERTES FESTLEGEN VON VERANTWORTLICHEN:

NEU: Delegationsvorschläge für Betriebsteile wurde erweitert um die Funktionalität, dass der Stab für Rechtsgebiete festgelegt werden kann.



VORSPRUNG DURCH ERFAHRUNG

25 JAHRE PRÄVENTIVE RECHTSBERATUNG ZUR UNTERNEHMENSORGANISATION

- Ein Compliance-Management-System bezweckt die Einhaltung von Rechtspflichten eines Unternehmens.
- Rechtspflichten dienen der Abwehr von Risiken noch vor dem Schadenseintritt
- Voraussetzung ist die Kenntnis aller Rechtspflichten im Unternehmen
- Unkenntnis schützt nicht vor Strafe und Haftung
- Vor Unkenntnis schützt Rechtsberatung

RECHTSBERATUNG BIETET DAS „COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“ – 4,5 MILLIONEN LINKS

- Die Verknüpfung von Risiko und Rechtspflichten bietet einen umfassenden Lösungsvorrat.
- Risiken und Rechtspflichten sind digital verlinkt.
- Abrufen lässt sich aus der Datenbank 4,5 Millionen Mal, welches Risiko im Unternehmen, welche Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten begründen. Je mehr verlinkte Rechtsinformationen gespeichert sind, umso geringer ist das Risiko, eine Pflicht zu übersehen, gegen sie zu verstoßen und für Schäden zu haften.

DESHALB KOMMT ES AUF DIE INHALTE AN

21.251	Rechtsvorschriften von EU, Bund und den Ländern im Volltext monatlich aktualisiert
88.941	Paragraphen mit Pflichten
18.029	strafbewehrte Pflichten
71.211	vorformulierte Betriebspflichten
39	Musterbranchen mit standardisiertem Normen- und Pflichtenkatalog
57.433	riskante Unternehmenssachverhalte mit den zugehörigen Pflichten
2.400	Erläuterungen zu Rechtsbegriffen
7.000	Gerichtsentscheidungen im Volltext
65.911	Beiträge seit 1992

Mit Besprechungen von:

27.161	Rechtsänderungen
2.925	Gesetzgebungsverfahren
9.843	Gerichtsentscheidungen
15.620	Fachaufsätzen
10.620	Buchneuerscheinungen
2.455	ausgewertete Gesetzes- und Ministerialblätter in 2022
1.222	ausgewertete Fachzeitschriften in 2022